This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08163152 9

YDC
Gockel

Propädeutische

Logik

und

Hodegetik

des

akademischen Studiums und Lebens.

Für

Gelehrtenschulen bearbeitet

von

Christian Friedrich Gockel,
Professor am Lyceum und an den Großherzoglichen Militärbildungsanstalten
in Karlsruhe.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Karlsruhe, 1839.
Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

EMB

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
363982A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

— Pravum quoddam, ut arbitror, studium circa scriptores artium, nihil eisdem verbis, quae prior aliquis occupasset, finiendi: quae ambitio procul aberit a me. Dicam enim non utique, quae invenero, sed quae placebunt.

Quintil. inst. or. II. 16.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorrede.

Der Verfaſſer einer — wenn auch nur der Form nach neuen Logik hat ſich, bei dem großen Reichthum an logiſchen Lehrbüchern zu rechtfertigen über die Veranlaſſung der Herausgabe, über den Zweck, den er erreichen will, und über die Art und Weiſe, wie er ihn zu erreichen verſucht hat.

Es bedarf wohl im Allgemeinen keiner Entſchuldigung, daß ein Lehrer einer Gelehrtenſchule ein Lehrbuch für Gelehrtenſchulen ſchreibt, ob aber gerade dieſer Verfaſſer dazu berufen war, mögen competente Richter — am beſten erfahrene, einſichtsvolle Schulmänner entſcheiden.

Daß die Logik einen Haupttheil der philoſophiſchen Propädeutik ausmache, daß dieſe in den Lehrkreis der Gelehrtenſchule gehöre, beſtreitet wohl Niemand im Ernſte. Aber welcher Umfang dieſem propädeutiſch-philoſophiſchen Unterrichte gebühre, ob namentlich die Logik dort in extenso gelehrt werden ſolle — darüber herrſcht noch Streit unter den Richtern, welchen auszutragen, hier wohl der Ort nicht ſeyn dürfte. Mit Recht wird in neuerer Zeit die letzte Frage bejaht. Es haben ſich auch ſehr bedeutende Stimmen dafür vernehmen laſſen*), und der neue Schulplan für die Gelehrtenſchulen

*) Fries, Syſtem der Logik p. VIII. „Ich halte dieſen Unterricht nicht nur für die Univerſität, ſondern auch vorzüglich nach unſern Schuleinrichtungen für die höchſte Klaſſe der Gymnaſien geeignet, weil, da der Lehrer noch mehr Gewalt über den Schüler hat, dagegen auf den Univerſitäten Fleiß oder Unfleiß ganz der Wahl der Schüler überlaſſen bleibt.“

Weis Apr 4

des Großherzogthums Baden hat der Logik eine Hauptstelle in der philosophischen Propädeutik angewiesen *). Zuletzt hängt die Entscheidung von der Art und Weise der Behandlung des Stoffes ab.

Soll die Logik als Kanon der Wissenschaft ihre Dienste thun, so darf sie mit dem Studium derselben weder parallel laufen, noch weniger ihm nachfolgen. Aber sie verfehlt ihres Zweckes häufiger dadurch, daß ihre Lehren entweder nur oberflächlich im Gedächtnisse haften, oder in ihrer abstracten Allgemeinheit keine Wurzel im Leben fassen. So verliert dieser Unterricht allen Werth. Die Lehren der Logik müssen in Fleisch und Blut des Schülers übergehen, sie müssen sein ganzes Wissen durchdringen, und den wissenschaftlichen Geist erzeugen, mit welchem jedes Studium ergriffen werden soll. Daher müssen ihre Regeln gründlich erlernt, und auf besondere Fälle angewendet werden. Hiezu taugt der akroamatische Vortrag nicht; es gehört zu solchen Uebungen nothwendig eine nähere Beziehung zwischen Lehrer und Schüler — und der Ort für diese ist die Gelehrtenschule. Es ist unläugbare Thatsache, daß ein tüchtiger Lehrer nach jedem Lehrbuche zweckmäßig unterrichten kann; aber eben so wahr ist, daß ein zweckmäßiges Lehrbuch dem Lehrer und Schüler die Arbeit bedeutend erleichtert. Wir wollen uns nicht verhehlen, die Schüler der obersten Klassen unserer Gelehrtenschulen haben die Geistesreife noch nicht erlangt, daß es ihnen leicht würde, dem Vortrage des Lehrers nach einem Compendium, wie es für akademische Vorlesungen sich eignet, stetig zu folgen. Aus diesem Grunde haben die meisten Lehrbücher für „akademische

*) Die „Verordnung über die Gelehrtenschulen im Großherzogthum Baden, nebst dem Lehrplan für dieselben (Karlsruhe 1837)“ hat allgemeine Anerkennung gefunden. Auch Herr Dir. Dr. Ellendt rühmt in Brzoska's Centralbibliothek, Febr. 1838, im Allgemeinen ihre Zweckmäßigkeit. Wenn er aber von der unverhältnißmäßigen Stundenzahl für philosophische Propädeutik — wöchentlich drei Stunden — spricht, so geben wir ihm wohl mit größerm Rechte sein „(sic!)“ für seine eine Stunde zu diesem Zwecke zurück. —

Vorlesungen und Gymnasialvorträge" ihres Zweckes verfehlt. Auch die bessern Schüler müssen einen Leitfaden haben, dessen Wortlaut ihnen wenigstens schon an sich verständlich ist, und die Zeit, welche auf solche Erklärungen verwendet werden muß, ist gewiß verlorene Zeit. Wo ist aber die Anstalt, in welcher nicht eine große Anzahl — oft die Mehrzahl — der Schüler sich über das Lernen noch nicht erheben kann! Diesen ist mit einem kurzen tabellarischen Compendium so wenig gedient, als mit den ausführlichsten, scharfsinnigsten Untersuchungen über logische Subtilitäten. Ich bin weit entfernt, die s. g. populären Logiken empfehlen zu wollen; sie sind meist eine der Wissenschaft und ihrer Jünger unwürdige Verwässerung einzelner unzusammenhängender Sätze, die jeder halbverständige Jüngling ohne Unterricht kennt oder lernt. Soll die Logik Wissenschaft bleiben — und was ist sie, wenn sie dieses Prädicat verschmäht? — so muß sie in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange vollständig vorgetragen werden; aber für Jünglinge, denen man bedeutende Uebung im abstracten Denken noch nicht zumuthen darf — eben weil sie die Logik erst dazu vorbereiten soll — muß eine Form gewählt werden, die ihnen den Zutritt erleichtert, dadurch, daß sie sich ihrer Fassungskraft accomodirt, ohne jedoch die wissenschaftliche Gestalt zu verwischen.

Nach diesen Grundsätzen ist gegenwärtiges Lehrbuch der „propädeutischen" Logik bearbeitet. Es ist aus einer vieljährigen Lehrpraxis hervorgegangen. Ob diese Grundsätze richtig seien, ob meine Erfahrung mich nicht getäuscht habe, ob vorliegender Versuch seinem Endzwecke entspreche, mögen Andere entscheiden, am liebsten diejenigen Lehrer, welche dem Büchlein die Ehre erweisen, es ihrem Unterrichte zu Grunde zu legen. Es wird nicht an abweichenden Urtheilen fehlen. — Im Gebiete der Pädagogik muß man sich ja oft da, wo man Grundsätze sucht, mit Ansichten begnügen. Dem Einen habe ich wohl Zuviel, dem Andern Zuwenig, noch Andern Vieles anders, als sie wünschten, gegeben. Ich hätte diese

Arbeit vielleicht auch „theoretisch-praktische Logik" nennen können — wenn ich ein Freund solcher Benennung à deux mains wäre. — Möchten mir recht viele Belehrungen zukommen! Gerne vernehme ich sogar jeden Tadel, wenn er gerecht ist, und der Sache gilt.

Sollten einzelne Zugaben, wie z. B. die Geschichte der Logik, welche füglich auch am Schlusse vorgetragen werden kann, oder die Citate aus Aristoteles, u. A. — als überflüssig, dem Zwecke nicht entsprechend erscheinen, so können sie beim Unterrichte selbst leicht übergangen werden, ohne daß der Zusammenhang gestört wird.

Zu Anführung der Stellen aus Aristoteles wurde ich theils durch Trendelenburg's treffliche „excerpta ex Organo Aristotelis" veranlaßt, theils durch den Wunsch bestimmt, meinen Schülern einzelne Aussprüche des Vaters der Logik — dessen Schriften doch wohl nie das Loos zu Theil wird, auf Schulen gelesen zu werden — in ihrer eigentlichen Gestalt mitzutheilen, damit sie wenigstens etwas mehr, als blos den Namen des großen Lehrers erfahren. Ueber die Anzahl dieser Citate und die Richtigkeit der Auswahl kann wohl auch, unbeschadet der Frage über ihre Zweckmäßigkeit, gestritten werden. Mögen die Herren Philologen sens. str. an dieser Verwendung des Autors kein Aergerniß nehmen!

Die Anordnung des Ganzen, die Vertheilung des Stoffes, die Behandlung einzelner Lehren sollen sich selbst vertreten. Die Uebersichtstabellen am Schlusse der Hauptabschnitte hielt ich für zweckmäßig zum Behufe der Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Lehren, und zur Wiederholung derselben. Beispiele „zur Uebung und Prüfung" scheinen mir für den beabsichtigten Gebrauch des Lehrbuchs nicht fehlen zu dürfen. Sie erleichtern dem Lehrer die Mühe und machen den Schüler fest im Wissen, und gewandt in Anwendung der Regeln auf bestimmte Fälle; sie sollen jedoch nur zur Auffindung eigener Beispiele anregen, und nicht stehende Ar-

tikel seyn, die alljährlich behandelt werden, wie die Paragraphen des Lehrbuchs.

Auf Originalität macht das Büchlein keinen Anspruch; wo ich mich veranlaßt fand von der üblichen Darstellungsweise abzuweichen, haben mich Gründe geleitet, welche hier anzuführen, zu weitläufig wäre.

Mit dem Anhange, der Hodegetik, wollte ich meinen nähern Collegen einen kleinen Dienst erweisen. Die Wissenschaft ist in den neuen Lehrplan für Gelehrtenschulen meines Vaterlandes aufgenommen. Ihre Darstellung in dieser Gestalt schließt sich leicht an den letzten Abschnitt der Logik an, wenn sie auch — was doch zweckmäßig wäre — nicht in der Zeit nach ihr vorgetragen wird. Unter den vorhandenen Lehrbüchern ist mir keines bekannt, welches nach meiner Ansicht seinem Zwecke vollkommen entspräche. Die gewählte Form sollte die Mitte halten zwischen bloßer encyklopädischer Uebersicht und trockener Methodologie. Die Literatur der einzelnen Doctrinen ist absichtlich weggelassen, weil sie doch nicht vollständig gegeben werden kann, und alle Wissenschaften, die nicht zu einem Fachstudium gehören, sind ausgeschlossen, weil ihre Erläuterung hier unfruchtbar wäre. Die Citate sind, wie auch in der Logik, blos Fingerzeige für den Lehrer, der nach der gegenwärtigen Einrichtung der teutschen Gelehrtenschulen, oft mit einer schweren Last anderer Unterrichtsgegenstände und Lehrstunden manchfaltiger Art beladen ist. Exempla sunt odiosa!

Den Studienplanen sind meistens die vorhandenen positiven Bestimmungen, die im Großherzogthume Baden gelten, zu Grunde gelegt, theils weil der Verfasser zunächst die Bedürfnisse seines Particular-Vaterlandes im Auge hat, theils, weil sie sich durch sich selbst empfehlen. Den Freunden, welche mich da, wo meine Kraft nicht ausreichte, mit ihrer Kenntniß und Erfahrung freundlich unterstützten, sage ich — wenn auch „Namen sie nicht nennen" — hiemit öffentlich meinen herzlichen Dank.

Recht sehr bedauere ich, die zweite Ausgabe des vortrefflichen Lehrbuchs von Scheidler erst erhalten zu haben, als

der erste Theil der Hodegetik bereits gedruckt war. Ich scheue mich nicht zu erklären, daß ich diesem geistreichen Manne manche Belehrung und manche Anregung verdanke. Wird es ja doch einem Universitätslehrer bei weitem leichter, das Wesen des akademischen Lebens und Studiums zu schildern, als einem Lehrer einer Gelehrtenschule, der die Universität seit 22 Jahren nur von ferne betrachten konnte.

Druckfehler entstellen jedes Buch, keines so sehr wie ein Schulbuch. Leider hat auch dieses keinen Mangel daran. Jüngere Freunde mögen sie corrigiren, ältere werden sie entschuldigen, wenn sie die geheime Geschichte der Druckfehler kennen.

Somit gehe das Büchlein, und suche sich freundliche Aufnahme!

Der Wissenschaft neue Bahnen zu öffnen, ist nur bevorrechteten Geistern verliehen, geistreiche Köpfe sind berufen, ihr Gebiet zu erweitern; aber auch nicht unverdienstlich mag der Versuch seyn, dem jüngern Geschlechte die Bahn zu ebnen und den Zugang zu erleichtern.

Ist es dem Verfasser gelungen, auch nur einen kleinen Beitrag hiezu geliefert zu haben, so begnügt er sich mit der Anerkennung seines redlichen Bestrebens, und freut sich auch der geringen Ernte, die seine Aussaat bringen mag.

Karlsruhe, den 29. August 1839.

Der Verfasser.

Inhalt.

Logik.

	Seite.
Einleitung: §. 1—29.	3—17
A. Begriff, Gegenstand und Aufgabe der Logik §. 1—8	3
B. Zweck und Werth der Logik §. 9—13	5
C. Verhältniß der Logik zu andern philosophischen Disciplinen §. 14.	7
D. Eintheilung der Logik §. 15	8
E. Zur Geschichte und Literatur der Logik §. 16—29	9
Erster Abschnitt:	
Vom Denken im Allgemeinen. §. 30—71	18—35
A. Vom concreten Denken §. 37—58	21
1) Bedingungen des Denkens §. 37—42.	—
2) Vom Irrthum und Vorurtheil §. 43—47	22
3) Von der Wahrheit §. 48—51	24
4) Von den Graden des Führwahrhaltens §. 52—57	26
B. Vom abstracten Denken §. 59—71	29
1) Von den Denkgesetzen §. 60—69	—
2) Von den Grundbestandtheilen des Denkens und den Verstandesoperationen im Allgemeinen §. 70—71	34
Zweiter Abschnitt:	
Vom Begreifen und Urtheilen §. 72—141	36—70
A. Vom Begreifen. §. 73—94	36—47
1) Vom Begreifen im Allgemeinen	36
2) Von den Merkmalen §. 75. 76	37
3) Heautologisches Verhältniß der Begriffe §. 78—84	39
a. Ursprung §. 78	—
b. Größe §. 79—82	40
c. Erscheinen vor dem Bewußtsein §. 83. 84	41
4) Heterologisches Verhältniß der Begriffe. §. 85—93	42
a. Vergleichung §. 86. 89	—
b. Verknüpfung §. 90—92	43
c. Modalität §. 93	45
5) Zur Uebung §. 94	45
6) Uebersicht der Lehre von den Begriffen	47

Seite.

B. Vom Urtheilen §. 95—141 48
1) Vom Urtheil überhaupt §. 95—98 . . . . . —
2) Heautologisches Verhältniß §. 100—127 50
a. Von den Urtheilen und einfachen Sätzen §. 100—122 —
α. Qualität §. 101—104 . . . . . —
β Quantität §. 105—107 52
γ. Relation §. 108—121 53
δ. Modalität §. 122 58
b. Von den zusammengesetzten Sätzen §. 123—127 . . 59
3) Heterologisches Verhältniß §. 128—140 61
Vergleichung §. 129. . . . . —
a. Qualität §. 131—133 62
b. Quantität §. 134 63
c. Relation §. 135—139 . . . . . —
d. Modalität §. 140 67
4) Zur Uebung §. 141 a. 68
5) Uebersicht der Lehre von den Urtheilen §. 141 b. 70

Dritter Abschnitt:

Vom Erklären und Eintheilen. §. 142—174 . . . . . 71—91
A. Vom Erklären §. 143—156 . . . . . 71—82
1) Begriff von Erklärung §. 143 71
2) Eintheilung §. 144—148 72
3) Regeln für Definitionen §. 149—155 76
4) Zur Uebung und Prüfung §. 156 80
B. Vom Eintheilen §. 157—174 83
1) Eintheilung der Begriffe §. 158—168 . . . . . —
a. Begriff und Eintheilung §. 158, 159 . . . . . —
b. Division §. 160—165 84
c. Partition §. 166—168 88
2) Eintheilung der Urtheile §. 169—173 89
3) Zur Uebung §. 174 90

Vierter Abschnitt:

Vom Schließen und Beweisen. §. 175—286 . . . . . 92—179
A. Vom Schließen. §. 175—258 . . . . . 92—150
1) Vom Schließen im Allgemeinen §. 176—180 92
2) Von den Schlüssen in Rücksicht ihrer Darstellung §. 181—244 . . . . . 94—131
a. Einfache Schlüsse §. 181—231 . . . . . 94—125
α. Unmittelbare Schlüsse o. Folgerungen §. 181—188 94
aa. Gleichheitsschlüsse §. 182 95
bb. Entgegensetzungsschlüsse §. 183—185 . . . . . —
cc. Unterordnungsschlüsse §. 186 96
dd. Umkehrungsschlüsse §. 187 97
ee. Modalitätsschlüsse §. 188. . . . . —
β. Mittelbare Schlüsse §. 189—231 98
aa. Vollständige §. 190—228 99
αα. Kategorische §. 192—198 . . . . . —
ββ. Hypothetische §. 199—202 103
γγ. Disjunctive und Divisive §. 203—208 105

Seite.

δδ. Vermischte §. 209—212 109
εε. Schlußfiguren §. 213—228 112
bb. Unvollständ. Schlüsse: Enthymeme §. 229—231 122
b. Zusammengesetzte Schlüsse. Polysyllogismen . 125—137
α. Vollständig zusammengesetzte §. 232. 233 . . . 125
β. Unvollständig zusammengesetzte §. 234—244 . 127
aa. Epichereme §. 235. 236 128
bb. Soriten §. 237—244 130
3) Von den Schlüssen in Rücksicht auf ihre Gültigkeit §. 245—247 . . . . . 138—148
a. Wahre Schlüsse §. 245. 246 138
b. Wahrscheinlichkeitsschlüsse §. 247—252 . . . . . —
α. Induction §. 249 139
β. Analogie §. 250 141
γ. Hypothese §. 252 142
c. Falsche Schlüsse 253—257 143
d. Uebersicht der Lehre von den Schlüssen §. 258 . . 148
B. Vom Beweisen §. 259—286 . . . . . 150—179
1) Begriff des Beweises §. 259. 260 150
2) Materie des Beweises §. 261—265 151
3) Form des Beweises §. 266—276 154
a. Aeußere Form §. 266 155
b. Innere Form §. 267—276 156
α. Beweisgang §. 268. 269 . . . . . —
β. Beweisverfahren §. 270 158
γ. Beweisgrad §. 271—273 159
δ. Beweisart §. 274 162
4) Regeln für die Beweise §. 275—285 163
a. Allgemeine §. 275 164
b. Besondere §. 276—285 166
α. Erfahrungsbeweise §. 276—233 . . . . . —
β. Widerlegung und Streit §. 284. 285 171
5) Zur Uebung und Prüfung §. 286 173

Fünfter Abschnitt:

Von der Wissenschaft §. 287—300 . . . . . 180—194
A. Von der Wissenschaft im Allgemeinen §. 287—289 . . . 180
B. Von der Form der Wissenschaft oder vom System §. 290—296 185
C. Von dem Stoffe der Wissenschaft oder von den Wissenschaften §. 297—300 . . . . . —
1) Im Allgemeinen §. 297—299 . . . . . —
2) Uebersicht der Wissenschaften §. 300 187

Hodegetik.

Einleitung §. 1—10 197

Erster Abschnitt:

Von der Universität überhaupt §. 11 202
A. Entstehung und Urgeschichte der Universitäten §. 11—20 . . —
B. Vom Wesen und der Einrichtung der teutschen Universitäten §. 21—30 211

Seite.
1) Regierung und Verwaltung §. 24—27 213
2) Unterricht §. 26—30 216

Zweiter Abschnitt:

II. Von dem Universitätsstudium
A. Im Allgemeinen §. 31—55 220
1) Oeffentliches Studium §. 39—46 225
2) Privatstudium §. 47—54 231
B. Von einzelnen Fachstudien §. 55 237
1) Philologisch-pädagogisches Studium §. 56 238
2) Theologisches Studium §. 59 241
3) Juristisches Studium §. 61. 246
4) Medicinisches Studium §. 67 252
5) Cameralistisches Studium §. 70 257

Dritter Abschnitt:

III. Vom Universitätsleben
A. Aeußeres Leben des Studirenden §. 76 262
B. Privatleben des Studirenden §. 81 266

Logik.

Seite.
1) Regierung und Verwaltung §. 24—27 213
2) Unterricht §. 26—30 216

Zweiter Abschnitt:

II. Von dem Universitätsstudium
A. Im Allgemeinen §. 31—55 220
1) Oeffentliches Studium §. 39—46 225
2) Privatstudium §. 47—54 231
B. Von einzelnen Fachstudien §. 55 237
1) Philologisch-pädagogisches Studium §. 56 238
2) Theologisches Studium §. 59 241
3) Juristisches Studium §. 61. 246
4) Medicinisches Studium §. 67 252
5) Cameralistisches Studium §. 70 257

Dritter Abschnitt:

III. Vom Universitätsleben
A. Aeußeres Leben des Studirenden §. 76 262
B. Privatleben des Studirenden §. 81 266

Logik.

Einleitung.

A. Begriff, Gegenstand und Aufgabe der Logik.

§. 1.

Alle menschliche Erkenntniß ist entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare. Jene stammt theils von Außen, aus der Erfahrung, theils entspringt sie durch die Selbstthätigkeit des Geistes aus dem Selbstbewußtseyn, der Vernunft. Was aber einmal vor das Bewußtseyn gelangt ist, wird Eigenthum des Geistes, der alsdann, vermöge der in ihm wohnenden Kraft, die gewonnenen Vorstellungen verarbeitet, und aus dem gegebenen Stoffe neue Erzeugnisse bildet. So entstehen mittelbare Vorstellungen. Das Vermögen mittelbarer Vorstellungen ist der Verstand (Intelligenz). —

Auch die Phanthasie (Einbildungskraft) erzeugt mittelbare Vorstellungen, aber nach eigenthümlichen, zum Theil dem Verstande widerstrebenden, Gesetzen.

§. 2.

Das mittelbare Vorstellen ist das Denken, somit der Verstand das Denkvermögen, oder das Vermögen, den aus der Vernunft und aus der Erfahrung geschöpften Stoff zu verarbeiten, und aus demselben neue Vorstellungen zu erzeugen. Denken ist das Zusammenfassen des Manchfaltigen der Vorstellungen zur Einheit im Bewußtseyn.

§. 3.

An allem Denken ist zu unterscheiden der Denkstoff und die Denkform. Der Stoff (Inhalt, Materie) des Denkens, das Gedachte, umfaßt alles Denkbare, das ganze Reich der Gedanken, und ist unermeßlich; denn der Verstand kann Alles, sogar sich selbst, zum Gegenstand seiner Thätigkeit machen. Die Denkform dagegen beruht auf bestimmten, im Verstande liegenden Ge[illegible]n, durch welche jede Denkoperation bedingt wird.

§. 4.

Iſt der Denkſtoff der Inbegriff alles menſchlichen Wiſſens, ſo kann er Gegenſtand der Wiſſenſchaft an ſich, d. h. aller Wiſſenſchaften werden; aber in die engen Schranken einer beſondern Wiſſenſchaft läßt er ſich wegen ſeiner Unermeßlichkeit nicht einſchließen. Die Wiſſenſchaft vom Denken kann ſich alſo nicht beſchäftigen mit Dem, was gedacht wird, ſondern muß ſich beſchränken auf die Unterſuchung: wie gedacht wird, d. h. auf die Regeln und Geſetze, welche die Denkform bedingen, und folglich allem wiſſenſchaftlichen Denken zu Grunde liegen.

§. 5.

Die Wiſſenſchaft von der Denkform iſt die Logik, Denklehre Verſtandeslehre. Die Logik iſt demnach die Wiſſenſchaft von den urſprünglichen formalen Geſetzen des Denkens.

Etymologiſche Erklärung: Logica, λογικη sc. ἐπιστημη = Wiſſenſchaft τεχνη = Kunſt; im engern Sinn: eine aus dem Wiſſen entſpringende Fertigkeit im Denken, a verb. λεγειν = legen, zuſammenlegen, darlegen (reden), zuſammenfaſſen (denken); λογος in doppelter Bedeutung; ars rationalis-sermocinalis (ratio-oratio). „Reden iſt lautes Denken" — Denken iſt ſtilles Reden. Daher: dialectica, urſprünglich nicht Lehre vom logiſchen Schein, ſondern Denk- und Redelehre *).

§. 6.

Die Logik iſt eine Wiſſenſchaft, d. h. eine ſyſtematiſche, nach richtigen Principien geordnete und durchgeführte Lehre, und zwar die Wiſſenſchaft, welche allen andern Wiſſenſchaften die Form gibt; darum darf ſie ſelbſt der wiſſenſchaftlichen Form nicht entbehren. Die Geſetze des Denkens liegen im Geiſte *a priori* — urſprünglich, d. h. vor allem empiriſchen Denken, als Anlage, wie alle geiſtige Vermögen. Die Materie des Denkens läßt ſich aber nicht unter beſtimmte Geſetze bringen wegen ihrer Manchfaltigkeit, darum ſind die Geſetze nur formell oder ſind Geſetze des formellen Denkens.

Andere Erklärungen der Logik: Philoſophie des Verſtandes; philosophia rationalis, quae recte cogitandi praecepta suppeditat; Lehre von der Form des Denkens; Wiſſenſchaft, welche das Denken an ſich ohne alle Beziehung auf einen Gegenſtand betrachtet; Wiſſenſchaft von der Denkkunſt; Wiſſenſchaft von dem richtigen Verſtandes und Vernunftgebrauch; — von den geſetzmäßigen Functionen des Verſtandes; — von der urſprünglichen Geſetzmäßigkeit des menſchlichen Geiſtes in Anſehung derjenigen Thätigkeit, welche das Denken genannt wird; Selbſtkenntniß des Verſtandes nach ſeinen Thätig-

*) Den Begriff der Alten erſieht man aus Diog. Laert. Zeno VII. 1. 34. το λογικον μερος φασιν ἐνιοι ἐις δυο διαιρεισθαι ἐπιστημας ἐις ῥητορικην και ἐις διαλεκτικην. Ferner 35. τε γαρ ϛαυλε ὀρθως διαλεγεσθαι και διαλογιζεσθαι.

Senec. ep. 89. Philosophia rationalis proprietates verborum exigit et structuram et argumentationes, ne pro vero falsa surrepant; cfr. Cic. d. fin IV. 4.

Aristot. de interpret. 10. 2. Ἀνευ ῥηματος οὐδεμια καταφασις, οὐδε ἀποφασις.

triebenen Forderung an die Resultate des logischen Studiums. Man wollte in der Logik finden:

1) ein Werkzeug zur unmittelbaren Erkenntniß der Wahrheit (*organon*). Diese Bezeichnung, entstanden aus der Benennung der logischen Werke des Aristoteles (s. u.), gebührt der Logik schon deßhalb nicht, weil sie nur die Form — nicht aber die Materie des Denkens betrachtet;

2) nannte man sie eine Erfindungskunst (Heuristik). Heilkunst der Seele (Jatrik, ἰατρεια της ψυχης, medicina mentis), Reinigungskunst von Fehlern (Katarthik). Bildungskunst (Plastik). Sie erfindet aber nicht — weder den Stoff, noch die Form des Denkens, sondern bringt nur Vorhandenes zur Klarheit, und heilt und reinigt blos den Verstand von formellen Fehlern des Denkens — natürlich aber nicht mit der unwiderstehlichen Gewalt eines Naturgesetzes.

§. 13.

Sind nun die Einwürfe, welche der Wissenschaft gemacht wurden, auf der einen Seite ungegründet, sind auf der andern die Ehrentitel unverdient, so bleibt der Logik doch noch ein hoher Werth. Daß sie Das, was der Verstand des ungebildeten Menschen gleichsam instinktmäßig, oder wenigstens nur einem dunkeln Bewußtseyn folgend, vollbringt, zum deutlichen Bewußtseyn erhebt, somit Klarheit und Sicherheit in unser Denkgeschäft bringt, ist schon darum ein großer Gewinn, weil auch der geistreichste Mensch bei seinem Nachdenken und in seinen geistigen Productionen eines solchen Führers bedarf. Somit ist der Werth der Logik ein doppelter: ein subjectiver in Rücksicht auf das Denkvermögen Dessen, der ihren Gesetzen folgt, ein objectiver für die Erbauung der Wissenschaft, die der Logik als Ordnerin der zerstreuten und chaotischen Masse der Erkenntnisse bedarf, und derselben Licht und Zusammenhang verdankt.

C. Verhältniß der Logik zu andern philosophischen Disciplinen.

§. 14.

Steht die Logik als formale Grundlage in Beziehung zu allen Wissenschaften, so muß noch ein näheres Verhältniß statt finden zwischen ihr und den verwandten philosophischen Disciplinen. Die Logik als Wissenschaft der aprioristischen Gesetze des Denkens gehört in das Gebiet des philosophischen Wissens. Sie ist zunächst verwandt mit der Psychologie (psychischen Anthropologie) in so ferne sie das Wesen und die Thätigkeit eines geistigen Vermögens (des Verstandes) genau untersucht. Sie steht somit am Eingange der ernsten philosophischen

§. 10.

Aus dem Zweck der Logik läßt sich ihr Werth erkennen. Dennoch sind über denselben die Meinungen getheilt. Die Einwürfe gegen den Werth dieser Wissenschaft beziehen sich theils auf eine irrige Vorstellung von dem Zweck derselben, theils auf eine unrichtige Behandlung des Gegenstandes, und wären wohl nicht mit dem Nachdruck erhoben worden, wenn nicht die Ansprüche an die Resultate des logischen Studiums übertrieben und die Leistungen desselben von ihren Verehrern zu hoch gestellt worden wären.

§. 11.

Aus irriger Vorstellung von dem Zwecke der Logik sind hervorgegangen die Einwürfe:

1) sie sei überflüssig, weil Mancher, der sie nicht kennt, richtiger denke, als Der, welcher Logik studirt habe. Dieß beweist zu viel, folglich nichts. Z. B. Anwendung dieses Satzes auf Fechten, Singen — Grammatik ꝛc.;
2) sie sei eine nutzlose Quälerei, weil jeder vernünftige Mensch von Natur Dasselbe besitze, was die Logik erst mühsam lehre. Mephistopheles in Göthe's Faust. Besitzen und Befolgen ist aber zweierlei. Vgl. natürliches und bewußtes Denken;
3) sie sei unnatürlich, denn sie trenne, was nie trennbar sei — Materie und Form des Denkens. Antw. Die Wissenschaft trennt Manches, was das Leben nur vereint darstellt, um es zu höherer Deutlichkeit zu erheben. Z. B. Anatomie;
4) sie sei ein verkehrtes Unternehmen, denn sie gebrauche 1) den Verstand als Werkzeug, um sich selbst zu untersuchen, 2) lehre sie die Gesetze der Wissenschaft ehe überhaupt wissenschaftlicher Stoff vorhanden sei, an welchem jene Gesetze angelegt werden können. Der erste Einwurf wäre richtig, wenn der Mensch erst durch die Logik denken lernte; allein, wie wir sehen und hören, ohne die Gesetze des Baues der Augen und der Ohren zu kennen, so denken wir, ehe uns die Functionen des Verstandes bekannt sind. Soll, um dem zweiten Einwurf zu begegnen, Metaphysik vor der Logik gelehrt werden?? —

Aus fehlerhafter Behandlung der Logik gieng der Einwurf hervor:

5) sie sei schädlich, weil sie zu leerem Formalismus führe. Die Nachtheile, welche eine falsche Behandlung der Logik für die Wissenschaft hervorbrachte, sind nicht zu verkennen. Der Geist wurde zu einem Fachwerk herabgewürdigt. Allein der Mißbrauch einer Sache kann ihren Werth nicht herabsetzen.

§. 12.

Diese und andere Einwürfe haben ihren Grund in einer über-

triebenen Forderung an die Resultate des logischen Studiums. Man wollte in der Logik finden:

1) ein Werkzeug zur unmittelbaren Erkenntniß der Wahrheit (*organon*). Diese Bezeichnung, entstanden aus der Benennung der logischen Werke des Aristoteles (s. u.), gebührt der Logik schon deßhalb nicht, weil sie nur die Form — nicht aber die Materie des Denkens betrachtet;

2) nannte man sie eine Erfindungskunst (Heuristik). Heilkunst der Seele (Jatrik, ἰατρεια της ψυχης, medicina mentis), Reinigungskunst von Fehlern (Katarthik). Bildungskunst (Plastik). Sie erfindet aber nicht — weder den Stoff, noch die Form des Denkens, sondern bringt nur Vorhandenes zur Klarheit, und heilt und reinigt blos den Verstand von formellen Fehlern des Denkens — natürlich aber nicht mit der unwiderstehlichen Gewalt eines Naturgesetzes.

§. 13.

Sind nun die Einwürfe, welche der Wissenschaft gemacht wurden, auf der einen Seite ungegründet, sind auf der andern die Ehrentitel unverdient, so bleibt der Logik doch noch ein hoher Werth. Daß sie Das, was der Verstand des ungebildeten Menschen gleichsam instinktmäßig, oder wenigstens nur einem dunkeln Bewußtseyn folgend, vollbrügt, zum deutlichen Bewußtseyn erhebt, somit Klarheit und Sicherheit in unser Denkgeschäft bringt, ist schon darum ein großer Gewinn, weil auch der geistreichste Mensch bei seinem Nachdenken und in seinen geistigen Productionen eines solchen Führers bedarf. Somit ist der Werth der Logik ein doppelter: ein subjectiver in Rücksicht auf das Denkvermögen Dessen, der ihren Gesetzen folgt, ein objectiver für die Erbauung der Wissenschaft, die der Logik als Ordnerin der zerstreuten und chaotischen Masse der Erkenntnisse bedarf, und derselben Licht und Zusammenhang verdankt.

C. Verhältniß der Logik zu andern philosophischen Disciplinen.

§. 14.

Stel die Logik als formale Grundlage in Beziehung zu allen Wissenschaften, so muß noch ein näheres Verhältniß statt finden zwischen ihr und den verwandten philosophischen Disciplinen. Die Logik als Wissenschaft der aprioristischen Gesetze des Denkens gehört in das Gebiet des philosophischen Wissens. Sie ist zunächst verwandt mit der Psychologie (psychischen Anthropologie) in so ferne sie das Wesen und die Thätigkeit eines geistigen Vermögens (des Verstandes) genau untersucht. Sie steht somit am Eingange der ernsten philosophischen

überhaupt. Mittelbar und negativ wirkten die Sophisten mit zur schärfern Unterscheidung und festen Bestimmung der Begriffe.

§. 18.

Der eigentliche Stifter einer wissenschaftlichen Logik ist Aristoteles († 322 a Chr.), der scharfsinnigste Denker des Alterthums — angeregt durch die Versuche der Sophisten allgemeine Regeln für das Schließen und Beweisen zu finden. Seine logischen Abhandlungen

1) **De categoriis lib.** (*Κατηγοριαι*).
2) **De interpretatione** (*περι ἑρμενειας*).
3) **Analytica priora lib. II. posteriora lib. II.** (*ἀναλυτικα προτερα και ὑστερα*).
4) **Topica** (*Τοπικα*) **lib. VIII.**
5) **De sophisticis elenchis,** *περι σοφιστικων ἐλεγχων.*

sind zusammengefaßt (von Andronicus aus Rhodus?) und später häufig herausgegeben unter dem Namen: **Organon Aristotelicum***). Aristoteles ist der Vater der Logik, und hat ihr auf lange Zeiten eine solche Richtung gegeben, daß Kant behauptet, sie habe seit seiner Zeit „an wissenschaftlicher Begründung nichts gewinnen können." (Kants Logik, herausgegeben von Jäsche, Vorr. XV.)

Neben der peripatetischen Schule entstand die stoische durch Zeno aus Cittium († 264) und die epicureische (Epicur † 270). Die Stoiker, mehr Praktiker — benützten logische Grundsätze zu ihren Beweisen, besonders Chrysippus der Dialektiker († 208). Epicurs Philosophie artete unter seinen Schülern aus, und wurde durch seine Gegner entstellt. Für die Logik wirkte er in seiner Kanonik (Lehre von den allgemeinen Grundregeln des Denkens). Seine Schriften sind nicht mehr vorhanden. — Die Skeptiker und Dialektiker Carneades, Arcesilaus, Aenesidemus.

§. 19.

Unter den Römern haben sich Cicero und nach ihm Quintilian mit einzelnen logischen Lehren beschäftigt. Cicero, in der theoretischen Philosophie Akademiker, in der praktischen Stoiker, wandte die Regeln des Denkens auf die Rhetorik an (vgl. sämmtliche rhetor. Schriften). Im zweiten Jahrhundert nach Christus lebten die berühmten Aerzte Claudius Galenus (Commentar des Aristoteles und Schluß-

*) Fried. Adolph *Trendelenburg* Excerpta ex Organo Aristotelis. s. Elementa logices Aristotelicae. Berlin 1836.

Aristoteles Werke. Organon oder Schriften zur Logik, übersetzt von Dr. Karl Zell, Stuttg. 1836.

Biese: die Philosophie des Aristoteles, in ihrem innern Zusammenhange, mit besonderer Berücksichtigung des philosophischen Sprachgebrauchs, aus dessen Schriften entwickelt. Berlin 1835.

figur) und Sextus Empiricus der Skeptiker, deſſen Schriften in der Geſchichte der Philoſophie von hohem Werthe ſind.

Einzelne Theile der ariſtoteliſchen Werke wurden bearbeitet und erläutert von den Neuplatonikern Plotinus und beſonders Porphyrius. Andere ſind: Ammonius Saccas, Simplicius, Alexander von Aphrodiſias, Themiſtius. Später ſchrieben Commentare und Compendien, die lange Zeit die einzigen Lehrbücher der Philoſophie in den Kloſterſchulen waren: Boëthius († 470), Caſſiodorus (trivium und quadrivium); nach ihnen Marcianus, Capella und Beda von Durham (venerabilis) [Compendium nach Simplicius].

Mittlere Zeit.

Scholaſtiker, bis zur Wiedergeburt der Wiſſenſchaften 1000 — 1600.

§. 20.

Die Philoſophie des Mittelalters war ein Beſtreben, den kirchlichen Glauben durch die Künſte der Dialektik zu unterſtützen, und artete zuletzt in leeren Formalismus aus, weil man den behandelten (religiöſen und profanen) Stoff nur als ein Mittel betrachtete, die Kunſt einer hohlen Reflexion an ihm zu üben. Daß die Logik in dieſer Zeit die Hauptwiſſenſchaft der Philoſophie wurde, erklärt ſich hieraus, ſo wie der untergeordnete Werth dieſer philoſophiſchen Beſtrebungen, welche höchſtens als fortgeſetzte Geiſtesgymnaſtik der Folgezeit nützliche Dienſte leiſten konnten. Als ſich allmählig der Myſticismus von der Dialektik trennte, entſtand der Streit der Nominaliſten und Realiſten über den Werth der allgemeinen Begriffe.

§. 21.

In ſelbſtändigem Denken ging voran: Johannes Scotus, gen. Erigena (843 — 871); ihm folgten die Erzbiſchöffe von Canterbury, Anſelm v. Aoſta (1034 — 1109) und Lanfranc († 1089).

Unter den Arabern fanden ſich in dieſer Zeit Bearbeiter der ariſtoteliſchen Logik: Alkendi, der Philoſoph; Ibn Sina (Avicenna); Ibn Raſchid (Averröes) u. A.

Die berühmteſten Scholaſtiker ſind: Peter Abälard (Abeillard) (1079 — 1142), Jo. Roscelinus, Canonicus zu Compiegne (1090), Petrus Lombardus aus Novara († 1164), Alex. v. Halas (Dr. irrefragabilis) † 1245. Albertus Magnus (A. von Bollſtädt aus Lauingen) libr. de intellectu et intelligibili † 1280. Jo. v. Fidanza (Bonaventura, Dr. seraphicus) †. 1274, Thomas v. Aquino (Dr. universalis) † 1274. Jo. Duns Scotus (Dr. sub-

tilis) † 1308. Wilhelm v. Occam † 1345 (Dr. invincibilis). Summa totius logicae. Ferner: Petrus Hiſpanus (Pabſt Johann XXI † 1277) Summulae logicae (Benennung der ſyllogiſtiſchen modi), Raimund Lullius aus Majorca † 1315. Ars magna et ultima, Dialectica s. Logica nova.

Gegen den Mißbrauch der Dialektik hatten ſich früher ſchon erhoben: Jo. v. Salisbury † 1180 in ſeinem Metologicus und Roger Baco (Dr. mirabilis) † 1294. Später traten als entſchiedene Gegner der Scholaſtiker auf: Petrus Ramus (Pierre de la Ramée, ermordet 1572 bei der Pariſer Bluthochzeit (Institutt. dialect. — scholarum dialectic. lb. XX.), Laurentius Valla † 1457 de dialectica contra Aristotelicos. Joh. Ludov. Vives († 1540) de causis corruptarum artium. Rudolph Agricola † 1485 de inventione dialectica lbr. III. Marius Nizolius † 1540. (Antibarbarus. Phil. Melanchthon † 1560. Dialectica und erotemata dialectices (praeceptor Germaniae). Rudolph Goclenius † 1628. Isagoge in Organon Aristotelis. (Sorites).

Neuere Zeit.

Von Baco bis Hegel.

§. 22.

Das Wiederaufleben des claſſiſchen Studiums wirkte nothwendig auch wohlthätig auf die Philoſophie. Von dem Geiſte der Alten genährt traten denkende Männer auf, welche das ſchon wankende Gebäude des Scholaſticismus vollends umſtürzten. England, Holland und Frankreich gingen in dieſen Beſtrebungen voran; denn in Teutſchland war das ſiebenzehnte Jahrhundert den Künſten des Friedens nicht günſtig. Erſt nachdem die Ruhe in die teutſchen Gauen zurückgekehrt war, wurde Teutſchland das Vaterland der Philoſophie, und iſt es geblieben bis auf unſere Tage.

§. 23.

Unter den Engländern leuchtet voran der geiſtreiche Großkanzler Jakob I., Franz Baco, Lord von Verulam (1560 — 1626). Die genaue Unterſuchung der menſchlichen Erkenntniß machte ſeine Beſtrebungen auch für die Logik wichtig, beſonders ſeine Schriften: Novum organon und de dignitate et augmentis scientiarum.

Ihm zur Seite ſteht der große Mathematiker und Phyſiker *René des Cartes* (Renatus Cartesius) 1596 — 1649. Durch ſeinen Satz: cogito ergo sum gab er dem Denkvermögen eine eigenthümliche Stellung in der Wiſſenſchaft. Für die Logik iſt ſeine Schrift von Wichtigkeit: de methodo recte utendi ratione et veritatem in scientiis investigandi.

Sein System rief Gegner hervor, u. A. Pierre Gassendi (Petrus Gassendus) 1592—1615. **Disquisitio metaphysica s. dubitationes et instantiae adversus R. Cartesii metaphysicam** und **exercitationes paradoxicae advers. Aristoteleos** (wegen Anfeindung der Scholastiker nicht vollendet). Thomas Hobbes (1588 — 1679).

Anhänger des Carteſius ſind: Antoine Arnauld († 1694) **l'art de penser.** Nicole Malebranche († 1715) **de la recherche de la verité;** Arnold Geulincx aus Antwerpen † 1669 (Occaſionalismus). **Logica fundamentis suis, quibus hactenus collapsa fuerat, restituta.** Pierre Sylvain Regis (1632 — 1707) **Systeme de la Philosophie, contenant la Logique, la Metaphysique la Physique et la Morale.** Jo. Clauberg (aus Chartres) 1625 — 1665.

Von Spinoza's Werken (Baruch oder Benedict Spinoſa geb. 1632 zu Amſterdam † 1677, Iſraelite) gehört hieher: **tractatus de intellectus emendatione.**

§. 24.

Auf gleichem Wege wie Baco und Carteſius, und geſtützt auf ihre Forſchungen betrat eine neue Bahn John Locke aus Wrington bei Briſtol (1632 — 1704). Sein berühmtes Werk „Verſuch über den menſchlichen Verſtand" (**Essay concerning human understanding Lond. 1690 fol.**) wurde in England, Frankreich und Teutſchland mit großem Beifall aufgenommen, und gab die Anregung zu den Syſtemen von Leibnitz und Kant.

Ausgebildet wurde Locke's Lehre durch: **Etienne Bonnot de *Condillac*** (1715 — 1780). **Essai sur l'origine des connoissances humaines 1746. 2 Vol.** Andere Logiker unter den Franzoſen ſind: **Jean Pierre de *Crousaz*** (1663 — 1748). **Logique ou Systeme de reflexions 1725. 6 Bände. Pierre *Bayle*** (1647 — 1706) **Systeme de Philosophie contt. la Logique et la Metaphysique. Marquis *d'Argens*** † 1770. **Philosophie du bon sens. Jean le Rond *d'Alembert*** † 1783. **Destutt Comte de *Tracy*** etc.

§. 25.

Lockes Empirismus rief den Rationalismus von Leibnitz hervor. Gottfried Wilhelm Leibnitz (1646 — 1716), der gelehrteſte und geiſtreichſte Mann ſeiner Zeit, widerlegt Locke in ſeinem Werke: **Nouveaux essais sur l'entendement humain ed. Raspe 1765,** überſ. von Ulrich 1780. Mit ihm wird Teutſchland der Centralpunct alles philoſophiſchen Forſchens. In ſeine Zeit gehören:

a) Ehrenfried Walther von Tſchirnhauſen 1651 — 1708. **Medicina mentis s. artis inveniendi praecepta generalia Lips. 1695,** und

b) Christian Thomas (Thomasius 1655 — 1728). **Interductio in philosophiam rationalem.** Er schrieb zuerst teutsch: Einleitung in die Vernunftlehre und Ausübung der Vernunftlehre. Sein Schüler Andreas Rüdiger († 1731) gab 1709 eine Logik heraus **de sensu veri et falsi.**

Für die Logik ist unter Leibnitz Anhängern von besonderer Bedeutung: Christian Freiherr von Wolf (1679 — 1752). **Philosophia rationalis s. Logica Lips.** 1728.

Neben ihm steht: Michael Gottlieb Hansch (1683 — 1754). **Ars inveniendi** und *ὀργανον ὀργανων* **s. de instrumentis distincte cogitandi.** (Mathematische Methode).

Wolfs Gegner ist Christ. Aug. Crusius 1712 — 1775. Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß. Leipzig 1747.

Wolfs Anhänger: 1) Hermann Samuel Reimarus (1694 — 1767). Vernunftlehre Hamb. 1756. 2) Gottfried Ploucquet 1716 — 90. Sammlung der Schriften, welche den logischen Calcul betreffen. 3) Joh. Heinrich Lambert (1728 — 77). Neues Organon, oder Gedanken über die Erforschung und Bezeichnung des Wahren und dessen Unterscheidung vom Irrthum und Schein. Leipz. 1764. Ferner: Joh. G. H. Feder (1740 — 1821). Grundsätze der Logik und Metaphysik. Götting. 1769. (Nach ihm: Tittel Logik, Karlsruhe 1783). Ernst Platner (1744 — 1818) Philosophische Aphorismen. Leipzig 1776. 82. 2 Thle. und Lehrbuch der Logik und Methaphysik 1795. Dazu noch Steinbart, Bilfinger, Reusch, Ulrich, Alexander Baumgarten, Baumeister, Lehmann, Lossius, Gottsched und A.

§. 26.

Mit Immanuel Kant aus Königsberg (geb. 1724 gest. 1804) beginnt die neuere Philosophie. Wie in dem ganzen Gebiet der philosophischen Disciplinen, so macht sein System auch in der Logik Epoche, wiewohl er seine Logik nicht selbst herausgegeben hat. Vgl. Vorrede der Kant'schen Logik, herausgegeben von Gottl. Benj. Jäsche, Königsberg 1800, nach welcher dieselbe aus Bemerkungen und Berichtigungen zu „Meiers Auszug aus der Vernunftlehre," dessen er sich als Compendium bediente, entstand.

Die Kantischen Ansichten wurden nun von seinen zahlreichen Schülern bearbeitet, ergänzt und berichtigt. Aus der großen Anzahl der Lehrbücher dieser Art werden hervorgehoben:

L. H. Jakob, Grundriß der allgemeinen Logik und kritische Anfangsgründe der allgemeinen Metaphysik. Halle 1788 — 1800.

J. G. Kiesewetter, Grundriß einer allgemeinen Logik nach

Kant'ſchen Grundſätzen. Berlin 1791 — 1815 (begleitet mit einer weitern Auseinanderſetzung ꝛc.).

G. Maaß, Grundriß der Logik, Halle 1793 — 1823.

J. C. Hofbauer, Anfangsgründe der Logik, Halle 1794 — 1810.

J. C. G. Schaumann, Elemente der Logik, nebſt einem Abriß der Metaphyſik, Gießen 1795.

G. C. Schmid, Grundriß der Logik, Jena 1797.

J. H. Tieftrunk, Grundriß der Logik, Halle 1801.

Chrſt. Weiß, Lehrbuch der Logik, nebſt einer Einleitung in die Philoſophie, Leipz. 1801.

J. H. Abicht, verbeſſerte Logik oder Wahrheitslehre, Fürth 1802.

Ferner die Handbücher von A. Metz, J. A. Bergk, C. F. Calliſen, F. W. Snell u. A.

§. 27.

Angeregt durch Kant, aber ſelbſtſtändig und zum Theil die Kant'ſchen Lehren erweiternd und berichtigend erſcheinen:

Salomon Maimon (1753 — 1800). Kritiſche Unterſuchungen über den menſchlichen Geiſt, Leipz. 1797. Verſuch einer neuen Logik oder Theorie des Denkens, Berlin 1794.

C. L. Reinhold (1759 — 1823), Theorie des menſchlichen Vorſtellungsvermögens, Jena 1789, Kritik der Logik aus dem Standpunkte der Sprache 1806.

Bardili (1761 — 1808), Grundriß der erſten Logik, Stuttgardt 1800.

Bouterweck, Apodictik ein Lehrbuch der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, Götting. 1810 — 20.

G. E. Schulze, Grundſätze der allgemeinen Logik, Helmſt. 1802 — 22.

F. Köppen, Leitfaden für Logik und Metaphyſik, Landshut 1809.

§. 28.

Von den Stiftern der neuen Schulen, G. Fichte (1762 — 1814), Fr. W. Joſ. v. Schelling (geb. 1775 zu Leonberg) und Georg Wilh. Fried. Hegel (geb. 1770 † 1831 an der Cholera) hat nur der letzte eine Logik geſchrieben „Wiſſenſchaft der Logik" (Nürnberg 1812), welche aber die ganze Philoſophie umfaßt. Aus Fichte's Schule ſind zu bemerken:

Mehmel, Verſuch einer analytiſchen Denklehre, Erlangen 1803.

Schad, Institutiones philosophiae universal. Charcov. 1812.

Aus Schellings Schule müſſen genannt werden:

Krauſe, Grundriß der hiſtoriſchen Logik, Jena 1803.

Thanner, wiſſenſchaftliche Logik, Salzb. 1811.

Klein, Anſchauungs- und Denklehre, Bamberg 1810 — 17.

Nach Hegel'schen Grundsätzen ist die Logik bearbeitet von
Rixner, Aphorismen der gesammten Philosophie. Sulzb. 1818.
Ritter, Abriß der philosophischen Logik, Berlin 1824.
Hinrichs, Grundlinien der Philosophie der Logik, Halle 1826.

Neueste Literatur der Logik.

§. 29.

Wir beginnen den Ueberblick über die neueste logische Literatur mit den vortrefflichen Handbüchern von Krug, Fries und Bachmann.

Wilhelm Traugott Krug, Logik oder Denklehre; des Systems der theoretischen Philosophie, 1r Theil, 2te Aufl., Königsberg 1819.

Jakob Friedr. Fries, System der Logik, Heidelberg, 1811. 1837. An ihn schließt sich an:

F. Calker, Denklehre, oder Logik und Dialektik, Bonn 1822.

Karl Friedr. Bachmann, System der Logik. Ein Handbuch zum Selbststudium, Leipzig 1828.

Ferner:

Gottlob Wilhelm Gerlach, Grundriß der Logik, Halle 1817 — 28.

H. C. W. Sigwart, Handbuch zu Vorlesungen über Logik, Tübingen 1818.

G. Ch. Fr. Fischhaber, Lehrbuch der Logik für Gymnasien ꝛc., Stuttg. 1818.

J. A. Wendel, skeptische Logik, Koburg 1819.

Ernst Reinhold, Versuch einer neuen Darstellung der logischen Formen, Leipz. 1819, und: Logik oder allgemeine Denklehre, Jena 1819. Vergl. Desselben Lehrbuch der philosophisch-propädeutischen Psychologie und der formalen Logik, Jena 1835 und 1839.

J. Hillebrand, Grundriß der Logik und philosophischen Vorkenntnißlehre, Heidelberg 1819.

W. Esser, System der Logik, Elberfeld 1823 — 1830.

Nüßlein, Grundlinien der Logik, Frankfurt a. M. 1824.

Twesten, Logik, insbesondere die Analytik, Schleßwig 1825.

Rösling, die Lehren der reinen Logik, Ulm 1826.

Dr. Troxler, Logik, die Wissenschaft des Denkens und Kritik aller Erkenntniß zum Selbststudium ꝛc., 3 Thle., Stuttgardt und Tübingen 1830.

A. Arnold, Grundriß der Denklehre, Berlin, Posen und Bromberg 1831.

F. K. Griepenkerl, Lehrbuch der Logik. Neue Ausgabe. Helmst. 1831.

Dr. F. C. Beneke, Lehrbuch der Logik als Kunstlehre des Denkens, Berlin, Posen, Bamberg 1832.

F. F. Zimmermann, Denklehre, Freiburg im Breisgau 1832.

Dr. *Ad. Trendelenburg*, Elementa logices Aristotelicae in usum scholarum. Id. s. t. Excerpta ex Organo Aristotelis, Berlin 1836.

M. W. Drobisch, neue Darstellung der Logik, Leipzig 1836.

Ignaz Denzinger, die Logik als Wissenschaft der Denkkunst. Bamberg 1836.

Friedrich Fischer, Lehrbuch der Logik für academische Vorlesungen und Gymnasialvorträge, Stuttgart 1838.

Dr. B. Bolzano, Wissenschaftslehre. Versuch einer ausführlichen und größtentheils neuen Darstellung der Logik. Herausgegeb. von seinen Freunden. Vorwort von Dr. Heinroth, Sulzbach 1837.

Andreas Erhard, Handbuch der Logik zunächst zum Behufe für Vorlesungen, München 1839.

Nachträglich sind zu erwähnen die populären Bearbeitungen der Logik:

Die Logiken für Frauenzimmer von Knigge und von Rochow.

P. Villaume, praktische Logik für junge Leute, welche nicht studiren wollen, Berl. 1794. Desselben populäre Logik zur Einleitung in die Schulwissenschaften, Hamburg und Mainz 1805.

J. E. Dolz, kleine Denklehre, Leipzig 1807.

K. Moriz, kleine praktische Kinderlogik, Wien 1815.

G. Hartung, Entwickelung der heuristischen Lehrmethode an dem Gebäude einer populären Logik, Leipzig 1830.

W. Frorath, leichtfaßliche Lehren aus der Psychologie und Logik, Frankfurt a. M. 1833.

Erster Abschnitt.

Vom Denken im Allgemeinen.

§. 30.

Das ganze geistige Leben, alle Thatsachen des Bewußtseyns, was die Außenwelt unsern Sinnen bietet, und was der Geist durch seine eigene Thätigkeit erschafft, was die stets rege Phantasie wiederholend verknüpft und erzeugend bildet, und was das Gedächtniß sammelt und aufbewahrt — das ganze Reich der Vorstellungen — beherrscht der Verstand, gibt ihm Realität, und macht es zum Eigenthum des Geistes.

Vorstellungen der Sinnlichkeit (Anschauungen), der Phantasie (Gedankenbilder), des Verstandes (Begriffe), der Vernunft (Ideen).

§. 31.

Dieses Erscheinen der Vorstellungen vor dem Bewußtseyn ist das Erkennen. Das Erkennen geschieht zwar auch durch Anschauung, aber erst wenn sich der Geist dieser Erkenntnisse bemächtigt, und sie nach seiner inwohnenden Freiheit verarbeitet, gelangen sie zum Wissen (unmittelbares und mittelbares, niederes und höheres Erkennen). Harmonie beider gibt Realität. Erkennen ist die Beziehung der Vorstellungen auf die Objecte; Denken ist Erkennen durch Beziehung der Vorstellungen auf die Gesetze des Verstandes — also mittelbares Erkennen. Das Denken vermittelt das niedere und höhere Erkennen, erhebt das niedere zu einem höhern, ist somit der Weg zum höhern Erkennen. Denken und Erkennen verhalten sich wie Mittel und Zweck. Wir denken, um zu erkennen, und haben gedacht, wenn wir auch nicht zur Erkenntniß gelangt sind.

Denken und Erkennen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch: Erkennen = Etwas an seinen Merkmalen unterscheiden, im Gegensatz zu kennen = mit den Merkmalen oder Kennzeichen einer Sache bekannt seyn. Ferner = anerkennen, urtheilen, erkenntlich seyn u. s. f. Denken = sich Etwas vor-

stellen, sich einbilden, überlegen = bedenken, meinen, urtheilen, geistig erzeugen, erkennen u. a.

§. 32.

Die Richtung des Verstandes auf seine Objecte ist eine doppelte: auf das Manchfaltige und auf das Gemeinsame. Das Manchfaltige sind die Vorstellungen, an welchen sich seine Kraft bethätigt durch klares Auffassen des Gegebenen, durch Bestimmung der gegenseitigen Beziehungen, durch Sonderung und Hervorhebung des Gemeinsamen und durch Verknüpfung zu neuen geistigen Erzeugnissen, die den Charakter der Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit an sich tragen. Darum ist Denken (cfr. §. 2) das Zusammenfassen des Manchfaltigen zur Einheit im Bewußtseyn, und daraus ergeben sich die einzelnen Operationen, welche zusammengenommen die Function des Denkens ausmachen: Reflexion, Comparation und Distinction, Abstraction und Combination oder Synthesis.

Denken = cogitare a. v. cogo coago = zusammenfassen: συλλεγεσθαι, συλλογιζεσθαι im w. Sinn = cogitatione comprehendere.

§. 33.

1) Die Reflexion, ein Zurückbeugen (reflectere) des Geistes auf das Bewußtseyn, um deutliche Vorstellungen zu erhalten, ist eine Richtung des Verstandes auf ein Gegebenes, welches von allen Seiten aufgefaßt werden soll. Das Reflectiren geschieht nach gewissen allgemeinen Beziehungen, z. B der Einheit und Vielheit, der Form und Materie, der Größe und des Grades u. s. w., welche deswegen auch Reflexionsbegriffe genannt werden.

2) Comparation und Distinction. Zur Beziehung der Vorstellungen aufeinander sind wenigstens zwei Objecte nöthig, welche rücksichtlich ihrer Kennzeichen (Merkmale) gegeneinander gehalten, verglichen werden (comparatio). Erscheinen alle Kennzeichen zweier oder mehrerer Objecte als dieselben, so entsteht Einerleiheit; zeigen sich aber bei der Zusammenstellung Verschiedenheiten, so bilden diese den Unterschied und die Beziehung heißt Distinction. Dem Unterscheiden liegt also ein Vergleichen zu Grunde. Nur wo eine Eigenschaft absolut vorhanden, ist eine Vergleichung und Unterscheidung nicht möglich.

3) Abstraction. Etwas abstrahiren (abstrahere aliquid) ist ein Reflectiren auf eine oder mehrere Vorstellungen, wodurch aus einer Vielheit Einzelnes hervorgehoben wird, während das Uebrige in den Hintergrund tritt. Von Etwas ab-

strahiren (abstrahere ab aliquo) ist ein Nichtreflectiren, ein Fallenlassen aus dem Bewußtseyn. Daher sind Abstractionen Vorstellungen, welche durch Selbstthätigkeit des Geistes aus andern erzeugt werden, und in soweit einen Werth besitzen, als sie noch einen Inhalt haben (leere Abstractionen). Scholastiker: Petrus, humanitas, Petreitas.

4) Das Combiniren oder die Synthesis des Vorgestellten ist eine Verknüpfung des vereinbaren Manchfaltigen zur Einheit, somit der Schlußact des Denkens.

§. 34.

Diese Operationen bilden die Grundlage jedes Denkacts, wenn wir uns auch derselben und ihrer stufenweisen Entwickelung nicht bewußt sind; denn sie liegen im empirischen Denken nicht außer und nebeneinander. Bei der Untersuchung des Denkgeschäfts muß aber auf diese Verstandesthätigkeiten hingewiesen werden, wenn sie auch beim Denken selbst nicht zu Tage liegen, weil nur dadurch vollständige Einsicht in den innern Organismus dieser geistigen Lebensäußerung gewonnen werden kann.

§. 35.

Das Denken ist somit eine freie geistige Handlung. Gleichwohl ist der Geist in der Ausübung seiner Functionen nicht unabhängig. Gerade die Einheit des Seelenlebens veranlaßt eine gegenseitige Einwirkung der geistigen Vermögen auf ihre Thätigkeit, und die vernünftig — sinnliche Natur des Menschen erzeugt eine Menge Beziehungen zur Körperwelt, welche das wirkliche, empirische Denken nur unter gewissen Modificationen vor sich gehen läßt. Der Mensch wird nicht durch sich selbst und aus sich selbst, was er wird. Außer der allmählichen Entwickelung seiner geistigen Vermögen übt das äußere Leben einen mächtigen Einfluß auf seine Ausbildung aus.

§. 36.

Wenn aber auch unser geistiges Leben durch sich selbst und durch äußere Einflüsse bedingt erscheint, so kann doch die Wissenschaft dasselbe seiner empirischen Beziehungen entkleiden, und es in seiner reinen, unabhängigen Gestalt zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen. Damit ist auch das Denken als ein doppeltes zu betrachten: Erstens, als ein solches, wie es unter den von der Wirklichkeit gebotenen Bedingungen ausgeübt wird, und zweitens, wie es in seiner reinen Unabhängigkeit dem beobachtenden Geiste selbst erscheint. Das erste ist das wirkliche, menschliche, concrete Denken, das zweite das ideale, absolute, abstracte Denken, wie es in der Wirklichkeit nie erscheint, doch aber die Grundlage alles richtigen Denkens bildet. Je näher das concrete Denken dem

idealen kommt, deſto vollkommener wird es ſeyn. Die Logik ſoll uns dieſem Ziele zuführen. Betrachten wir daher zuerſt das Denken, wie es im Leben, und dann wie es an ſich dem denkenden Geiſte erſcheint.

A. Vom concreten Denken.

§. 37.

Der Verſtand vollbringt ſeine Verrichtungen unter dem Einfluß der übrigen geiſtigen Vermögen. Da er ſelbſt kein productives Vermögen iſt, ſo kann die Einwirkung geſchehen ſowohl auf den Stoff, den er durch andere Seelenthätigkeiten gewinnt, als auch auf die Form, in welche er ſeine Erzeugniſſe kleidet; und dieſer Einfluß kann wiederum theils ein fördernder, theils ein hemmender ſeyn.

§. 38.

Einen reichen Vorrath von Vorſtellungen ſchöpft der Verſtand aus der Sinnenwelt. Je beſtimmter, je klarer, je vollkommener die Anſchauungen ſind, deſto deutlicher werden die Begriffe, die er aus ihnen erzeugt; gibt hingegen die Sinnlichkeit nur mangelhafte, unbeſtimmte, verworrene Vorſtellungen, ſo wird auch das Denken nur mühſam zur Klarheit gelangen. Die andere Quelle des Denkſtoffs iſt die Vernunft. Sie liegt, wie jedes andere Vermögen, als Anlage im Geiſte. Von der höhern oder niedern Stufe der Entwickelung, hängt der Reichthum oder die Armuth, die Klarheit oder Dunkelheit der Ideen ab, wodurch das Denkgeſchäft gefördert oder gehemmt wird.

§. 39.

Welche Macht übt die Phantaſie (Einbildungskraft) auf unſer Denken aus? Nicht nur daß ſie durch Gemeinbilder (Schemata der Einbildungskraft) dem Verſtande vorarbeitet, ſie verleiht Leben und Farbe den abſtracten Begriffen (Tropen), und erhebt ſie zur Klarheit der Anſchauungen. Aber ſie entführt auch, wenn ſie die Herrſchaft gewinnt, den Verſtand von dem geraden Wege ſeiner Geſetzmäßigkeit in die chaotiſche Welt ihrer Bilder, und erſchwert ihm, auf der andern Seite, wenn ſie ihm ihren Beiſtand verſagt, ſeine Arbeit im Verknüpfen der Vorſtellungen.

Im Gedächtniß ruhen und haften unſere Vorſtellungen, wenn es fleißig und reichlich ſammelt, treu bewahrt und wiedergibt, ſo unterſtützt es kräftig die Thätigkeit des Verſtandes; aber hemmt ſie ebenſoſehr, wenn es wenige Vorſtellungen aufbewahrt, ſie ſchnell entſchwinden läßt, oder in anderer als der urſprünglichen Geſtalt wieder vors Bewußtſeyn bringt.

§. 40.

Gerne beschäftigt sich der Geist mit Dem, was seinen Gefühlen und Neigungen entspricht, und leicht und klar arbeitet unter ihrem günstigen Einfluß der Verstand; wo er aber mit entgegenstrebenden Gefühlen und Neigungen zu kämpfen hat, da übt er seine Kraft langsam und mühselig, darum ohne Sicherheit, ohne Klarheit, ohne Erfolg. Zudem treten überwiegende Gefühle stets hemmend dem Denken entgegen, und, wachsen sie zu Affecten und Leidenschaften empor, so verliert der Verstand seine Ruhe und Besonnenheit, und wird unfähig seine Functionen zu verrichten.

§. 41.

Die sinnliche Natur des Menschen verlangt Zeichen, um Gedanken und Gefühle festzuhalten und mitzutheilen. Der Gedanke wohnt im Worte. Je bestimmter, je bezeichnender der Ausdruck, desto klarer erscheint der Begriff vor dem Bewußtseyn. Aber wie unvollkommen sind die Surrogate geistiger Produkte, wie schwer wird Dem, der mit der Sprache zu ringen hat, das richtige, klare Verständniß, die deutliche Mittheilung, und welche Mühe kostet die Erlernung fremder Sprachen!

§. 42.

Aber auch von der Beschaffenheit des äußern Lebens hängt die Art und Weise unsers Denkens ab. Jugendeindrücke, Erziehung und Unterricht, Lebensberuf und Schicksal geben unserm Geiste eine Richtung, der er unwillkührlich folgt, ehe er zum Nachdenken über sich selbst gelangt. Eine Masse von Vorstellungen tritt mit uns ins praktische Leben ein, sie sind unser Eigenthum, ehe wir uns ihrer klar bewußt sind. So wird auch der Verstand des einen Menschen frühe aufgehellt, während ein anderer nie zur Klarheit und Selbständigkeit im Denken gelangt.

§. 43.

Aus den hemmenden Bedingungen des Denkens entspringt der Irrthum und das Vorurtheil. Sie sind der Würde des menschlichen Geistes zuwider, und, wenn Irren menschlich ist, so ist Irrthum vermeiden noch menschlicher.

Wir finden die Mittel hierzu, wenn wir die Quellen näher untersuchen, aus welchen Irrthümer und Vorurtheile entspringen.

Intellectuelle und moralische, theoretische und praktische Irrthümer, Grundirrthümer (πρωτον ψευδος) und abgeleitete. Welche sind die gefährlichern? Welche müssen zuerst entfernt werden?

§. 44.

Fragen wir nach den Quellen der Irrthümer*) so finden wir sie,

*) cfr. Snell, Grundlinien der Logik. Gießen 1828. 3. Aufl. Pag. 120. sq.

theils in einer eigenthümlichen Verfaſſung des geiſtigen Lebens überhaupt, theils in der abnormen Beſchaffenheit einzelner geiſtiger Vermögen, theils in äußern Lebensumſtänden. Im Allgemeinen entſteht jeder intellectuelle Irrthum aus Geiſtesſchwäche, aus Mangel an Aufmerkſamkeit oder aus verſäumter Uebung der Denkkraft. Schwachköpfe, Zerſtreute, Unwiſſende.

§. 45.

Beſondere Quellen der Irrthümer ſind die einzelnen geiſtigen Vermögen:

1) Irrthümer der Sinnlichkeit oder des Anſchauungsvermögens. Schwäche und Krankheit der Sinne, der Wechſel ſtärkerer und ſchwächerer Eindrücke, Entfernung der Gegenſtände, Beſchaffenheit der Medien (Licht und Luft), erzeugen Sinnestäuſchungen (z. B. optiſche Täuſchungen). Allein die Sinne täuſchen nicht, der Verſtand irrt, wenn er den Schein für Wahrheit hält. Erhaltung und Uebung der Sinnesorgane, genaues Beobachten und Unterſuchen, Vergleichung unſerer Wahrnehmungen mit denen Anderer entfernen den Schein und mit ihm den Irrthum. Welche Sinne liefern die meiſten Irrthümer?
2) Somohl eine zu lebhafte, als auch eine zu ſchwache Einbildungskraft erzeugt Irrthum, und läßt uns Gegenſtände für wirklich halten, die nur in unſerer Imagination beſtehen. (Geiſterſcheinungen.) Beherrſchung der Phantaſie von Jugend auf, Zuſammenſtellung der Erſcheinungen mit innern und äußern Erfahrungen, genaue Prüfung vermittelſt der Geſetze des Verſtandes entfernen den Irrthum.
3) Fehler des Gedächtniſſes entſtanden durch natürliche Schwäche, oder durch Mangel an Uebung, laſſen uns Begriffe und Gegenſtände verwechſeln. Irrthümer, die aus dem Gedächtniß ſtammen, werden vermieden und entfernt durch Stärkung des Gedächtniſſes (Mnemonik).
4) Vorherrſchende Gefühle und Neigungen, Affecte und Leidenſchaften, durch Immoralitat geſchwächter Sinn fürs Wahre und Gute, erzeugen Irrthümer. Man bewache und prüfe ſein Gemüth, ſtrebe nach Apathie, ſei vorſichtig bei fremdem Urtheil und ſtärke hauptſächlich ſein Wahrheitsgefühl, ſo behält der Verſtand ſeine Klarheit und vermeidet den Irrthum.
5) Aus der Sprache entſpringen Irrthümer; ſie liegen theils in der Unvollkommenheit der Sprache ſelbſt, die wir zur Einkleidung und Darſtellung unſerer Gedanken brauchen, theils in mangelhafter Kenntniß ihrer Regeln und der Bedeutung ihrer Wörter. Sorgfältiges Studium der Mutterſprache, und gründliche Erler-

nung anderer — besonders der s. g. alten Sprachen, entfernen eine Menge von Irrthümern.

§. 46.

Urtheile, welche wir ohne vorhergegangene Prüfung für richtig halten (judicia praevia), heißen Vorurtheile (idola). Jeder Mensch nimmt aus seinen äußern Lebensverhältnissen eine Menge von Vorstellungen auf, deren Richtigkeit er zur Zeit nicht prüfen konnte, und öfters nicht wollte. Diese Vorstellungen sind nicht nothwendig Irrthümer, es sind vorgefaßte Urtheile, die wahr und falsch seyn können. Sobald aber der Mensch die Reife seines Verstandes erreicht hat, soll er prüfen, ob Das, was er aus Erziehung, Unterricht, Umgang, aus eigener unvollkommener Geistesthätigkeit und Erfahrung sich geistig erworben hat, den Gesetzen des Verstandes angemessen sei. So wird er im Stande seyn, mit Selbständigkeit zu denken, und wird frei werden von der Macht der Vorurtheile, die ihn in geistiger Unmündigkeit gefesselt hält.

Die Vorurtheile entstehen aus Nachahmung und Gewohnheit, aus Eigenliebe und Partheilichkeit, und aus Hingeben an fremde Autorität, und unterscheiden sich nach Alter, Stand, Geschlecht und allen besondern Lebensverhältnissen.

§. 47.

Irrthum und Vorurtheile begleiten den Menschen durch sein ganzes Leben, und Keiner kann von sich behaupten, daß er von ihrer Herrschaft vollkommen frei sei. Aber eine des Menschen würdige Aufgabe ist es, sich immer mehr zu erheben über ihren Einfluß, und so zur Klarheit und Sicherheit des Denkens zu gelangen. Die Mittel sind theils vorbeugend (präservativ), theils heilend (sanativ), und die Heilung meist Palliativ, selten Radicalkur. Logische Pathologie und Therapeutik *).

§. 48.

Durch sorgfältige Vermeidung des Irrthums gelangt der Mensch zum einzigen würdigen Ziele alles Denkens, zur Wahrheit. Nach ihr haben die größten Geister aller Zeiten gestrebt, sie wollen auch wir ergründen in allen Richtungen unseres erkennenden Geistes. Zu erforschen, was ihr Wesen sei, ist die Aufgabe aller Philosophie.

Wir finden Wahrheiten in unserer Vernunft, Grundsätze, Ansichten von deren Richtigkeit wir unmittelbar überzeugt sind, wir finden Wahrheiten auf dem Wege der Erfahrung. Dieses aber sind Sätze, welche wir nach den in unserm Selbstbewußtseyn ruhenden Gesetzen, als gewiß betrachten müssen; die Wahrheit an sich ist

*) cfr. Krug, Logik §. 135 seq.

nur die allgemeine Form, gleichsam das eigenthümliche Gepräge, in welchem sie uns erscheinen. — Was ist demnach wahr? Der gemeine Verstand sagt: Alles was ich und Andere für richtig erkennen müssen. Wo aber liegt die Ueberzeugung von der Richtigkeit unserer Erkenntnisse? Suchen wir sie in den Gegenständen oder in unserm Erkenntnißvermögen? oder in einer Uebereinstimmung unserer Erkenntnisse mit den Objecten derselben?

§. 49.

Eine Uebereinstimmung unserer Vorstellungen mit den Gegenständen muß allen wahren Erkenntnissen zu Grunde liegen. Was verschafft uns aber die Gewißheit dieser Uebereinstimmung? Eine Vergleichung unserer Vorstellungen mit ihren Objecten muß dazu führen. Dadurch wird aber die Vorstellung selbst wieder zum Object. Es bedarf also eines neuen Vorstellungsactes, der Vorstellung und Vorgestelltes gleichsam nebeneinander vors Bewußtseyn stellt. Dies ist sehr schwierig. Ich kann z. B. mein Ich zum Gegenstand der Vorstellung machen — im Selbstbewußtseyn. Will ich nun eine Vergleichung meines Ich mit der Vorstellung von dem Ich anstellen, so bedarf ich gleichsam eines dritten Ichs, vor welchem beide erscheinen. Dieses dritte ist aber nichts Anderes als mein Bewußtseyn, und so würde ich genöthigt, eine Uebereinstimmung zwischen der Vorstellung und ihrem Object anzunehmen, weil die Ueberzeugung davon in meinem Bewußtseyn liegt. So werden wir mit der Frage: Was ist Wahrheit? an die in dem Menschengeiste ursprünglich liegenden Gesetze gewiesen, und müssen für wahr erkennen, was mit diesen allgemeingültigen ewigen Vernunftgesetzen übereinstimmt.

§. 50.

Hierauf gründet sich der Unterschied zwischen objectiver und subjectiver Wahrheit. Objective Wahrheit ist die Uebereinstimmung unserer Vorstellungen mit ihren Gegenständen, subjective Wahrheit die Uebereinstimmung derselben mit den Vernunftgesetzen. Beide können nur Eins seyn, oder es bleibt uns vielmehr kein anderes Kriterium der Wahrheit, als die innere Stimme unserer Vernunft, weil eine Vergleichung zwischen Vorstellung und Object nach der Natur unseres Erkenntnißvermögens, wenigstens in vielen Fällen, nicht möglich ist, und wir bei der Erkenntniß der Wahrheit uns einer solchen Vergleichung nicht bewußt sind.

§. 51.

Eine genauere Untersuchung der Begriffe subjectiv und objectiv dürfte zum Verständniß des Vorhergehenden und Nachfolgenden von Wichtigkeit seyn. Beide Ausdrücke werden aber in doppelter Bedeutung genommen.

Subjectiv heißt erstens das, was sich auf das denkende und erkennende Subject bezieht = individuell, z. B. subjective Ansicht, subjective Organisation des Staates, d. h. in Beziehung auf Personen. Es heißt aber zweitens das, was Bezug hat auf das geistige Leben des Menschen überhaupt, was mit der allgemeinen Menschennatur übereinstimmt; in diesem letzten Sinne sprechen wir von subjectiver Wahrheit.

Unter Objectiv verstehen wir erstens Alles, was seinen Grund in den Gegenständen (Objecten) hat, z. B. objective Principien der Philosophie, objective Organisation des Staates, d. h. in Beziehung auf Einrichtungen, Anstalten, Stellen ꝛc. Zweitens heißt objectiv so viel, als allgemeingültig, z. B. objective Sinne sind solche, welche Anschauungen geben, welche jeder Menschensinn in gleicher Weise erzeugt, objective Gründe, d. h. solche, welche von allen vernünftigen Menschen als richtig anerkannt werden.

§. 52.

Aus diesen Unterschieden lassen sich auch die Grade des Fürwahrhaltens deutlich machen. Vergleichen wir nämlich unsere Erkenntnisse in Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Vorstellungsvermögen, so nehmen wir einen doppelten Unterschied wahr: sie unterscheiden sich theils in Hinsicht auf die Ueberzeugung von ihrer Realität, theils in Rücksicht auf die Quellen und das Gewicht der Ueberzeugungsgründe. Im ersten Falle sind sie entweder evident oder nicht evident. Eine Erkenntniß ist evident, wenn wir die feste Ueberzeugung von ihrer Wahrheit haben. Lassen sich aber die Gründe für eine Wahrheit nicht vollständig auffinden, und erheben sich andere gegen sie, so gelangen wir nicht zur Wahrheit, sondern zur Ueberzeugung von der Möglichkeit, wenn sich die Gründe für und wider das Gleichgewicht halten — und zur Wahrscheinlichkeit, wenn die Gründe dafür nicht sowohl der Zahl, als ihrer Bedeutung nach, überwiegend sind.

§. 53.

Zur Evidenz, oder Ueberzeugung von der Wahrheit führen verschiedene Wege, welche hinwiederum den Grad der Festigkeit unserer Ueberzeugung bedingen. Die Grade des Fürwahrhaltens sind Meinen, Glauben und Wissen. Nach der gewöhnlichen Erklärung ist Meinen ein Fürwahrhalten aus subjectiv und objectiv nicht zureichenden Gründen, Glauben ein Fürwahrhalten aus subjectiv zureichenden, Wissen aus subjectiv und objectiv zureichenden Gründen. Hier begegnet uns wieder die Zweideutigkeit der Begriffe subjectiv und objectiv.

§. 54.

Wer meint hat in dem Augenblick eine Ueberzeugung; denn wer sagt, er habe gemeint, der behauptet damit, zur Zeit Etwas für wahr gehalten zu haben. Es waren ihm subjectiv, d. h. individuell die Gründe für eine Annahme zureichend; aber diese Gründe hielten die Probe nicht aus, welcher der Verstand sie unterwarf, oder die Erfahrung hinzubrachte; die Ueberzeugung ruhte also nicht auf den Gesetzen menschlicher Erkenntniß, und somit waren die Gründe — im andern Sinne — subjectiv nichtzureichend. Daß sie es auch objectiv nicht seyn können, versteht sich von selbst.

Entgegenstehende Gründe bringen ein Schwanken in unser Erkennen. Dieser Kampf widerstreitender Vorstellungen heißt Zweifel. Subjective Zweifel entstehen aus Unwissenheit, aus Beschränktheit des relativen oder Privathorizonts, und können somit durch Aufklärung und Erweiterung des geistigen Gesichtskreises gehoben werden. Objective Zweifel haben ihre Quelle in den Schranken des menschlichen Erkenntnißvermögens überhaupt, in der Unzulänglichkeit des allgemeinen, absoluten Horizonts, wornach alles menschliche Wissen Stückwerk ist. Sie entstehen auf dem Wege des Forschens nach Wahrheit und des Strebens nach Aufschluß über Aufgaben, welche der menschliche Verstand nicht zu lösen vermag; darum lassen sich diese Zweifel nie ganz heben. Aus Mangel an Einsicht entstehen oft Zweifel, deren sich der Mensch nicht einmal oft klar bewußt ist; sie heißen Skrupel, und sind meist Producte des Unverstandes und Eigendünkels.

§. 55.

Der zweite Grad des Fürwahrhaltens ist der Glaube. Wir unterscheiden den gemeinen Glauben vom höhern, oder Glauben und Glaube. Beide sind ein Führwahrhalten aus subjectiv zureichenden Gründen, aber beim ersten gilt das Wort in seiner beschränkten Bedeutung des Individuellen. Der höhere Glaube ist aber weit aus verschieden von diesem Glauben. Er ruht auf der festen Ueberzeugung, welche ihm die in der Geistesnatur liegenden Gründe verschaffen, und welche so unerschütterlich ist, als die Ueberzeugung des Wissens. Darum ist der Glaube in diesem Sinne nicht ein niederer Grad des Fürwahrhaltens, als das Wissen. Im Gegentheil ruht er auf vernünftigem Wissen, und muß uns Ueberzeugung von Wahrheiten geben, für welche der Verstand keine objective Gründe aufzufinden im Stande ist. Sogar die Philosophie ist genöthigt zum Glauben ihre Zuflucht zu nehmen, weil sie die Beschränktheit der menschlichen Erkenntniß in ihren höchsten Fragen anerkennen muß.

Verſchiedene Arten des Glaubens: hiſtoriſcher (Autoritäts-) Glaube, pragmatiſcher, moraliſcher, religiöſer Glaube. Verirrungen und Gegenſätze: Irrglaube, Wahnglaube (Köhlerglaube), Aberglaube, Unglaube ꝛc. ꝛc.

§. 56.

Wiſſen iſt Fürwahrhalten aus ſubjectiv und objectiv zureichenden Gründen. Ich weiß heißt: ich bin durch ſolche Gründe von der Richtigkeit meiner Erkenntniß überzeugt, die jeden vernünftigen Menſchen zu gleicher Ueberzeugung führen mußten. Auf dem Wiſſen ruht die volle Evidenz, und die Erkenntniſſe ſtehen nicht nur deutlich vor dem Bewußtſeyn, ſondern ſie können auch im Geiſte Anderer zu gleicher Klarheit erhoben werden. Die Quellen des Wiſſens ſind Vernunft und Erfahrung (rationales und empiriſches Wiſſen, a priori und a posteriori). Erfahrung liefert einen reichen Stoff für Erkenntniß, und iſt das Mittel zum Anfang und Fortgang unſeres geiſtigen Lebens. Aber ihre Erkenntniſſe ſind unvollkommen, unzuſammenhängend, unvollſtändig, weil die Erfahrung nur Abgeleitetes, Einzelnes, Mangelhaftes, nicht Urſachen, ſondern nur Wirkungen, nicht das Bleibende, ſondern das Vorübergehende, nicht das Ganze, ſondern nur Theile bietet. Vollſtändigkeit, Einheit und Sicherheit erhält unſer Wiſſen durch die höhern (Vernunft) Erkenntniſſe; in ihnen ruht die eigentliche Realität. Beide, Vernunft und Erfahrung, ſind jedoch gleich nothwendige Quellen unſeres Wiſſens, denn ohne Erfahrung mangelt den Erkenntniſſen der Inhalt, und ohne Vernunft die Einheit und Vollkommenheit. So groß aber das Gebiet des menſchlichen Wiſſens iſt, ſo liegt doch das Höchſte und Heiligſte jenſeits ſeiner Grenzen, und der menſchliche Geiſt muß zur Löſung der wichtigſten Lebensfragen ſich in das Gebiet des Glaubens erheben (ſ. v. §.)

§. 57.

Zur Wahrheit gelangen wir durch die Uebereinſtimmung unſerer Vorſtellungen mit ihren Gegenſtänden. Wollen wir uns von dieſer Uebereinſtimmung überzeugen, ſo muß der Stoff, den uns die Vorſtellung bietet, mit unſerm Erkenntnißvermögen zuſammengehalten werden (cfr. §. 49). Da aber der Grund der Wahrheit oder des Irrthums auch in der Art und Weiſe liegen kann, wie die Vorſtellungen vor unſer Bewußtſeyn treten, ſo unterſcheidet die Wiſſenſchaft materiale und formale Wahrheit. Jene iſt eben die Einheit des Wiſſens und Seyns, dieſe iſt die Angemeſſenheit unſerer Vorſtellungen den Geſetzen des Denkens.

§. 58.

Die Logik beſchäftigt ſich nun nicht mit der Materie der Vorſtellungen, ſondern trennt die Form von dem Stoffe dadurch, daß ſie jene unabhängig von dieſem betrachtet; ſie hat es alſo zunächſt nur mit der for-

malen Wahrheit zu thun. Dieser Unterschied findet sowohl beim concreten, als beim abstracten Denken statt, und auch unsere bisherigen Untersuchungen haben nur die Form betrachtet, in welcher richtige Erkenntnisse erscheinen müssen. Z. B. vom Irrthum und von der Wahrheit ohne Annahme eines bestimmten Inhalts; Meinen, Glauben und Wissen, ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand. Soll nun das Denken an sich, abgesehen von seiner empirischen Erscheinung, betrachtet werden, so wird diese Untersuchung uns nur zur formalen Wahrheit führen, dem Hauptzweck der Logik.

B. Vom abstracten Denken.

§. 59.

Wissenschaft und Leben treten als Gegensätze auf, wenn jene ein Object des Wissens ohne Rücksicht auf seine Erscheinung in der Wirklichkeit betrachtet. Das was nach der Entkleidung vom empirischen Gewande übrig bleibt, offenbart sich nur unvollkommen im Leben; aber doch ist es die Basis der bedingten und vorübergehenden Erscheinungen, und darum wichtig als Maßstab, der an das Gegebene angelegt werden kann. So erscheint die Mathematik als reine und angewandte. Ebenso offenbart sich das reine Denken im Leben, es ist das Denken eines Wesens, das nur Verstand wäre und seine Kräfte ungehindert üben könnte, das Denken eines idealen Menschen, oder ideales Denken. Und doch bildet dieses die feste Grundlage eines richtigen Verstandsgebrauchs. Die Untersuchung dieses idealen, abstracten Denkens wird daher, bei der Ueberzeugung, daß es in der Wirklichkeit nie erscheinen kann — doch eine Anleitung gewähren, wie wir unser Denken einrichten müssen, wenn es den möglichst höchsten Grad von Vollkommenheit erreichen soll.

Wir sprechen nun zunächst von den Grundgesetzen, dann von den Grundbestandtheilen des Denkens, und den aus denselben entspringenden Verstandesoperationen im Allgemeinen.

1. Von den Denkgesetzen.

§. 60.

Alle Erscheinungen der sichtbaren und der unsichtbaren Welt beruhen auf bestimmten Gesetzen, und gehen aus ihnen hervor, obgleich sie selbst nirgends zu Tage liegen. Aber in der Natur herrscht mit unwiderstehlicher Gewalt das Gesetz der Nothwendigkeit, im Geiste das Gesetz der Freiheit, das seine Wirksamkeit an den Willen freier Wesen knüpft. Auch im Gebiete der Verstandsthätigkeit walten solche Gesetze, denn der Verstand ist ein gesetzmäßiges Vermögen, und seine Handlungen ruhen auf allgemeingültigen Regeln, welche

jeder Menſch — wenn auch unbewußt in ſeinem Denken befolgt. Deutliche Einſicht in das Weſen dieſer Geſetze befördert das bewußte Denken, und gibt unſerm Gedankengang Klarheit, Sicherheit und Zuſammenhang.

§. 61.

Solcher Denkgeſetze ſind von den Gelehrten mehrere, verſchiedenartige zugleich in verſchiedener Bedeutung aufgeſtellt worden *). Die üblichen ſind: 1) das Geſetz des Widerſpruchs; 2) das Geſetz der Uebereinſtimmung; 3) das Geſetz des ausgeſchloſſenen Dritten; 4) das Geſetz des zureichenden Grundes.

§. 62.

1) Das Geſetz des Widerſpruchs (principium contradictionis s. repugnantiae) ſchon von Plato angedeutet und von Ariſtoteles angeführt, jedoch nicht als Grundgeſetz des Denkens an die Spitze der Logik geſtellt, lautet: Es kann Nichts zugleich ſeyn und nicht ſeyn **); (fieri non potest ut idem simul sit et non sit [Wolf]. Si A est B, falsum est A non esse B. A iſt nicht = non A [+ A — A). Widerſprechende Vorſtellungen können nicht im Bewußtſeyn verknüpft werden; reine Negation und Poſition heben ſich auf u. dgl.

2) Das Geſetz der Uebereinſtimmung, der durchgängigen Gleichheit, Identität (principium identitatis s. positionis), gleichfalls von Ariſtoteles aufgeführt ***); wurde erſt ſpäter als Grundgeſetz des Denkens aufgeſtellt in der Formel: ens est ens, A = A, idem sibimet ipsi est idem. Setzen iſt Setzen; jedes Ding iſt ſich ſelbſt gleich. (Ausdehnung dieſes Geſetzes als Princip der Philoſophie: A = A, = Ich = Ich, = Ich bin).

3) Das Geſetz des ausgeſchloſſenen Dritten (principium exclusi tertii s. medii). Quodlibet ens est, vel non est, s. inter contradictoria non datur tertium. — Zwiſchen widerſprechenden Dingen gibt es kein Mittleres, oder: Jedem Möglichen muß unter allen widerſprechenden Prädicaten Eines zukommen ****).

*) Vgl. Bachmann's Syſtem der Logik §. 15 — 22. Denzinger, Logik §. 160 — 179. Fiſcher, 2. Kap. §. 1 — 72. Krug, Logik §. 17 — 23. Princip der Theſe, Antitheſe und Syntheſe. Allgemeine Bemerkung über den praktiſchen Werth der Denkgeſetze.

**) *Ἀδυνατον ὑντινουν ταὐτον ὑπολαμβανειν ἐιναι και μη ἐιναι.* Arist. metaph. (IV.)

***) *Δει παν το ἀληθες αὐτυ ἑαυτῳ ὁμολογουμενον ἐιναι παντῃ.* Arist. Anal. post. 1. 32.

****) *Αντιφασις δε ἀντιθεσις ἡς ουκ ἐστι μεταξυ καθ'ἀυτην.* (Contradictio est oppositio medio carens per se.) Anal. post. 1. 2.

4) Das Geſetz des zureichenden Grundes (princ. rationis sufficientis s. determinationis, s. convenientiae s. conjunctionis). Urſprünglich: Nil fit sine causa: ſpäter nil fit sine ratione sufficiente s. nil est sine ratione sufficiente, cur potius sit, quam non sit. Jedes Denken muß einen zureichenden Grund haben; jede Folge hat ihren Grund, jeder Grund ſeine Folge ꝛc.

§. 63.

Von dieſen Geſetzen ſoll nun bald das eine, bald das andere als alleiniges Grundgeſetz des Denkens betrachtet werden, aus welchem alsdann die übrigen als abgeleitete herfließen; bald werden einzelne, bald alle nebeneinander als Principien des Denkens (zuweilen blos der Begriffbildung) aufgeführt. Eine nähere Betrachtung und Vergleichung gibt wohl im Allgemeinen folgendes Reſultat:

Das Princip des Widerſpruchs kann ſchon als Negation nicht an die Spitze eines Syſtems von Erkenntniſſen geſtellt werden, und gilt höchſtens als negatives Kriterium der Wahrheit (was ſich widerſpricht iſt nicht wahr, aber nicht Alles iſt wahr, was keinen Widerſpruch erfährt). Ebenſowenig kann das Geſetz des ausgeſchloſſenen Dritten als Grundgeſetz gelten, denn es iſt offenbar abgeleitet aus dem Geſetze des Widerſpruchs. Daß zwiſchen Gegenſätzen kein Drittes denkbar ſei — den Satz ſelbſt einſtweilen zugegeben*) — folgt nothwendig aus der Setzung des Widerſpruchs, und aus demſelben Grunde kann dieſes Geſetz auch nicht mit dem Geſetz des (zureichenden?) Grundes zuſammengefaßt werden. Eine Verſchmelzung des Geſetzes des Widerſpruchs mit dem der Identität beruht aber auf einer Begriffsverwechſelung zwiſchen Einheit und Einerleiheit, zwiſchen Verſchiedenheit und Gegenſatz.

§. 64.

Der wiſſenſchaftliche Charakter der Logik ſcheint die Aufſtellung eines oberſten Grundſatzes zu fordern, darum fehlt es nicht an Verſuchen, einen ſolchen zu finden. Der einfachſte Weg hiezu wäre entweder die Erhebung eines der Denkgeſetze zum oberſten Grundſatze, oder ein Zuſammenfaſſen einzelner oder aller in einen Satz, der den Inbegriff ſämmtlicher Geſetze ausſpräche. Daß das Geſetz des Widerſpruchs hiezu nicht geeignet ſei, iſt oben erwähnt worden; daher hat man verſucht, aus dem Geſetze der Identität die übrigen abzuleiten, und hat auch wirklich nachgewieſen, daß das Geſetz der Einerleiheit und Verſchiedenheit in allen Denkarten vorkomme. Dieß iſt unläugbar. Aber auch die übrigen Geſetze laſſen ſich in allen

*) cfr. Fiſcher, II. §. 64 ff.

Elementen und Operationen des Denkens nachweisen, und wenn das eine Gesetz in einzelnen Acten seine Anwendung vorzugsweise findet, so geschieht dies doch nicht ausschließlich. Darum mag wohl das Gesetz der Identität als das erste und vornehmste — nicht aber als das einzige dargestellt werden. Ein Zusammenfassen der verschiedenen Gesetze in einen Satz mußte einen einzigen obersten Grundsatz abgeben; sobald aber diese Vereinigung nur ein Zusammenfassen der Ausdrücke ist, hat die Wissenschaft damit nichts gewonnen. Z. B. jedes Denkobject ist sich selbst gleich und unterschiedbar von einem andern — oder: und der Grund eines andern u. dgl.

§. 65.

Die strenge Forderung eines obersten Grundsatzes kann daher hier wie in andern Doctrinen, unbeschadet der Wissenschaftlichkeit ihrer Behandlung in die laxere eines bestimmten, feststehenden Anfangspunktes ermäßigt werden (s. u. §. 292). Es frägt sich aber, wie die Denkgesetze beschaffen seyn müssen, wenn sie als Grundlage aller Denkoperationen betrachtet werden können? Wir finden zwei Hauptbedingungen: 1) sie müssen wirklich die Grundlage aller Denkacte bilden, und nicht bloße Erklärungen eines Ausdrucks seyn; 2) sie müssen an sich evident seyn, d. h. nicht ableitbar aus andern Gesetzen. Ist dies der Fall, so kann kein Denkact vorgenommen werden, in welchem nicht diese Grundlagen nachgewiesen werden können.

§. 66.

Gehen wir aus von der unläugbaren Thatsache des Bewußtseyns: Ich denke, so folgt daraus zunächst der unumstößliche, unmittelbar gewisse Satz: Was ich denke muß denkbar seyn; d. h. all' mein Denken besteht in einer innern Einheit und Uebereinstimmung, dieses beruht auf der Urthätigkeit des Verstandes selbst, wornach zunächst das Gleichartige geschieden werden muß von dem Verschiedenen. Das Verschiedene selbst kann nun aber im Bewußtseyn vereinbar seyn, oder kann sich aufheben, gleichsam feindlich entgegentreten, dann entsteht Entgegensetzung, Unverträglichkeit, Widerspruch. In anderer Beziehung ist ferner das, was wir denken entweder hervorgegangen aus einem Andern, oder ist Dasjenige, aus welchem ein Anderes hervorgegangen ist. Es herrscht in der Verstandeswelt dasselbe Gesetz der Causalität, wie in der Natur; also: Alles ist entweder Grund oder Folge, und keine Folge existirt ohne Grund, wie kein Grund ohne Folge. Hieraus ergeben sich als unmittelbar gewisse Sätze: 1) Einerlei ist nicht Verschiedenes; 2) Entgegengesetztes ist nicht vereinbar; 3) jeder Grund hat seine Folge und umgekehrt.

§. 67.

Iſt dieſe Vorausſetzung richtig, ſo ergeben ſich als Grundgeſetze des Denkens folgende drei, deren jedem ein negatives Princip zur Seite ſteht:

1. das Geſetz der Einerleiheit und Verſchiedenheit;
2. das Geſetz der Einſtimmigkeit und des Widerſpruchs;
3. das Geſetz der Begründung und der Grundloſigkeit.

§. 68.

Ad 1. Das Geſetz der Einerleiheit und Verſchiedenheit iſt das Identitätsgeſetz: Jedes Ding (Vorſtellung) iſt ſich ſelbſt gleich und nicht einem Andern, oder es iſt, was es iſt und nicht ein Anderes, A = A und nicht B. In allem Denken muß Gleichartiges und Verſchiedenartiges genau von einander geſchieden werden. Aus dieſem Geſetze entſpringen abgeleitete Regeln: Das Ganze iſt gleich ſeinen Theilen zuſammen genommen, alſo die Totalvorſtellung gleich ihren Theilvorſtellungen, der Begriff gleich ſeinen Merkmalen, die Gattung gleich ihren Arten ꝛc. ꝛc.

Anmerkung. Der Ausdruck Ding (ens daher: ens est ens) wird hier in ſeiner ausgedehnteſten Bedeutung genommen von Allem, was da iſt, alſo auch — und zwar vorzugsweiſe — Gedankending. Unterſchied zwiſchen logiſchem und realem Seyn, logiſcher und realer Möglichkeit und Wirklichkeit; logiſches Ding und Unding (ens, non ens).

Ad 2. Das Geſetz der Einſtimmigkeit und des Widerſpruchs iſt das Geſetz der Contradiction. Es heißt: Gegenſätze laſſen ſich nicht zuſammendenken; alſo: vermeide in deinem Denken alles Widerſprechende. Das Geſetz entſcheidet über die Verknüpfbarkeit der Vorſtellungen zur Einheit im Bewußtſeyn; ſtellt alſo eine der andern gegenüber, um die Vereinbarkeit oder den Widerſpruch auszumitteln. — Was verſchieden iſt, iſt nicht nothwendig entgegengeſetzt. Das Abſolutverſchiedene iſt ſogar einſtimmig, das Verwandte iſt entgegengeſetzt. (cfr. Fiſcher l. c. §. 43 ff.)

Der Gegenſatz iſt ein doppelter: contradictoriſch und conträr, Widerſpruch und Widerſtreit. Der erſte iſt reine Aufhebung des Geſetzten (mera negatio), der letzte eine Ausſchließung vermittelſt der Entgegenſetzung von etwas Poſitivem. Dieſer Gegenſatz ſchließt ſomit den erſten in ſich. Der logiſche Gegenſatz iſt das contradictoriſche, gleichſam der in der Wirklichkeit nicht erſcheinende Stellvertreter des realen (conträren) Gegenſatzes.

Ad 3. Das Geſetz der Begründung und der Grundloſigkeit iſt das logiſche Cauſalitätsgeſetz, wie durch Zuſammenhalten mehrerer Vorſtellungen eine Gleichheit oder Verſchiedenheit, eine Einſtimmung oder ein Widerſpruch hervortritt, ſo wird durch Betrachtung des Verhältniſſes, in welchem ſie zu einander ſtehen, der Zuſammenhang unſerer Vorſtellungen erkannt, die Einſicht in ihr inneres Weſen

aufgefunden, ohne welche kein Fortſchritt in unſerm Denken möglich iſt. Die Anwendung dieſes Geſetzes befördert alſo den Zuſammenhang unſeres Denkens und bewahrt vor Inconſequenz, vor Lücken und Sprüngen in demſelben.

Urſache und Wirkung. (causa — effectus) bezeichnet die reale Beziehung, Grund und Folge (ratio — consequentia) die logiſche. Der Sprachgebrauch unterſcheidet nicht immer genau, doch wird Grund und Folge nur von ſolchen Erſcheinungen gebraucht, bei welchen ein Mitwirken vernünftiger Weſen ſichtbar wird. So ſpricht man von Wirkungen und Folgen des Kriegs, der Kreuzzüge ꝛc. und verſteht unter Wirkungen, die aus den in Wirklichkeit eingetretenen Handlungen der Menſchen unmittelbar hervorgehenden Erſcheinungen; unter Folgen, die aus den gegebenen Thatſachen durch den Verſtand erkannten mittelbaren Erſcheinungen.

Der Zuſammenhang zwiſchen Dingen und Vorſtellungen iſt jedoch nicht immer erkennbar, darum iſt wohl zu unterſcheiden: ein zufälliges Nacheinanderſeyn (post hoc, ergo propter hoc) von einem wirklichen, innern Zuſammenhang (Cauſalnexus).

§. 69.

Liegen nun dieſe Geſetze allen Denkhandlungen zu Grunde und kann ein richtiges Denken nur durch ihre Befolgung erreicht werden, ſo müſſen ſie ſich auch in den einzelnen Denkacten nachweiſen laſſen, und zwar alle Denkgeſetze an allen Denkacten. Dies führt uns auf die Unterſuchung der

III. Grundbeſtandtheile des Denkens und der Verſtandesoperationen im Allgemeinen.

§. 70.

Grundbeſtandtheile des Denkens (Denkelemente) ſind: Begriffe, Urtheile und Schlüſſe. Dieſe werden zur Deutlichkeit erhoben, in ihrer Beſtimmtheit aufgefaßt, in Zuſammenhang gebracht durch die Verſtandsoperationen der Erklärung, Eintheilung und des Beweiſes. Die genauere Unterſuchung dieſer Denkacte bildet die einzelnen Theile der reinen Logik.

Der Begriff iſt das einfachſte Denkelement, ein Zuſammenfaſſen von Vorſtellungen zur Einheit im Bewußtſeyn. Er bildet eine Einheit von Gleichartigem, in ihm offenbart ſich vorzugsweiſe das Geſetz der Identität. Auf demſelben Geſetze ruht die Erklärung und Eintheilung durch die Regel, daß das Ganze gleich ſei ſeinen Theilen.

Das Urtheil iſt ein Zuſammenfaſſen von Begriffen zur Einheit im Bewußtſeyn, eine Entſcheidung über Vereinbarkeit oder Unverträglichkeit zweier oder mehrerer Begriffe, folglich gegründet auf das Geſetz der Einſtimmigkeit und des Widerſpruchs.

Der Schluß ist ein Zusammenfassen von Urtheilen zur Einheit im Bewußtseyn; in ihm ist vorzugsweise repräsentirt das Gesetz der Causalität; da über die Abhängigkeit der Begriffe und Urtheile entschieden wird. Dieselbe Nachweisung findet auch beim Beweise statt, wodurch sich schon jetzt die Verwandtschaft dieser beiden Denkacte beurkundet.

Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß jedem Denkacte nur ein Denkgesetz zu Grunde liege. Nachweisung aller Denkgesetze in jedem Denkact.

§. 71.

Durch diese allgemeinen Gesetze werden wir jedoch nie eine Anleitung erhalten, wie wir unser Denken im Einzelnen gesetzmäßig einzurichten haben. Dazu ist erforderlich, daß wir das Denken in seinen einzelnen Aeußerungen und Producten seinem Wesen nach untersuchen, und die Regeln aufstellen, nach welchen die einzelnen Denkacte gebildet, ihre Ergebnisse verknüpft, und in der Wirklichkeit angewendet werden. Zu diesem Endzweck handeln wir in den folgenden Abschnitten:

1) vom Begreifen und Urtheilen;
2) vom Erklären und Eintheilen;
3) vom Schließen und Beweisen,

und fassen dann alle Denkelemente und Verstandesoperationen zusammen, indem wir die Gedanken in ihrem innern organischen Zusammenhange betrachten und sprechen

4) von der Wissenschaft.

Zweiter Abschnitt.

Vom Begreifen und Urtheilen.

§. 72.

Begriffe und **Urtheile** sind die wichtigsten Denkelemente, denn in ihnen stellen sich alle unsere Gedanken dar *). Der Begriff ist der einfachste Denkact, und die Summe aller Begriffe bildet den Inhalt unseres Wissens. Aber Bestimmtheit und Zusammenhang erhalten die Begriffe durch ihre Verknüpfung zum Urtheil, das ihnen für den Gebrauch erst ihre eigentliche Bedeutung gibt. Da alle übrige Denkacte aus diesen Elementen bestehen, werden sie hier zusammengestellt und vorausgeschickt.

A. Vom Begreifen.

§. 73.

Begreifen heißt **an dem Manchfaltigen von Vorstellungen das Gemeinsame im Bewußtseyn zusammenfassen**; ein **Begriff** (notio) ist demnach das im Bewußtseyn verknüpfte Manchfaltige von Vorstellungen (conceptus). Jeder Begriff ist daher etwas **Allgemeines**, und unterscheidet sich somit von Vorstellung, welche im weitern Sinne jedes Erzeugniß des erkennenden Geistes bezeichnet, im engern aber sich nur auf etwas Einzelnes und zwar auf einen Gegenstand bezieht, während der Begriff eine aus Vorstellungen gebildete — **allgemeine** — **mittelbare** Vorstellung ist. Ein und dasselbe Object kann als Begriff und als Vorstellung im engern Sinne betrachtet werden, je nachdem dasselbe als Einzelnes oder in Beziehung auf das unter ihm zusammengefaßte

*) *Των λεγομενων τα μεν κατα συμπλοκην* (per conjunctionem) *λεγεται, τα δε ἀνευ συμπλοκης.* Arist. categ. 2.

Manchfaltige betrachtet wird. Z. B. die Begriffe: Sonne, Mensch, Baum.

1) Begreifen heißt auch: berühren, anfassen, umfassen, zusammenfassen, verstehen. Begriff ist im gewöhnlichen Sprachgebrauch = Vorstellung. Z. B. Er macht sich kein richtigen Begriff von dem Gegenstande; ferner: Inhalt = Inbegriff.

2) Der Begriff ist das Geistige (Innere), das Wort (der Ausdruck), das Sinnliche (Aeußere) *). Begriffswörter sind: das Substantiv, Verbum, Adjectivum und Adverbium; die übrigen Redetheile sind Mittel zu syntactischer Fügung. Indessen schließt nicht immer nur ein Wort einen Begriff ein: z. B. Geschichte der Künste und Wissenschaften im Mittelalter — ist ein Begriff.

§. 74.

Obgleich der Begriff das einfachste Denkelement ist, so ist er doch etwas Zusammengesetztes, ein Mehrfaches, eine Größe, an welcher Theile zu unterscheiden sind, und diese Theile geben ihm seine eigenthümliche Gestalt, seine Individualität. Sie sind aber an sich verschieden. Ist der Begriff dadurch entstanden, daß an einer Menge von Vorstellungen das Eigenthümliche abgestreift und nur das Gemeinsame zusammengefaßt wurde, so läßt sich an ihm unterscheiden: 1) eben jenes Viele, Manchfaltige, aus welchem das Verknüpfbare abstrahirt worden ist, und 2) das Gemeinsame, aus welchem der Begriff gebildet wurde. Jenes sind die Theilvorstellungen des Begriffs, das unter ihm enthaltene Manchfaltige, sein Umfang; dieses sind die zur Einheit verknüpften Gemeinvorstellungen, das in ihm zusammengefaßte Gemeinsame, die Merkmale, welche seinen Inhalt bilden.

§. 75.

Soll nun ein Begriff in seiner Individualität erkannt werden, so kommt es hauptsächlich auf die genaue Kenntniß seiner Merkmale an. Ein Merkmal (nota) ist eine Vorstellung, welche als Kennzeichen des Begriffs gilt, und die Summe der Merkmale unterscheidet jeden Begriff von allen übrigen. Keine Vorstellung aber ist an sich Merkmal, sondern nur in Beziehung auf den Begriff, in dessen Inhalt sie aufgenommen ist. Daher kann jeder Begriff selbst wieder als Merkmal eines oder mehrerer anderer erscheinen. Je nachdem nun die Merkmale inniger mit dem Wesen eines Begriffs verbunden und zur bestimmten Erkenntniß desselben nothwendig sind, haben sie einen höhern oder geringern Werth, eine nähere, oder entferntere Beziehung für ihn; daher die Unterscheidung

*) Ἐστι μεν οὐν τα ἐν τῃ φωνῃ των ἐν τῃ ψυχῃ παθηματων συμβολα. de interpr. c. 1. Vgl. auch den Unterschied zwischen λογος und ὀνομα, ῥημα und ὁρος.

der Merkmale in wesentliche und zufällige, in ursprüngliche und abgeleitete, in innere und äußere, in gemeinschaftliche und eigenthümliche, in positive und negative.

§. 76.

1) Wesentliche Merkmale (notae essentiales), Attribute sind diejenigen, durch welche der Begriff wird, was er ist, und durch deren Wegnahme er entweder ein anderer oder vernichtet würde; die außerwesentlichen, zufälligen (extraessentiales, modi) können entfernt werden, ohne daß dadurch der Begriff eine Aenderung erfährt. Die wesentlichen Merkmale sind zugleich

2) ursprüngliche, constitutive (constitutivae), wenn der Begriff unmittelbar durch sie geworden ist, oder abgeleitete (consecutivae), entfernte (remotae) — Merkmale der Merkmale (nota notae), die mittelbar auch zur Erkenntniß des Begriffs dienen, und deren Angabe den Begriff zu höherer Deutlichkeit erhebt. Auch von den außerwesentlichen können abgeleitete vorkommen.

3) Ferner sind die Merkmale innere (internae) Eigenschaften und äußere (externae) Beschaffenheiten. Jene sind nicht nothwendig wesentliche; es können auch äußere Merkmale zur Verdeutlichung eines Begriffs wesentlich seyn. Z. B. Statue, Pflanze ꝛc. ꝛc.

4) Ein Merkmal, das einem Begriff ausschließlich zukömmt, heißt eigenthümlich (nota propria) zum Unterschied von gemeinschaftlichen M. (communes), welche mehreren Begriffen zukommen. Hierher gehören die s. g. Correlate, d. h. solche Begriffe, die nur durch gegenseitige Durchdringung wirklich sind. Z. B. Vater und Sohn, Regent und Staat ꝛc. ꝛc.

5) Positive, bejahende (affirmativae) Merkmale legen dem Begriff Etwas bei, negative, verneinende (negativae) sprechen ihm Etwas ab. Aus bloßen Negationen entsteht kein Begriff (notiones inanes, vacuae).

§. 77.

Die Begriffe können logisch betrachtet werden an sich (heautologisch) und in Beziehung aufeinander (heterologisch). Heautologisch lassen sie sich eintheilen nach ihrem Ursprung in gegebene und gemachte, oder in Erfahrungs-, Vernunft- und Verstandesbegriffe (im engern Sinn); nach ihrer Größe in einfache und zusammengesetzte, Einzel- und umfassende Begriffe; nach ihrem Erscheinen vor dem Bewußtseyn in dunkle, klare und deutliche.

1. Heautologisches Verhältniß der Begriffe.

§. 78.

a. Vom Ursprung der Begriffe. Die Untersuchung von dem Wesen des Begriffs führt nothwendig auf die Frage nach seiner Entstehung oder der Begriffsbildung. Auch der ungebildete Verstand schafft sich Begriffe, indem er eine Anzahl gleichartiger Dinge mit einem gemeinschaftlichen Ausdrucke bezeichnet. Das Verfahren, welches er unbewußt verfolgt, gründet sich auf dieselben Gesetze wie beim bewußten Denken. (Der Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen Begriffen ist demnach nicht wesentlich.) Das der Einzelvorstellung Eigenthümliche wird abgestreift, und nur das Gemeinsame abstrahirt und zusammengefaßt.

Hieraus geht jedoch hervor, daß der Verstand den Begriffen nur die Form gibt, und es entsteht die Frage: aus welchen Quellen der Stoff für dieselben geschöpft werde? Quelle der Begriffe ist aber das ganze menschliche Erkenntnißvermögen: Erfahrung und Vernunft. — Die Erfahrung liefert einen reichen Stoff für Begriffe aus der Sinnenwelt. Die einzelnen Anschauungen vereinigen sich zu Gemeinbildern (Schematen der Einbildungskraft), und diese verarbeitet der Verstand zu Begriffen = Erfahrungsbegriffe, Begriffe von Natur- und Kunstgegenständen: Baum, Tisch, Stadt und dergl. Andere Begriffe erhalten ihren Inhalt durch die Selbstthätigkeit des Geistes, die Vernunft: Ideen, welche der Verstand durch seine Operationen in Begriffe verwandelt = Vernunftbegriffe. Z. B. Tugend, Wahrheit, Unsterblichkeit ꝛc. Diese beiden Gattungen von Begriffen werden auch gegebene genannt. Aber hiemit ist die Quelle der Begriffe noch nicht erschöpft. Aus den gegebenen Begriffen abstrahirt der Verstand die s. g. gemachten oder Verstandesbegriffe im engern Sinn. Z. B. mathematische Begriffe: Ausdehnung, Figur, Quadrat; sowie er überhaupt den gegebenen Stoff auf manchfaltige Weise weiter verarbeitet. Von den mathematischen Begriffen unterscheiden sich die Kunstbegriffe. Diese werden von einzelnen Kunstwerken abstrahirt, und entstehen aus den Objecten der freien Thätigkeit des menschlichen Geistes.

Von angebornen Begriffen kann in dem Sinn die Rede nicht seyn, daß solche ursprünglich schon fertig im Bewußtseyn liegen, weil alle geistige Vermögen anfänglich nur als Anlagen im Geiste ruhen, und weil die Annahme solcher schon vorhandener, fertiger Begriffe die Selbstthätigkeit des Verstandes bei der Begriffsbildung vernichten würde*).

---

*) Ueber Kategorien nach Arist. Categ. 4 = 10. οὐσία, ποσον, ποιον, προς τι, που, ποτε, κεισθαι, ἐχειν, ποιειν, πασχειν. cfr. Trendelenburg, §. 11. κατηγοριαι = Aussagen, praedicamenta nach Boethius. Besondere Bedeutung der

§. 79.

b. Von der Größe der Begriffe (Quantität). Iſt der Begriff etwas Zuſammengeſetztes, an welchem Theile unterſchieden werden können, ſo iſt er auch eine Größe. (Unterſchied zwiſchen groß ſeyn, und eine Größe ſeyn.) Die Größe des Begriffs iſt aber eine doppelte — eine intenſive und eine extenſive, oder Größe des Inhalts und Größe des Umfangs. Jene beſteht in den Merkmalen, dieſe in den Theilvorſtellungen, aus welchen die Merkmale abſtrahirt worden ſind.

§. 80.

Begriffe ſind dem Inhalt nach klein oder groß, je nachdem viele oder wenige Merkmale in ihnen aufgenommen ſind. Begriffe, an welchen keine Merkmale erkennbar ſind, heißen deshalb einfache. Z. B. Seyn, Alles, Nichts. Jeder andere iſt ein mehr oder weniger zuſammengeſetzter. Die Hinzuſetzung eines Merkmals macht den Begriff intenſiv größer, die Wegnahme kleiner. Durch fortgeſetzte Wegnahme von Merkmalen erhält man den dem Inhalt nach kleinſten Begriff; der abſolut größte iſt nicht denkbar, denn die Hinzuſetzung von Merkmalen kann a priori ins Unendliche fortgeſetzt gedacht werden.

Die Bezeichnung der Farben, z. B. roth, weiß, ſchwarz iſt nach dieſer Erklärung kein einfacher Begriff, ſondern eine auf Anſchauung beruhende Vorſtellung, welche keine Merkmale unterſcheiden läßt.

§. 81.

Der Umfang (Sphäre) eines Begriffs enthält unter ſich die Theilvorſtellungen, aus welchen der Begriff abſtrahirt worden iſt. Seine Größe hängt alſo ab von der Anzahl der unter dem Begriff zuſammengefaßten Vorſtellungen, folglich iſt derjenige Begriff, der die möglichſt größte Anzahl von Vorſtellungen unter ſich faßt, der umfaſſendſte — größte, derjenige, der die möglichſt wenigen enthält, der beſchränkteſte — kleinſte. Der abſolut größte in Hinſicht auf den Umfang wird derjenige ſeyn, der alles Denkbare unter ſich faßt, der abſolut kleinſte der, welcher den geringſten Umfang hat. Auch hierin läßt ſich keine Grenze beſtimmen, denn auch an dem Individual- (Einzel-) begriff müſſen ſich noch Theilvorſtellungen unterſcheiden laſſen.

Der Unterſchied zwiſchen complexen Begriffen, d. h. ſolchen, die mit fremdartigen Elementen zuſammengeſetzt ſind (ſchreibende Menſchen), und connexen, die aus einem zuſammengeſetzten Wort beſtehen (Weltgeſchichte) iſt nur grammatiſch. (cfr. Denzinger l. c.)

Kategorien als Stammbegriffe in der Kant'ſchen Schule. Ueber ihre Anwendung als Eintheilungsgrund der Denkelemente. cfr. Denzinger, §. 180 ff.

§. 82.

Inhalt und Umfang der Begriffe, stehen im umgekehrten Verhältniß. Je größer der Inhalt, desto kleiner der Umfang und umgekehrt. Durch Hinzusetzung von Merkmalen wird jeder Begriff in engere Grenzen eingeschlossen — determinirt, also wird seine Sphäre verkleinert. Durch Hinwegnahme von Merkmalen erweitert sich seine Sphäre durch diejenigen Vorstellungen, welche durch das weggelassene Merkmal ausgeschlossen waren. Der absolut größte Begriff im Inhalt ist demnach der absolut kleinste im Umfang, und der absolut kleinste im Umfang, der absolut größte im Inhalt. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich auch, daß der absolut kleinste im Inhalt und der absolut größte im Umfang denkbar sind, nicht aber der absolut intensiv größte und absolut extensiv kleinste.

§. 83.

c. Von dem Erscheinen der Begriffe vor dem Bewußtseyn (Qualität). Der ganze Reichthum unserer Vorstellungen ruht ungeschieden im Geiste; sollen einzelne Vorstellungen vor das Bewußtseyn treten, so müssen sie vermittelst der Reflexion aus der Masse der übrigen hervorgehoben werden. So auch die Begriffe. Ein Begriff, der sich nicht, oder nicht vollständig von den übrigen gesondert hat, heißt ein dunkler, und, wenn fremdartige Vorstellungen in ihm aufgenommen sind, ein verworrener. Sind aber so viele gemeinsame Vorstellungen in ihm erkennbar, daß er von allen übrigen unterschieden werden kann, so ist er klar; und läßt er sich in allen seinen wesentlichen Merkmalen unterscheiden, so ist er ein deutlicher Begriff.

§. 84.

Die Deutlichkeit ist der Art und dem Grade nach verschieden. Aus der vollständigen Angabe der Merkmale geht die intensive, aus der vollständigen Angabe der Theilvorstellungen die extensive Deutlichkeit hervor. Zur Deutlichkeit des Inhalts führt die Erklärung, zur Deutlichkeit des Umfangs die Eintheilung. Einfache Begriffe können nicht intensiv und Einzelbegriffe nicht extensiv deutlich gemacht werden. Alle übrige Begriffe sind nicht an sich dunkel, klar oder deutlich, sondern können bei einzelnen Individuen in allen Gestalten vor das Bewußtseyn treten.

Die Angabe der constitutiven Merkmale eines Begriffs führt zur Deutlichkeit des ersten Grades, das weitere Fortgehen zu den nächsten abgeleiteten die des 2, 3 ꝛc. Grades, und das Hinaufsteigen zu den entferntesten, in welchen selbst keine Merkmale mehr unterscheidbar sind, zum höchsten Grad der Deutlichkeit, zur logischen Vollkommenheit.

schaft des Inhalts und des Umfangs nicht wahrzunehmen — sind die Begriffe auch verschieden, so kann doch eine Verknüpfung derselben denkbar seyn, sobald sie sich im Bewußtseyn zusammen denken lassen. (Vgl. Gesetz der Einstimmigkeit und des Widerspruchs §. 68.) Diese Verknüpfung kann nun wieder statt finden in Rücksicht auf den Inhalt und in Rücksicht auf Umfang. Dem Inhalt nach unterscheiden sich demnach die Begriffe in einstimmige, verträgliche (convenientes s. consentientes) und unverträgliche, entgegengesetzte (dissentientes s. oppositae).

§. 91.

Die entgegengesetzten Begriffe sind entweder rein entgegengesetzt, wenn der eine den andern einfach aufhebt, contradictorisch-entgegengesetzte, widersprechende, contradictorie oppositae, ἀντιφατικως ἀντικειμεναι*) oder durch Bejahung vereinend, wenn der eine den andern nicht blos aufhebt, sondern an seine Stelle noch etwas Anderes setzt, conträr entgegesetzte, widerstreitende Begriffe (contrarie oppositae, ἐναντιως ἀντικειμεναι). Begriffe, welche im Inhalt eines andern Begriffs coordinirt einander conträr entgegengesetzt sind, heißen disparate (d. h. solche, welche kein Paar geben); Begriffe, die im Umfang eines andern Begriffs coordinirt conträr entgegengesetzt sind, disjuncte Begriffe. (Vernünftigsinnlich; Mensch, Thier im Begriff Animalität.) Notiones coordinatae de se non possunt praedicari. Dieser Satz bezieht sich zunächst nur auf disjuncte Begriffe.

§. 92.

Bei aller Verschiedenartigkeit der Begriffe, selbst der entgegengesetzten, läßt sich eine Verknüpfung nach ihrem Umfange denken. Diese Möglichkeit der Vereinbarung auch des Ungleichartigsten unter den Denkobjecten beruht auf den drei logischen Gesetzen: der Homogeneität, Specification und Affinität.

1) Das Gesetz der logischen Homogeneität lautet: auch die verschiedenartigsten Begriffe lassen sich unter einem höhern zusammenfassen;
2) das Gesetz der Specification: jeder Begriff kann als Grundbegriff betrachtet werden, unter welchem noch Species enthalten sind;
3) das Gesetz der logischen Affinität heißt gewöhnlich: „zwischen jeden zwei Nebenarten sind noch Zwischenarten möglich," es muß aber wegen seiner Unzulässigkeit, besonders bei mathe-

*) *Εν διαμετρῳ ἀντικεισθαι*, diametraler Gegensatz ist eine Bezeichnung des contradictorischen Gegentheils, die hauptsächlich von Aristoteles stammt.

matischen Begriffen, dahin beschränkt werden, daß je zwei Species so aneinander grenzen, daß sich ein stetiger Uebergang von der einen zur andern denken läßt. (Fries Log. §. 21.)

Auf diese drei Gesetze gründet sich die Rangordnung der Begriffe. Diese wird bestimmt entweder durch Hinaufsteigen vom Individualbegriff zum relativ höchsten Genusbegriff, oder durch Herabsteigen vom dem ersten Genusbegriff durch seine Zwischenarten bis zum Individualbegriff. (Specificiren, Generificiren, Classificiren.) In der Natur: Art, Gattung, Geschlecht, Familie, Ordnung, Reich. **Differentia numerica s. individualis**, Merkmale zur Unterscheidung der Individuen; **differentia specifica**, Merkmale zur Unterscheidung der Species; **differentia generica**, Merkmale zur Unterscheidung der Genusbegriffe.

§. 93.

Einen weitern Unterschied der Begriffe wollte man finden in ihrem Verhältnisse zum denkenden Subject, oder zur Wahrheit — Kategorie der Modalität. Hiernach wären zu unterscheiden mögliche, wirkliche und nothwendige Begriffe. Diese Distinction beruht jedoch auf einer Verwechselung der logischen (formalen) Wahrheit mit der wirklichen (realen), und hat ihren Grund in dem Bemühen, die Kategorien als Eintheilungsgrund auch für die Begriffe zu verwenden. Jeder Begriff, der möglich d. i. denkbar ist, ist zugleich auch wirklich und nothwendig, weil nur die Verknüpfbarkeit der Vorstellungen zur Einheit im Bewußtseyn maßgebend für die Entstehung der Begriffe ist. Jeder andere Maßstab muß aus der Realität herübergezogen werden — ist somit unlogisch.

§. 94.

Zur Uebung:

1) Bildung bestimmter Begriffe durch Abstraction und Combination aus gegebenen Vorstellungen und Begriffen.
2) Unterscheidung wesentlicher und außerwesentlicher Merkmale an gegebenen Begriffen.
3) Aufsuchung höherer und niederer Begriffe durch Veränderung des Inhalts und Umfangs eines gegebenenen Begriffs.
4) Specification und Classification der Begriffe. Als Muster dient die Uebersicht der Begriffe, Urtheile und Schlüsse, s. unten.

a. an einem Begriff durch Bezeichnung des Verhältnisses, in welchem die in seinem Umfang enthaltenen Begriffe untereinander und gegen ihren gemeinschaftlichen höhern Begriff stehen.

b. Aufsuchung des relativ oder absolut höchsten Begriffs für eine Anzahl scheinbar heterogener Begriffe.

Ada. Sprache: Ursprache, französische-, Prosa-, Zeichen-, Töchter-, teutsche-,

todte-, griechische-, Geberden-, Redner-, ungebildete-, Gelehrten-, Mutter-, Sanskrit-, Hieroglyphen-, Geschäfts-, spanische-, symbolische-, Wort-, poetische Schrift-Sprache.

Mensch: Europäer, Gelehrter, Neger, Grieche, Landmann, König, Kaukasier, Mann, Wilder, Kind, Franzose, Held, Färber, Schüler, Weib, Holländer, Schneider, Unterthan, Dieb, Hottentotte, Priester.

Handel: Küsten-, Karavanen-, Allein-, Tausch-, Welt-, Pelz-, Activ-, Land-, Schmuggel-, Compagnie-, Groß-, Leinwand-, Passiv-, See-, Speditions-, Klein-, Geld-, Transit-, Commissions-, Papier-, Eigen-, Blumen-Handel.

Ad b. 1) Käfer, Eiche, Nachtigall, Wein, Brunnen, Pfeffer, Torf, Sandstein, Kreide, Zirkel, Kirchthurm, Kranich, Pistole, Bast, Stroh, Salzbüchse, Mast, Brod, Krug, Talg, Kiesel, Nase, Marder, Muschel, Hammer, Wagen.

2) Meißel, Bohrer, Frosch, Tulpe, Nuß, Hecht, Horn, Stecknadel, Blüthe, Kalb, Kamm, Becher, Biene, Haar, Ofen, Finger, Messing, Schlinge, Schlange, Frucht, Käse, Messer, Korb, Fenster, Molch, Löwe, Kopf, Kohle, Wallrath, Schindel, Kleie, Tau, Ambos, Gras, Holz, Gewehr, Gans, Schulhaus, Compaß, Reißfeder, Lava, Phosphor, Salmiak, Quelle, Bier, Geier, Schmetterling.

3) Malerei, Unglück, Logik, Wirthschaft, Gerechtigkeit, Friede, Tugend, Zoll, Mathematik, Reichthum, Unterricht, Ehestand, Handwerk, Freundschaft, Geschichte, Heiligkeit, Finanzen.

---

cfr. Falkmann, praktische Rhetorik. Pag. 156 seq.

Eintheilung der Begriffe.

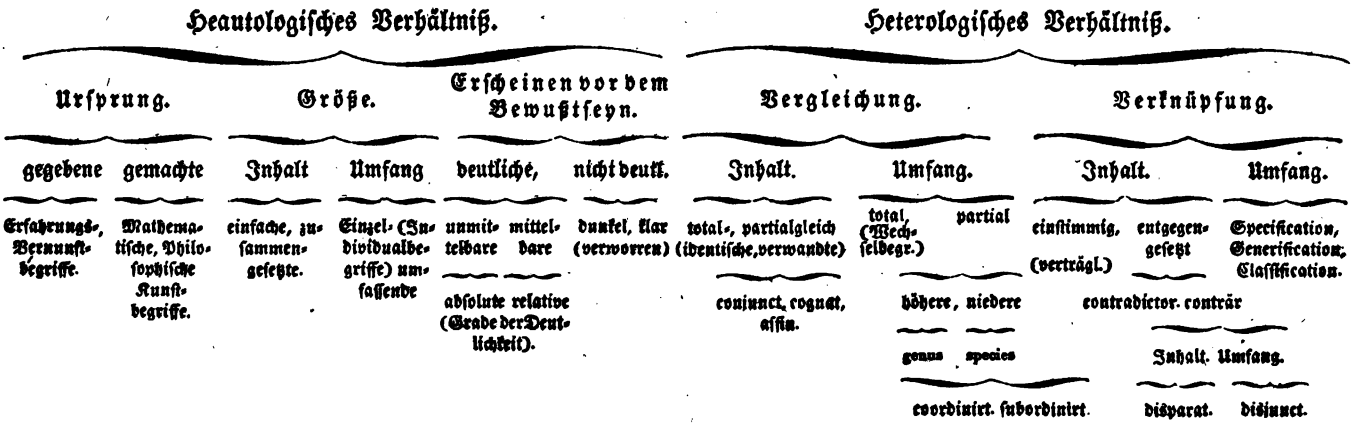

B. Vom Urtheilen.

§. 95.

Urtheilen heißt das Verhältniß zweier oder mehrerer Begriffe zu einander bestimmen; das Urtheil ist also eine Entscheidung über die Verknüpfbarkeit bestimmter Begriffe nach dem Gesetz der Einheit und des Widerspruchs *). Bloßes Verknüpfen der Begriffe durch Specification und Classification ist nur die Bestimmung ihrer Stellung gegen einander, nicht aber der gegenseitigen Beziehung, wie sie in einem Denkact vor dem Bewußtseyn erscheint.

1) Urtheilen = ursprüngliches Theilen, weil das Urtheil den Begriff als ein Manchfaltiges von Vorstellungen bezeichnet; besser = ertheilen = austheilen, zutheilen, d. h. den einen Begriff dem andern gegenüberstellen, um ihr Verhältniß zu erkennen. Verschiedenheit der Betonung in: Urtheil und Ursprung, Urvolk, Urgrund; wie Urlaub = Erlaub, urkunden = erkunden.

2) Prüfung der Erklärungen: unmittelbare Verknüpfung mehrerer Begriffe; Denkact, in welchem über Denkacte Etwas entschieden wird; Denkform, in welcher wir das Vorübergehende ausdrücken; die Erkenntniß eines Gegenstandes durch Begriffe; Darstellung des Verhältnisses der Causalität im Leben des Geistes; Entwickelung und Aussage des innern Verhältnisses zweier Vorstellungen; die am Begriff selbst gesetzte Bestimmtheit; Begreifen des Begreifens, potenzirtes Begreifen ꝛc. ꝛc.

§. 96.

Das Urtheil ist also ein erweiterter Denkprozeß, ein Fortschritt im Denken **); aber wir urtheilen nicht blos, wenn wir wirkliche Urtheile construiren. Schon die Begriffbildung fordert eine Bestimmung des Verhältnisses zwischen Begriffen und Vorstellungen, jede Veränderung an Inhalt und Umfang eines Begriffs geschieht durch ein Urtheil, wenn es auch nicht bestimmt ausgesprochen ist. Das Urtheil gibt die Form für Erklärungen und Eintheilungen, und bildet die Bestandtheile des Schlusses, der nichts Anderes als ein vermitteltes Urtheil ist, und hinwiederum die Form des Beweises bedingt. Darum ist das Urtheil die weiteste Function des Denkens.

§. 97.

An jedem Urtheil ist zu unterscheiden Materie und Form. Die Materie (der Inhalt) des Urtheils bilden die zur Einheit im Bewußtseyn verbundenen Begriffe ***), die Form besteht in der Art und

---

*) *Προτασις ἐστι λογος καταφατικος ἡ ἀποφατικος τινος κατα τινος.* Anal. pr. 1. 2. Diese Bezeichnung erhält als Urtheil besonders als Element des Schlusses.

**) *Ἁπασα γαρ καταφασις και ἀποφασις δοκει ἠτοι ἀληθης ἡ ψευδης εἰναι. των δε κατα μηδεμιαν συπλοκην λεγομενων οὐδεν ὁτε ἀληθες ὁτε ψευδες ἐστιν,* Cat. IV. fin.

***) *Ὁρον καλω εἰς ὁν διαλυεται ἡ προτασις, οἱον τοτε το κατηγορουμενον, και το καθ' οὐ κατηγορειται, ἡ προς τιθεμενα ἡ διαιρουμενα τα εἰναι, ἡ μη εἰναι.* Anal. pr. I. 1. 4.

Weiſe wie über ihre Verknüpfbarkeit entſchieden wird. Der Stoff der Urtheile iſt ſo reichhaltig als die Möglichkeit der Auffindung von Beziehungen unter Begriffen, alſo unendlich; darum abſtrahirt die Logik von ihm; wiewohl ſie ſich der Rückſicht auf den Inhalt der Denkobjecte auch hier nie ganz entſchlagen kann; ſie betrachtet aber die im Denkact vereinigten Begriffe nach ihrer Beſtimmung, die ſie durch das Urtheil erhalten. Subject, Prädicat und Copula. Subject (ὑποκειμενον) derjenige Begriff, auf welchen ein anderer bezogen wird; Prädicat (κατηγορημα) derjenige, welcher auf einen andern bezogen wird. Die Copula iſt kein Begriff für ſich, ſondern nur das Verbindungsmittel der den Inhalt beſtimmenden Begriffe. Auf der Copula beruht das Weſen der Urtheilsform. (*To τριτον προςκατηγορημενον.*)

Ueber die mögliche Abweſenheit eines oder des andern dieſer Beſtandtheile des Urtheils.

§. 98.

Die Form des Urtheils iſt eine doppelte: eine innere und eine äußere. Das Urtheil als Gedankenelement (judicium, λογος) iſt das Geiſtige, Innere, das Urtheil als Satz*) (propositio, enunciatio, φασις) iſt das Aeußere, die Erſcheinung. Beides läßt ſich in der Wirklichkeit nicht trennen, daher iſt richtig: Jedes Urtheil iſt ein Satz; denn ein Urtheil, das nicht in Worte eingekleidet iſt, kann nicht als wirklich betrachtet werden. Dagegen unterſcheiden wir den logiſchen Satz von dem grammatiſchen und erklären für unrichtig: Jeder Satz iſt ein Urtheil, theils weil möglicherweiſe zwei grammatiſche Sätze zu einem Urtheil erforderlich ſind (z. B. Vorderſatz und Nachſatz, Frage und Antwort), theils weil in einem Satze mehrere Urtheilsacte enthalten ſeyn können (rhetoriſcher Satz). Vgl. zuſammengeſetzte Sätze.

§. 99.

Die Eintheilung der Urtheile kann geſchehen wie die der Begriffe: in heautologiſcher und heterologiſcher Beziehung, da auch Urtheile an und für ſich und in ihrem Verhältniſſe zu einander betrachtet werden können. Zur bequemen Ueberſicht über die einzelnen Urtheilsformen dienen die Kant'ſchen Kategorien. Dieſe ſind jedoch nicht förmliche Eintheilungsgründe, weil ſie ſich nicht gegenſeitig ausſchließen, ſondern nur Geſichtspunkte, unter welchen jedes einzelne Urtheil betrachtet werden kann. Indeſſen erſcheinen

*) *Τα κατα την σομπλοκην λεγομενα, ἀποφανσις.*

**) Beſondere Bedeutung des Begriffs „Satz" in Fiſchers Logik, pag. 49. 50 ꝛc.

nicht alle zwölf in der Kategorientafel aufgeführte ursprüngliche Urtheilsformen als gegründet *).

I. Heautologisches Verhältniß der Urtheile.

1. Von den Urtheilen und einfachen Sätzen.

§. 100.

Wird ein Begriff im Denkact des Urtheilens in Beziehung zu einem andern gebracht, um zu bestimmen, in wiefern eine Verknüpfung zwischen beiden statt finden könne, oder nicht, so ergeben sich hierüber folgende Fragen:

1) Ist überhaupt eine Verknüpfung denkbar? [Qualität.] Inhalt.
2) Entscheidet das Prädicat über den ganzen Umfang des Subjectsbegriffs, oder nur über einen Theil desselben? [Quantität.] Umfang.
3) Ist die Verknüpfung des Prädicatsbegriffs mit dem Subjectsbegriff eine unmittelbare oder mittelbare? [Relation.] Inneres Verhältniß der Begriffe.
4) Wie erscheint der Urtheilsact vor dem Bewußtseyn des denkenden Subjects? [Modalität.] Logischer Grad der Verknüpfbarkeit.

§. 101.

1) Qualität. Die Verknüpfbarkeit der Begriffe zu einem Urtheil ist die erste Rücksicht. Hier finden logisch zwei mögliche Fälle statt. Entweder stellt sich durch Vergleichung des Inhalts der zu verknüpfenden Begriffe eine Verträglichkeit desselben im Bewußtseyn heraus, oder es zeigt sich ein Widerspruch **). Im ersten Falle legt der Prädicatsbegriff dem Subjectsbegriff Etwas bei, im andern Falle spricht er ihm Etwas ab. Hieraus entstehen bejahende (affirmative) oder verneinende (negative) Urtheile. Ein dritter Fall ist a priori nicht denkbar, da der contradictorische Gegensatz der rein logische ist.

§. 102.

Ein verneinendes Urtheil entsteht also dadurch, daß zwischen die Begriffe eine Negation tritt, wodurch entschieden wird, daß eine Beziehung des einen Begriffs auf den andern nicht statt finde. Hier ist die Frage aufgeworfen worden: gehört die Negation

*) Eigentlich läßt sich eine Eintheilung nur nach der Kategorie der Relation bilden, wobei alsdann die übrigen als Unterabtheilung unter den kategorischen Urtheilen erscheinen, cfr. Gerlach: Inhalt, Umfang, Setzung.

**) Ἔστι δε εἰς πρωτος λογος ἀποφαντικος καταφασις ἐιτα ἀποφασις.

Καταφασις δε ἐστιν ἀποφανσις τινος κατα τινος, ἀποφασις δε ἐστιν ἀποφανσις τινος ἀπο τινος. De interpr. 5. 6.

zur Copula oder zum Prädicat? und welcher Unterschied entsteht in dem Wesen des Urtheils, wenn sie auf einen oder den andern Bestandtheil desselben bezogen wird? Daß die Beisetzung einer Verneinung zum Subjectsbegriff (nomen infinitum, ὄνομα ἀόριστον) kein negatives Urtheil hervorbringe, wird vorausgesetzt, und erhellt schon aus den Bemerkungen über die s. g. negativen Begriffe.

§. 103.

Bei der Entscheidung der Frage muß die logische Verneinung von der realen unterschieden werden. Begriffe, welche eine Negation realiter aussprechen (unsterblich, immateriell, schwach), bringen an sich kein negatives Urtheil zu Stande, weil sie in demselben Grade affirmativ sind, wie ihre Gegensätze (sterblich, materiell, stark). Wird also ein solcher Begriff als Prädicat einem Subjectsbegriff entgegengestellt, so entsteht ein bejahendes Urtheil. Aus diesem Grunde kann die Negation nicht dem Prädicate angehören. Nur durch die Verneinung der Copula wird entschieden, daß der Prädicatsbegriff mit dem Subjectsbegriff nicht verknüpfbar sey, und nur dieses ist ein verneinendes Urtheil.

Die Behauptung, daß durch die Beziehung der Negation zur Copula die Synthesis des Urtheils aufgehoben, folglich der Urtheilsact zerstört würde, ist unrichtig; denn es handelt sich offenbar nur um die Entscheidung, ob das Prädicat dem Subjecte zukomme oder nicht. Die Beziehung eines negirenden Prädicats auf ein Subject, bleibt immer eine wirkliche Verknüpfung. Jedes derartige Urtheil ist demnach ein bejahendes.

§. 104.

Obgleich vermöge des Gesetzes vom Widerspruch eine dritte Art von Urtheilen in Rücksicht auf die Qualität nicht denkbar ist, so hat man doch versucht eine solche zwischen die bejahenden und verneinenden in die Mitte zu stellen, und hat diese limitirende, beschränkende genannt, weil durch Negation oder Beschränkung des Prädicats weder eine vollständige Verneinung, noch eine unbedingte Bejahung ausgesprochen werde. Auch wurden diese Urtheile mit dem Namen der unbestimmten, unendlichen bezeichnet, weil der Prädicatsbegriff das Subject aus der bestimmten, endlichen Sphäre des Begriffs hinaus in die unbestimmte, unendliche dessen setzt, was der Begriff nicht ist. Hierüber bestehen zugleich zwei verschiedenartige Ansichten. Die eine rechnet hieher diejenigen Urtheile, welche ein negirendes Prädicat haben. Z. B. die Seele ist unsterblich; Alles Geistige ist immateriell; Nichts Untheilbares ist materiell (Fries). Also animus — non est — mortalis = negirend, und animus est — non mortalis = immortalis = limitirend. (cfr. Krug: „Der Stein ist nicht sterblich — der Stein ist unsterblich.") Eine andere Ansicht drückt die Limitation in einem beschränkenden

Zuſatz zum Urtheil aus. Z. B. die Gegend iſt nur nicht fruchtbar; der Menſch, als organiſches Weſen, iſt ſinnlich; dieſes Gemälde iſt in Hinſicht auf das Colorit ſchön*).

Allein dieſe Diſtinctionen ſind nicht gegründet. Nach der erſten Deutung ſind limitirende Urtheile nach vorigem Paragraph bejahend; nach der zweiten Anſicht wäre der Denkact kein einfacher — folglich kein Urtheil mehr, und ſolche Sätze gehören unter die verſteckt zuſammengeſetzten Einſchränkungs- und Ausſchließungsſätze (ſ. unten §. 126). Das Schwankende dieſer Anſichten und die widerſprechende Beziehung der Urtheile (beſchränkt und unendlich) deuten hinlänglich die Unzuläſſigkeit dieſer Eintheilung an.

§. 105.

2) Quantität. Die Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Subjects und Prädicatsbegriff kann ſo geſchehen, daß dieſer jenem Etwas in ſeinem ganzen Umfange beilegt, oder abſpricht, oder nur einem Theil der Sphäre, oder nur einem unter ihm enthaltenen Individuum. Hiernach ſind die Urtheile allgemeine (univerſelle), beſondere (particuläre), oder einzelne (ſinguläre — Individual-Urtheile.)

Jedes einzelne Urtheil iſt logiſch ein allgemeines, weil ſich das Prädicat auf den ganzen Umfang des Subjects bezieht, zudem kann auch in einem Individual-Urtheil eine particuläre Beziehung vorkommen. Z. B. X iſt körperlich ſchwach; daher unterſcheiden wir nur allgemeine nnd particuläre. Nicht zu verwechſeln mit den einzelnen ſind diejenigen Urtheile, in welchen der Ausdruck des Subjectsbegriff — auch in der Einzahl alle unter ihm enthaltene Vorſtellungen umfaßt. Z. B. der Menſch iſt ein unvollkommenes Geſchöpf, ſtatt: Alle Menſchen ꝛc.

§. 106.

Zur näheren Bezeichnung des Umfangs ſind dem Subjecte eines Urtheils zuweilen gewiſſe Beiſätze beigefügt, Umfangszeichen (**signa quantitatis**): Alle, Jeder, Keiner ꝛc. für die allgemeinen; Einige, Viele, Manche, Wenige für die beſondern. Dieſe Umfangszeichen ſind in der Regel nur der letzten Art von Bedeutung, wiewohl auch particuläre Urtheile ohne Umfangszeichen vorkommen können. Z. B. Soldaten ſind umgekommen, ſtatt: Einige Soldaten ꝛc. In den allgemeinen liegt der Unterſchied mehr im Ausdruck — iſt alſo ein grammatiſcher. Die Umfangszeichen für einzelne Urtheile ſind: Eigennamen und deren Stellvertreter (**pronomina demonstrativa**): Dieſer, Jener. Die mit Umfangszeichen verſehenen

*) cfr. Gerlach, §. 66.

Urtheile heißen bezeichnete (designata), die übrigen unbezeichnete (indesignata).

§. 107.

Die Umfangsbestimmung findet statt, sowohl bei affirmativen als beim negativen Urtheilen, welche in dieser Beziehung allgemein und besonders bejahende, allgemein und besonders verneinende sind. Als kürzere Bezeichnung dieser Urtheilsformen hat man aus den Wörtern aAffIrmo und nEgO die Buchstaben A für das allgemein — bejahende, den Buchstaben I für das particulär — bejahende, den Buchstaben E für das allgemein — verneinende, und O für das particulär — verneinende Urtheil gewählt. Dieser Gebrauch ist ausgedrückt in dem Denkvers:

Asserit A, negat E, sed universaliter ambo;
Asserit J, negat O, sed particulariter ambo.

Nach Gottsched:

Das A bejahet allgemein
Das E spricht auch zu Allem Nein;
Das J bejaht, doch nicht von Allen,
So läßt auch O sein Nein erschallen.

§. 108.

3) Relation. Durch die Relation (relatio interna) wird das innere Verhältniß, in welchem die zwei im Urtheile verneinten Begriffe stehen, näher bestimmt. Die Beziehung des Prädicats auf das Subject kann nämlich eine unmittelbare oder eine mittelbare seyn. Unmittelbare Verknüpfung oder Ausschliessung findet statt durch Unterordnung oder Beiordnung des Prädicatsbegriffs im kategorischen (unbedingten) Urtheil. Mittelbar geschieht die Beziehung durch Angabe einer Abhängigkeit in einem Causalverhältniß, hypothetisches (causales? bedingtes) Urtheil; oder durch Gegenüberstellung einer Anzahl von Prädicatsbegriffen, ohne Entscheidung, ob ihm alle oder welcher von ihnen dem Subject zukomme, oder nicht, = disjunctives und divisires Urtheil.

§. 109.

Das kategorische Urtheil*) entsteht durch unmittelbare Beziehung zweier Begriffe aufeinander. Hier wird also das Prädicat dem Subject geradezu, schlechthin beigelegt, oder abgesprochen. Das Verhältniß der beiden Begriffe ist ein doppeltes: Entweder wird dem Subjectsbegriff eines seiner Merkmale gegenüber gestellt, z. B. der Wald ist grün, einige Menschen sind gelehrt,

*) λογος ἀποφαντικος.

organiſche Weſen ſind belebt; oder der Subjectsbegriff erſcheint als Theilvorſtellung des Prädicatsbegriffs, z. B. Alle Adler ſind Vögel, die Logik iſt eine Wiſſenſchaft, Hannibal war ein großer Feldherr. So oft das Prädicat der ganzen Sphäre des Subjectsbegriffs zukommt, iſt der Prädicatsbegriff größer als der Subjectsbegriff; wenn aber auch in particulären Urtheilen der Subjectsbegriff an ſich größer wäre, als der Prädicatsbegriff, ſo wird er dadurch kleiner, daß nur ein Theil des Umfangs beigezogen wird. Daher iſt im kategoriſchen Urtheil jedenfalls der Prädicatsbegriff der größere, oder eben ſo groß als der Subjectsbegriff, in den Fällen, wo die Begriffe gleichen Umfang haben, z. B. die Dreiecke ſind dreiſeitige Figuren, der Menſch iſt ein vernünftig ſinnliches Weſen.

§. 110.

Iſt nun in einzelnen Urtheilen das Prädicat ein Merkmal des Subjects, ſo bildet es dem Inhalt nach einen Theil deſſelben; iſt in andern das Subject eine Theilvorſtellung des Prädicats, ſo iſt das Subject dem Prädicat im Umfang untergeordnet. Im erſten Fall entſteht das Urtheil durch Analyſe, im zweiten durch Subſumtion, daher iſt das Verhältniß der kategoriſchen Urtheile das der Beiordnung und Unterordnung, und es ergeben ſich hieraus folgende Regeln für kategoriſche Urtheile:

1) Jedes Subject iſt ſein eigenes bejahendes Prädicat.
2) Jedes weſentliche, conſtitutive und abgeleitete Merkmal iſt bejahendes Prädicat ſeines Begriffs.
3) Jedes außerweſentliche Merkmal iſt in der Regel particuläres Prädicat ſeines Begriffs.
4) Jedes Genus iſt bejahendes Prädicat ſeiner Species, dagegen ſind Artbegriffe nur particuläre Prädicate.
5) Coordinirte Begriffe bilden allgemein verneinende Urtheile *)

§. 111.

Das hypothetiſche Urtheil entſteht durch Ableitung einer Folge aus einem Grunde; die Beſtandtheile deſſelben ſind nicht Begriffe, ſondern Sätze, und zwar der Vorderſatz (antecedens, prius), enthaltend den Grund, und der Nachſatz (consequens, posterius), enthaltend die Folge. Die Verknüpfung dieſer Sätze geſchieht durch die Abfolge (Conſequenz), welche gewöhnlich durch die hypothetiſche Copula (particulae consecutivae), wenn — ſo ausgedrückt iſt. Die einzelnen Sätze ſind jedoch keine Urtheile, oder logiſche Sätze, weil weder der Vorderſatz, noch der Nachſatz für ſich — ſondern nur vereint — einen geſchloſſenen Denkact bilden; darum iſt das

*) cfr. Denzinger, pag. 99.

hypothetiſche Urtheil kein zuſammengeſetztes. Z. B. in dem Urtheil: „Wenn C. fleißig iſt, ſo wird er belohnt," wird dem Subject C. weder das Prädicat fleißig im Vorderſatz, noch das belohnt werden im Nachſatz beſtimmt beigelegt, ſondern das Eine iſt nur unter der Bedingung des Andern geſetzt; darum iſt die Verknüpfung auch nur eine mittelbare.

§. 112.

Der Grund iſt im Denken immer das Vorhergehende, die Folge das Nachfolgende. Eine Vertauſchung der beiden Elemente des hypothetiſchen Urtheils kann nur zuläſſig ſeyn, wenn aus einem Grunde nur eine Folge abfließt; in dieſem Fall tritt eine conditio sine qua non ein. Z. B. wenn ſich die Erde um ihre Axe bewegt, ſo iſt der Aufgang der Sonne nur ſcheinbar — oder: wenn der Aufgang der Sonne nur ſcheinbar iſt, ſo dreht ſich die Erde um ihre Axe. Mit dieſer Verwechſelung der Beſtandtheile des Urtheils iſt nicht zu verwechſeln die blos grammatiſche Verſetzung der beiden Sätze: z. B. C. lügt nicht, wenn er ehrlich iſt — nicht aber: wenn C. nicht lügt, ſo iſt er ehrlich. Die Hinweglaſſung einer oder der andern der particulae consecutivae iſt gleichfalls nur eine äußere Veränderung, welche auf das Weſen des Urtheils keinen Einfluß hat. Z. B. wenn Gott gerecht iſt, ſo beſtraft er das Böſe; iſt Gott gerecht, ſo ꝛc. Gott beſtraft das Böſe, wenn ꝛc. Selbſt Vertauſchung der Partikeln mit ſolchen, welche eine Conſequenz ausdrücken, ändert das Weſen des hypothetiſchen Urtheils nicht. Z. B. weil die Menſchen unvollkommen ſind, haben ſie Fehler u. dgl.

§. 113.

Uebrigens iſt die Zahl der hypothetiſchen Urtheile nicht ſo groß, wie der äußere Anblick zu beweiſen ſcheint; denn nicht alle mit „wenn und ſo" conſtruirte Sätze ſind hypothetiſche Urtheile. Ausgeſchieden müſſen vor Allen werden alle die, in welchen, ſtatt einer Abhängigkeit des Nachſatzes vom Vorderſatz, blos eine Gleichzeitigkeit ausdrücken. Z. B. wenn das Thermometer fällt, ſo nimmt die Temperatur der Luft ab; wenn die Schwalben wiederkehren, ſo kommt der Sommer. Ferner ſind mit den hypothetiſchen nicht zu verwechſeln, die in hypothetiſcher Form verſteckten kategoriſchen. Z. B. wenn alle Winkel eines Dreiecks zuſammen genommen werden, ſo betragen ſie 180° = die Winkel eines Dreiecks zuſammen betragen ꝛc.

§. 114.

Das Weſen des hypothetiſchen Urtheils beruht alſo lediglich auf der Conſequenz und der Inhalt der einzelnen Sätze iſt in ſofern Nebenſache, als von ihrer Richtigkeit die Wahrheit des hypothetiſchen Urtheils nicht abhängt. Beide Sätze können an ſich wahr, beide aber

ſogar abſichtlich falſch ſeyn — das Urtheil iſt doch ein richtiges, ſofern die Hypotheſis oder Ableitung der Folge aus dem Grunde richtig iſt. Aber beide Sätze können auch für ſich wahr ſeyn, und das Urtheil iſt falſch, weil es keine richtige Abfolge enthält.

Beiſpiele: 1) wenn der Menſch ein vernünftiges Weſen iſt, ſo muß er nach Grundſätzen handeln; 2) wenn X unfehlbar iſt, ſo kann er nicht irren; 3) wenn der Menſch ein organiſches Weſen iſt, ſo iſt ſeine Seele unſterblich.

§. 115.

Die hypothetiſchen Urtheile können in ihren Sätzen Poſition und Negation enthalten, und allgemein und particular ſeyn. Z. B. wenn alle Menſchen tugendhaft wären, ſo gäbe es weniger Unzufriedene; wenn das Gute hier nicht belohnt wird, ſo findet es in einer anderen Welt ſeine Vergeltung; wenn C. nicht ehrlich iſt, ſo iſt ihm nicht zu trauen.

§. 116.

Eine dritte Art von Urtheilen heißt das disjunctive. Unter dieſem Namen faßt man häufig zwei Urtheilsformen zuſammen und behandelt wohl auch das eine (diviſive) als Unterart des andern. Sie ſind aber, ungeachtet ihrer äußerlichen Aehnlichkeit, ihrem Weſen nach durchaus verſchieden. Das beiden Gemeinſchaftliche beſteht nur darin, daß in jedem dem Subject eine Anzahl von Prädicaten gegenübergeſtellt wird. In dem einen Falle aber geht man vom Einzelnen aus, und ſtellt dem Subject Prädicate gegenüber, ohne zu beſtimmen, welches von denſelben ihm zukomme oder nicht, worüber erſt in einem weitern Denkacte (Schluß) entſchieden wird = disjunctives Urtheil im eigentlichen Sinne. Z. B. dieſer Winkel iſt entweder ein rechter, oder ein ſchiefer. Anders verhält es ſich aber, wenn einem Genusbegriff ſeine Species als Prädicate gegenübergeſtellt werden. Dieſe ſchließen ſich zwar als coordinirte Begriffe ebenfalls aus, aber ſie kommen insgeſammt dem Subjectsbegriff zu = diviſives oder partitives Urtheil. Z. B. die Winkel ſind entweder rechte, oder ſchiefe. Die Thiere ſind entweder Land oder Seethiere. In den diviſiven Urtheilen kann die Copula „entweder, oder“ auch durch „theils, theils, nicht nur, ſondern auch“ vertauſcht werden.

§. 117.

Das disjunctive Urtheil beruht alſo hauptſächlich auf der Trennung der Prädicatsglieder (membra disjunctionis), welche ſich nothwendig ausſchließen müſſen. Der logiſche Gegenſatz iſt hier wieder der contradictoriſche, weil beim conträren der Maßſtab der Wirklichkeit angelegt werden müßte. Dieſe Trennungsglieder werden dann auch um ſo leichter die ganze Sphäre des zu beſtimmenden

Begriffes erschöpfen, was gleichfalls eine Bedingung des disjunctiven Urtheils ist, wiewohl auch ein disjunctives Urtheil richtig seyn kann, wenn die Zahl der Disjunctionen nicht erschöpft ist, sobald man sich nur die angegebenen Fälle als möglich denkt. Z. B. dieser Mensch ist entweder ein Franzose oder ein Spanier.

§. 118.

Beim divisen Urtheil kommt es hauptsächlich darauf an, daß dem Genus sämmtliche Species gegenüber gestellt werden, wenn nicht der contradictorische Gegensatz auch hier die Stelle der wirklichen conträren Begriffe vertritt. So erscheint dieses Urtheil als das umgekehrte kategorische, in welchem die Species im Subject dem Genus im Prädicat gegenübertreten. Z. B. die Eichen sind Bäume, die Bäume sind entweder Eichen, oder Buchen, oder Linden ꝛc.

Unter dem Namen alternirender Urtheile führt man eine besondere Classe auf, bei welchen eine Trennung des Subjects in mehrere Glieder vermittelst der Partikeln entweder, oder geschieht. Z. B. entweder die Freunde oder die Feinde siegen. Dies sind aber disjunctive Urtheile; denn die Disjunction kann sowohl im S. als im P. oder in beiden vorkommen; Freund oder Feind, siegt oder stirbt.

Die s. g. distributiven Urtheile werden nur uneigentlich zu den disjunctiven gezählt. Enthalten sie nicht eine Auflösung eines Genus in seine Species (s. o.), so sind sie zusammengesetzte Urtheile. Sowohl A als B ist dagewesen. Dies ist keine Trennung. Mit einer Negation verbunden werden sie durch „weder noch" bezeichnet.

§. 119.

Durch Vereinigung der hypothetischen und disjunctiven Urtheilsform entstehen hypothetisch-disjunctive Urtheile, welche gleichwohl keine zusammengesetzte sind. Z. B. wenn die Erde kein Planet wäre, so müßte sie entweder ein Fixstern oder ein Comet seyn. Das disjunctive Verhältniß ist in diesem Denkacte das Wesentliche, denn das Urtheil ist = die Erde ist entweder ein Planet, oder ein Fixstern, oder ein Comet.

§. 120.

Vergleichen wir die unter der Kategorie der Relation aufgeführten Urtheile, so sind die kategorischen die einfachsten und weit aus am häufigsten vorkommenden. Es kann jedoch nicht entgehen, daß ein kategorisches Urtheil ohne Rücksicht auf den Inhalt der zu verknüpfenden Begriffe, nicht zu Stande kommen kann, weil die Entscheidung über die Verknüpfbarkeit erst aus der Vergleichung des Inhalts hervorgeht. Indessen hat man doch keinen Grund diese materiale die übrigen formale Urtheile zu nennen, da auch beim hypothetischen und disjunctiven Urtheil auf die Materie der Begriffe gesehen werden muß.

In allen diesen Urtheilen finden die oben angeführten Qualitäts und Quantitätsverhältnisse statt.

§. 121.

Aus dem bisherigen folgt für die Wahrheit der einzelnen Urtheile folgendes:

I. Die Wahrheit der kategoriſchen Urtheile iſt bedingt durch das Verhältniß der Subordination für die bejahenden und das der Coordination für die verneinenden.

Wahr ſind demnach 1) die allgemein bejahenden kategoriſchen Urtheile:

a) Wenn S. und P. Weſelbegriffe ſind.

b) Wenn P. größer iſt als S.

2) die particular—bejahenden: wenn keine Coordination unter den Begriffen ſtatt findet, weil durch dieſe nur verneinende Urtheile entſtehen. Die Größe der Spähre der einzelnen Begriffe iſt hier nicht maßgebend.

3) Die allgemein verneinenden kategoriſchen Urtheile ſind wahr, wenn S. und P. coordinirte Begriffe ſind.

4) Auch in den partilular-verneinenden darf eine Subordination der Begriffe nicht vorkommen.

II. Die hypothetiſchen Urtheile ſind wahr, wenn der Vorderſatz zureichender Grund des Nachſatzes iſt.

III. Die disjunctiven ſind wahr, wenn die Trennungsglieder ſich gegenſeitig ausſchließen, und die Sphäre des durch ſie beſtimmten Begriffs wirklich erfüllen. Daſſelbe gilt auch von den diviſiven.

§. 122.

IV. Modalität. Der Unterſchied der Urtheile iſt hier die logiſche Möglichkeit (δυνατον), Wirklichkeit (ἐνδεχομενον), und Nothwendigkeit (ἀναγκαιον), welche durch Beziehung des Urtheils auf das denkende Subject oder auf die Wahrheit gefunden werden*). Hiernach ſind die Urtheile 1) mögliche, problematiſche Urtheile, die nichts beſtimmtes ausſprechen (judicia nihil decernentia); 2) wirkliche, aſſertoriſche Urtheile die etwas Beſtimmtes ausſprechen (jud. decernentia) und zwar ſolche, die Etwas zufällig—wirklich (asserentia) und ſolche, die nothwendig—wirklich, apodictiſch (apodicia) ausſprechen, d. h. ſolche Urtheile, in welchen die Verknüpfung nicht blos als eine vorübergehende, ſondern als eine beſtändige ausgeſprochen wird. Die gewöhnlichen Unterſcheidungszeichen dieſer Urtheile liegen in ihrer Copula „kann, iſt, muß.“ Jedoch darf der Ausdruck allein nicht maßgebend ſeyn, und die logiſche Möglichkeit ꝛc. nicht mit der realen verwechſelt werden.

---

*) *Παῶα προτασις ἐστιν ἡ τυ ὑπαρχειν, ἡ τυ ἐξ ἀναγκης ὑπαρχειν, ἡ τυ ἐνδεχεσθαι ὑπαρχειν.* Anal. pr. 1. 2.

2. Von den zusammengesetzten Sätzen.

§. 123.

Jedes Urtheil ist an sich ein einfacher Denkact, und soferne es in Worten dargestellt wird, ein Satz (enunciatio, propositio). So ist das Urtheil in seiner äußern Erscheinung an die Darstellung in Worten gebunden, und unterliegt daher in dieser Beziehung ihrem Einfluß, obgleich die Satzformen in der Willkühr des Denkenden liegen und außerwesentliche Modificationen des Denkacts sind.

Wenn schon der einfache Satz (Urtheil) in der Regel aus drei Bestandtheilen (Subject, Prädicat und Copula), sehr oft sogar in zwei Worten ausgedrückt besteht (der Mensch denkt), so wird doch ein Satz kein logisch zusammengesetzter, wenn auch noch mehrere Ausdrücke — ja sogar Nebensätze mit in Verbindung treten. Z. B. ein Richter, der gewissenhaft ist, und die Gesetze kennt (S.), nimmt auch von solchen Personen, mit welchen er in näherer Verbindung steht, keine Geschenke an (P.). (S.) Ein Mensch der Recht und Tugend liebt, (P.) spricht die Wahrheit auch dann, wenn ihm aus derselben nicht nur kein Vortheil, sondern sogar Schaden entspränge. Dies sind einfache Sätze, die aus Subject und Prädicat bestehen. Sobald aber in einem solchen größern Gefüge von Redetheilen und grammatischen Sätzen wirklich verschiedene Denkacte vorgehen, so ist der Satz ein logisch zusammengesetzter*) und, will man nicht von zusammengesetzten Urtheilen sprechen, so enthält ein solcher Satz doch mehrere Urtheile unter sich.

§. 124.

Die Zusammenfügung eines solchen Satzes kann nun so geschehen seyn, daß der doppelte Denkact sogleich in die Augen fällt, und jedes Urtheil für sich erkennbar ist: offenbar zusammengesetzte Sätze; oder sie kann wenigstens das eine Urtheil nur durch einzelne Ausdrücke andeuten, so daß nicht sogleich die Zusammensetzung aufgelöst werden kann: versteckt zusammengesetzte Sätze. Im letzten Falle heißt das offen daliegende Urtheil: judicium oder propositio *praejacens*; das versteckte: *judicium postjacens*.

§. 125.

Die offenbar zusammengesetzten Sätze zeigen sich in einer Vermehrung der Grundbestandtheile des Urtheils und zwar entweder durch Verbindung oder durch Vergleichung. Die Verbindungssätze (conjunctivae, copulativae) können sowohl im Subject (a parte ante) oder im Prädicate (a parte post) oder auch in beiden zugleich

---

*) Αἱ συμπλεκόμεναι ἀποφάνσεις.

(utrinque) zusammengesetzt seyn. Z. B. Säugethiere und Vögel haben rothes warmes Blut; Säugethiere und Vögel haben rothes warmes Blut und athmen durch Lungen und dergl. Die Vergleichungssätze (prop. comparativae) bringen einen dritten Begriff in Beziehung auf die beiden andern, so daß der eine oder der andere seine Beziehung in höherm oder niederm Grade erfährt. Z. B. die Römer waren tapferer als die Griechen; Cicero war größer im Frieden als im Kriege.

§. 126.

Die versteckt zusammengesetzten Sätze enthalten außer einem offen daliegenden Urtheil noch ein anderes, das nur angedeutet ist, und zum Behuf der Auseinandersetzung aus einzelnen Ausdrücken erst neu gebildet werden muß. Diese Urtheile entstehen jedenfalls durch eine Veränderung der Sphäre eines der gegebenen Begriffe, und zwar entweder durch Ausschließung eines Theils derselben, oder durch Einschränkung des Umfanges.

1) Die Ausschließungssätze (exclusivae) schließen entweder Theile vom S. oder vom P. aus. Z. B. Gott allein ist weise; Gott ist nur Geist, d. h. Gott ist weise, und kein anderes Wesen, und Gott ist ein Geist, und Gott ist nichts Anderes. Daher gehören auch die Einschließungssätze (inclusivae), das Bild ist auch wohlfeil, und die Ausnahmssätze (exceptivae). Das Wasser ist trinkbar, außer das Meerwasser.

2) In den Einschränkungssätzen (prop. restrictivae) wird einer der Begriffe in seiner Sphäre beschränkt. Z. B. der Mensch, als organisches Wesen, ist den Gesetzen der Sinnenwelt unterworfen. Eine Unterart dieser Sätze sind die Wiederholungssätze (reduplicativae), wo der eine Begriff, jedoch in beschränktem Sinne, wiederholt wird. Z. B. der Richter, als Richter, darf keine Geschenke annehmen.

§. 127.

Im bisherigen ist blos von der Zusammensetzung der kategorischen Sätze gesprochen worden, weil diese die gewöhnlichsten sind. Aber auch die hypothetischen und disjunctiven Urtheile können zusammengesetzt werden. Jene wenn im Vordersatz mehrere Gründe angegeben, oder im Nachsatz aus einem oder mehreren Gründen mehrere Folgen abgeleitet werden; diese wenn nicht blos mehrere Trennungsglieder, sondern mehrere wirkliche Disjunctionen in einem Satze vorkommen.

II. Heterologiſches Verhältniß der Urtheile (relatio externa).

§. 128.

Wie Begriffe, ſo können auch Urtheile in ihrem Verhältniß zu einander betrachtet werden. Es tritt hier wieder die doppelte Beziehung der Vergleichung und der Verknüpfung ein: Urtheile ſind ihrem Inhalt und Umfang nach entweder gleich oder verſchieden, im Bewußtſeyn vereinbar oder nicht, d. h. widerſprechend. Wie iſt der Satz zu verſtehen: „das Verſchiedene iſt verträglich, das Verwandte entgegengeſetzt?“ —

§. 129.

Die Gleichheit iſt wieder eine totale und eine partiale. Total gleiche oder identiſche Urtheile werden eben ſo wenig denkbar ſeyn, als identiſche Begriffe. Solche Urtheile müßten aus gleichen Subjecten, gleichen Prädicaten, und derſelben Copula beſtehen. In dieſem Falle ſind es aber nicht zwei Urtheile, ſondern eines und daſſelbe. Sind die Urtheile nur durch Ausdrücke verſchieden, welche dieſelben Begriffen bezeichnen, ſo iſt der Unterſchied ein blos grammatiſcher und das Urtheil iſt logiſch wieder daſſelbe. Verſchiedenheit in Rückſicht auf Perſonen, welche daſſelbe Urtheil ausſprechen, auf die Zeit, wann ſie, und auf die Umſtände, unter welchen ſie es ausſprechen — ändern am Weſen des Urtheils nichts. Verſchiedenes Auffaſſen iſt nur ſubjectiv — entweder richtig, oder unrichtig, und in keinem Falle gleich. Daſſelbe gilt bei der Gleichheit der Urtheile, welche entſteht, wenn einem bejahenden Urtheil ein anderes gleichen Inhalts mit doppelter Verneinung gegenübergeſtellt wird, und anderen grammatiſchen Verwandelungen. Demnach ſind alle ſ. g. äquipollente Urtheile, d. h. ſolche, welche dem Inhalt nach identiſch ſind, nicht Anderes als Tautologien; denn wären ſie dieſes nicht, ſo könnte von einer Identität die Rede nicht ſeyn. Aus gleichem Grunde kann grammatiſche Verſchiedenheit, wie ſie in den Copula-Partikeln der hypothetiſchen und disjunctiven Urtheile vorkommt, nicht zwei Urtheile hervorbringen.

§. 130.

Die partiale Gleichheit zweier Urtheile kommt zuerſt und hauptſächlich vor in kategoriſchen Urtheilen, wenn mit Beibehaltung der Materie aus einem Urtheil durch Veränderung der Qualität und Quantität, oder durch Vertauſchung der Beſtandtheile ein neues Urtheil entſteht, oder daſſelbe nach dem Grade ſeiner Gewißheit im Verhältniß zur Wahrheit betrachtet wird. Auch hier können die Kantiſchen Denkformen die Geſichtspunkte abgeben, unter welchen ſie betrachtet werden.

§. 131.

1. Qualität. Nach dem Geſetze der Einſtimmung und des Widerſpruchs ſind Urtheile entweder verträglich oder unverträglich. Wird bei gleichem Umfange die Qualität eines Urtheils verändert, ſo entſtehen entgegengeſetzte Urtheile. Hier erſcheint wieder der contradictoriſche*) und der conträre Gegenſatz (Widerſpruch, Widerſtreit). Der erſte iſt der rein—logiſche. Contradictoriſch entgegengeſetzt (ἀντιφατικως) ſind:

1) allgemein bejahende und allgemein verneinende Urtheile (A—E), weil hier eine einfache Aufhebung des Geſetzten ſtatt findet. Z. B. Alle Blumen blühen, keine Blume blüht;
2) allgemein bejahende und particular verneinende (A—O). Alle Menſchen ſind ſterblich, einige Menſchen ſind nicht ſterblich;
3) allgemein verneinende und particular bejahende (E—J). Kein Mineral iſt organiſch, einige Mineralien ſind organiſch — weil die Richtigkeit des Allgemeinen die Falſchheit des Beſondern, und die Falſchheit des Beſondern die Richtigkeit des Allgemeinen aufhebt. Darum iſt von zwei contradictoriſch-entgegengeſetzten Urtheilen immer das eine wahr, das andere falſch.

§. 132.

In conträr-entgegengeſetzten (ἐναντιως) Urtheilen finden mehrere Gegenſätze ſtatt**), von welchen einer immer den andern ausſchließt. Dieſer Gegenſatz kann im Subject oder im Prädicat vorkommen; jedoch gilt hier zunächſt der Gegenſatz im Prädicat. Die Richtigkeit des einen Urtheils bedingt hier wohl die Falſchheit des andern, oder der andern, nicht aber die Falſchheit des einen die Richtigkeit des oder der andern. Es können beide falſch, nie beide wahr ſeyn. Z. B. die Wand iſt weiß, die Wand iſt blau; dieſe Roſe blüht roth, weiß, gelb ꝛc. Demnach liegt dieſen Urtheilen eine Disjunction zu Grunde. Nur wo der eine Satz das reine Gegentheil des andern ausdrückt, alſo an die Stelle des contradictoriſchen Gegenſatzes tritt, Z. B. dieſer Winkel iſt recht, dieſer Winkel iſt ſchief—wo alſo nur ein Gegenſatz denkbar iſt, bedingt die Wahrheit des einen Satzes die Falſchheit des andern. Hierüber hat aber die Logik nicht zu entſcheiden.

---

*) *Ἀντιφασις δε αντιθεσις ἡς οὐκ ἐστι μεταξυ καθ' ἀυτην* (ut inter utramque enunciationem per se nihil intercedat), *μοριον δ'ἀντιφασεως το μεν τι κατα τινος καταφασις, το δε τι ἀπο τινος ἀποφασις.* Anal. post 1. 2.

**) *Λεγω δε ἀντικειμενας προτασεις ἐιναι (κατα την λεξιν) τετταρας: οἱον, το παντι τῳ οὐδενι, και το παντι τῳ οὐ παντι, και το τινι τῳ οὐδενι, και το τινι τῳ ὁ τινι.* Anal. pr. II. 15. 2.

In Urtheilen, deren Subjecte gleich sind, sind die Prädicate disparate Begriffe; in Urtheilen, deren Prädicate gleich sind, sind die Subjecte disjuncte Begriffe. Z. B. Gold ist schmelzbar, Gold ist dehnbar; Gold ist schmelzbar, Silber ist schmelzbar.

§. 133.

Ein eigenthümliches Verhältniß entsteht, wenn particuläre Urtheile gleichen Inhalts einander in veränderter Qualität entgegengesetzt werden, diese Urtheile heißen subconträre**). Hier findet zwar eine Entgegensetzung aber kein Widerspruch statt. Die Richtigkeit des einen Satzes bedingt nothwendig die Richtigkeit des andern. Z. B. Einige Menschen sind gelehrt, einige Menschen sind nicht gelehrt. Nur wenn von dem particularen Urtheil auch ein allgemeines gilt, entsteht ein Widerspruch: Einige Bäume sind Pflanzen, einige Bäume sind nicht Pflanzen. Die s. g. singulären Urtheile richten sich hier wieder nach den Gesetzen der allgemeinen.

Aus dem bisherigen läßt sich auch die Richtigkeit des von den alten Logikern aufgestellten Schema's prüfen:

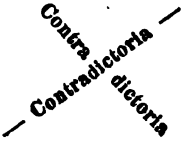

Bilden A und E. wirklich einen conträren Gegensatz?

§. 134.

2. Quantität. Bei gleicher Qualität entsteht aus einem Urtheil durch Veränderung der Quantität ein neues, wodurch eine Unterordnung des Besondern unter das Allgemeine erscheint. Dies Verhältniß heißt Subalternation. Allgemeine Urtheile, denen besondere desselben Inhalts untergeordnet werden, heißen subalternirende, die particularen subalternirte. Z. B. Alle Planeten sind Weltkörper, einige Planaten sind Weltkörper. Die Subalternation tritt aber auch ein bei zwei allgemeinen Urtheilen gleichen Inhalts, wenn die Subjecte subordinirte Begriffe sind: Alle Teutsche sind Europäer, alle Schwaben sind Europäer.

§. 135.

3. Relation. Durch Vertauschung des Subjects und Prädicats eines Urtheils entsteht ein neues Urtheil, welches im

---

*) Ἐναντιως δε (ἀντικεισθαι) το παντι τῳ οὐδενι και το τινι τῳ ὑπαρχειν. Anal. pr. II. 8.

Verhältniß zu dem urſprünglichen betrachtet werden kann. Die ſo verwandten Urtheile gehen hervor 1) aus ſeiner bloßen Umkehrung des Urtheils (*conversio*) mit Beibehaltung der Qualität, oder 2) aus einer Vertauſchung der Begriffe mit veränderter Qualität (*contrapositio*). Die Converſion iſt eine reine (*conversio simplex*), wenn auch die Quantität des neuen Urtheils dieſelbe bleibt, oder eine mittelbare (*conversio per accidens*), wenn die Quantität verändert wird. Ebenſo unterſcheidet man die *contrapositio simplex*, wenn in dem negirenden Urtheil die Quantität unverändert bleibt, und die *contrapositio per accidens*, wenn außer der Qualität auch die Quantität des urſprünglichen Urtheils in die entgegengeſetzte übergeht.

Schema: S = P.

Conversio:
a) simplex. Alle P = S.
b) p. accidens. Einige P = S.

Contrapositio:
c) simplex. Alle nicht S — nicht P. oder Kein nicht P = S.
d) per accidens. Einige nicht P = nicht S.

§. 136.

Die reine Umkehrung (conversio simplex) iſt alſo eine einfache Vertauſchung des Subjects- und Prädicatsbegriffs ohne Veränderung der Qualität und Quantität. Sie kann nur ſtatt finden, wo durch dieſe Verwechſelung eine weſentliche Veränderung des Verhältniſſes beider Begriffe nicht entſteht. Alſo 1) in ſolchen allgemein bejahenden Urtheilen, deren Materie aus gleichgeltenden Begriffen beſteht. Z. B. Alle Menſchen ſind vernünftig-ſinnliche Weſen, alle vernünftig-ſinnliche Weſen ſind Menſchen.

2) in allen particular-bejahenden Urtheilen wegen der nur theilweiſen Unterordnung. Indeſſen gilt von ſolchen Urtheilen dieſer Art, deren Subjectsbegriff einen größern Umfang hat, als der Prädicatsbegriff, auch die conversio per accidens, d. h. die Verwandelung des particularen Urtheils in ein allgemein bejahendes. Z. B. Einige Menſchen ſind gelehrt, cvt. Einige Gelehrte ſind Menſchen — aber auch: Alle Gelehrte ſind Menſchen.

3) Findet reine Converſion ſtatt in allgemein verneinenden Urtheilen, weil es gleichgültig iſt, ob S durch P — oder P durch S ausgeſchloſſen wird.

Die *conversio per accidens* iſt dagegen zuläſſig in allen übrigen allgemein bejahenden Urtheilen, weil die größere Sphäre des Prädicatsbegriffs eine unmittelbare Vertauſchung nicht geſtattet*). Z. B. Alle Metalle ſind ſchmelzbar, cvt. Einiges was ſchmelzbar iſt, iſt Metall.

*) *Τα μεν γενη κατα κατα των ειδων κατηγορειται, τα δε ειδη κατα των γενων ουκ αντιστρεφει.* Categ. 5.

Die particular verneinenden Urtheile lassen keine Conversion zu, weil bei der theilweisen Ausschließung eine bestimmte Beziehung des S. und P. nach der Umkehrung sich nicht ermitteln läßt. Wenn das Gegentheil behauptet wird, so beruht diese Ansicht auf der Voraussetzung, daß die Negation zum Prädicat gehöre und mit demselben das neue Subject bilde. Z. B. Einige Menschen sind nicht glücklich, cvt. Einige Nicht—Glückliche sind Menschen. Diese Umkehrung ist aber unrichtig; sie muß lauten: Einige Glückliche — sind nicht — Menschen. Woraus falsche oder doch unbegründete Urtheile entstehen.

§. 137.

Die Contraposition ist eine mittelbare Umkehrung. Sie geschieht durch Verwandelung eines Urtheils in ein gleichbedeutendes durch Umkehrung mit hinzutretender Negation. Es sind hiebei drei Acte zu unterscheiden: 1) reine Umkehrung; 2) Negierung des neuen Subjects; 3) Verwandelung des neuen Prädicats in das contradictorische Gegentheil.

	S = P.	Die lebenden Wesen sind organisch,
1)	P = S.	die organischen Wesen sind lebend,
2)	Nicht P = S.	die nicht organischen Wesen sind lebend,
3)	Nicht P = Nicht S.	die nicht organischen Wesen sind nicht lebend.

Die Anwendung dieser logischen Operation auf die einzelnen Urtheile zeigt das umgekehrte Verhältniß der Regeln für die Conversion.

Reine Contraposition findet statt: 1) bei allen allgemein bejahenden Urtheilen. Z. B. Alle Bäume sind Pflanzen — Keine Nichtpflanze ist ein Baum, oder: Kein Object, das nicht in die Sphäre des Begriffs Pflanze gehört, kann unter dem Begriff Baum enthalten seyn, d. i. was nicht unter dem Genusbegriff enthalten ist, kann auch nicht unter die Species gehören. 2) bei particular-verneinenden Urtheilen. Z. B. Einige Vögel können nicht schwimmen — Einiges was schwimmen kann ist ein Vogel. Die Richtigkeit dieses Verfahrens beruht auf der Lehre von den subconträren Urtheilen.

Die *contrapositio per accidens* findet statt bei den allgemein verneinenden Urtheilen. Z. B. Kein Fisch ist ein Vogel — Einiges was nicht Vogel ist, ist ein Fisch. Diese Umwandelung hat ihren Grund in dem obenangeführten Charakter der allgemein bejahenden Urtheile, welche wegen der Ungleichheit der beiden Begriffssphären auch eine convers. simpl. in der Regel nicht zulassen.

Die particular bejahenden Urtheile lassen eine Contraposition nicht zu, aus demselben Grunde, aus welchem die particular-verneinenden nicht simpliciter und nicht per accidens convertirt werden

können. Und wenn auch in einzelnen beſtimmten Fällen eine Contraposition zuläſſig erſcheint, ſo läßt ſie ſich doch im Allgemeinen nicht nachweiſen, und gilt demnach jure logico nicht *).

Die Regeln für die Converſion und Contraposition ſind von den Scholaſtikern in den Verſen ausgedrückt:

E, I simpliciter vertendo signa manebunt
Ast, A si vertis signa minora cape.
A, O per contra; sic fit conversio tota.

Quaer. In welchen Fällen laſſen ſich particular-bejahende Urtheile contraponiren?

	Conversio.		Contrapositio.
A.	p. acc.	—	simpl.
E	simpl.	—	p. acc.
J	simpl.	—	?
O.	?	—	simpl.

§. 138.

Die an den kategoriſchen Urtheilen in den vorſtehenden Paragraphen nachgewieſenen Verhältniſſe, durch Entgegenſetzung, Unterordnung und Umkehrung entſtanden, entwickeln ſich, wegen der mehr zuſammengeſetzten Verbindungsweiſe der Begriffe, nicht gleich vollſtändig in den hypothetiſchen und disjunctiven Urtheilen.

In hypothetiſchen Urtheilen entſteht das Verhältniß der Entgegenſetzung, wenn der Nachſatz des einen Urtheils den contradictoriſchen oder conträren Gegenſatz des andern enthält. Z. B. wenn X Geld erhält, ſo bezahlt er ſeine Schulden — wenn X Geld erhält, ſo bezahlt er ſeine Schulden nicht; wenn Cajus Wein trinkt, wird er geſund — wenn C. Wein trinkt, wird er krank. Auch von ſubconträren Urtheilen kann in dieſer Beziehung geſprochen werden. Z. B. zuweilen wenn ſich Gewölke am Himmel zuſammenzieht, regnet es — zuweilen wenn ſich Gewölke zeigt, regnet es nicht.

Das Verhältniß der Unterordnung tritt ein, wenn der Vorder- oder Nachſatz der beiden Urtheile eine Subalternation enthält. Z. B. wenn du Gift genießeſt, ſo ſtirbſt du — wenn du Arſenik genießeſt ſo ſtirbſt du; oder: wenn dieſer Körper von Innen zunimmt, ſo iſt er organiſch; wenn dieſer Körper freiwillige Bewegung hat, ſo iſt er ein Thier.

Die Umkehrung hypothetiſcher Urtheile kann nur unter Beſchränkung geſchehen. Reine Converſion, d. h. Vertauſchung des Vorderſatzes und Nachſatzes iſt nur möglich, wo aus einem Grunde nur eine Folge hergeleitet werden kann; in allen andern Fällen fehlt, wenn auch das Urtheil zufällig richtig wäre, die Conſequenz,

*) Ueber Umkehrung der Urtheile cfr. Aristot. analyt. prior. cp. II. III.

weil möglicher Weise der Nachsatz auch aus andern Bedingungen folgen könnte. Dagegen läßt sich eine Contraposition wohl denken. Z. B. wenn Gott gerecht ist, so bestraft er das Böse — wenn Gott das Böse nicht bestrafen würde, so wäre er nicht gerecht.

§. 139.

Mehr Schwierigkeiten machen diese Veränderungen bei den disjunctiven Urtheilen. Die eigentlich disjunctiven Urtheile lassen diese Verhältnisse schon wegen ihres eigenthümlichen Charakters nicht eintreten. Eine Entgegensetzung im Prädicat eines solchen Urtheils wird verhindert durch die Beziehung, in welcher dieses zum Subject steht. Eine Umkehrung verwandelt das disjunctive Urtheil in ein kategorisches. Divisive Urtheile lassen sich rein contraponiren. Z. B. die Parallelograme sind entweder Quadrate, oder Rhomben, oder Rhomboiden, oder Rectangel; also: was nicht Quadrat, Rhombus ꝛc. ist, ist auch nicht Parallelogramm. Eine Unterordnung ist nur im divisiven Urtheile denkbar, wenn der im S. enthaltene Genusbegriff des einen Urtheils dem des andern subordinirt ist. Z. B. die Urtheile sind entweder bejahende oder verneinende — die kategorischen Urtheile sind entweder bejahende oder verneinende.

§. 140.

4) Sollen Urtheile in ihrem Verhältniß zu andern auch nach der Modalität betrachtet werden, so kann man hier fragen nach dem Grade ihrer Gewißheit, und dann unterscheiden sich dieselben in solche, welche unmittelbar gewiß sind, und in solche, deren Richtigkeit sich auf ein anderes stützt, von dessen Gewißheit wir die Ueberzeugung haben.

Unmittelbar gewisse Urtheile heißen Grundsätze, welche als theoretische Sätze Axiome, als praktische Postulate (Heischesätze) heißen. In der Wissenschaft bilden diese Urtheile die Elementar- und Fundamentalsätze, und sind Principien sofern aus ihnen andere abgeleitet werden. Aber auch abgeleitete Sätze können als Principien gebraucht werden, wenn nur mit ihnen die Gewißheit beginnt, sind sie aber an sich gewiß, so heißen sie die höchsten, letzten Principien (s. unten Abschn. IV. und V.).

Abgeleitete Sätze sind: a) Theoreme (Lehrsätze), der Beweis des aufgestellten Satzes (thesis) heißt *demonstratio*; b) Probleme (praktische Sätze, Aufgaben); die in ihnen enthaltene Frage (quaestio) bedarf der Auflösung (resolutio). Durch weitere Ableitung entstandene Sätze heißen im Allgemeinen Folgerungen, Folgesätze, Zusätze (consectoria, porismata, corollaria), in Form von Anmerkungen Scholia (scholia). Sieht man auf ihre Abstammung, so sind die aus der Erfahrung abgeleiteten

durch Beobachtung erhaltenen Erfahrungssätze i. e. S. (experientiae, empeiremata), durch Versuche (experimenta). Aus nicht zureichenden Gründen entstandene Voraussetzungen sind Hypothesen. Lemme (lemmata, λημματα), sind Sätze, welche man, weil in andern Wissenschaften erwiesen, als gewiß annimmt und können Lehnsätze genannt werden, im Gegensatz gegen die in einer Wissenschaft einheimischen (domesticae)*). Nur Vernunftsätze sind an sich gewiß, Erfahrungssätze erhalten nie vollständige Evidenz. Das Weitere hievon in der Lehre von den Beweisen.

§. 141 a.

Zur Uebung und zur Unterscheidung der einzelnen Urtheilsformen, so wie zur Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses mögen folgende Sätze dienen:

„Wenn die Philosophie die höchste aller Wissenschaften ist, so hat auch die Geschichte der Philosophie einen hohen Werth. Sie ist ein wichtiger Theil der Bildungsgeschichte der Menschheit. Sie wird eingetheilt in die alte, mittlere und neue.

Das philosophische Volk des Alterthums sind die Griechen. Jedoch nicht Alles haben sie aus sich hervorgebracht; Einiges erhielten sie von andern Völkern, aber sie verarbeiteten es selbständig. Die Religion hat wenig Einfluß auf ihre Philosophie gehabt. Ihre öffentliche Gottesverehrung war ein bloses Ceremonienwesen, ihre geheime Gottesverehrung kennen wir nicht. Ihre mythischen und epischen Dichter sind von geringerer philosophischer Bedeutung, als die Geschichtschreiber.

Die jonische Philosophie bildet kein zusammenhängendes Ganze, sonst müßten sich die Hauptansichten entweder auseinander ableiten lassen, oder die spätern müßten die frühern ergänzen.

Thales von Milet nimmt das Wasser als Urstoff an; aus ihm entsteht Alles und wird wieder in dasselbe aufgelöst. Das Wasser ist aber nicht allein Stoff, sondern auch belebendes Princip — Seele. Die Gottheit selbst ist Wasser. Es ist also das Eine und Wahre, aber auch ein Besonderes — ein Element. Seine Philosophie ist also theils materialistisch, theils pantheistisch.

Anarimenes gleichfalls aus Milet nahm die Luft als Urstoff an. Aus ihr wird Alles, in sie löst sich Alles wieder auf. Sie ist, vermöge des Athmens, Seele, Geist, Gott.

Nach Diogenes von Apollonia ist die ganze Welt ein sich aus der Seele, welche Luft ist, entwickelndes Wesen. Die Seele hat Bewußtseyn. Es gibt eine Seele, die Alles belebt und erkennt. Aber

*) cfr. Krug, Logik §. 68.

das Urweſen liegt zwiſchen Luft und Feuer in der Mitte. Die Luft iſt unendlich, die Welt begrenzt. Kein Ding hat auf gleiche Weiſe Theil an der Luft. Die Thiere haben Denkkraft, aber ſie iſt ſtumpf durch dichte, feuchte Luft. Im Herzen iſt der Sitz der Seele und der Denkkraft. Das Denken iſt Wahrnehmung der Dinge durch die Sinne. Wenn die äußern Dinge unſere Sinneswerkzeuge, und durch dieſe die Luft in Bewegung ſetzen, ſo werden wir zum Denken angeregt. Die Natur iſt ein Ganzes, das Einzelne beſteht, kehrt aber wieder zum Ganzen zurück.

Bei Thales iſt Waſſer rein phyſiſch, Lebenskraft; bei Anaximenes tritt das Phyſiſche hervor; Luft als Seele; bei Diogenes zeigt ſich das Rationale, Luft als Vernunft*).

---

*) Aus und nach Kannegießers Abriß der Geſchichte der Philoſophie. Leipzig 1837.

§. 141 b.

Ueberblick über die Lehre von den Urtheilen.

Urtheil.

I. Heautologiſches Verhältniß.

A. Urtheile u. einfache Sätze.
- 1) Qualität:
  - a. bejahende,
  - b. verneinende,
  - (c. limitirende).
- 2) Quantität:
  - a. allgemeine (univerſelle),
  - b. beſondere (particulare),
  - c. Einzelnurthl. (ſinguläre).
- 3) Relation:
  - a. kategoriſche,
  - b. hypothetiſche,
  - c. disjunctive und diviſive,
- 4) Modalität:
  - a. problematiſche,
  - b. aſſertoriſche,
  - c. apodictiſche.

B. Zuſammengeſetzte Sätze.
- 1) Offenbat zuſammengeſetzte:
  - a. Verbindungs-,
  - b. Vergleichungsſätze.
- 2) Verſteckt-zuſammengeſetzte:
  - a. Ausſchließungs-,
  - b. Einſchränkungsſätze.

II. Heterologiſches Verhältniß.

A. Totale Gleichheit.

B. Partiale Gleichheit.
- 1) Qualität (Entgegenſetzung):
  - a. contradictoriſch,
  - b. conträr,
  - c. ſubconträr.
- 2) Quantität (Unterordnung):
  - a. ſubalternirend,
  - b. ſubalternirt.
- 3) Relation (Umkehrung):
  - a. Converſion:
    - α. reine (simplex),
    - β. mittelbare (p. accid.),
  - b. Contrapoſition:
    - α. reine (simplex),
    - β. mittelbare (p. accid.).
- 4) Modalität (Abhängigkeit):
  - a. Grundſätze:
    - α. Axiome,
    - β. Poſtulate.
  - b. Abgeleitete:
    - α. unmittelbare,
      - a. Theoreme,
      - b. Probleme.
    - β. mittelbare:
      - a. Folgeſätze,
      - b. Erfahrungsſätze

ꝛc. ꝛc.

Dritter Abſchnitt.

Vom Erklären und Eintheilen.

§. 142.

Der mögliſt vollkommene Fortſchritt im Denken durch die nähere Beſtimmung der Begriffe im Urtheil hängt von dem Grade der Deutlichkeit ab, in welchem die Begriffe vor unſerm Bewußtſeyn erſcheinen. Dieſer müßte derſelbe und zugleich der höchſte Grad ſeyn, wenn die Bezeichnung des dem Worte inwohnenden Begriffs die vollſtändigſte und einzige wäre — denn das Erkennen des Begriffs wäre ein unmittelbares. Dieß iſt nun aber bei der Unvollkommenheit der ſinnlichen Zeichen nicht der Fall, daher bedarf es oft der Auseinanderſetzung der Merkmale und Theilvorſtellungen eines Begriffs, um ihn vollſtändig in ſeinem Weſen zu erkennen. Alle Klarheit und Beſtimmtheit des Denkens beruht nun auf dieſer Deutlichkeit der Begriffe, welche nach §. 84 eine intenſive und eine extenſive iſt. Ein Begriff wird alſo vollkommen vor dem Bewußtſeyn erſcheinen, wenn er nach Inhalt und Umfang deutlich gemacht iſt. Dies geſchieht durch die logiſche Erklärung und Eintheilung, durch welche Beſtimmtheit und Ordnung in unſer Denken kommt.

A. Vom Erklären.

§. 143.

Erklärung (declaratio, ὁρισμος*) iſt der weiteſte Ausdruck für die Deutlichmachung des Inhalts eines Begriffs, denn das Weſen eines Begriffs wird an ſeinen Merkmalen erkannt. Werden nun einem Begriff ſeine Merkmale entgegengeſtellt, ſo entſteht

*) Ἐστι δε ὁρος (= ὁρισμος) λογος ὁ τα τι ἠν ἐιναι σημαινων (significans quid res sit). Top. 1. 4.

ein allgemein-bejahendes kategoriſches Urtheil*), in welchem der zu erklärende Begriff Subject, ſeine Merkmale Prädicat ſind. Man unterſcheidet alſo an einer Erklärung:

1) den zu erklärenden Begriff (declaratum) — das Object der Erklärung;

2) die erklärenden Merkmale (membra declarantia).

Eine genaue, vollſtändige Erklärung eines Begriffs iſt ſeine Einſchließung in beſtimmte Grenzen gegen die ihm verwandten Begriffe. *definitio* oder die eigentliche logiſche Erklärung.

Nicht alle Begriffe ſollen oder können vollſtändig deutlich gemacht werden; es gibt daher vorläufige Erklärungen und eigentliche (definitive) Erklärungen oder Definitionen.

§. 144.

Unter die vorläufigen Erklärungen gehört:

1) die Diſtinction (distinctio) oder vorläufige Unterſcheidung eines Begriffs vom andern, die Hervorhebung deſſelben aus der Maſſe derer, mit welchen er verwechſelt werden könnte. Z. B. Kiefer (Nadelholzbaum) unterſcheidet ſich dadurch von der Tanne und Fichte, daß bei ihr zwei Nadeln aus einer Scheide hervortreten, bei der Tanne und Fichte hingegen jede Nadel einzeln und abgeſondert iſt. Nachkommen und Nachwelt unterſcheiden ſich dadurch, daß bei den Nachkommen auf die Abſtammung geſehen wird, Nachwelt aber überhaupt die in der künftigen Zeit lebenden Menſchen ſind.

Dieſe logiſche Operation iſt zu unterſcheiden von der genauern Unterſcheidung verwandter Begriffe (Synonyme), zu welcher eine vollſtändige Definition die Grundlage bildet. Die Diſtinction geht alſo der Definition voraus und folgt ihr nach.

2) Die Beſchreibung (descriptio) eine Aufzählung unterſcheidender Merkmale, wodurch ein Bild des Gegenſtandes vor dem Bewußtſeyn entſteht. Zu dieſer Erklärung ſind ſowohl weſentliche als außerweſentliche, innere und äußere Merkmale zu gebrauchen, wenn ſie nur zur genauen Erkenntniß des Begriffs führen. Daher wird dieſes Verfahren hauptſächlich bei ſinnlichen Gegenſtänden angewendet. Z. B. der Löwe iſt eine Säugethier mit vier Füßen, an denen freie Zehen mit einziehbaren Krallen befindlich ſind, einem ſtarken Raubgebiß, einfarbigem Pelze und einem langen Schweife mit einem Büſchel am Ende.

Aber auch Begriffe nicht — ſinnlicher Gegenſtände können beſchrieben werden, dann iſt die Beſchreibung eine vorläufige Zuſammenſtellung ſämmtlicher parater Merkmale, ohne Unterſcheidung ihrer nothwendigen oder zufälligen Beziehung auf den

*) *Τὸ τι ἐστιν ἁπαν καθολυ και κατηγορικον.* An post. II. 3.

zu erklärenden Begriff. Z. B. Beredſamkeit geht aus dem Zuſtand innigen Beſtrebens hervor, und ſucht auf das Beſtrebungsvermögen Anderer einen kräftigen Einfluß zu gewinnen, damit zwiſchen den Beſtrebungen Anderer und den Beſtrebungen des Redenden Einheit entſtehe, es gehört dazu Würde und Intereſſe des Inhalts, Kraft und Schönheit des Ausdrucks, Anmuth und Eindringlichkeit des äußern Vortrags.

3) Erörterung (locatio). Eine bloſe Anweiſung der Stelle, welche ein Begriff unter höhern Begriffen einnimmt, alſo vorläufige Angabe des Genusbegriffs. Z. B. der Wallfiſch gehört zu den Säugethieren, der Kreis iſt eine mathematiſche Figur.

4) Erläuterung, Auseinanderſetzung (explanatio, expositio). Hier wird Alles, was den Begriff deutlich machen kann, zuſammengetragen, gleichſam ein Vorrath von Beſtimmungen, aus deren Zuſammenfaſſung die eigentliche Definition gebildet wird. In dieſer Beziehung ſteht die Erläuterung der Deſcription am nächſten. Z. B. Tugend iſt, wenn man Jedem das Seine läßt, ſeinen Mitmenſchen Wohlthaten erweist, Fehler gerne verzeiht, fremdes Verdienſt anerkennt, frei von Leidenſchaft und ſinnlichen Begierden iſt, die Gebote der Vernunft und Religion befolgt ꝛc. cfr. Cic. de amic. V. 19. Qui ita se gerunt, ita vivunt, ut eorum probetur fides, integritas, aequalitas, liberalitas; nec sit in illis ulla cupiditas, vel libido, vel audacia, sintque magna constantia — hoc *viros bonos* appellandos putemus etc., coll. Cic. de. or. lib. I. c. 8. §. 30, wo er die Würde der Beredſamkeit ſchildet.

5) Endlich nennt man Entwickelung (explicatio), Entwirrung (enodatio), die Hervorhebung nahe zuſammenhängender Begriffe, alſo eine Diſtinction verwickelter Begriffe. S. o.

§. 145.

Alle dieſe Operationen dienen blos dazu, auf die eigentliche Definition vorzubereiten, welche die Beſtimmung hat, den Begriff in ſeiner vollen Individualität vors Bewußtſeyn zu bringen. Aber auch hier iſt zweierlei Verfahren zu unterſcheiden: das eine heißt Nominaldefinition, und bezieht ſich auf den Ausdruck, das andere Realdefinition, ſucht den Begriff in ſeinem Weſen darzuſtellen*).

Die Nominaldefinition (Worterklärung, defin. *nominalis*, ὁρισμος ὀνοματωδης) iſt eine vollſtändige Erklärung des Ausdrucks, der den Begriff bezeichnet. Dieſes Verfahren müßte zugleich

*) Schon Ariſtoteles ſagt: Ὁ ὁριζομενος δεικνυσιν ἢ τι ἐστιν ἢ τι σημαινει τουνομα. Quintil. III. 3. Omnis sermo — habeat necesse est rem et verba. cfr. lib. VIII. 3. fin.

den Inhalt des Begriffs genau angeben, wenn die äußere Form, in welcher unsere Begriffe erscheinen, ihre Materie vollkommen adäquat wäre. Dieß ist aber nicht der Fall, weil Worte sinnliche Zeichen, daher unvollkommene Repräsentanten des Begriffs sind, und weil für mehrere Begriffe oft ein Ausdruck verwendet wird. Z. B. Band, Buch, Schlag ꝛc.* Ein weiteres Hinderniß liegt aber auch in der Beschränktheit unseres Verstandes, das Wesen gewisser Begriffe zur vollständigen Deutlichkeit zu erheben; weshalb wir uns bei vielen, sogar bei philosophischen Begriffen, mit einer Nominaldefinition begnügen müssen. Z. B. das Bewußtseyn ist das Sichselbstwahrnehmen des Geistes, Vorstellung ist das innere Bild einer Sache und dgl.

In der Regel dient aber eine Nominaldefinition nur als Vorbereitung und Stellvertreterin der Realdefinition. Von dieser wird nun ferner ausschließlich die Rede seyn.

Die sogenannte Verbaldefinition ist eine blos etymologische Bezeichnung des Wortes, wodurch seine Bedeutung relativ bestimmter hervortritt. Z. B. Logik ist Denklehre, Thermometer ein Luftwärmemesser, *Gerusia* kommt von γερων der Alte.

Anm. Die s. g. oratorischen Definitionen sind gewöhnlich Beschreibungen und Erläuterungen, und auch da wo sie sich auf wesentliche Merkmale beschränken, halten sie sich nicht an die strenge Form logischer Definition. Ueberhaupt ist die äußere Form, wegen des besondern Zwecks des Redners, hier von Bedeutung.

§. 146.

Die Realdefinition (Sacherklärung, defin. *realis*, ὁρισμος ἀσιωδης) gibt den Inhalt eines Begriffs genau und vollständig an. Es erscheinen also in ihr nur die wesentlichen Merkmale desselben, welche dem Begriff (definitum) in einem allgemein bejahenden kategorischen Urtheile als Prädicate (definitio, membra definientia) entgegengestellt werden; hiedurch werden Subject und Prädicat Wechselbegriffe.

Zu einer solchen Definition gehört nun:

1) die Angabe des Gattungsbegriffs (genus proximum);
2) die Angabe der Vorstellungen, welche ihn als Artbegriff (species) von andern coordinirten (Species) Begriffen unterscheiden: differentia specifica (διαφορα ἐιδοποιος Arist.) **).

Hierauf gründet sich schon nach Aristoteles das ganze Verfahren beim Definiren **). Z. B. Logik ist die Wissenschaft von den ursprüng-

*) Cicero sagt Top. V.: difinitiorum duo sunt genera; unum earum rerum, quae *sunt*, alterum earum, quae *intelliguntur*.

**) Ὁ ὁριςμος ἐκ γενους και διαφορων ἐστιν. Top. 1. 8.

lichen formalen Gesetzen des Denkens; Stuhl ist eine tragbare Vorrichtung zum Sitzen für Einzelne — meist aus Holz verfertigt. Tugend ist das pflichtmäßige Verhalten nach Vernunftgesetzen aus Achtung für dieselben.

§. 147.

Denkt man sich nun den Begriff als etwas Gegebenes, Fertiges und sucht man ihn durch Auflösung in seine Merkmale deutlich vors Bewußtseyn zu stellen, so ist das Verfahren analytisch: analytische Definition; stellt man sich denselben aber als etwas erst Werdendes vor, und bemüht man sich ihn durch Aufsuchen der ihn bestimmenden Vorstellungen vor dem Bewußtseyn gleichsam erst zu construiren, so ist das Verfahren synthetisch: synthetische Definition. Dieß geschieht also auf dem Wege der Erörterung, Erläuterung ꝛc. Genau betrachtet kommt jedoch bei jeder Definition eine Analysis und eine Synthesis vor.

Synthetische Definitionen werden auch genetische genannt, wenn man den Begriff gleichsam vor dem Bewußtseyn entstehen läßt. Z. B. die Mondsfinsterniß entsteht, wenn die Erde, zwischen Sonne und Mond gestellt, ihren Schatten auf den Mond wirft; statt der Realdefinition in gewöhnlicher Form: die Mondsfinsterniß ist die Verdunkelung der Mondscheibe durch den Erdschatten. Wird der Grund der Entstehung eines Begriffs angegeben, so nennt man diese wohl auch eine causale*) und die beiden letztgenannten — praktische Definitionen, im Gegensatze zu den theoretischen (Realdefinitionen i. e. S.). Hierzu ist jedoch kein Grund vorhanden; überhaupt haben diese Unterscheidungen für die Anwendung keinen besondern Werth.

§. 148.

Die Deutlichkeit der Begriffe hat nach §. 84 verschiedene Grade. Daher reicht zuweilen die einfache Angabe der wesentlichen, constitutiven Merkmale nicht hin, den Begriff zur vollkommenen Deutlichkeit zu erheben. In diesem Falle ist eine weitere Erklärung der Merkmale nöthig, eine Angabe der *nota notae*, und hieraus entstehen dann Nebendefinitionen (definitiones secundariae), welche abgeleitete Merkmale enthalten und zu näherer Erläuterung der Hauptdefinition (def. primaria) dienen. Daß von einer Hauptdefinition mehrere Nebendefinitionen vorkommen können, sogar müssen, erhellt aus dem Wesen der Begriffe selbst; wieviel, in einem bestimmten Falle, hängt ab von der Beschaffenheit des Begriffs und dem Zwecke

*) *Το τι ἐστιν εἰδεναι ταὐτο ἐστι και δια τι ἐστι.* Anal. post. II. 2.

ſeiner Definition; möglicherweiſe wird mit der Definition der Merkmale fortgefahren bis zu dem einfachen Begriff, der keine Angabe von Merkmalen mehr zu läßt. Z. B. Quadrat iſt ein Parallelogramm mit 4 rechten Winkeln und 4 gleichen Seiten, Parallelogr. iſt ein Viereck ꝛc. Viereck iſt eine geometr. Figur; Figur iſt eine ſtetige Größe ꝛc.; Größe, was ſich vermehren oder vermindern läßt ꝛc.

§. 149.

Regeln für die Definition:

1) Präciſion. Die Definition muß die weſentlichen conſtitutiven Merkmale des Begriffs enthalten. Ausgeſchloſſen bleiben alſo alle zufällige, außerweſentliche, abgeleitete Merkmale, weil ſie entweder ſchon in den weſentlichen enthalten, oder — die Deutlichkeit des Begriffs nicht erhöhend — überflüſſig ſind. Hierher gehört das **genus proximum** und die **differentia specifica**. Z. B. der Menſch iſt ein zweibeiniges organiſches Weſen, welches Vernunft hat und ſprechen kann.

2) Beſtimmtheit. Die Merkmale müſſen den Begriff vollſtändig in ſeine Grenzen einſchließen. Dies geſchieht nicht durch negative Merkmale. Wie aus bloſen Negationen kein Begriff entſteht, ſo läßt er ſich auch nicht durch Negation zur Deutlichkeit erheben. Das **genus proximum** muß wenigſtens die poſitive Grundlage der Definition bilden. Ebenſo wenig darf eine Definition Disjunctionen enthalten, weil ſie ſich dadurch der Eintheilung gleichſtellt. Z. B. Planet iſt ein Weltkörper, welcher nicht mit eigenem Lichte leuchtet, nicht ſtille ſteht, kein Lichtſchweif hat ꝛc. Nadel iſt ein langer, dünner, zugeſpitzter Körper, der entweder zum Befeſtigen, oder zum Nähen, oder zum Radiren gebraucht wird.

3) Vollſtändigkeit. Ein Begriff iſt nicht deutlich gemacht, wenn in der Definition Etwas enthalten iſt, das nicht an ſich klar iſt. Dieß findet aber ſtatt, wenn das Erklärte (offenbar oder verſteckt) in der Erklärung erſcheint. Dieſer Fehler heißt Cirkel (**circulus s. orbis in definiendo**), oder Diallele (δι' ἀλλήλων, d. h. Darſtellung des Gedankens in anderer Sprachform). Z. B. Geſetz iſt eine geſetzliche Vorſchrift, der Menſch iſt ein Weſen, das körperlich und geiſtig mit menſchlichen Eigenſchaften begabt iſt. Vertrauen iſt die Zuverſicht, die man zu Jemand hegt. Dankbarkeit iſt die Tugend der Erkenntlichkeit. ***Argumentum*** **est, per quod res conarguitur certioribus argumentis. ad Her. II. 5.** ***Definitio*** **est oratio, quae id, quod** ***definitur,*** **explicat, quid sit. ad Her. IV. 25.** — Ein anderer Fehler gegen die Vollſtändigkeit einer Definition iſt die mangelhafte Aufzählung der Merkmale, welche

durch etc. ergänzt werden soll. Z. B. Dankbarkeit ist die Tugend, vermöge der Jemand Gunstbezeugungen erwiedert ꝛc.

4) Klarheit. Eine Definition soll so beschaffen seyn, daß jeder Ausdruck in ihr an sich verständlich ist. Diese Verständlichkeit ist nun freilich relativ, und hängt besonders in wissenschaftlichen Definitionen von dem Grade der Einsicht und der Kenntnisse des Subjects ab. Z. B. Gott ist die absolute Subjectivität in der absoluten Totalität; Geschichte ist die Entwickelung des allgemeinen Geistes in der Erscheinung und dgl. Abgesehen von einem solchen speciellen Standpunkte, muß die Definition alle bildliche Ausdrücke, allen rhetorischen Schmuck, alle Vergleichung von sich entfernt halten. Z. B. das Gewissen ist ein nagender Wurm, ein brennendes Feuer ꝛc.; die Baukunst ist gefrorne Musik; und dgl.

5) Kürze. Die Einkleidung der Definition in eine größere Anzahl von Ausdrücken, als zum Verständniß erforderlich ist, d. h. Weitschweifigkeit hindert die genaue Erkenntniß des Inhalts. Z. B. Logik ist die Wissenschaft von der Gesetzmäßigkeit derjenigen geistigen Thätigkeit des Menschen, welche das Denken genannt wird.

6) Die wichtigste Regel für die Definition ist endlich: die Angemessenheit (*adaequatio*). Soll die definitio dem definitium vollkommen entsprechen, so darf sie weder zu viele noch zu wenige Merkmale enthalten. Im ersten Falle ist sie zu eng (angustior definito), weil sie Vorstellungen aus der Erklärung ausschließt, welche wesentlich zum Begriff gehören; im andern Falle ist sie zu weit (latior definito), weil sie Vorstellungen umfaßt, welche außer der Sphäre des zu definirenden Begriffs liegen. Z. B. zu eng: Dreieck ist eine dreiseitige Figur, welche gleiche Seiten hat; zu weit: Thiere sind organische Wesen.

§. 150.

Da die Fehler gegen diese letzte Regel nicht nur häufig vorkommen, sondern auch dem Wesen der Definition geradezu am widersprechendsten sind, so muß jede Definition eine Prüfung in dieser Beziehung bestehen können. Das Mittel hiezu ist die einfache Conversion und Contraposition.

Die Definition als ein allgemein-bejahendes kategorisches Urtheil, dessen Subjects- und Prädicatsbegriffe Wechselbegriffe sind, muß, nach den früher gegebenen Bestimmungen, rein convertirt und contraponirt werden können. Läßt sie sich nicht convertiren, so ist der Prädicatsbegriff größer als der Subjectsbegriff (in diesem Falle findet nur conversio per accidens statt) — somit ist die Definition zu weit. Läßt sie sich dagegen nicht contraponiren, so ist der Subjectsbegriff größer als der Prädicatsbegriff (das Urtheil ist dem-

nach nur in seiner Particularität wahr, und kann nicht contraponirt werden), die Definition ist zu eng. Kann aber weder *conversio* noch *contrapositio simplex* angewendet werden, so leidet die Definition je in gewisser Beziehung an beiden Fehlern, wie in der Erklärung: ein Thier ist ein organisirtes Naturproduct, das sich von der Stelle bewegen kann. (Hier sind die Wasserlinsen aufgenommen, die Corallen ausgeschlossen.) Andere Beispiele s. unten.

§. 151.

Außer den Schwierigkeiten, welche der Construction logisch-richtiger Definitionen durch genaue Befolgung der Regeln im Wege stehen, erheben sich noch andere bedeutendere, welche im Wesen der Begriffe selbst liegen. Nicht alle Begriffe lassen sich in gleichem Grade deutlich machen; gewisse Classen derselben sind sogar keiner Definirung fähig.

Nicht definirt können werden:

1) die absolut größten und die absolut kleinsten Begriffe, jene nicht wegen der Kleinheit, diese nicht wegen der Größe ihres Inhalts. Das Unendliche läßt sich nicht in Grenzen einschließen. Also sind einfache Begriffe nicht definirbar, weil die Angabe ihrer Merkmale unmöglich ist, weil sie Genusbegriffe sind, über welchen kein Genus mehr steht. Individualbegriffe erfordern zu ihrer vollständigen Verdeutlichung eine so große Anzahl von Merkmalen, daß sie nicht in die engen Schranken einer Definition eingeschlossen werden können. Diese Begriffe können durch Angabe unterscheidender Merkmale vermittelst der Beschreibung zu einem gewissen Grade von Anschaulichkeit gebracht werden.

Relative Begriffe können nur durch andere, mit denen sie in Beziehung stehen, deutlich gemacht werden. Dieß ist nur möglich mit Rücksicht auf ihre Stellung zur Realität.

§. 152.

Einer vollständigen Definition sind 2) nicht fähig, die Erfahrungsbegriffe. Die Erfahrung gibt nichts Allgemeines, Ganzes, Geschlossenes. Unsere Kenntniß der Gegenstände ist oft unvollkommen, die Sprache bietet keine bestimmt bezeichnende Ausdrücke, menschliche Thätigkeit und andere Einwirkungen verändern die Gegenstände selbst. Dadurch mangelt uns die Unterscheidung wesentlicher und zufälliger Merkmale, es fehlt uns der Ueberblick über den Vorrath der nothwendigen Bestimmungen.

Aber auch 3) Begriffe, die unsere Vernunft unmittelbar erzeugt, sind nicht zur vollständigen Deutlichkeit zu erheben. Der Verstand muß hier seine Schranken erkennen. Dahin gehören sogar die Begriffe, welche uns das Höchste und Wichtigste im Leben be-

zeichnen sollen. Daher der nie rastende Streit über philosophische Begriffe, daher das Abmühen in Versuchen, für Vernunftbegriffe allgemeingültige Definitionen zu finden.

§. 153.

Nur solche Begriffe, welche der formell bildende Verstand sich selbst construirt hat, Begriffe, die auf synthetischem Wege entstanden sind, lassen sich in ihren Merkmalen genau darstellen. Deswegen sind die mathematischen Begriffe am leichtesten zu definiren, und nächst ihnen solche, welche Objecte bezeichnen, die durch die Verstandesthätigkeit des Menschen aus deutlichen Vorstellungen und Begriffen hervorgebracht worden sind.

§. 154.

Die Wissenschaft beruhigt sich indessen nicht bei der Wahrnehmung dieser Hindernisse; sie strebt durchaus nach Deutlichkeit in den Begriffen, und trachtet sie in möglichster Vollkommenheit vor das Bewußtseyn zu stellen. Kann sie in einzelnen Fällen Realdefinitionen nicht erzielen, so begnügt sie sich mit Entwickelungen, Beschreibungen, Nominaldefinitionen ꝛc. Damit wird sehr oft der Zweck doch erreicht, wenn der Begriff in seiner Individualität erkannt, und von verwandten Begriffen genau unterschieden ist.

Dazu dienen besonders die Distinctionen im engern Sinn. Sie sind auf möglichst vollkommene Erklärungen gegründete Unterscheidungen verwandter Begriffe. Einen reichen Vorrath hiezu liefern die in jeder Sprache vorkommenden Synonyme (sinnverwandte Ausdrücke)*). Alle Distinction beruht auf dem Auffinden einer Aehnlichkeit und Verschiedenheit. Dies sind die Functionen des Witzes und des Scharfsinns. Die Verwandtschaft der Begriffe gründet sich auf die Gesetze der logischen Affinität und Homogeneität. Der Vereinigungspunct heißt *tertium comparationis* und ist der gemeinschaftliche Genusbegriff. Der Unterschied besteht alsdann in der differentia specifica. Z. B. Land, Feld, Acker; zusammen: trockene Erdoberfläche. Land = Gegensatz des Wassers; Feld = fruchtbares Land; Acker = bebautes Feld. Weise, klug, verständig. Gemeinschaftliche Bedeutung: wer viele deutliche und richtige praktische Einsichten hat. Unterschied: weise, wer die besten Zwecke kennt und sie wählt; klug, wer die besten Mittel kennt und sie wählt; verständig, wer das Wesen und den Werth der Dinge kennt. Blödsinnig, albern,

*) Vgl. Eberhard und Maaß, Versuch einer allgemeinen teutschen Synonymik, 3. Ausg. v. J. G. Gruber. Halle 18²⁴/₂₅.

In ähnlicher Weise auch: J. G. Quandt, kleines A B C Buch für Anfänger im Lesen und Schreiben. Synonyma und Homonyma. Leipzig, Brockhaus 1838.

dumm, einfältig = schwach an Geist. Blödsinnig, schwach an allen geistigen Vermögen; albern, schwach an Urtheilskraft; dumm, schwach an Auffassungskraft; einfältig, schwach durch Mangel an Umfassungskraft *).

Da durch Untersuchung der Verwandtschaft und Verschiedenheit der Begriffe die manchfaltigsten Beziehungen derselben zu einander gefunden werden, sind die Distinctionen eine reiche Quelle vielfacher Erkenntnisse.

§. 155.

Der hohe Werth der möglichst genauen Erklärungen zeigt sich in jeder wissenschaftlichen Untersuchung. Sie allein geben einen festen Standpunkt, von welchem aus mit Klarheit und Sicherheit im Denken fortgeschritten werden kann, und mancher gelehrte und nicht gelehrte Streit würde zu einem frühern und friedlichern Ende geführt worden seyn, wenn sich die Streitenden über bestimmte Definitionen hätten vereinigen können und wollen.

§. 156.

Zur Prüfung dienen folgende Definitionen:

1) Ein Dreieck ist eine regelmäßige, mathematische Figur.

2) Gefälligkeit ist, wenn man Nothleidenden hilft, oder ihnen gefällig ist.

3) Tausch, wenn Einer dem Andern Etwas gibt.

4) Markt, Platz wo Etwas verkauft wird.

5) Fluß, ein Wasser, welches fließt.

6) Witz ist das Vermögen mit Leichtigkeit verborgene Aehnlichkeiten der Dinge (schnell) zu entdecken.

7) Weinlese, die Beschäftigung des Einsammelns und Kelterns der Trauben in den Weinbergen.

8) Schmarozer ist ein Mensch, der darauf ausgeht, von Andern mit guten Speisen und Getränken versehen zu werden, sie auch durch niedriges Schmeicheln, und sclavisches Fügen in ihren Willen dazu geneigt zu machen.

9) Boden ist der Raum unter dem Dache eines Hauses, bestimmt zur Aufbewahrung von Gegenständen, denen Trockenheit nützt und Wärme nicht schadet.

10) Flasche ist ein gläsernes Gefäß mit einem engen Halse, um darin Flüssigkeit aufzubewahren.

11) Stiefel, eine aus Leder gebildete, an und auszuziehende Bedeckung des Fußes und eines Theils des Beines.

---

*) Arist. cat. 1. Ὁμώνυμα, συνώνυμα, παρώνυμα.

12) Naſe, derjenige Theil des Kopfes vieler Thiere, der ihnen zum Riechen und Athemholen dient.

13) Zweck, was der Wille eines vernünftigen Weſens zu erreichen ſucht.

14) Character, die eigenthümliche Beſchaffenheit des Willens.

15) Glatt iſt, was auf ſeiner Oberfläche keine Unebenheiten darbietet.

16) Fremd, was in einem Lande nicht erzeugt — und folglich nicht ſehr bekannt iſt.

17) Schreiben, die bekannten Zeichen der menſchlichen Stimmlaute mit einem Werkzeug auf einen Körper bringen.

18) Schlacht, ein Kampf zweier Heere, von welchen eines ſiegt.

19) Geographie, a. die Wiſſenſchaft, welche ſich mit der Darſtellung des Zuſtandes und der Beſchaffenheit unſerer Erde beſchäftigt; b. die Wiſſenſchaft, welche unſere Erde nach allen ihren Verhältniſſen kennen lehrt; c. die Geographie lehrt uns die Erde überhaupt beſonders ihre Oberfläche, Producte, Bewohner und deren Wohnort kennen; d. Geogr. lehrt uns die Erde kennen.

20) Ehre, 1. Gefühl der perſönlichen, moraliſchen Würde; 2. Zeichen der Achtung, welche uns die menſchliche Geſellſchaft vor Andern zuerkennt; 3. Ehre gründet ſich auf die gute Meinung, welche Andere von unſern Fähigkeiten ꝛc. haben.

21) Geſchichte, 1. zuſammenhängende Darſtellung merkwürdiger Begebenheiten; 2. die Entwickelung des allgemeinen Menſchengeiſtes in der Erſcheinung; 3. Darſtellung und Wiſſen von der Entwickelung des allgemeinen Menſchengeiſtes; 4. **historia est res gesta sed a memoria nostra remota.** Vgl. Defin. v. Logik §. 6.

22) ***Definitio*** **est earum rerum, quae sunt ejus rei propriae, quam definire volumus, brevis et circumscripta, quaedum explicatio Cic. or. I. 42. — est oratio, quae id quod definitur, explicat, quid sit. Top. 5. — quae rei alicujus proprius amplectitur potestates breviter et absolute. Her. IV. 25.**

23) ***Inventio*** **est excogitatio rerum verarum, aut veri similium, quae causam probabilem reddunt.** ***Dispositio*** **est rerum inventarum in ordinem distributio.** ***Elocutio*** **est idoneorum verborum et sententiarum ad inventionem accommodatio.** ***Memoria*** **est firma animi rerum ac verborum perceptio.** ***Pronuntiatio*** **est,**

---

*) N. 3 — 17 aus Falkmanns pract. Rhetorik., pag. 138 seq., wo noch mehrere ähnliche Beispiele zu finden sind.

ex rerum et verborum dignitate, vocis et corporis moderatio. Cic. de inv. I. 7.

23) Definitionen der Begriffe: Ausdehnung (Handlung und Eigenschaft). Aufklärung (Handlung und Zustand). Vorstellung (Art und Product). Ferner: Band, Buch, Schrift, Blatt, Fuß, Rath, Zug, Nadel, Kopf u. dgl. Z. B. Sinn. „Das kann man nicht mit den Sinnen erkennen. — Er hat keinen Sinn für Naturschönheiten. — Du bist von Sinnen! — Sein Sinn ist auf Gelderwerb gerichtet. — Ich hatte nicht im Sinn zu verreisen. — Die Schuld liegt mir stets im Sinn. — Ich bin andern Sinnes geworden. — Er hat im Sinn, dich zu täuschen. — Du mußt ihm durch den Sinn fahren. — Verstehst du den Sinn dieses Satzes? — Das Wort ist im eigentlichen und bildlichen Sinne genommen. — Er strebt nach Sinnengenuß. — Die Sinnesänderung ist aufrichtig. — Seine Sinnesart ist von der meinigen verschieden. — Er ist ein sinniger Mensch. — Beherrsche deine Sinnlichkeit. — Hier ist ein Sinngedicht. — Eigensinn? — Leichtsinn? — Diebssinn? — Unsinn? ꝛc.“

24) Distinctionen, Auffindung des Gemeinschaftlichen und des Unterscheidenden an folgenden Begriffen: Abscheu, Haß, Widerwille; abgelegen, entlegen, entfernt; verfassen, abfassen; abhalten, hindern, wehren, verhindern, verwehren. Nation, Volk, Staat; Aufklärung, Gelehrsamkeit, Wissenschaft. Verpflichten, Nöthigen, Zwingen; Lohn, Belohnung, Preis. Eitel, stolz, aufgeblasen, eingebildet, hochmüthig, übermüthig, hoffärtig.

Dasjenige, was auf andere Dinge wirkt, oder den Einwirkungen anderer Dinge ausgesetzt ist, heißt wirklich oder real. Dies ist blos Gegenstand der Beobachtung und Erfahrung; was dagegen zufolge der Gesetze des Denkens als daseyend vorausgesetzt werden muß, ist nothwendig, und zwar entweder relativ, oder absolut nothwendig; jenes, wenn es nur zum Behufe der Erklärung eines andern Daseyns vorausgesetzt werden muß, und dieses, wenn die Gesetze des Denkens seine Voraussetzung in jeder Rücksicht und Beziehung fordern. Dasjenige, was sich nicht als wirkend offenbart, dessen Voraussetzung aber den Gesetzen des Denkens nicht widerstreitet, heißt möglich; dasjenige aber, was zwar in seinem Wirken sich offenbart, von welchem sich aber der bestimmte Grund nicht ausmitteln läßt, heißt zufällig*).

*) A. Matthiä, Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie. Leipz. 1833. 3. Aufl. Pag. — §. 122.

B. Vom Eintheilen.

§. 157.

Eintheilen heißt die unter einem Begriff zusammengefaßten Vorstellungen vollständig angeben. Eine logische Eintheilung ist somit die deutliche Angabe der den **Umfang eines Begriffs bildenden Theilvorstellungen**. Da aber alles Denkbare, welches Manchfaltiges unter sich verknüpft enthält, in seine Bestandtheile aufgelöst werden kann, so findet auch bei **Urtheilen** eine Eintheilung statt.

I. Eintheilung der Begriffe.

§. 158.

Eintheilung und **Erklärung** verhalten sich wie **Umfang** und **Inhalt**. Sie ergänzen sich gegenseitig. Wenn die Erklärung die bestimmten **Grenzen** bezeichnet, in welche ein Denkobject eingeschlossen ist, so bezeichnet die Eintheilung theils die **Stellung**, welche ein Begriff gegenüber von den ihm zunächst stehenden höhern Begriffen einnimmt, theils gibt sie an, wie **viele Arten** (species) unter einem höhern Begriff (genus) enthalten sind. Hieraus erklärt sich, warum jeder vollständigen Eintheilung eine Definition vorangehen müsse, und warum eine Eintheilung nothwendig falsch sey, wenn sie nicht auf eine richtige Definition gegründet ist. (**Definitionis et divisionis arctissime est conjunctio!**)

§. 159.

Die eigentlich logische **Eintheilung** ist die **Division** (**divisio**, διαιρεσις), d. h. die **Darstellung eines Gattungsbegriffs in seinen Artbegriffen***). Hier erscheint der Begriff in seinen Theilen als Merkmal. Die **Partition** (partitio, Theilung, Zertheilung) **zerlegt den Begriff in seine Bestandtheile**, so, daß er nur durch diese zusammengenommen wieder als Ganzes erscheint. Nach der Division zerfällt der Begriff Baum in Laubholzbäume und Nadelholzbäume; nach der Partition in Wurzel, Stamm und Krone. Im ersten Falle kommt der eingetheilte Begriff in jedem Theil wieder als **Ganzes** vor, im zweiten sind **nur** die Theile, aus welchem sein Object zusammengesetzt ist, erkennbar **).

---

*) *Παν γενος ταις ἀντιδιηρημεναις διαφοραις διαιρειται* (i. e. quae sibi invicem in divisionem opponuntur). Arist. de VI. 6.

**) *Χρη δε, ὁταν ὁλυ τι πραγματευηται τις* (circa aliquod totum versatur) *μαλιστα το γενος ἐις τα ἀτομα τῳ ἐιδει τα πρωτα.* i. e. in primus species specialissimas. Anal. post, II. 13.

ex rerum et verborum dignitate, vocis et corporis moderatio. Cic. de inv. I. 7.

23) Definitionen der Begriffe: Ausdehnung (Handlung und Eigenschaft). Aufklärung (Handlung und Zustand). Vorstellung (Art und Product). Ferner: Band, Buch, Schrift, Blatt, Fuß, Rath, Zug, Nadel, Kopf u. dgl. Z. B. Sinn. „Das kann man nicht mit den Sinnen erkennen. — Er hat keinen Sinn für Naturschönheiten. — Du bist von Sinnen! — Sein Sinn ist auf Gelderwerb gerichtet. — Ich hatte nicht im Sinn zu verreisen. — Die Schuld liegt mir stets im Sinn. — Ich bin andern Sinnes geworden. — Er hat im Sinn, dich zu täuschen. — Du mußt ihm durch den Sinn fahren. — Verstehst du den Sinn dieses Satzes? — Das Wort ist im eigentlichen und bildlichen Sinne genommen. — Er strebt nach Sinnengenuß. — Die Sinnesänderung ist aufrichtig. — Seine Sinnesart ist von der meinigen verschieden. — Er ist ein sinniger Mensch. — Beherrsche deine Sinnlichkeit. — Hier ist ein Sinngedicht. — Eigensinn? — Leichtsinn? — Diebssinn? — Unsinn? ꝛc."

24) Distinctionen, Auffindung des Gemeinschaftlichen und des Unterscheidenden an folgenden Begriffen: Abscheu, Haß, Widerwille; abgelegen, entlegen, entfernt; verfassen, abfassen; abhalten, hindern, wehren, verhindern, verwehren. Nation, Volk, Staat; Aufklärung, Gelehrsamkeit, Wissenschaft. Verpflichten, Nöthigen, Zwingen; Lohn, Belohnung, Preis. Eitel, stolz, aufgeblasen, eingebildet, hochmüthig, übermüthig, hoffärtig.

Dasjenige, was auf andere Dinge wirkt, oder den Einwirkungen anderer Dinge ausgesetzt ist, heißt wirklich oder real. Dies ist blos Gegenstand der Beobachtung und Erfahrung; was dagegen zufolge der Gesetze des Denkens als daseyend vorausgesetzt werden muß, ist nothwendig, und zwar entweder relativ, oder absolut nothwendig; jenes, wenn es nur zum Behufe der Erklärung eines andern Daseyns vorausgesetzt werden muß, und dieses, wenn die Gesetze des Denkens seine Voraussetzung in jeder Rücksicht und Beziehung fordern. Dasjenige, was sich nicht als wirkend offenbart, dessen Voraussetzung aber den Gesetzen des Denkens nicht widerstreitet, heißt möglich; dasjenige aber, was zwar in seinem Wirken sich offenbart, von welchem sich aber der bestimmte Grund nicht ausmitteln läßt, heißt zufällig*).

*) A. Matthiä, Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie. Leipz. 1833. 3. Aufl. Pag. — §. 122.

B. Vom Eintheilen.

§. 157.

Eintheilen heißt die unter einem Begriff zusammengefaßten Vorstellungen vollständig angeben. Eine logische Eintheilung ist somit die deutliche Angabe der den Umfang eines Begriffs bildenden Theilvorstellungen. Da aber alles Denkbare, welches Manchfaltiges unter sich verknüpft enthält, in seine Bestandtheile aufgelöst werden kann, so findet auch bei Urtheilen eine Eintheilung statt.

I. Eintheilung der Begriffe.

§. 158.

Eintheilung und Erklärung verhalten sich wie Umfang und Inhalt. Sie ergänzen sich gegenseitig. Wenn die Erklärung die bestimmten Grenzen bezeichnet, in welche ein Denkobject eingeschlossen ist, so bezeichnet die Eintheilung theils die Stellung, welche ein Begriff gegenüber von den ihm zunächst stehenden höhern Begriffen einnimmt, theils gibt sie an, wie viele Arten (species) unter einem höhern Begriff (genus) enthalten sind. Hieraus erklärt sich, warum jeder vollständigen Eintheilung eine Definition vorangehen müsse, und warum eine Eintheilung nothwendig falsch sey, wenn sie nicht auf eine richtige Definition gegründet ist. (Definitionis et divisionis arctissime est conjunctio!)

§. 159.

Die eigentlich logische Eintheilung ist die Division (divisio, διαιρεσις), d. h. die Darstellung eines Gattungsbegriffs in seinen Artbegriffen*). Hier erscheint der Begriff in seinen Theilen als Merkmal. Die Partition (partitio, Theilung, Zertheilung) zerlegt den Begriff in seine Bestandtheile, so, daß er nur durch diese zusammengenommen wieder als Ganzes erscheint. Nach der Division zerfällt der Begriff Baum in Laubholzbäume und Nadelholzbäume; nach der Partition in Wurzel, Stamm und Krone. Im ersten Falle kommt der eingetheilte Begriff in jedem Theil wieder als Ganzes vor, im zweiten sind nur die Theile, aus welchem sein Object zusammengesetzt ist, erkennbar**).

---

*) *Παν γενος ταις αντιδιηρημεναις διαφοραις διαιρειται* (i. e. quae sibi invicem in divisionem opponuntur). Arist. de VI. 6.

**) *Χρη δε, ὁταν ὁλου τι πραγματευηται τις* (circa aliquod totum versatur) *διελειν το γενος εις τα ἀτομα τῳ ειδει τα πρωτα.* i. e. in primus species specialissimas. Anal. post, II. 13.

Analyſis (Auflöſung) heißt überhaupt Zerlegung eines Begriffs in ſeine Theilvorſtellungen und Merkmale, bezieht ſich alſo ſowohl auf den Inhalt, als auf den Umfang der Begriffe. Diſſection (Zerſchneidung) iſt ein unlogiſches Zerreißen eines Denkobjects in ſeine Beſtandtheile, wobei auf den Grund der Verknüpfung der Vorſtellungen zur Einheit im Bewußtſeyn keine Rückſicht genommen wird. Z. B. Kirchthurmuhr: 1) Kirche, 2) Thurm, 3) Uhr. (Hoc est non dividere sed *frangere* rem. Cic. de fin. II. 9.)

Nominaldiviſionen ſind grammatiſche Diſtinctionen, welche die einzelnen Bedeutungen mehrdeutiger Wörter angeben. Z. B. Welt, Buch, Band, Fuß. Z. B. Welt-Schöpfung, Erde, Irdiſches, Weltton, Sinnlichkeit ꝛc.

Diſpoſition iſt die redneriſche Anordnung der in einem Ganzen (Thema) enthaltenen Gedanken und iſt gegründet auf Diviſion und Partition. Dispositio est rerum inventarum in ordinem distributio. Cic. de inv. I. 7.

Cicero, der wie Ariſtoteles die Eintheilung als eine Art von Definiton behandelt, gibt den Unterſchied zwiſchen Partition und Diviſion ſo an:

Definitiones aliae sunt *partitionum*, aliae *divisionum; partitionum*, cum res ea, quae proposita est, quasi in membra discerpitur; *divisionum* autem definitio formas (species) omnes complectitur, quae sub eo genere sunt, quod definitur. Top. VI. 7.

a. Von der Diviſion.

§. 160.

Jede Diviſion beſteht:

1) aus dem einzutheilenden Ganzen, *totum dividendum s. divisum*;
2) aus den unter ihm enthaltenen Theilvorſtellungen, *membra dividentia s divisionis;*
3) aus einem beſtimmten Geſichtspunkte, von welchem aus die Eintheilung geſchieht, dem Eintheilungsgrund, *fundamentum divisionis.*

Dieſer Eintheilungsgrund iſt irgend ein Merkmal des eingetheilten Begriffs. Eine Eintheilung kann alſo nach der Anzahl der weſentlichen und zufälligen Merkmale, und je nach dem Zweck, der durch ſie erreicht werden ſoll, nach ebenſovielen Eintheilungsgründen geſchehen, und wird nach allen Richtungen vollſtändig ſeyn, wenn ſie ſämmtliche Merkmale als Eintheilungsgründe aufgenommen haben. Indeſſen kann doch nur durch ein weſentliches Merkmal eine Eintheilung im ſtrengſten Sinne geſchehen.

§. 161.

Die logiſche Diviſion iſt dargeſtellt in einem diviſiven (disjunctiven) Urtheil, deſſen Subject das totum dividendum und deſſen Prädicate die membra dividentia ſind. Iſt nun die rein logiſche Disjunction nur im contradictoriſchen Gegenſatze gegründet, ſo geht daraus hervor, daß eine Eintheilung eigentlich nur aus zwe

Theilen beſtehen kann*), dichotomiſche Eintheilung (διχοτομια**). Da aber eine nähere Beſtimmung des durch Negation erzeugten Gegenſatzes immer wieder eine neue Contradiction hervorbringt, und dieſes Verfahren fortgeſetzt, ſämmtliche conträre Gegenſätze darſtellen muß, ſo entſteht durch Hinweglaſſung aller Negationen, welche durch poſitive Angaben erſetzt ſind, eine Reihe conträrer Gegenſätze, welche zuſammengenommen den Umfang des eingetheilten Begriffes ausmachen. Die Eintheilung wird alſo drei-, vier- vieltheilig (trichotomia, tetrachotomia, polytomia), je nach den unter dem Begriff enthaltenen Theilvorſtellungen. Daß hier von dem Inhalte des Eingetheilten nicht abſtrahirt werden kann, leuchtet von ſelbſt ein.

§. 162.

Die Regeln für eine logiſche Eintheilung ſind:

1) Die aus dem Weſen des diviſiven Urtheils entſpringenden:

a. die Theilungsglieder müſſen ſich gegenſeitig ausſchließen, d. h. coordinirte Begriffe ſeyn. Falſch: die Thaten der alten Helden ſind theils nützlich, theils berühmt; die Leidenſchaften ſind verderblich und verwerflich.

b. Die Theilungsglieder müſſen zuſammengenommen die Sphäre des eingetheilten Begriffs erfüllen. Falſch: die Paralellogramme ſind entweder Quadrate, oder Rhomben; die Gifte ſind theils mineraliſche, theils vegetabiliſche.

2) Beſondere, aus der Beſtimmung der Eintheilung ſelbſt hervorgehende Regeln:

a. Angemeſſenheit (*adaequatio*). Es darf kein Eintheilungsglied zu viel und keines zu wenig ſeyn. (Divisio ne excedat dividendum, ne excludat membra.) Im erſten Falle wären mehr Vorſtellungen in die Eintheilung aufgenommen, als der Umfang des Begriffes enthielte (latior diviso); im zweiten Falle würden Vorſtellungen, welche nothwendig zur Sphäre des Begriffs gehören, ausgeſchloſſen, die Eintheilung wäre zu eng (angustior diviso). S. obige Beiſpiele.

b. Richtige Wahl des Eintheilungsgrundes. Dieſe Regel beſteht darin, daß:

---

*) *Το δ' ἁπαν ἐμπιπτειν εἰς την διαιρεσιν, ἀν ἡ ἀντικειμενα ὡν μη ἐστι μεταξυ, οὐκ ἀιτημα· ἀναγκη γαρ ἁπαν ἐν θατερῳ αὐτων ειναι, εἰπερ ἐκεινα διαφορα ἐσται.* Anal. post II. 13.

**) cfr. Trendelenburg, §. 56.

1) ein wirklicher Eintheilungsgrund vorhanden sei, also ein wesentliches Merkmal des Begriffs. Durch Zugrundlegung eines außerwesentlichen Merkmals entstehen unpassende, phantastische Eintheilungen. Z. B. die Menschen eingetheilt nach der Farbe ihrer Haare; die Pflanzen nach ihrer Größe; die Geister in grüne, blaue, rothe ꝛc.

Uebrigens fordert oft der Zweck der Eintheilung, daß ein äußeres, zufälliges Merkmal den Eintheilungsgrund abgebe. Es würde z. B. keine falsche Eintheilung seyn, die Menschen zu unterscheiden nach ihrer Hautfarbe, die Soldaten als Fußgänger und Reiter, wiewohl beides keine wesentlichen Merkmale der bezeichneten Begriffe sind.

2) Daß dieser Eintheilungsgrund nicht wechsele, d. h. Einheit des Eintheilungsgrundes. Ein Begriff kann zwar — und muß sogar, wenn er vollständig deutlich gemacht werden soll, nach allen seinen wesentlichen Merkmalen betrachtet werden (cfr. §. 82), aber die Eintheilung darf die verschiedenen Gesichtspunkte nicht unter einander mischen; sie muß die durch einen Eintheilungsgrund gegebenen Bestimmungen erschöpfen. Enthält eine Eintheilung promiscue verschiedene Eintheilungsgründe, so hat sie keinen Eintheilungsgrund. Z. B. Thiere: Landthiere, warmblütige, vierfüßige, zahme, europäische ꝛc.

c. Stetigkeit. In der Eintheilung erscheinen sämmtliche Glieder gleichmäßig unter ihrem Genusbegriff subordinirt, unter sich coordinirt. Werden nun unter diese Begriffe höhere oder niedere gemischt, und mit ihnen in gleiche Reihe gestellt, so fehlt der Division die Stetigkeit. Z. B. Figuren: 1) dreiseitige, 2) Parallelogramme, 3) Vierecke, 4) Sechsecke ꝛc. cfr. Regel 1. a.

d. Gleichmäßigkeit, Symmetrie. Die unter einem Begriff enthaltenen coordinirten Theilvorstellungen haben in der Regel einen verhältnißmäßig gleichen Umfang; eine richtige Eintheilung muß also auch darauf sehen, daß die Eintheilungsglieder im Umfange nicht verschieden sind.

e. Ordnung der Eintheilung. Bei aller Verschiedenheit der coordinirten Begriffe steht doch der eine in näherer Beziehung zu dem einen, als zu dem andern. Es ist also nicht gleichgültig, in in welcher Reihefolge die einzelnen Eintheilungsglieder nebeneinander gestellt werden. Z. B. Thiere: 1) Säugethiere, 2) Würmer, 3) Vögel, 4) Insecten, 5) Amphibien u. dgl.

§. 163.

Der Begriff als ein Zusammengesetztes, Manchfaltiges, läßt eine

fortgesetzte Eintheilung seines Umfangs zu. Diese kann sich ins Unbestimmte (indefinitum) nicht ins Unendliche (infinitum) erstrecken, soll aber nicht unnöthiger Weise vervielfältigt werden.

Die verschiedenen Gesichtspuncte, unter welchen ein Begriff betrachtet werden kann, bedingen nach §. 160 verschiedene Eintheilungen ein und desselben Begriffs. Hieraus entstehen Neben eintheilungen (codivisiones, συνδιαιρεσεις), welche zusammengenommen den Umfang eines Begriffs vollständig angeben. Sie können unter einer Haupteintheilung (divisio primaria s. fundamentalis) enthalten seyn, dann erscheinen sie als Untereintheilungen (subdivisiones), welche sich zu ihrer Obereintheilung verhalten, wie diese zu dem einzutheilenden Begriff. Die Regeln, welche für die Eintheilung überhaupt gegeben worden sind, gelten auch für die Neben- und Untereintheilungen.

§. 164.

Die Richtigkeit einer Eintheilung wird geprüft:

1) durch Vergleichung der Eintheilungsglieder mit dem *totum dividendum*, dies geschieht durch Umkehrung, welche das divisive Urtheilung in ein kategorisches verwandelt;

2) durch Vergleichung der Theilungsglieder unter sich, insbesondere, ob sie sich gegenseitig ausschließen und coordinirt sind;

3) durch Untersuchung des *fundamentum divisionis*;

4) durch einfache Contraposition, wodurch hauptsächlich entschieden wird, ob die Eintheilung angemessen, d. h. nicht zu eng und nicht zu weit sey. Z. B. Alle Menschen sind entweder Europäer oder Nicht Europäer. Contrap. was weder Europäer noch Nicht Europäer ist, ist auch kein Mensch. cfr. §. 139.

§. 165.

Nicht alle Begriffe lassen sich durch Eintheilung zu gleichem Grad der Deutlichkeit erheben. Nicht eingetheilt können werden:

1) die Individualbegriffe. Läßt sich auch a priori eine fortgesetzte Verkleinerung des Umfangs eines Begriffs denken, so geht sie in praxi doch nur ins indefinitum, nicht infinitum, d. h. sie muß ihre Grenze haben. An die Stelle der Division tritt zuletzt die Partition;

2) Begriffe von Erfahrungsgegenständen, weil deren Natur nicht vollständig erkannt werden kann. Die Eintheilung wird in der Regel nur annährend seyn;

3) überhaupt alle solche Begriffe, von welchen eine geschlossene Definition nicht vorkommt, cfr. §. 151, 152.

Anm. Dieß findet hauptsächlich statt bei s. g. Kunstbegriffen, welche ihre Entstehung menschlicher Thätigkeit verdanken, und deren Umfang und Inhalt abhängig sind von den etwaigen Veränderungen, welche der Kunstfleiß mit den Gegenständen vornimmt.

Dagegen lassen sich vollständig eintheilen:

1) alle mathematische Begriffe;
2) solche, welche durch die Verstandesthätigkeit des Menschen auf synthetischem Wege entstanden sind (s. g. praktische Begriffe);
3) alle solche, von denen vollständige Definitionen vorhanden sind.

b. Von der Partition.

§. 166.

Die Partition (Theilung, Zertheilung) ist die Zerlegung eines Begriffs in seine Bestandtheile. Der wesentliche Unterschied zwischen Partition und Division zeigt sich schon dadurch, daß jene kein divisives, sondern ein conjunctives Urtheil ist. Das totum partiendum (partitum) ist der Subjectsbegriff eines kategorischen Urtheils und die membra partitionis (partes) sind die Prädicatsbegriffe, welche in ihrer Gesammtheit dem Subject schlechthin beigelegt werden. Z. B. der Mensch ist (besteht aus) Leib und Seele. Ein Fluß hat Quelle, Bett und Mündung. Der Zweck solcher Partitionen ist die Erkenntniß eines Begriffs in allen seinen Bestandtheilen. Dieß kann nun geschehen analytisch, wenn ein Begriff in seinen Theilen dargestellt wird, und synthetisch, wenn aus den Theilen durch Auffindung eines Eintheilungsgrundes ein Begriff zusammengesetzt wird.

§. 167.

Die Theilungsglieder (partes) sind gleichfalls coordinirte (disparate) Begriffe, allein der Hauptbegriff erscheint in ihnen nicht als Merkmal, sondern ihre Objecte sind Vorstellungen, welche zusammengefaßt erst das Ganze des Begriffs construiren. Darum steht die Partition näher der Definition, als der Division, und fällt zuweilen mit jener zusammen, wenn nämlich der Inhalt eines Begriffs nur durch Angabe der Bestandtheile zur Deutlichkeit erhoben werden kann. Z. B. bei sinnlichen Gegenständen: der Baum besteht aus Wurzel, Stamm und Krone.

Man unterscheidet physische oder reale, und metaphysische oder rationale Partitionen. Die ersten kommen vor, wo sich die Eintheilungs-

von einander trennen lassen; die andern, wenn die Theile nur durch Abstraction gesondert und vorgestellt werden können.

§. 168.

Von der Partition gelten folgende Regeln:

1) die einzelnen Glieder müssen das Ganze des getheilten Begriffs umfassen;
2) die Theilung muß die wirklichen (wesentlichen) Bestandtheile des Begriffs angeben;
3) die Partition darf nicht in Dissection ausarten;
4) die Theilungsglieder müssen geordnet und sollen nicht übermäßig vervielfältigt seyn.

Auch bei der Partition findet eine Fortsetzung des Theilverfahrens statt, weil sich von den angegebenen Theilen wieder untergeordnete auffinden lassen; *partitiones primariae et secundariae.*

II. Von der Eintheilung der Urtheile und Sätze.

§. 169.

Urtheile oder Sätze, als aus einem Manchfaltigen von Begriffen entstandene Einheiten, müssen, wie die Begriffe, nach ihren Theilen betrachtet werden können. Daß hiebei auf den Inhalt zu sehen ist, geht aus dem Wesen des Urtheils selbst hervor, das nur durch die innere Beziehung der Begriffe zu einander entsteht und besteht. Zudem kann auch bei der Eintheilung von Begriffen von dem Inhalte derselben nicht abstrahirt werden. Die Eintheilung der Urtheile ist aber eine dreifache: Analysis, Partition und Division.

§. 170.

Am leichtesten wird die Eintheilung zusammengesetzter Sätze seyn, denn hier ist das Verfahren bloße Analyse, d. h. die Zerlegung des Satzes in seine einzelnen Urtheile. In offenbar-zusammengesetzten Sätzen ist die Eintheilung schon ausgesprochen, in versteckt-zusammengesetzten muß das Band, das die einzelnen Sätze verknüpft hat, erst gesucht und gelöst werden. (cfr. §. 125 — 127.)

Beispiele: Zur Entscheidung der Schlacht tragen Feldherr, Soldat und Glück bei.

Der Reichthum ist ein Glück, hat aber auch seine Gefahren.

Die Zukunft ist nicht so dunkel, als Viele glauben.

a. Viele glauben die Zukunft sey dunkel; b. sie ist nicht durchaus dunkel.

Ferner: „Nur das Leben haßt, der Tod versöhnt." „Der Uebel größtes ist die Schuld." „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt."

§. 171.

Aber auch einfache Sätze oder Urtheile lassen sich eintheilen

und zwar sowohl durch Partition, als auch durch Division. Die Partition löst das Band, das die einzelnen Begriffe zur Einheit verknüpft hat. Dieß geschieht ohne Mühe bei den hypothetischen und disjunctiven Urtheilen. Diese werden in kategorische Sätze zerlegt, deren Stoff in den hypothetischen der Vorder- und Nachsatz, in den disjunctiven das Subject mit den einzelnen Trennungsgliedern bildet.

Z. B. wenn die Menschen besser werden, wird auch die Welt besser. 1) Was? die Welt wird besser; 2) Wie? wenn die Menschen besser werden. Der Sklavenhandel ist entweder zu rechtfertigen, oder zu verwerfen.

Bei kategorischen Urtheilen erscheint als Theilungsglied: a. das Subject; b. das Prädicat und zuweilen auch c. die Beziehung zwischen Subject und Prädicat. Z. B. eine schöne Menschenseele finden ist Gewinn.

1) Was heißt eine schöne Menschenseele finden; 2) in wiefern ist es Gewinn. Dem Verdienste gebührt die Krone: 1) was ist Verdienst; 2) worin besteht die Belohnung; 3) was folgt aus dieser Wahrheit. Es ist wichtig, sich eine fruchtbare Uebersicht des Lebens zu verschaffen; 1) Subj., a. was gehört zu einer fruchtbaren Uebersicht des Lebens; b. wie kann man sich dieselbe verschaffen; 2) Präd., c. dieß ist wichtig.

Bei dieser Operation ist Vorsicht nöthig, damit nicht die Partition in Dissection ausarte.

§. 172.

In der Division der Urtheile tritt das Verhältniß des Genus zur Species wieder hervor. Das einzutheilende Urtheil steht zu den Eintheilungsgliedern im Verhältniß der Subalternation. Es ist in jedem untergeordneten Urtheile als ein Ganzes wieder enthalten.

Z. B. lerne dich selbst kennen: a. deine Anlagen; b. deine Kenntnisse. Die Jugend ist eine glückliche Zeit: a. in dem Genuß der Gegenwart; b. in Betrachtung der Zukunft; c. im Rückblick auf die Vergangenheit.

§. 173.

Partition und Division der Urtheile sind nicht so verschieden, daß nicht an einem und demselben Urtheile beide Eintheilungen vorgenommen werden könnten. Die Ausführung dieses Satzes gehört aber in die Rhetorik, deren nahe Verwandtschaft mit der Logik hier abermals deutlich hervortritt.

Die Regeln für die Partition und Division der Urtheile sind dieselben wie bei den Begriffen, und lassen sich leicht aus §§. 163 und 169 erkennen.

§. 174.

Zur Uebung im Eintheilen überhaupt dienen zunächst die Uebersichtstabellen der Begriffe (§. 94), der Urtheile (§. 141 b) und der Schlüsse (§. 257). Als Beispiele vollständiger Eintheilung von

Begriffen können gebraucht werden, die im §. 94 a. gegebenen Beispiele, die jedoch so vervollständigt werden müssen, daß der Begriff in seinem ganzen Umfang erscheint. Andere ähnliche Begriffe lassen sich leicht beifügen.

Zur Prüfung folgende Eintheilungen:

1) Die Eintheilung der Begriffe und Urtheile nach den vier Kant'schen Kategorien (Eintheilungsgrund).
2) Gefühle: 1, körperliche; 2, ästhetische; 3, intellectuelle; 4, Mitgefühl; 5, moralische; 6, religiöse Gefühle.
3) Zeitung für Kunst, Literatur, Musik, Luxus, Mode und Theater.
4) Samen: Garten-, Blumen-, Feld-, Wald- und Wiesensaamen.
5) Spaziergänger: 1, eitele, um sich sehen zu lassen; 2, fette und gelehrte, um sich Bewegung zu machen; 3, gefühlvolle, um die Schönheiten der Natur zu bewundern; 4, fromme, um die Allmacht des Schöpfers zu verehren. (J. Paul.)
6) Katalog von Büchern: 1, vermischte Schriften; 2, Romane; 3, Biographien; 4, Geschichte; 5, Philosophie; 6, Schauspiele; 7, Reisebeschreibungen; 8, Gedichte; 9, Jurisprudenz; 10 Politik; 11, Zeitschriften; 12, Foliobände; 13, Taschenbücher; 14, Landcharten; 15, Andachtsbücher; 16, Pädagogik ꝛc.
7) Thiere: I. Thiere, die weder Flügel noch Flossen haben; 1, vier Füße wie Hände gebildet; a. Schneide-, Eck- und Backenzähne; 2. Hinterfüße, wie Hände gebildet; b. Schneide-, Eck- und Backenzähne; c. Schneide- und Backenzähne; 3, die ganze Fußsohle stützt sich beim Gehen auf den Erdboden; d. Schneide-, Eck- und Backenzähne; 4, Zehen ohne hufartige Bedeckung; e. Schneide-, Eck- und Backenzähne; f. Schneide- und Backenzähne; g. Schneide- und Backenzähne ꝛc. II. Thiere die Flügel haben ꝛc.
8) Ursachen des Irrthums: 1, Organe fehlen; 2, sie sind krank; 3, wir befinden uns nicht in richtiger Beziehung mit dem Gegenstande; 4, die Phantasie ersetzt die Sinnesvorstellungen; 5, die Empfänglichkeit des Auffassens ist geschwächt; 6, das Gemüth ist verstimmt; 7, das Gedächtniß ist mangelhaft; 8, es fehlt der nöthige Gedankenvorrath; 9, die Einbildungskraft ist zu stark, oder zu schwach; 10, die Sprache ist unbestimmt; 11, Affecte und Leidenschaften schwächen das Wahrheitsgefühl; 12. das Gleichgewicht der Erkenntnißkräfte ist aufgehoben; 13, die Erziehung bringt Vorurtheile; 14, die körperliche Beschaffenheit verhindert das klare Auffassen; 15, falsche Urtheile werden uns aufgedrungen; 16, ruhige Prüfung wird verhindert; 17, der Mensch ist ein beschränktes Wesen.

Vierter Abschnitt.

Vom Schließen und Beweisen.

§. 175.

Eine vollständige, geschlossene Gedankenreihe entsteht erst durch Nachweisung des innern Zusammenhangs der Denkelemente nach dem Gesetze der Begründung; dies geschieht durch Schlüsse und Beweise*). Beide Verstandesoperationen kommen darin miteinander überein, daß sie aus Allgemeinem Besonderes ableiten, oder das Besondere als in dem Allgemeinen begründet nachweisen; folglich dadurch, daß sie die Gültigkeit eines Satzes (Urtheils) durch andere Sätze bestimmen. Der Schluß sieht auf die nähere Beziehung, in welcher Urtheile zu einander stehen; der Beweis prüft den Inhalt der Sätze, und kommt nicht zu Stande, wenn der innere Zusammenhang der im Urtheile verknüpften Sätze nicht sichtbar wird. Der Schluß ist das Mittel zum Beweis, und kann falsch seyn; aber ein falscher Beweis, ist kein Beweis. Jeder Beweis, ist ein Schluß, nicht aber jeder Schluß ein Beweis. (Arist.) **)

A. Vom Schließen.

Schließen heißt Urtheile so in Verbindung bringen, daß die Wahrheit oder Gültigkeit des einen aus dem

---

*) Die Lehre von den Schlüssen und Beweisen behandelt Aristoteles in seinen *Analytica*, und zwar die Lehre von den Schlüssen in der ersten (ἀναλυτικα πρότερα), die Lehre von den Beweisen in der zweiten (ἀναλ. ὑστερα). Doch ist der Hauptgegenstand: der wissenschaftliche Beweis (ἀποδειξις).

**) Ἡ μεν ἀποδειξις συλλογισμος τις· ὁ συλλογισμος δε ὐ πας ἀποδειξις. Anal. pr. IV. 1.

andern erkannt wird. Ein Schluß ist daher die Verknüpfung mehrerer Urtheile zu einer Einheit, in welcher die Richtigkeit oder Falschheit des einen durch das andere bestimmt wird. Der Schluß ist als Denkobject ein vermitteltes (nicht mittelbares) Urtheil, welches entweder seine Begründung durch den Act des Schließens erhält, oder als neue Erkenntniß aus bekannten Erkenntnissen abgeleitet wird.

Unterschied der Bezeichnung durch die Ausdrücke: Schluß, *ratiocinium*, *syllogismus*, *ratiocinatio*. Schluß drückt die Festigkeit der gewonnenen Erkenntniß aus; *ratiocinium* bezeichnet den Geistesact, der im Schlusse vorgeht; *syllogismus* bezieht sich auf das Zusammenfassen der einzelnen Sätze zur Einheit im Bewußtseyn. Der Schluß ist diejenige Darstellung, in welcher aus gewissen Voraussetzungen etwas Anderes, als die Voraussetzung mit Nothwendigkeit gefolgert wird, so daß sich dieses an jene unmittelbar anschließt. Arist. *)

§. 177.

In jedem Schluß ist wahrzunehmen ein Vorhergehendes und ein Nachfolgendes — Antecedens und Consequens, ein Grund und eine Folge — praemissae — conclusio (τα προτεινομενα — συμπερασμα). Unter Prämissen versteht man die den Grund enthaltenden Urtheile, welche vorausgedacht werden müssen; die Conclusion ist das abgeleitete Urtheil im Schlußsatz; daher auch die Prämissen Vordersätze, die Conclusion Schlußsatz genannt werden.

§. 178.

Jeder Schluß hat Stoff und Form. Sie sind nicht getrennt in den Prämissen, und der Conclusion, denn aus verschiedenen Prämissen läßt sich derselbe Schlußsatz ableiten. Die Materie sind die Urtheile, die Form ist die Art und Weise ihrer Verknüpfung und Ableitung.

Jeder Schluß enthält demnach eine Folgerung. Es kann jedoch auch eine Folgerung in Form eines einfachen (hypothetischen) Urtheils geschehen; deswegen ist nicht jede Folgerung ein Schluß **). Dort wird nur eine Folge in Voraussetzung eines Grundes gesetzt, ohne daß entschieden wird, ob Grund oder Folge statt finde; im

---

*) Συλλογισμος ἐστι λογος, ἐν ᾧ τεθεντων τινων ἑτερον τι των κειμενων ἐξ ἀναγκης συμβαινει τῳ ταυτα ειναι. Anal. pr. I. 1. cfr. Top. de sophist. elench. 1. I. 1.

**) Ὁ μεν γαρ συλλογισμος πας ἀναγκαιον. το δ'ἀναγκαιον ὁ παν συλλογισμος. Anal. pr. I. 3c.

b. des allgemein-verneinenden auf die Falschheit des allgemein und particular-bejahenden;
c. des particular-bejahenden auf die Falschheit des allgemein-verneinenden;
d. des particular-verneinenden auf die Falschheit des allgemein-bejahenden.

2) von der Falschheit:
a. des allgemein-bejahenden auf die Wahrheit des particular-verneinenden;
b. des allgemein-verneinenden auf die Wahrheit des particular-bejahenden;
c. des particular-bejahenden auf die Wahrheit des allgemein und folglich auch des particular-verneinenden;
d. des particular-verneinenden auf die Wahrheit des allgemein und folglich auch des particular-bejahenden.

Also: von der Wahrheit auf die Falschheit:	von der Falschheit auf die Wahrheit:
A — E. O.	A — O.
E — A. J.	E — J.
J — E.	J — E. O.
O — A.	O — A. J.

Wenn von dem allgemein-bejahenden Urtheil auch das particulare nicht gültig ist, so findet auch ein Schluß von der Falschheit des A auf E. statt, und wenn im falschen allgemein-verneinenden Urtheile das Subject dem Prädicat untergeordnet ist, kann auch von der Falschheit des E. auf die Wahrheit des A. geschlossen werden.

§. 185.

Im conträren Gegensatz kann von der Wahrheit auf die Falschheit, und von der Falschheit auf die Wahrheit nur dann richtig geschlossen werden, wenn überhaupt nur ein Gegensatz denkbar ist, d. h. zwei entgegengesetzte Urtheile. In diesem Falle unterliegt der Schluß den Regeln der contradictorischen Entgegensetzung. Die Zulässigkeit dieser Folgerung kann jedoch nur mit Rücksicht auf den besondern Inhalt der Begriffe bestimmt werden, und ist somit kein Gegenstand der Logik. Z. B. dieser Winkel ist schief, folglich hat er nicht 90°.

§. 186.

Wird einem Satz ein anderer untergeordnet, so entsteht dadurch eine Folgerung. Dieß sind die Unterordnungs- oder Subalternationsschlüsse. Diese Unterordnung geschieht nun entweder

dadurch, daß dem allgemeinen Urtheil sein besonderes entgegengestellt, oder daß aus dem höhern ein niedereres abgeleitet wird, dessen Subject ein dem Subject des subalternirenden untergeordneter Begriff ist. Z. B. alle Pflanzen sind organische Körper, folglich auch einige und einzelne, oder folglich: auch alle Bäume. Das Verfahren richtet sich nach folgenden Gesetzen:

1) man schließt richtig:
   a. von der Wahrheit des Allgemeinen auf die Wahrheit des Besondern;
   b. von der Falschheit des Besondern auf die Falschheit des Allgemeinen.
2) man schließt nicht:
   a. von der Wahrheit des Besondern auf die Wahrheit des Allgemeinen;
   b. von der Falschheit des Allgemeinen auf die Falschheit des Besondern.

§. 187.

Durch Vertauschung des Subjects- und Prädicatsbegriffs eines Urtheils entstehen die Umkehrungsschlüsse. Sie werden gebildet nach den oben §§. 135 ff. angeführten Regeln von der Conversion und Contraposition. Hiernach schließt man richtig:

a. durch reine Conversion eines allgemein-verneinenden und particular-bejahenden Urtheils. Z. B. kein Laster ist lobenswerth, folglich ist nichts Lobenswerthes ein Laster; einige Musiker sind Virtuosen, folglich einige Virtuosen Musiker. Natürlich schließt man bei größerem Umfang des Subjectsbegriffs auch per accidens. Z. B. einige Bäume sind Eichen, folglich alle Eichen Bäume;
b. durch *conversio per accidens* eines allgemein-bejahenden, wenn nicht die Begriffe Wechselbegriffe sind, in welchem Falle eine conversio simplex zulässig ist. Z. B. jede Wissenschaft ist nützlich, folglich ist: einiges Nützliche eine Wissenschaft;
c. durch reine Contraposition des allgemein-bejahenden und particular-verneinenden. Z. B. alle Säugethiere sind warmblutige, folglich ist kein Thier, das nicht warmes Blut hat. ein Säugethier. Einige Gemälde sind nicht schön, folglich ist einiges Schöne ein Gemälde;
d. durch *contrapositio per accidens* des allgemein-verneinenden Urtheils. Z. B. Kein Planet ist ein Fixstern, folglich ist Einiges, was nicht Fixstern ist, Planet.

§. 188.

Modalitäts oder Modalschlüsse heißen solche einfache Fol-

gerungen, welche durch Veränderung der Modalität eines Urtheils entstehen. Es wird geschlossen durch Vergleichung der logischen Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit:

a. von der Nothwendigkeit auf die Möglichkeit und Wirklichkeit;

b. von der Wirklichkeit auf die Möglichkeit oder Denkbarkeit;

nicht aber

a. von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit oder Nothwendigkeit;

b. von der Wirklichkeit auf die Nothwendigkeit;

wiewohl von der logischen Möglichkeit auf die logische Wirklichkeit eine Consequenz statt findet.

Die alten Logiker stellten folgende mögliche Fälle auf:

A.	1) ab oportere ad esse	1) a non posse ad non esse
	2) ab esse ad posse	2) a non esse ad non oportere
	3) ab oportere ad posse	3) a non posse ad non oportere
	valet consequentia:	
B.	1) a posse ad esse	1) a non oportere ad non esse
	2) ab esse ad oportere	2) a non esse ad non posse
	3) a posse ad oportere	3) a non oportere ad non posse
	non valet consequentia.	

2. Von den mittelbaren Schlüssen.

§. 189.

Der Grund, aus welchem ein Schluß abgeleitet wird, ist enthalten in einer allgemeinen Regel. Leuchtet der Zusammenhang zwischen beiden nicht sogleich ein, so muß die Ableitung durch ein drittes Urtheil geschehen, das die Vermittelung zwischen der allgemeinen Regel und dem abgeleiteten Satze bildet. Deßwegen bestehen diese Schlüsse aus drei Sätzen und heißen mittelbare. Diese drei Sätze sind entweder wirklich ausgesprochene, oder liegen, wenn auch versteckt, in der Fassung des Schlusses: vollständige*) und unvollständige (abgekürzte) mittelbare Schlüsse. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch erscheinen diese Schlüsse in der äußern Gestalt

*) *Τελειον καλω συλλογισμον τον μηδενος ἀλλο προσδεομενον παρα τα ἐιλημμενα* (praeter sumta) *προς το φανηναι το ἀναγκαιον. ἀτελη δε τον προσδεομενον ἡ ἑνος ἡ πλειονων, ἁ ἐστι ἀναγκαια δια των ὑποκειμενων ὁρων, οὐ μεν ἐιληπται δια προτασεων.* (nec tamen per propositiones sumta sunt). Anal. pr. II. 7. Demnach versteht Aristot. unter den *συλλ. ἀτελ.* unvollständige zusammengesetzte Schlüsse.

zusammengesetzter Sätze, unterscheiden sich aber wesentlich von denselben eben durch die in ihnen enthaltenen Vermittelung.

a. Vollständige mittelbare Schlüsse.

§. 190.

Ein vollständiger, mittelbarer Schluß besteht also aus drei Sätzen. Die beiden ersten, darum auch Vordersätze (sumtiones, enuntiationes, propositiones*, λημματα, προτασεις) genannt, enthalten den Grund (praemissae). Der dritte Satz (conclusio, συμπερασμα) die Folge. Zu näherer Bezeichnung der drei Sätze dieser Schlußform heißt:

a. der erste Obersatz (*propositio major*, intensio), welcher die allgemeine Regel enthält;
b. der zweite Untersatz (*propositio minor*, assumtio, προσληψις), das die beiden aufeinander bezogenen Sätze vermittelnde Urtheil;
c. der dritte Schlußsatz (*conclusio*, complexio, connexio, illatio), enthaltend das abgeleitete Urtheil.

§. 191.

Die Schlüsse erscheinen in verschiedenen logischen Formen, indessen finden doch nicht alle Kategorien ihre Anwendung. Jeder Schluß enthält etwas Allgemeines und etwas Besonderes, sie können also rücksichtlich der Quantität nicht unterschieden werden. Ob die Ableitung durch Setzung oder Aufhebung geschehe, ändert am Wesen des Schlusses nichts; daher lassen sich die Schlüsse nicht nach der Qualität eintheilen. Ist die Ableitung des einen Urtheils aus dem andern eine richtige, so ist sie auch eine nothwendige, d. h. durch das Gesetz der Consequenz bestimmte. Es können daher wohl Schlußsätze nach den verschiedenen Modalitätsformen vorkommen, die Schlüsse selbst sind aber immer apodictisch.

Somit können die Schlüsse nur in Rücksicht auf die Relation eingetheilt werden in kategorische, hypothetische und disjunctive, je nachdem der Obersatz ein kategorisches, hypothetisches oder disjunctives Urtheil enthält. Diese sollen zuerst nach ihrer gewöhnlichen Form betrachtet werden.

1. Von den kategorischen Schlüssen im Allgemeinen.

§. 192.

Das Verfahren beim kategorischen Schluß beruht auf dem Gesetze der Subsumtion und bezeichnet einen Fortschritt vom Allgemeinen

*) Τα προτεινομενα von προτεινεσθαι-Urtheile in Vordersätzen aussprechen. Anal. pr. 1. 27.

363982A

zum Besondern. Dieses ist nur möglich, wenn der Schluß in seinen drei Sätzen nicht mehr und nicht weniger als drei Hauptbegriffe*) enthält, welche je zweimal angewendet die sechs Subjects- und Prädicatsbegriffe der drei Urtheile ausmachen. Diese drei Hauptbegriffe (termini, membra, ὁροι) sind der Oberbegriff (*terminus major*), der Unterbegriff (*terminus minor*), und der Mittelbegriff (*terminus medius*), die beiden ersten nennt man auch *termini extremi* (τα ἀκρα).

§. 193.

Der *terminus major* (P.) gibt das Prädicat für einen Begriff der wiederum Prädicat eines andern wird. Praedicatum praedicati est praedicatum subjecti; er ist demnach in der Regel der größere. Der *terminus minor* (S.) ist das Subject des abgeleiteten Urtheils und der *terminus medius* (M.) das gemeinschaftliche Band, durch welches die termini extremi verknüpft werden, wodurch der Schlußact zu Stande kommt**).

Demnach erscheint in der Regel:

1) der *term. major* als Prädicat des Ober- und Schlußsatzes;
2) der *term. minor* als Subject des Unter- und Schlußsatzes;
3) der *term. medius* als Subject des Obersatzes und als Prädicat des Untersatzes.

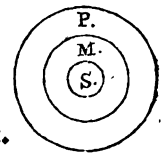

M = P. Der Glückliche ist zufrieden
atqui S = M. Der Fromme ist glücklich
ergo S = P. Also ist der Fromme zufrieden.

Eine veränderte Stellung der termini läßt zwar unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Schlußverfahren zu, doch darf der term. medius nie im Schlußsatz vorkommen***). S. unten Schlußfiguren.

§. 194.

Ist nun das Gesetz der Subsumtion die Grundlage des kategorischen Schließens, so verfährt man regelmäßig nach dem Grundsatz: weil eine Aussage von Allem gilt, so gilt sie auch von

*) Δηλον δε ὁτι πασα ἀποδειξις ἐστι δια τριων ὁρων και οὐ πλειωνων. Anal. pr. I. 25.

**) Ὁταν ὁροι τρεις ὁυτως ἐχωσι προς ἀλληλους, ὡστε τον ἐσχατον ἐν ὁλω ἐιναι τῳ μεσῳ, και τον μεσον ἐν ὁλῳ τῳ πρωτῳ ἡ ἐιναι ἡ μη ἐιναι, ἀναγκη των ἀκρων ἐιναι συλλογισμον τελειον. An. pr. I. 4.

***) Ἀναγκη το μεσον ἐν ἀμφοτεραις (ταις προτασεισιν) ὑπαρχειν. Anal. pr. I. 32.

Mehreren und Einzelnen, und weil eine Aussage im Widerspruch mit dem Ganzen steht, so widerspricht sie auch den Theilen und dem Einzelnen. Dieß ist das *dictum de omni* und das *dictum de nullo* *), oder der Grundsatz: Quidquid valet de omni, valet etiam de quibusdam et singulis, und: quidquid de nullo valet, nec de quibusdam, nec de singulis valet, oder: quidquid valet de genere, valet etiam de specie, und: quidquid repugnat generi, repugnat etiam speciei **).

§. 195.

Das Schließen geschieht also durch Unterordnung und Ausschließung. Die Unterordnung setzt immer ein Allgemeines voraus, unter welches subsumirt werden kann; jeder Schluß muß daher etwas Comparativ-allgemeines enthalten. Daraus geht hervor, daß aus blos particularen Sätzen kein Schluß zu bilden ist. Die Ausschließung läßt keine Subsumtion zu; durch bloßes Negiren kann demnach nicht geschlossen werden; daher der Satz: *Ex propositionibus mere particularibus et negantibus nil sequitur* ***).

§. 196.

Aus diesen Grundsätzen lassen sich die Regeln für die kategorischen Schlüsse im Allgemeinen ableiten:

1) jeder Schluß enthält eine allgemeine Regel; diese spricht beim regelmäßigen Fortschreiten vom Allgemeinen zum Besondern der Obersatz aus;

2) jeder Schluß enthält eine Unterordnung oder Ausschließung. Die Unterordnung darf nicht blos scheinbar statt finden, und ist in der Regel im Untersatz enthalten. Die Ausschließung kann in beiden Prämissen vorkommen;

3) die Conclusion richtet sich nach dem schwächern Theil der Prämissen und ist in keinem Falle allgemeiner als die Vordersätze. Conclusio sequitur partem debiliorem et deteriorem, d. h. Particularität und Negation.

---

*) *Το κατα παντος και μηδενος κατηγορεισθαι.* Anal. pr. I. 1.

**) Arist. *Οσα κατα τε καθηγορεμενε λεγεται, παντα και κατα τε ὑποκειμενε ρηθησεται.* Cat. 5.

***) *Ἐν ἁπαντι δει κατηγορικον τινα τον ὁρων ἐιναι και τε καθολε ὑπαρχειν, ἀνευγαρ τε καθολε ἡ ὀκ ἐσται συλλογισμος ἡ ὁ προς το κειμενον ἡ το ἐξ ἀρχης αἰτησεται.* (vel non erit syllogismus, vel non pertinebit ad rem propositam vel petetur, quod ab initio quaesitum est,) An. pr. I. 23.

§. 197.

Fehler gegen den kategoriſchen Schluß entſtehen alſo:

1) wenn der Schluß mehr als eine allgemeine Regel enthält, ſo daß in den Vorderſätzen keine Unterordnung ſtatt findet. Dieß geſchieht:

a. wenn ein Schluß mehr als drei Hauptbegriffe enthält (quaternio terminorum). Z. B. alle Vögel fliegen — alle Fiſche ſchwimmen, ergo? (animal logicum quadrupes);

b. daſſelbe entſteht, wenn ein Wort in doppelter Bedeutung genommen wird (ambiguitas). Z. B. kein Thier hat Vernunft, der Menſch iſt ein Thier — alſo kein Menſch hat Vernunft (?);

c. wenn ein Begriff ſchlechthin und dann mit Einſchränkung gebraucht wird (conclusio a dicto simpliciter ad dictum secundum quid, a dicto secundum quid ad dictum simpliciter, a dicto secundum quid ad dictum secundum quid). Z. B. die Welt iſt unermeßlich, Kolumbus hat eine neue Welt entdeckt, alſo iſt die neue Welt unermeßlich. Alle Gelehrte ſind wiſſenſchaftlich gebildete Menſchen. Cajus ſagt, er ſei ein Gelehrter, folglich iſt er ein wiſſenſchaftlich gebildeter Menſch.

In allen dieſen Fällen findet eine Vermittelung durch den Mittelbegriff nicht ſtatt. Derſelbe Fehler wird gemacht:

2) wenn im Schluß blos verneinende Sätze vorkommen. — Z. B. kein Menſch iſt allwiſſend; einige Menſchen ſind nicht gelehrt, alſo? —

3) wenn der Mittelbegriff in den Schlußſatz geſetzt wird;

4) wenn aus den Prämiſſen mehr oder weniger gefolgert wird, als ſie ſelbſt enthalten, d. h. wenn die Concluſion weiter iſt als die Prämiſſen oder eine Beſchränkung enthält, welche in den Vorderſätzen nicht begründet iſt. Z. B. jedes lebende Weſen ſtirbt, wenn ihm die Nahrung entzogen wird; X iſt ein lebendes Weſen, alſo wenn ihm Nahrung entzogen wird, ſtirbt jedes lebende Weſen.

§. 198.

Zur Uebung obiger Regeln möge die Prüfung folgender falſcher, oder doch unrichtig dargeſtellter Schlüſſe dienen *).

*) Vergl. Sammlung falſcher Schlüſſe in Griepenkerls Lehrbuch der Logik. Helmſtädt 1831, aus welcher größtentheils dieſe und die folgenden Beiſpiele entlehnt ſind.

1. Alle Tugenden sind lobenswerth,
Alle Laster sind verwerflich,
Folglich ist keine Tugend ein Laster.

2. Alles Zweite folgt unmittelbar dem Ersten,
Alles Dritte folgt unmittelbar dem Zweiten,
Also Alles Dritte folgt unmittelbar dem Ersten.

3. Alle Menschen haben alles menschliche Wissen,
Alle Logiker sind Menschen,
Folglich haben alle Logiker alles menschliche Wissen,

4. Alle böse Thaten sind strafbar,
Ueber unumschränkte Monarchen steht Niemand der sie strafen könnte,
Also sind die bösen Thaten unumschränkter Monarchen nicht strafbar.

5. Alles lebt was empfindet,
Jede Pflanze lebt,
Also jede Pflanze empfindet.

6. Von zwei widersprechenden Begriffen ist der eine wahr,
Jedes Falsche ist einer von zwei widersprechenden Begriffen,
Also ist alles Falsche wahr.

7. Wer sagt, du seist ein Dieb, der lügt,
Wer sagt, du seist ein Dieb, der sagt, du seist ein Mensch,
Also wer sagt, du seist ein Mensch, der lügt.

8. Einige Thiere sind beflügelt,
Diese Hunde sind Thiere,
Also sind diese Hunde beflügelt.

9. Ein Diadem ist keine Mütze,
Ein Hut ist kein Diadem,
Also ein Hut keine Mütze.

10. Einige Pflanzen sind giftig,
Belladonna ist eine Pflanze,
Also ist Belladonna giftig.

2. Von den hypothetischen Schlüssen.

§. 199.

Der mittelbare hypothetische Schluß enthält ebenfalls drei Sätze. Der Obersatz, der immer ein hypothesisches Urtheil ist, enthält die allgemeine Regel. Da aber in demselben blos angegeben wird, daß Vordersatz und Nachsatz des Obersatzes sich verhalten wie Grund und Folge, also weder der Grund noch die Folge bestimmt gesetzt ist, so muß der Untersatz vermittelst der Assumtion des einen Theils erklären, daß der andere Theil entweder gesetzt oder aufgehoben werde. Dieß geschieht in dem Schlußsatz, der alsdann den nicht assumtirten Theil aufnimmt, und zwar entweder schlechthin oder mit entgegengesetzter Qualität. Wird also im Untersatz die Bedingung (der Grund, Vordersatz) gesetzt, so ist damit auf das Bedingte die Folge gesetzt (*modus ponens*), oder wird das Bedingte (Folge, Nachsatz) aufgehoben, so muß auch das Bedingte aufgehoben werden (*modus tollens*). Z. B. mod. ponente, wenn die Luft elastisch ist, so läßt sie sich zusammendrücken, nun ist sie elastisch, also läßt sie sich zusammendrücken; mod. tollente: wenn der Mond sein eigenes Licht hat, so muß er stets voll seyn, nun ist er nicht stets voll, also hat er kein eigenes Licht.

§. 200.

Der hypothetische Schluß enthält gleichfalls drei Hauptbegriffe, welche aber meistens schon im Obersatze vorkommen, jedoch so, daß ihre Beziehung nicht bestimmt ausgesprochen ist. Der Untersatz spricht dieses Verhältniß erst aus, und ist deswegen meistens ein kategorisch-assertorisches Urtheil. Doch gibt es auch hypothetische Schlüsse, welche aus drei hypothetischen Urtheilen bestehen, und darum rein hypothetische genannt werden. Z. B. wenn der Mensch vollkommen wäre, so müßte er fehlerfrei seyn, wenn er frei von Irrthum und Sünde wäre, so wäre er fehlerfrei — also wenn der Mensch frei von Irrthum und Sünde wäre, so wäre er vollkommen. Der Charakter dieser Art von Schlüssen nähert sich dem der kategorischen, darum gelten auch hier die Regeln: 1) es dürfen nicht mehr als drei Hauptbegriffe vorkommen; 2) es muß eine wirkliche Unterordnung statt finden. Z. B. wenn X nicht stiehlt, so ist er ehrlich; wenn Z nicht lügt, so redet er die Wahrheit ꝛc. Hieraus folgt — nichts.

Daß für den Obersatz die über das hypothetische Urtheil (§. 111 — 115) aufgestellten Vorschriften zu beobachten sind, versteht sich von selbst.

Was ist nach dem Bisherigen von den Ansichten zu halten: 1) daß ein hypothetischer Schluß aus zwei Sätzen bestehe; 2) daß in demselben nur zwei Hauptbegriffe vorkommen; 3) daß auch mehr als drei Hauptbegriffe in den einzelnen Urtheilen enthalten seyn können? —

§. 201.

Aus dem Causalverhältniß, in welchem die Hauptbegriffe des hypothetischen Schlusses zu einander stehen, läßt sich schon erkennen, daß nicht unbedingt vom Grund auf die Folge und umgekehrt geschlossen werden darf. Ein solches Verfahren wäre nur dann zulässig, wenn ausgemacht wäre, daß nach §§. 112 u. 138 entweder aus einem Grunde nur eine Folge (conditio sine qua non) hervorginge, oder daß alle Folgen aufgezählt sind. Es bestehen für dieses Schlußverfahren folgende Regeln:

1) man schließt richtig:
   a. von der Wahrheit (oder dem Vorhandenseyn) des Grundes auf die Wahrheit der Folge, modo ponente;
   b. von der Falschheit (oder dem Nichtvorhandenseyn) der Folge auf die Falschheit des Grundes, modo tollente;
2) man schließt nicht:
   a. von der Wahrheit (oder dem Vorkommen) der Folge auf die Wahrheit des Grundes;

b. von der Falschheit des Grundes auf die Falschheit der Folge.

Nach dem Ausspruch der alten Logiker:

Modus ponens:	*Modus tollens:*
Sumto Antecedente sumatur Consequens	rejecto Consequente, rejiciatur Antecedens
A veritate rationis ad veritatem rationati	a negatione rationati ad negationem rationis

valet consequentia.

Posita conditione ponatur conditionatum	sublato conditionato, tollitur conditio
Atqui verum est prius, ergo et posterius	falsum est posterius, ergo et prius.

§. 202.

Zur Prüfung der Richtigkeit folgende Schlüsse:

1. Wenn das Thermometer unter Null fällt, so ist es kalt,
   Nun fällt es nicht,
   Also ist es nicht kalt.

2. Wenn die Luft mit Dünsten angefüllt ist, so bilden sich Wolken,
   Nun ist sie nicht mit Dünsten angefüllt,
   Also bilden sich keine Wolken.

3. Wenn X tugendhaft ist, so stiehlt er nicht,
   Nun stiehlt er nicht,
   Folglich ist er tugendhaft.

4. Wenn es Gespenster gibt, so gehe man vorsichtig auf der Straße,
   Nun gibt es keine Gespenster,
   Also ꝛc.

5. Wenn du Etwas nicht verloren hast, so besitzest du es noch,
   100,000 fl. hast du nicht verloren,
   Also besitzest du 100,000 fl.

6. Wenn ein Staat gut verwaltet wird, so werden die Bürger reich,
   Nun werden die Bürger reich,
   Also wird der Staat gut verwaltet.

3. Von den disjunctiven und divisiven Schlüssen.

§. 203.

Der disjunctive Schluß besteht aus drei Sätzen, von denen wenigstens der Obersatz, die Regel enthaltend, ein disjunctives oder divisives Urtheil seyn muß. In diesem werden nun einem Subjecte mehrere Prädicate entgegengestellt, über welche durch den Schlußact entschieden werden soll, welches oder welche von ihnen dem S. wirklich zukommen, oder abgesprochen werden sollen. Daraus folgt, daß der Untersatz immer einen Theil der im Obersatz enthaltenen Disjunction in sich aufnehmen muß, und daß der übrige, nicht assumirte Theil, alsdann im Schlußsatz Prädicat des ersten Subjectes wird. Weil aber in der Disjunction des Obersatzes schon eine Ausschließung enthalten ist, so kann der Untersatz entweder diese theilweise in seine Assumtion aufnehmen, und muß dadurch den

übrigen Theil des Prädicats des Oberſatzes im Schlußſatze negiren (*modus ponendo tollens* oder *mod. tollens*), oder er muß die Disjunction theilweiſe im Unterſatze negiren, wodurch der übrige Theil des Prädicats im Schlußſatze geſetzt wird (*modus tollendo ponens* oder *mod. ponens*). Z. B. die Neger ſind entweder vernünftige, freie Weſen, oder vernunftloſe Geſchöpfe; nun ſind ſie wirklich vernunft-freie Weſen (mod pon. tollente), alſo ſind ſie nicht vernunftloſe Weſen. Oder: nun ſind ſie nicht vernunftloſe Weſen (modo toll. ponente), alſo ſind ſie vernünftige, freie Geſchöpfe.

§. 204.

Am deutlichſten leuchtet dieß wieder ein in dem rein logiſchen Gegenſatz der Contradiction. Hier ſchließe ich von der Wahrheit des einen Theils auf die Falſchheit des andern und umgekehrt. (S. oben §. 131.) Werden aber die Disjunctionsglieder durch conträre Gegenſätze vermehrt, ſo wird dadurch die Aſſumtion und durch dieſe die Form des Schlußſatzes manchfaltiger:

A iſt entweder B oder Nicht B.

Nun iſt es B.	oder Nun iſt nicht = B.
ergo nicht = Nicht B.	folglich Nicht B.

Dagegen ergeben ſich beim conträren Gegenſatz folgende mögliche Fälle:*)

A iſt entweder B oder C oder D.

a. Nun iſt es	1.	=	B	folglich	nicht	C	und nicht	D.
	2.	=	C	„	„	B	„ „	D.
	3.	=	D	„	„	B	„ „	C.
b. Nun iſt es	4.	nicht =	B	„	entweder	C	oder	D.
	5.	„ =	C	„	„	B	„	D.
	6.	„ =	D	„	„	B	„	C.
c. Nun iſt es	7.	weder	B	noch	C	folgl. =	D.	
	8.	„	C	„	D	„ =	B.	
	9.	„	D	„	B	„ =	C.	
d. Nun iſt es	10.	entweder	C	oder	D	folglich nicht =	B.	
	11.	„	B	„	D	„ „ =	C.	
	12.	„	B	„	C	„ „ =	D.	

§. 205.

Hieraus erhellt, daß der Schlußſatz immer von der Beſchaffenheit des Unterſatzes abhängt und bejahend iſt, wenn jener verneint, und verneinend, wenn jener bejaht, d. h. in entgegengeſetzter Qualität

*) cfr. Bachmann §. 141 und Denzinger §. 303.

erscheint. Da nun aber der Untersatz bestimmt setzt, oder aufhebt, so ist er seinem Wesen nach ein kategorisch-assertorisches Urtheil.

Rein disjunctive Schlüsse sind solche, welche aus drei disjunctiven Sätzen bestehen.

A ist entweder B oder C.	Die Fledermaus ist entweder ein Vogel oder ein Säugethier.
Entweder D oder E ist A.	Entweder dieses oder jenes Thier ist eine Fledermaus.
Entweder D ist B oder C oder E ist B oder C.	Entweder dieses Thier ist Vogel oder Säugethier oder Jenes ꝛc.

Abgesehen davon, daß diese Schlußform im Denken selten vorkommen dürfte, trägt sie gleichfalls (s. o.) den Charakter der kategorischen Schlüsse, ist also von der eigentlichen disjunctiven Schlußform verschieden.

§. 206.

Eine andere Unterscheidung ist für das Wesen dieser Schlüsse von größerer Bedeutung, nämlich die durch §. 116 bedingte Distinction zwischen disjunctiven und divisiven Schlüssen. Der Unterschied des Obersatzes selbst erhellt aus §§. 117 und 118. Es muß hier nur zum Behufe des Schließens die Verschiedenheit des Verhältnisses der Begriffe in den beiden Urtheilsformen hervorgehoben werden.

Der disjunctive Schluß (*syllogismus disjunctivus* s. disjungens) stellt in seinem Obersatz einem Subject zwei oder mehrere Prädicate einzeln entgegen, von denen ihm immer nur eines zukommen kann, die übrigen alle abgesprochen werden müssen. Z. B. dieses Dreieck ist entweder ein gleichseitiges oder ein gleichschenkeliges oder ein ungleichseitiges — nun ist's gleichseitig, folglich nicht ꝛc., oder nun ist es nicht gleichseitig und nicht gleichschenkelig, folglich ungleichseitig.

Der divisive Schluß (syll. *divisivus* s. dividens) stellt dem Subjecte seines Obersatzes eine Anzahl von Prädicatsbegriffen entgegen, welche als Theilvorstellungen in ihm enthalten sind und zusammen seine Sphäre erfüllen — sie werden ihm also in Masse entgegengestellt. Da sie sich aber als disjuncte Begriffe gegenseitig ausschließen, so folgt nothwendig, daß die Setzung des einen Gliedes die Aufhebung des andern bedingt und die Aufhebung aller bis auf eines — nothwendig dieses Eine folgt. Z. B. die Fische sind entweder Knorpelfische oder Gräthenfische, der Hecht ist ein Gräthenfisch, ergo ꝛc.

Im letzten Schlusse ist der Obersatz immer ein allgemeines Urtheil unter welches der Untersatz ein anderes Urtheil subsumirt, daher erhält er ein neues Subject, während im disjunctiven Urtheil nur eine Assumtion eines Theils des Prädicats statt findet und das Subject des Untersatzes dasselbe bleibt, wie im Obersatz. Hieraus läßt sich auch entscheiden, in wiefern der Satz von den drei Hauptbegriffen in diesen Schlüssen seine Anwendung finde.

§. 207.

Die Regeln für diese Schlußformen sind, soweit sie den Obersatz betreffen, enthalten in den oben citirten Paragraphen, betr. die disjunctiven und divisiven Urtheile (116 — 120). Für die letztern auch in der Lehre von der Division (162); in Beziehung auf die Abfolge selbst erhellen sie theils aus voranstehenden Paragraphen, theils beschränken sie sich für ihre gemeinschaftliche Bestimmung auf folgende Vorschriften:

1) wenn einem Subjecte eines der im Obersatz enthaltenen Prädicate bestimmt beigelegt wird, so werden ihm die übrigen nothwendig abgesprochen, und

2) wenn alle bis auf eines ausgeschlossen werden, so muß ihm dieses eine (im Schlußsatze) beigelegt werden.

Bei divisiven Obersätzen muß aber nothwendig dem Subjecte die ganze Sphäre seiner Theilvorstellungen gegenübergestellt werden, wenn die letzte Regel ihre Anwendung finden soll. Z. B. die Thiere sind entweder Säugethiere oder Vögel; der Frosch ist ꝛc. Im disjunctiven Schluß sollte dies auch statt finden. Allein man schließt häufig und zwar nicht unrichtig, ohne daß die membra disjunctionis die ganze Sphäre ihres Begriffes erfüllen. Z. B. dieses Thier ist entweder ein Vogel oder ein Fisch — nun ist er kein Vogel — ergo ein Fisch. Hier wird nur der eine Gegensatz als möglich angenommen, und nun durch Aufhebung des einen auf die Setzung des andern Prädicats geschlossen — freilich mit Rücksicht auf ihre reale Beziehung. Logisch zulässig ist aber in diesem Falle nur ein Schluß modo ponendo tollente. Z. B. dieser Mensch ist entweder ein Frankfurter oder ein Berliner — nun ist er ein Berliner — ergo kein Frankfurter. Dieß gründet sich auf die Natur der conträren Gegensätze, bei welchen (n. §. 132) wohl von der Wahrheit des einen Satzes auf die Falschheit der übrigen, nicht aber umgekehrt geschlossen werden darf.

§. 208.

Zur Anwendung dieser Regeln die Prüfung folgender Schlüsse:

1. Die Linie A ist entweder größer, oder kleiner als B.
   Nun ist sie nicht größer — folglich kleiner.

2. Die Vögel sind entweder Wasservögel, oder Singvögel, oder Raubvögel.
   Der Kolibri ist weder Raubvogel noch Wasservogel — folglich ein Singvogel.
3. X hat entweder das Fieber, oder das Podagra, oder die Auszehrung.
   Nun hat er das Fieber und das Podagra nicht — also die Auszehrung.
4. Gott weiß entweder Alles, oder die künftigen Handlungen der Menschen sind ihm unbekannt.
   Nun weiß er Alles — folglich sind ihm die künftigen Handlungen der Menschen nicht unbekannt.
5. Die Himmelskörper sind entweder Fixsterne, oder Planeten, oder Cometen.
   Der Mond ist kein Fixstern und kein Comet — ergo ein Planet.
6. Entweder lügst du oder du lügst nicht.
   Nun lügst du aber nicht — folglich lügst du.
7. Du bist entweder ein Doctor, oder kein Doctor,
   Nun bist du aber kein Doctor — folglich bist du ein Doctor.

4. Von den vermischten Schlüssen.

§. 209.

Aus der Vergleichung der bisher angeführten Schlußformen erhellt, daß eigentlich nur die kategorischen Schlüsse aus Urtheilen von einerlei Art bestehen; die hypothetischen und disjunctiven enthalten in der Regel kategorische Unter- und Schlußsätze. Dieß liegt in dem Wesen dieser Schlüsse. Aber aus der Verbindung der hypothetischen Schlußform mit der disjunctiven entsteht eine neue, welche man die vermischte nennen könnte. Es sind immer noch einfache Schlüsse, weil nur ein einziger Denkact darin vorgeht.

Die Verbindung beider Formen kann nun auf zweierlei Art geschehen:

1) entweder mit vorherrschendem hypothetischem Charakter, oder
2) mit vorherrschendem disjunctivem Charakter.

Im ersten Falle schließt man *modo ponente* von dem Daseyn des Grundes auf das Daseyn der Folge, oder *modo tollente* von der Nichtigkeit der Folge auf die Nichtigkeit des Grundes.

Z. B. 1) wenn entweder A oder B oder C ist, so ist D.
Nun ist A od. B od. C, also D oder: Nun ist D nicht,
also weder A noch B noch C.

Oder: 2) wenn A ist, so ist entweder B oder C oder D.
Nun ist weder B noch C noch D, also A nicht. Nun ist A also entweder B od. C. ꝛc.

Im zweiten Falle sind vorzüglich die Regeln des disjunctiven Schlüsses angewendet:

1) wenn A ist, so ist entweder B oder C oder D.
Nun ist weder B noch C, also D; weder C noch D, also B ꝛc.

2) wenn B oder C ist, so ist D.
A ist entweder B oder C, also wenn A ist, so ist D, od. A ist = D.

Anm. Es muß zugegeben werden, daß sich die Zahl dieser Formen bedeutend vermehren ließe (cfr. Bachmann und Denzinger l. c.). Hier genüge es, diese zur Unterscheidung von der nachfolgenden Schlußart angeführt zu haben.

§. 210.

Von den im vorigen Paragraph angegebenen Schlüsse unterscheidet sich eine eigenthümliche, gemischte Form — im Allgemeinen Dilemma genannt. Hier werden in dem Nachsatze eines hypothetisch-disjunctiven Obersatzes zwei oder mehrere mögliche Fälle aufgestellt, in der Absicht, sie im Untersatz entweder zu negiren und mit den Folgen nothwendig auch den Grund aufzuheben, oder um nachzuweisen, daß die Voraussetzungen da sind, die nicht da seyn dürfen, wenn der Grund existirt, dieser folglich auch nicht vorhanden seyn kann. Je nach der Zahl der aufgestellten Fälle heißt der Schluß mit drei, vier oder mehreren Disjunctionen Trilemma, Tetralemma, Polylemma.

Z. B. 1) wenn A wäre (od. nicht wäre), so müßte B und C seyn.
Nun ist nicht B u. C, also nicht A (also A);
Wenn der Mensch in seiner Vervollkommnung nicht fortschreiten könnte, so müßte er entweder ein Thier, oder ein unendliches Wesen seyn. Nun ist er weder Thier noch ꝛc., also kann er fortschreiten.

2) wenn A wäre, könnte weder B noch C seyn.
Nun sind sie, also ist A nicht;
Wenn unser Geist blos Materie wäre, so könnte er sich weder zur Idee der Unendlichkeit erheben, noch frei handeln. Nun kann er aber Beides, also ist er nicht blos Materie.

3) wenn A nicht wäre, so könnte auch nicht B. C. D seyn.
Nun ist aber A, also sind auch B. C. D ꝛc.
Wenn die Sonne nicht ein selbstleuchtender Körper wäre, so könnte sie weder andere Weltkörper in dem Grade erleuchten, noch selbst immer als ganze Scheibe erscheinen. Nun ist sie aber ein selbstleuchtender Körper darum verbreitet sie solches Licht und erscheint immer in vollem Glanze.

Trilemma. Wenn diese Welt nicht die beste wäre, so hätte Gott entweder eine bessere nicht gekannt, oder nicht hervor bringen wollen, oder nicht hervorbringen können. Nun findet dieß vermöge seiner Allwissenheit, Allmacht und Güte nicht statt, also ist diese Welt die beste.

Tetralemma. Wenn das Mönchswesen zu billigen wäre, so müßte es entweder der wahren Religiösität, oder der Wissenschaft, oder der Kunst, oder dem Staate nützlich seyn. Nun nützt es aber in keiner dieser Hinsicht, also ist es nicht zu billigen.

§. 211.

Das Wesen des Dilemmas besteht also darin, daß die aus einem Vordersatze gezogenen Folgerungen im Untersatze aufgehoben werden, und daraus die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Grundes gefolgert wird. Man schließt also immer *modo tollente.* Da in diesen Schlüssen eine Behauptung nach zwei oder mehrern Richtungen hin wiederlegt wird, heißen sie auch gehörnte (**syllogismi cornutis — bicornis, tricornis, quadricornis**). Weil nun die Aufhebung der Disjunctionsglieder in einzelnen Fällen mangelhaft oder unrichtig ist, so dienen diese Schlüsse oft zur Begründung scheinbar-richtiger Sätze, und gehören dann unter die Sophismen. Von diesen und den sogenannten **dilemmata reciproca** s. unten. §. 254 ff.

Soll demnach ein Dilemma richtig seyn, so müssen 1) die Folgerungen nothwendig aus dem Grunde hervorgehen, 2) einander ausschließen, 3) die Zahl der möglichen Fälle erschöpfen und 4) vollständig aufgehoben seyn.

Zuweilen stehen die Folgerungen des Obersatzes unter sich nicht im Verhältniß der Disjunction, sondern der Division und Conjunction; dieß beweist, daß in diesen Schlüssen das hypothetische Element vorherrschend ist. Z. B. wenn die Seele sterblich wäre, so würde das Wiedersehen wegfallen, die intellectuelle und sittliche Arbeit nicht nur ihres Lohnes, sondern auch ihres Zieles beraubt, das Böse dagegen seiner wohlverdienten innern und äußern Strafe enthoben, der Trieb nach unendlicher Perfectibilität getäuscht ꝛc. ꝛc. Nun ist dieß Alles aber nicht anzunehmen; also kann die Seele nicht sterblich seyn. (Fischer.)

§. 212.

Zur Prüfung und Anwendung der Regeln noch folgende Beispiele:

1. wenn die Todesstrafe zu rechtfertigen wäre, so müßte sie entweder die stärkste, oder wirksamste Strafe, oder das sicherste Verhütungsmittel der Verbrechen sein; nun ist sie aber weder das Eine, noch das Andere, also ist sie nicht zu rechtfertigen.
2. Wenn die Philosophie gut wäre, so müßte sie entweder Reichthum, oder Macht, oder Ehre erwerben. Nun thut sie aber keins von Allen, folglich ꝛc.
3. Wenn bei körperlichen Züchtigungen ein Unterschied der Stände eingeführt werden könnte, so müßten die Menschen eingetheilt werden in solche, welche

geprügelt werden dürfen und in solche, welche nicht geprügelt werden dürfen; eine solche Unterscheidung ist absurd, also läßt sich, bei körperlichen Züchtigungen kein Unterschied rücksichtlich der Stände machen.

4. Kalif Omar sagt: Wenn die Bibliothek zu Alexandria nicht verbrannt werden soll, so muß sie entweder Wissenswürdiges oder Religiöses enthalten, nun enthält sie entweder mehr als im Koran steht, dann ist sie verderblich, oder weniger, dann ist sie mangelhaft, oder Ebendasselbe, dann ist sie überflüssig, also muß sie verbrannt werden.

5. Die Stelle Cic. de divin 11. 49. s. unten Epichereme §. 236.

6. Wenn Sokrates gestorben wäre, so hätte er entweder sterben müssen so lange er lebte, oder als er schon todt war, beides ist undenkbar, folglich ist Sokrates nicht gestorben.

7. Wenn der Tod ein Uebel ist, so ist er es entweder als völlige Auflösung, oder als Zertrennung der physischen Theile, oder als eine von fortdauerndem Bewußtseyn begleitete Trennung des Geistes und Körpers. Nun aber ist der Tod weder im ersten noch im zweiten Fall ein Uebel, (weil in diesen Fällen alles Gefühl endigt), noch im dritten Falle (weil der Mensch in diesem Falle durch den Tod in einen glücklichern Zustand versetzt wird); also ist der Tod kein Uebel.

Cic. Tusc. quaest L. 1.

Von den Schlußfiguren.

§. 213.

In den bisher aufgeführten Formen der einfachen mittelbaren Schlüsse ist nur eine Reihefolge der Sätze und Begriffe angenommen worden. Man kann dieß die gewöhnliche Form der mittelbaren Schlüsse nennen, weil an ihr das Schlußverfahren am deutlichsten zu erkennen ist. Aber diese Form ist weder die einzige noch die natürliche. Wenn wir vorerst von den Veränderungen absehen, welche der Sprachgebrauch, d. h. die in der zusammenhängenden Rede übliche Ausdrucksweise eintreten läßt, so bleiben uns noch andere logische Formen übrig, nach welchen nicht nur eben so häufig, wie nach den angegebenen, sondern auch mit demselben logischen Rechte geschlossen wird. Es ist daher unrichtig diese Schlüsse außerordentliche oder verkehrte zu nennen. Die veränderte Stellung kann aber nun entweder blos die Sätze, oder blos die Begriffe (termini) oder auch beide zugleich betreffen, und ist abermals hauptsächlich in den kategorischen Schlüssen von Bedeutung.

§. 214.

Die gewöhnliche Stellung der Sätze ist schon in ihrer Bezeichnung ausgedrückt: Ober-Unter-Schlußsatz. Diese Sätze können aber nach folgenden Schematen versetzt werden:

M. P. Alle Tugenden sind lobenswerth.
Grundfigur: S. M. Die Gerechtigkeit ist eine Tugend
S. P. Also ist die Gerechtigkeit lobensw.

Veränderungen:

1)	2)	3)	4)	5)
S. M.	S. P.	M. P.	S. P.	S. P.
M. P.	M. P.	S. P.	S. P.	S. M.
S. P.	S. M.	S. M.	M. P.	M. P.

Durch diese veränderte Stellung der Sätze wird jedoch keine Aenderung im Schlußverfahren selbst bewirkt; der Unterschied ist ein blos grammatischer, denn die Prämissen müssen jedenfalls vorausgedacht werden.

§. 215.

Wenn dagegen bei unveränderter Stellung der Sätze die *termini* des Schlusses versetzt werden, so findet ein anderes Schlußverfahren statt, das auf besondern Regeln beruht. Hier ist hauptsächlich auf die Stellung des Mittelbegriffs zu sehen*). Die möglichen Formen sind folgende:

1)	2)	3)	4)
M. P.	P. M.	M. P.	P. M.
S. M.	S. M.	M. S.	M. S.
S. P.	S. P.	S. P.	S. P.

Dieß sind die vier Schlußfiguren (σχηματα), von denen die drei ersten nach ihrem Erfinder Aristoteles — die Aristotelischen**), die vierte nach Claudius Galenus die Galenische genannt werden.

§. 216.

Die erste Figur (σχημα πρωτον) zeigt am Deutlichsten (s. o.) das kategorische Schlußverfahren, denn sie schließt durch einfache, unmittelbare Unterordnung. Sie heißt deßwegen Normalfigur. Die übrigen sind auf sie gegründet, und lassen sich (größtentheils) auf sie zurückführen (reduciren). Sobald aber die Stellung des Mittelbegriffs sich ändert, treten auch Modificationen der allgemeinen Schlußregeln ein, denn ein richtiger Schluß kommt nur unter gewissen Bedingungen der Quantität und Qualität der Sätze zu Stande, welche *Modi* heißen und die möglichen Schlüsse der einzelnen Figuren bezeichnen.

Die Modi, deren Erklärung bei den einzelnen Figuren folgt, sind in lateinisch klingende Wörter eingekleidet, als deren Urheber man den

*) Ὁσα δε ἐν πλειοσι περαινεται, τῃ τυ μεσυ θεσει γνωριουμεν το σχημα. Anal. pr. I. 32.

**) cfr. Arist. Analyt. pr. I. 4. seqq.

nachmaligen Pabſt Johann XXI. († 1277) *Petrus Hispanus* angibt. Sie lauten in Verſe gebracht:

Barbara, Celarent *primae*, Darii Ferioque;
Cesare, Camestres, Festino, Barocco *secundae*
***Tertia* (grande sonans recitat) Darapti, Felapton,**
Disamis et Datisi nec non Bocardo, Ferison.
***Quarl'* Bamalip, Calemes, Dimatis, Fesapo, Fresison.**

Auch griechiſche Wörter ſind zu dieſem Zwecke verwendet worden. Z. B. γραμματα, ἐγραψε, γραφιδι, τεχνικος etc., für die erſte Figur. *)

Von den Schlußfiguren im Einzelnen.

§. 217.

Erſte Figur:

M. P.
S. M.

S. P.

Die Schlußweiſen (modi) dieſer Figur gründen ſich auf folgende Regeln:

1) der Oberſatz muß allgemein ſeyn;
2) der Unterſatz bejahend;
3) der Schlußſatz richtet ſich rückſichtlich der Qualität nach dem Oberſatz, rückſichtlich der Quantität nach dem Unterſatz. **)

Die Unterſuchung der nach dieſem modus zuläſſigen Schlüſſe führt auf die Aufſuchung der möglichen logiſchen Formen für kategoriſche Schlüſſe, wie ſolche auf dem Wege der Combination gefunden werden. Dieſe ſind nach der üblichen Bezeichnung:

A.	*A.*	*E.*	*A.*	I.	A.	O.	A.
A.	E.	E.	E.	I.	E.	O.	E.
A.	*I.*	*E.*	*I.*	I.	I.	O.	I.
A.	O.	E.	O.	I.	O.	O.	O.

Nach den allgemeinen Regeln für die kategoriſchen Schlüſſe fallen aber weg:

1) alle blos particulare, ***)
2) alle verneinende Prämiſſen.

---

*) Vgl. Bachmanns Logik, §. 130 seq.

**) Ἐαν μεν οὐν κατηγορῃ, και κατηγορηται το μεσον, ἡ αὐτο μεν κατηγορῃ, ἀλλο δ' ἐκεινου ἀπαρνηται - το πρωτον ἐσται σχημα. Anal. pr. I. 32.

***) cfr. not. §. 194. Ἐι γαρ το Α κατα παντος τυ Β και το Β κατα παντος τυ Γ, ἀναγκη το Α κατα παντος τυ Γ κατηγορεισθαι. Anal. pr. I. 3.

Nach den besondern Regeln dieser Figur:

1) alle particulare Obersätze, 2) alle verneinende Untersätze;

es bleiben daher nur zulässig die unterstrichenen Formen für die Prämissen:

A A. E A. A I. E I.

aus welchen die Schlußsätze nach der dritten allgemeinen Regel von selbst hervorgehen:

A A A. E A E. A I I. E I O.

dargestellt in Worten:

Bar-bara, Cela-r-ent, Dar-i-i, Fer-i-o.

Anm. Auf dieselbe Weise lassen sich auf dem Wege der Combination die modi der übrigen Schlußfiguren finden. Es genüge, dieß an der ersten Figur nachgewiesen zu haben.

§. 218.

Schlüsse nach der ersten Figur sind daher:

1) Nach ***Barbara***:

Alle M = P. Alle Verbrechen sind strafbar
A. S = M. Jeder Betrug ist ein Verbrechen
A. S = P. Also ist jeder Betrug strafbar.

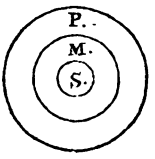

2) Nach ***Celarent***:

Kein M = P. Kein Mensch ist fehlerfrei
Alle S = M. Alle Gelehrte sind Menschen
Kein S = P. Also ist kein Gelehrter fehlerfrei.

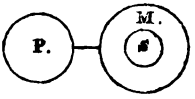

3) Nach ***Darii***:

Alle M = P. Alle Planeten haben Bewegung
Einige S = M. Einige Sterne sind Planeten
Einige S = P. Also haben einige Sterne Bewegung.

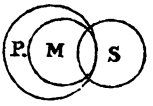

4) Nach ***Ferio***:

Kein M = P. Kein Sklave genießt Freiheit
Einige S = M. Einige Menschen sind Sklaven
Einige S = P. Also genießen einige Menschen die Freiheit nicht.

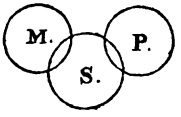

§. 219.

Zweite Figur:

P. M.
S. M.
S. P.

Sie unterscheidet sich von der ersten dadurch, daß der Mittelbegriff in beiden Prämissen Prädicat ist, und entsteht aus

ihr durch reine Conversion des Obersatzes. Diese kann aber nur geschehen, wenn der Subjectsbegriff mit dem Prädicatsbegriff (P. M.) gleichen Umfang hat, d. h. wenn sie Wechselbegriffe sind. Das gewöhnliche Schlußverfahren kann daher nur eintreten unter dieser Voraussetzung, oder wenn das Subject des Untersatzes (S.) dem Subjecte des Obersatzes (P.) subordinirt ist. Z. B. alle Menschen sind vernünftig-sinnliche Wesen, alle Gelehrte sind vernünftig-sinnliche Wesen — also ꝛc., oder: jede Tugend gib Zufriedenheit, die Gerechtigkeit gibt Zufriedenheit — also ist die Gerechtigkeit eine Tugend.

In jedem andern Falle stehen die Prämissen im Verhältniß zweier Urtheile von gleichen Prädicaten, wornach (§. 132) die Subjecte disjuncte Begriffe sind, welche eine Ausschließung bedingen. Demnach kann regelmäßig nach dieser Figur nur durch Unterordnung und Ausschließung geschlossen werden.

§. 220.

Da es nun gleichgültig ist, ob die Ausschließung im Obersatz oder im Untersatz vorkomme*) wenn nur eine Unterordnung damit verknüpft ist, so bestehen für die zweite Figur folgende besondere Regeln:

1) der Obersatz muß ein allgemeines Urtheil enthalten.

2) Eine der beiden Prämissen muß verneinen.

3) Der Schlußsatz muß nothwendig verneinend seyn.**)

Ist die Ausschließung im Obersatz, so muß *S.* dem *M.* ganz oder theilweise untergeordnet seyn.

§. 221.

Nach diesen und den allgemeinen syllogistischen Regeln lassen sich die modi der zweiten Figur bestimmen. Man erhält nach obigem Verfahren:

a. den Obersatz bejahend A E. u. A O. } mit d. Schlußsatz { A E E. A O O.
b. den Obersatz verneinend E A u. E I. } { E A E. E I O.

oder: Cam-*e*str-*es*, Ces-*ar*-*e*, Bar-*oc*-*o*, Fest-*in*-*o*.

---

*) Ὅταν δε το αὐτο τῳ μεν παντι τῳ δε μηδενι ὑπαρχῃ ἡ ἑκατερῳ παντι ἡ μηδενι το μεν σχημα το τοιουτον καλω δευτερον. μεσον δε ἐν αὐτῳ λεγω τον κατηγορεμενον ἀμφοιν. Anal. pr. IV. 2.

Καθολε μεν οὐν ὀντων (ὁρων) ἐσται συλλογισμος, ὁταν το μεσον τῳ μεν παντι, τῳ δε μηδενι ὑπαρχῃ, ἀν προς ὁποτερῳων ἡ το στερητικον.

**) Οὐ γινεται καταφατικος συλλογισμος (conclusio) δια τουτο το σχηματος, ἀλλα παντες στερητικοι και δι καθολε και δι κατα μερος. Anal. pr. I. 5.

Reliqq. cfr. Trendelb., §§. 26.

Also Schlüsse nach der zweiten Figur:

1) *Camestres*:

A. P = M. Alle Neger sind schwarz
K. S = M. Kein Kaukasier ist schwarz
K. S = P. Kein Kaukasier ist ein Neger.

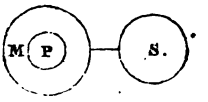

2) *Cesare*:

K. P = M. Kein Mensch kann fliegen
A. S = M. Alle Vögel können fliegen
K. S = P. Also kein Mensch ist ein Vogel.

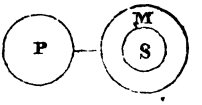

3) *Baroco*:

A. P = M. Alle Tugenden sind schön
E. S = M. Einige Gesinnung. sind nicht schön
E. S nicht = P. Einige Gesinnungen sind keine Tugenden.

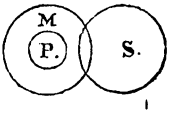

) *Festino*:

K. P. = M. Keine Schlange hat Füße
E. S. = M. Einige Amphib. haben Füße
E. S nicht P. Also sind einige Amphibien keine Schlangen.

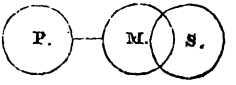

§. 222.

Dritte Figur:

M. P.
M. S.
S. P.

In der dritten Figur ist der Mittelbegriff in beiden Prämissen Subject;*) sie entsteht also aus der ersten durch reine Conversion des Untersatzes. Die Prädicate der beiden in den Prämissen ausgesprochenen Urtheile sind somit (cfr. §. 132.) disparate Begriffe. Schon hieraus erhellt, daß eine vollständige Subsumtion, des U S. unter den O S. nicht statt finden kann, es sei denn, daß die Begriffe des Untersatzes Wechselbegriffe wären, wornach der Schluß durch reine Conversion des Untersatzes in die erste Figur verwandelt werden könnte. Eine Unterordnung des S unter M ist schon darum nicht zulässig, weil S Prädikat des M ist; aber eine Beziehung der verwandten (im Inhalt eines Begriffs vereinigten) Begriffe P und S muß vorkommen, nur

*) Ἐαν δε τω ἀντῳ το μεν παντι το δε μηδενι ὑπαρχῃ, ἡ ἀμφω παντι ἡ μηδενι, το μεν σχημα το τοιουτον καλω τριτον, μεσον δ'ἐν ἀντῳ λεγω καθ' ὃ ἀμφω τα κατηγορουμενα, ἀκρα δε τα κατα τα κατηγορουμενα κ. τ. λ. Anal. pr. I. 6.

kann dieſe nicht allgemeine Unterordnung des S. unter P. ſeyn; — Daher in dieſer Figur nur particuläre Schlußſätze.

§. 223.

Regeln für dieſe Figur ſind alſo:

1) der Oberſatz kann alle kategoriſche Urtheilsformen annehmen;

2) der Unterſatz muß bejahend,

3) der Schlußſatz particular ſeyn*).

Hiernach erſcheinen in dieſer Figur folgende Schlußformen mit den entſprechenden Schlußſätzen:

A A I. E A O. I A I. A I I. O A O. E I O.

Dar-apt-*i*, Fel-apt-*on*, Dis-am-*is*, Dat-*is*-*i*, Boc-ard-*o*, Fer-*is*-*on*.

1) ***Darapti:***

A. M = P. Alle Freuden ſind vergänglich
A. M = S. Alle Freuden ſind angenehm
E. S = P. Einiges Angenehme iſt vergänglich.

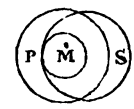

2) ***Felapton:***

K. M = P. Kein Menſch iſt allwiſſend
A. M = S. Alle Menſchen ſind vernünftig
E. S nicht P. Einige Vernünftige ſind nicht allwiſſend.

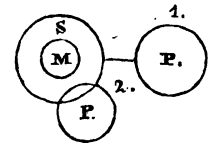

3) ***Disamis:***

E. M = P. Einige Pflanzen ſind giftig
A. M = S. Alle Pflanzen ſind organiſch
E. S = P. Einiges Organiſche iſt giftig.

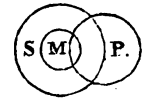

4) ***Datisi:***

A. M = P. Alle Wiſſenſchaften ſind nützl.
E. M = S. Einige Wiſſenſchaft ſind ſchwer
E. S = P. Einiges Schwere iſt nützlich.

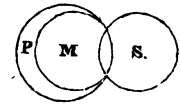

5) ***Bocardo:***

E. M ſind nicht P. Einige Thiere ſind nicht vierfüßig
A. M ſind S. Alle Thiere ſind lebendig
E. S nicht P. Einiges Lebendige iſt nicht vierfüßig.

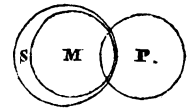

*) Συλλογισασθαι το καθολε δια τυτε τε σχηματος ὐκ ἐσται ὑτε στερητικον ὑτε καταφατικον. Anal. pr. I. 6.

6) *Ferison:*

K. M ist P. Kein Neger ist weiß
E. M sind S. Einige Neger sind Amerik.

E. S sind nicht P. Einige Amerikaner sind nicht weiß.

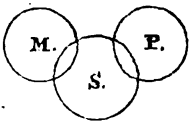

§. 224.

Vierte Figur:

P. M.
M. S.
S. P.

Die Stellung des Mittelbegriffs in der *IV.* oder Galenischen Figur zeigt an, daß sie durch Combination der *II.* und *III.* d. h. durch Conversion beider Prämissen aus der ersten oder Normalfigur entstanden ist. Hierdurch ist auch das Verhältniß der Begriffe überhaupt ein anderes und ins besondere in Vergleichung mit der ersten Figur das umgekehrte geworden. Der term. major ist als Subject des O S. kleiner als der *medius* und der term. minor als Präd. des U. S. größer als der *medius*, somit der termin. *minor* auch größer als der *major*. Hier kann also einfache Unterordnung nur zu einem particularen Schlusse führen, und die Unterordnung zweier Begriffe setzt immer auch die Ausschließung eines dritten voraus. Daher kann nur in den seltenen Fällen, wo sämmtliche Begriffe der einzelnen Prämissen von gleichem Umfange sind — folglich beide Prämissen simpliciter convertirt werden können, ein gewöhnlicher Schluß statt finden. Quod est bonum omne laudabile est, quod autem laudabile est, omne honestum est, bonum igitur quod est, honestum est. s. = quod honestum bonum est Cic. de fin. III. 8. In allen übrigen Fällen sind Schlüsse nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) Wenn der O. Satz bejahend ist, so muß der Untersatz allgemein seyn.
2) Wenn eine Prämisse verneint, muß der O. Satz allgemein seyn.
3) Wenn der U. Satz bejahend ist, muß der Schlußsatz particular seyn.

§. 225.

Nach diesen Regeln bleiben aus dem allgemeinen Schema nur folgende modi übrig:

1) bei bejahendem O S. . A A. A E. I A.
2) bei allgemeinem O S. . A A. A E.
3) bei bejahendem U S. . E A. E I.

Also: **A A I. A E E. I A I. E A O. E I O.**

Oder:

Bam-al-ip, Cal-em-es. Dim-at-is, Fes-ap-o, Fres-is-on.

1) ***Bamalip:***

A. P = M. Alle Salze sind Mineralien
A. M = S. Alle Mineral. sind unorganisch
E. S = P. Einiges Unorganische ist Salz.

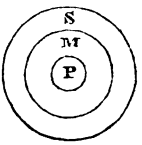

3) ***Calemes:***

A. P = M. Alle Menschen irren
K. M = S. Kein Irrender ist untrüglich
K. S = P. Kein Untrüglicher ist ein Mensch.

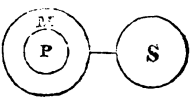

3) ***Dimatis:***

E. P = M. Einige Weltkörp. sind Fixsterne
A. M = S. Alle Fixsterne leuchten mit eigenem Lichte
E. S = P. Also einiges was mit eigenem Lichte leuchtet ist ein Weltkörper.

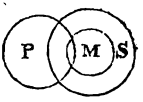

4) ***Fesapo:***

K. P = M. Kein Mineral ist eine Pflanze
A. M = S. Alle Pflanzen blühen
E. sind S = P. Einiges blühende ist kein Mineral.

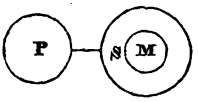

5) ***Fresison:***

K. P = M. Kein Laster bringt Ehre
E. M = S. Einiges was Ehre bringt verdient Belohnung
E. S sind = P. Einiges was Belohnung verdient ist kein Laster.

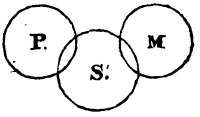

§. 226.

Eine Vergleichung der 4 Schlußfiguren zeigt, daß sie darin übereinkommen, daß in allen eine — wenn auch nur mittelbare Unterordnung vorgeht. Am deutlichsten ist diese in der ersten Figur; die zweite ist durch eine theilweise Negation bedingt, in der dritten ist die Unterordnung des S. unter P. nur particular und in der vierten wird das Umfangsverhältniß der termini umgekehrt. Daher ergeben sich auch nur für die erste Figur Schlußsätze nach allen kategorischen Formen; die zweite hat ver-

neinende, die dritte particulare, die vierte wenigstens keine allgemein bejahende Schlußsätze. Darum nennt auch Aristoteles die erste Figur συλλογισμος τελειος und schon er versucht die übrigen Figuren auf die erste oder Normalfigur zurückführen. *)

§. 227.

Diese Zurückführung (*reductio*) der Figuren auf die erste kann aber nach dem bisherigen nur durch Veränderung der Stellung der Begriffe und Sätze geschehen. Die besondern Regeln der einzelnen Figuren bedingen diese Veränderung, welche bald in der reinen Conversion einer Prämisse, bald beider — aber zugleich auch durch conversio per accidens und Contraposition einzelner Prämissen, und durch Versetzung derselben und des Schlußsatzes geschehen muß.

Die alten Logiker haben dieses Verfahren erleichtert durch die in §. 216 *seqq.* angeführten Formeln für die Schlußmodi. Außer der Bezeichnung der Qualität und Quantität der Sätze enthalten diese Wörter eine Hindeutung auf die Reduktion der Schlüsse:

1. in den Anfangsbuchstaben *B. C. D. F.*, welche die Verwandtschaft der übrigen 3 Figuren mit den Modis der ersten Figur anzeigen, z. B. Bamalip mit Barbara, Camestres mit Celarent, Darapti mit Darii, Fresison mit Ferio etc. etc.
2. haben auch die Consonanten in der Mitte ihre Bedeutung: *s* bedeutet reine Umkehrung des betreffenden Satzes, *p. conversio per* accid., *m* bezeichnet die Versetzung der Prämissen (metathesis), *c* bedeutet, daß statt der Prämisse hinter deren Vokal *c* steht das Gegentheil des Schlußsatzes und an dessen Stelle das Gegentheil der betreffenden Prämisse gesetzt werden müsse**).

Jeder Versuch, diese Reduction vollständig durchzuführen, wird zeigen, daß sich zwar einige Modi leicht in den betreffenden der ersten Figur umwandeln lassen, daß aber andere sich nur höchst gezwungen und mit Veränderung der Materie des Schlusses, andere gar nicht reduciren lassen***). So vertauscht die reductio ad impossibile sogar die Begriffe des Schlusses, z. B. bei der Verwandelung des Baroco in Barbara.

§. 228.

Von den Figuren der hypothetischen und disjunctiven mittelbaren Schlüsse.

Daß die Schlußfiguren zunächst blos auf die kategorische Schlußform ihre Anwendung finden, ist schon §. 214 angedeutet worden. Die Nachweisung dieser Figuren in den übrigen mittelbaren Schlußweisen kann in keinem Falle mit Vollständigkeit durchgeführt

*) *Δηλον ὡς ἁπας τε συλλογισμος ἐπιτελειουται δια τυ πρωτυ σχηματος, και ἀναγεται ἐις τους ἐν τυτῳ καθολυ συλλογισμους.* Anal. pr. I. 22.

**) S. vult simpliciter verti, P. verti per accid (ens).
M. vult transponi, C. per impossibile duci.

***) cfr. Denzinger, Logik §. 335.

werden. Nur des Beispiels wegen mögen einige solcher Figuren hier stehen.

a. Hypothetische Schlüsse.

1) Nach *Barbara*: wenn A ist, so ist B.
wenn C ist, so ist A.

Also wenn C ist, so ist B.

2) Nach *Bamalip*: wenn A ist, so ist B.
wenn B ist, so ist C.

Also wenn C ist, so ist zuweilen A.

Dieß gilt jedoch nur von den s. g. rein hypothetischen Schlüssen, welche ohnedieß als Grundlage das kategorische Verfahren haben. Derselbe Fall findet auch bei den disjunctiven Schlüssen statt:

b. Disjunctive (divisive Schlüsse).

1) Nach *Barbara*: entweder A od. B od. C ist = D.
E ist sowohl A als B als C.

Folglich ist C = D.

2) Nach *Cesare*: A ist weder B noch C.
D ist entweder B oder C.

D ist nicht A.

3) Nach *Bamalip*: A ist sowohl B als C u. D u. E.
Sowohl B als C u. D u. E sind F.

Also einige F ist A.

b. Unvollständige, abgekürzte mittelbare Schlüsse.

§. 229.

Obgleich die bisher angeführten Formen — wenn auch nicht alle — doch die wichtigsten Schlußweisen enthalten, so erscheinen sie doch selten in dieser abgemessenen und regelmäßigen Gestalt, und nur die Zeit eines ins Kleine getriebenen Formalismus hat sie zu gelehrten Disputationen verwendet. Ueberall, wo der Geist frei waltet, werden die Schlüsse in Wissenschaft und Leben, unbeschadet ihres logischen Werthes, in kürzern Formen dargestellt, und erscheinen oft als Sätze oder unmittelbare Folgerungen, weil ein Theil des in den Prämissen enthaltenen Allgemeinen nicht ausgesprochen wird.*) Weil dabei Etwas im Geiste (ἐνθυμῳ) zurückbleibt, heißen diese Schlüsse Enthymeme (ἐνθυμηματα).

*) Ἐνιοτε γαρ την καθολυ προτειναντες την ἐν αὐτῃ ὐ λαμβανουσι ὐτε γραφοντες ὐτε ἐρωτωντες. Anal. pr. I. 32.

Ueber den Begriff ἐνθυμημα sind die Alten nicht einig. Quintil. inst. V. 10. sagt: *Enthymema* unum intellectum habet, quo omnia mente concepta significat (cfr. Cic. Top. XIII.) alterum, quo sententiam cum ratione; tertium, quo certam quandam argumenti conclusionem vel ex consequentibus vel ex repugnantibus. Quanquam de hoc parum convenit. Im Allgemeinen scheinen sie eines Theils einen abgekürzten, andern Theils einen rhetorischen Schluß darunter zu verstehen. So Quint. V. 4. imperfectus syllogismus und oratorius syllogismus nach Arist. Rhet. I. 2.*) Auch die neuern Logiker verstehen darunter bald alle abgekürzte Schlüsse, bald nur die s. g. verstümmelten**).

§. 230.

Nennen wir Enthymema jeden unvollständigen Schluß; so unterscheiden wir zweierlei Arten: 1) solche in welchen eine der beiden Prämissen weggelassen ist syllog. decurtati. verstümmelte, und 2) solche, in welchen der Grund dem Schlußsatze angehängt wird syllog. contracti zusammengezogene. Von der ersten Art nimmt man 2 Ordnungen an: die erste, wenn der Obersatz fehlt, die zweite, wenn der Untersatz fehlt. Z. B. Gold ist ein Metall, folglich schmelzbar; oder Alle Metalle sind schmelzbar, folglich auch Gold. Bei den zusammengezogenen Schlüssen wird der Mittelbegriff als Grund eingeschoben. Z. B. Gold ist schmelzbar, weil ꝛc.; oder wenn ꝛc.; oder Gold ist als Metall schmelzbar. Einige Schlüsse können verstümmelt und zusammengezogen zugleich seyn.

Diese Abkürzungen können in allen Schlußformen vorkommen, sind aber sehr zu unterscheiden von dem §. 181 seq. angeführten unmittelbaren Schlüssen, welche aus logischen Veränderungen entstehen, die an einem und demselben Urtheile vorgenommen werden. Den Versuch, aus diesen unmittelbaren (Verstandes-) Schlüssen vollständige zu bilden, wird zwar gelingen, ist aber eine höchst überflüssige Operation, die der Verstand selbst nicht vornimmt***).

Dagegen dient die Verwandelung der abgekürzten Schlüsse in vollständige mittelbare als Probe ihrer Richtigkeit. Denn zuweilen wird ein falscher Obersatz verschwiegen, d. h. ein wirklicher Sprung gemacht (z. B. die Tugenden des Sokrates waren als heidnische nur glänzende Laster), oder der Mittelbegriff ist so schwach, daß er die Vermittelung nicht tragen kann.

---

*) Eine andere Bedeutung legt Arist. dem Enthymem unter Anal. pr. II. 29. Ἐνθυμημα μεν ἐστι, συλλογισμος ἀτελης ἐξ εἰκοτων, ἢ σημειων. coll. An. post. I. 1. 3. Rhet. 1. setzt das Enthymem dem Beispiel entgegen.

**) cfr. Krug, l. c.

***) cfr. Krug, §. 941.

§. 231.

Beispiele von unvollständigen Schlüssen verschiedener Art zur Verwandelung in vollständige Syllogismen:

1) Alle Menschen haben Fehler, denn sie sind Menschen. Sie kennen aber meistens ihre Fehler nicht, sonst würden sie dieselben ablegen, denn der Mensch liebt das Unvollkommene nicht.

2) Wenn Ferien sind, so wird kein Unterricht ertheilt, folglich wenn Unterricht ertheilt wird, sind keine Ferien.

3) Wenn die Logik keine Erfahrungswissenschaft ist, so ist sie Vernunftwissenschaft, weil sie entweder Erfahrungs- oder Vernunftwissenschaft seyn muß.

4) Anschauung des Völkerlebens, der letzte Zweck der Geschichte, läßt sich nur aus der Nationalliteratur erkennen, folglich muß man die epischen Schriften der Teutschen im Urterte lesen.

5) Die Begriffe von Ursache und Wirkung setzen schon die Vorstellung von Zeit voraus, weil die Ursache nicht anders, als wie ihrer Wirkung vorangehend gedacht werden kann; woraus aber nicht folgt, daß Dasjenige, was mit der Zeit zusammentrifft, auch in einer ursachlichen Verbindung stehe.

6) Was sich immer bewegt, ist ewig; was aber an ein Anderes die Bewegung mittheilt und selbst von Außen getrieben wird, muß nothwendig, wenn die Bewegung ein Ende hat, selbst seine Thätigkeit endigen; Dasjenige also allein, das sich selbst bewegt, wird, weil es nie von sich verlassen wird, auch nie seine Bewegung endigen; folglich ist Dasjenige ewig, was die Kraft seiner Bewegung in sich selbst trägt.

7) Leitet man den Ursprung menschlicher Erkenntnisse aus der Erfahrung ab, so gibt es keine Wissenschaft von dem, was jenseits der Grenzen der Erfahrung liegt; darum hängt die Gültigkeit der Metaphysik von der Entscheidung dieser Frage ab.

8) Es bleibt ein unerschütterliches Verhältniß, daß der Wissende über seiner Idee, der Begreifende über seinen Begriff, der Denkende über seinem Gedanken steht, und darum sie auch zu seinen Gegenständen machen und ihre Natur erforschen kann; wird nun Gott als Gegenstand der Vernunft oder Speculation behandelt, so setzt sich der Philosoph im Augenblick über Gott hinauf, ohne daß es ihn befremdet, und was er nun in ihm findet, kann nichts Anderes seyn, als was die Vernunft schon zum Voraus hat.

9) Die Urkraft hat keinen Ursprung; denn aus der Urkraft entspringt Alles. Sie selbst kann aber aus keinem andern Dinge

entstehen, denn was anderswoher sein Daseyn hätte, das wäre nicht mehr Urkraft. Hat die Urkraft keinen Anfang, so hört sie auch nicht auf, denn eine vernichtete Urkraft kann selbst nichts Anderes hervorbringen, weil es nothwendig ist, daß aus der Urkraft Alles entstehe.

10) Das absolute Wesen kann nur Eines seyn; denn setzt man zwei absolute Wesen, so sind sie entweder in Nichts verschieden — dann aber sind sie Eins — oder sie sind in einem Momente verschieden, so ist kein Grund dieser Verschiedenheit da.

Das Eine selbstständige Wesen, in dem der zureichende Grund aller Dinge ist, muß auch Willen und Intelligenz haben, weil das Zufällige seinen Grund in seinem Willen, und das Wollen im Vorstellen des Grundes hat; und da es Alles absolut besitzt, so besitzt es auch den vollkommensten Willen und Verstand.

Ein solches Wesen ist Gott. (Fischhaber)

B. Von den zusammengesetzten Schlüssen. (Polysyllogismi.)

1. Vollständig zusammengesetzte Schlüsse.

§. 232.

Jeder Schluß bildet für sich einen vollständigen Denkact. Zuweilen aber stehen Schlüsse in solcher Verbindung miteinander, daß der eine als Grund oder als Folge des andern erscheint. Aus dieser Beziehung entsteht eine Schlußreihe (*series syllogistica*) oder ein Vielschluß (*polysyllogismus*). — Leuchten die in den Prämissen angegebenen Gründe nicht an sich ein, so muß ein neuer Schluß gebildet werden, der die unbewiesene Prämisse zur Evidenz erhebt. Dieß kann nun sowohl für den Obersatz geschehen (proba majorem!) als auch für den Untersatz (proba minorem!) und muß bei allen Schlüssen angewendet werden können, deren Obersatz nicht ein an sich gewisses Urtheil (Axiom, Postulat) und dessen Untersatz nicht eine unmittelbare Folge aus demselben enthält. Spricht aber der Schlußsatz nicht die ganze erwartete Folgerung aus dem Vorhergehenden klar und bestimmt aus, so muß aus ihm noch weiter gefolgert werden (quid inde sequitur?).

Das erste Verfahren heißt *Prosyllogismus*, Vorschluß, weil er Vorhergehendes begründet und ist regressiv, weil er von den Folgen zu den Gründen, von dem Bedingten zur Bedingung, vom Besondern zum Allgemeinen zurückgeht; im zweiten Falle ist der Schluß ein *Episyllogismus*, Nachschluß, weil er Nachfolgendes deutlich macht, und das Verfahren ist progressiv, weil der Schließende

von den Gründen zu den Folgen, von der Bedingung zum Bedingten, vom Allgemeinen zum Besondern fortschreitet.

Diese Schlüsse erscheinen in allen logischen Formen.

§. 233.

Ein Prosyllogismus entsteht, wenn mit den zwei Begriffen der betreffenden Prämisse vermittelst eines neuen *terminus medius* ein neuer Schluß gebildet wird; die unbestimmte Prämisse erscheint alsdann bestimmt als Schlußsatz des neuen Schlusses.

M. P. Was den Geist bildet, ist wohlthätig
S. M. Alle Lehranstalten bilden den Geist
S. P. Also sind alle Lehranstalten wohlthätig.

Proba majorem! Proba minorem!

N. P. X. M. maj. Was den Menschen seiner Bestimmung näher bringt, ist wohlthätig
M. N. S. X. Bildung des Geistes bringt ihn seiner Bestimmung näher
M. P. S. M. Also Alles was den Geist bildet ist wohlthätig.

Woraus die Bestätigung der Vorqusetzungen hervorgeht.

min. Jeder Unterricht bildet den Geist
Alle Lehranstalten haben den Zweck des Unterrichts
Also alle Lehranstalten bilden den Geist.

Der Episyllogismus schließt aus der Conclusion weiter. Diese wird also Obersatz oder Untersatz des neuen Schlusses. Im ersten Falle wird der frühere term. min. Mittelbegriff, es bedarf also eines neuen *term. minor.*

S. P. Alle Unterrichtsanstalten sind wohlthätig
T. S. Die Gymnasien sind Unterrichtsanstalten
T. P. Also sind alle Gymnasien wohlthätig.
V. T. Im Großh. Baden sind viele Gymnasien
V. P. Also ist im Großh. Baden viel Wohlthätiges.

2c. 2c.

Wird aber der frühere Schlußsatz Untersatz des neuen Schlusses, so bleibt der term. minor und es muß ein neuer *major* gesucht werden, weil der frühere als Mittelbegriff erscheint.

P. Z. Jede Wohlthat verpflichtet zur Dankbarkeit
S. P. Die Lehranstalten sind eine Wohlthat

S. Z. Also verpflichten die Lehranstalten zur Dankbarkeit.

Z. Q. Was zur Dankbarkeit verpflichtet erzeugt edle Gesinnung
S. Z. Lehranstalten verpflichten zur Dankbarkeit

S. Q. Also erzeugen Lehranstalten edle Gesinnungen
2c. 2c.

2. Unvollständig zusammengesetzte Schlüsse.

§. 234.

Auch diese zusammengesetzten Schlußformen kommen im Leben nicht in der schwerfälligen Gestalt des Systems vor, sondern werden in zusammenhängenden Sätzen als ein grammatisch-rhetorisches Ganze dargestellt, aus welchem alsdann zur Prüfung der Richtigkeit der Behauptung leicht vollständige logische Schlüsse gebildet werden können. Z. B. der Duellant verletzt das Recht der Natur, weil er den Körper, über dessen Integrität er nicht verfügen darf, der Gefahr der Verstümmelung Preis gibt; er handelt gegen den gesunden Menschenverstand, denn der Zweikampf ist thöricht, weil leicht der Unschuldige unterliegt, und der Schuldige siegt; deshalb ist er auch unmoralisch von Seiten des Fordernden, weil er wegen geringfügiger Ursachen das Leben seines Gegners bedroht; von Seiten des Geforderten, der über sein Leben verfügt, das seinem Vaterlande und seiner Familie gehört. Zudem beleidigt der Duellant den Staat, denn dieser hat über die äußern Güter der Bürger zu wachen und dieses Recht den Duellanten nicht abgetreten 2c. Quaer.: Welche Pro- und Episyllogismen lassen sich aus diesen Sätzen construiren?

Diese Schlußreihen kommen besonders in mathematischen Beweisen vor. Z. B. der Beweis des pythagoreischen Lehrsatzes (nach Fries). 1) Episyllogistisch: „zwischen zwei Punkten ist nur eine gerade Linie möglich; folglich sind Dreiecke congruent, die zwei Seiten und den eingeschlossenen Winkel gleich haben; folglich sind im gleichschenkeligen Dreieck die Winkel an der Grundlinie gleich; folglich sind Dreiecke congruent, die alle drei Seiten gleich haben. Da nun auch Parallelen zwischen Parallelen gleich sind, so folgt daß Parallelogramme von gleicher Grundlinie und Höhe gleich sind; folglich ist die Summe der Quadrate der Katheten gleich dem Quadrate der Hypotenuse."

2) Prosyllogistisch: „wenn ich aus dem Scheitel eines rechten Winkels im Dreieck eine Parallele mit den Seiten des Quadrats der Hypotenuse ziehe, so wird dieses dadurch in zwei Theile getheilt, deren jeder dem Quadrate des an ihm liegenden Katheten gleich ist —, weil Parallelogramme von gleicher Grundlinie und Höhe einander

gleich sind; dieß gilt, weil Dreiecke von gleichen Seiten congruent sind, (auch Parallelen zwischen Parallelen gleich sind); dieß gilt, weil in gleichschenkeligen Dreiecken die Winkel an der Grundlinie gleich sind; dieß gilt, weil Dreiecke congruent sind, die zwei Seiten und den eingeschlossenen Winkel gleich haben und dieses weil zwischen zwei Punkten nur eine gerade Linie möglich ist."

§. 235.

Die Wissenschaft unterscheidet besonders zwei Arten solcher nicht vollständig ausgedrückter Polysyllogismen: das Epicherem (ἐπιχείρημα) und den Kettenschluß, Sorites (σωρείτης).

Epichereme (argumentationes ad manum?) [manoeuvres?] sind Schlüsse, zu deren Prämissen der Grund in einem besondern Satze beigefügt wird. Sie heißen einfache (quadripartita), wenn nur eine der Prämissen diesen Zusatz enthält, und zusammengesetzte (quinquepartita), wenn beiden Prämissen der Grund beigesetzt wird. Jene sind wieder Epichereme der ersten Ordnung, wenn der Obersatz und Epicher. der zweiten Ordnung, wenn der Untersatz den Zusatz erhält. Wird ein Epicherem in vollständige Schlüsse verwandelt, so erscheinen diese als Pro- und Episyllogismen, und zwar wird der Schlußsatz des ersten Schlusses Obersatz des zweiten, wenn es ein Epicherem erster Ordnung ist, oder Untersatz des zweiten im Epicherem zweiter Ordnung; aus einem zusammengesetzten Epicherem entstehen vier Schlüsse in der angegebenen Form. Z. B.

1.

Jeder Mensch kann im Guten fortschreiten (denn er ist vervollkommnungsfähig)

Alle Gelehrte sind Menschen

Also können alle Gelehrten ꝛc.

2.

Jeder M. kann im Guten fortschreiten

Alle Gelehrte sind Menschen (denn sie sind vernünftige Sinnenwesen)

Also ꝛc.

Auflösung 1.

Alle vervollkommnungsfähige Wesen können im Guten fortschreiten

Jeder Mensch ist ein vervollkommnungsfähiges Wesen.

Also kann jeder Mensch im Guten fortschreiten.

ꝛc.

Auflösung 2.

Jedes vernünftige Sinnenwesen ist ein Mensch

Alle Gelehrte sind vernünftige Sinnenwesen

Also alle Gelehrte sind Menschen.

Ueber die Bedeutung des Wortes ἐπιχείρημα sind die Ansichten der Alten so verschieden als über das Enthymem. Der Grund davon liegt wohl in dem Bestreben das Wesen dieses Schlusses mehr nach seinem Inhalt und Zweck zu erklären, als in der Form zu erkennen. cfr. Quint. inst. or. V. 10. Nunc de *argumentis*. Hoc enim nomine complectimur omnia quae Graeci ἐνθυμήματα, ἐπιχειρήματα, ἀποδείξεις vocant, *quanquam apud illos est aliqua horum nominum differentia*, etiamsi vis eodem tendit. Ferner 6. Quidam epicherema rationem appellarunt, Cicero melius ratiocinationem seq.*)

§. 236.

Die Epichereme kommen nicht nur in kategorischer sondern auch in hypothetischer und disjunctiver Form vor: z. B. wenn der Soldat tapfer ist, so entflieht er nicht vom Schlachtfeld.

C. ist tapfer, (denn er hat sich schon in mehreren Treffen ausgezeichnet) ꝛc.

oder: dieser Mensch ist entweder ehrlich oder ein Betrüger.

Nun ist er aber nicht ehrlich, denn er lebt vom Spiel, ergo etc.

Sehr häufig werden solche Sätze, die einen Grund enthalten, den Disjunctionsgliedern der Dilemmen im Untersatz beigefügt. Z. B.

Wenn die Folter in peinlichen Untersuchungen gebraucht werden sollte, so kann dieß nur geschehen, entweder um einen Beklagten zum Geständniß zu bringen, oder ihn wegen des Verbrechens, das er wahrscheinlich begangen hat, zu bestrafen, oder andere Menschen durch den Anblick der Peinigung abzuschrecken. Keine dieser Absichten läßt sich rechtfertigen: die erste nicht, weil man den Aussagen eines Gefolterten keinen Glauben beimessen kann, da mancher Verbrechen gesteht, die er nicht begangen hat, um der Qualen los zu werden; die zweite nicht, weil man Niemanden bestrafen darf, ehe seine Schuld bewiesen ist; die dritte nicht, weil kein abschreckendes Beispiel gegeben werden kann, ehe man weiß, ob der Gefolterte schuldig ist — Also ꝛc.

Hierher gehört auch die Stelle Cic. de divin. II. 49.

Si sunt dii, neque ante declarant hominibus, quae futura sint — aut non diligunt homines — aut, quid eventurum sit, ignorant —, aut existimant, nihil interesse hominum, scire quid sit futurum — aut non censent, suae esse majestatis, praesignificare hominibus, quae sint futura, — aut ne ipsi quidem significare possunt. —

At neque non diligunt nos, *sunt enim benefici, generique hominum amici*,

*) So auch Arist. Top. VIII. 11. Ἔστι δε φιλοσοφημα συλλογισμος ἀποδεικτικος, ἐπιχειρημα δε συλλογισμος διαλεκτικος, σοφισμα ἐριστικος etc. cfr. Trendelb. ad §. 32.

neque ignorant ea, quae ab ipsis constituta et designata sunt,
neque nostra nihil interest, scire ea, quae futura sunt, *erimus enim cautiores, si sciemus*,
neque hoc alienum ducunt majestate sua, *nihil est enim beneficentia praestantius*,
neque non possunt futura praenoscere.

Non igitur dii sunt, nec significant nobis futura; sunt autem dii, significant ergo. Et non, si significant futura, nullas dant nobis vias ad significationum scientiam, *frustra enim significarent*, neque si dant vias, non est divinatio,

est igitur divinatio.

Wenn man Sterndeuter fragen wollte, so müßte man entweder Gutes oder Schlimmes von ihnen wissen wollen, und in beiden Fällen würden sie entweder Wahres oder Falsches verkünden.

Man soll aber keine falsche Verkündigung des Guten verlangen, denn man fände sich in seinen Hoffnungen betrogen; — keine falsche Verkündigung des Schlimmen, denn man machte sich vergebliche Furcht; — keine wahre Verkündigung des Guten, denn man wartete mit Ungeduld und benähme sich nachher der Freude; — keine wahre Verkündigung des Schlimmen, denn man machte sich vor der Zeit unglücklich. — Also soll man keine Sterndeuter fragen.

§. 237.

Der Sorites (σωρειτης a. v. σωρος - **acervus**, daher: **syllogismus acervalis**). Kettenschluß ist ein Vielschluß aus Enthymemen, welche so in Verbindung mit einander gesetzt sind, daß aus allen eine Schlußfolge hervorgeht. Obgleich demnach die Prämissen nicht vollständig angegeben sind, ist doch kein Sprung im Schließen zu erkennen.

Das Verfahren ist ein Doppeltes: ein prosyllogistisch-regressives, ein Hinaufsteigen von den Folgen zu den Gründen, oder ein episyllogistisch-progressives ein Herabsteigen von den Gründen zu den Folgen. Der Sorites der ersten Art ist der Aristotelische, gemeine, der andere der Goclenische, verkehrte (?) (cfr. Rud. Goclenius §. 21). Die Soriten kommen hauptsächlich in kategorischer und hypothetischer Form vor. Es gibt jedoch auch disjunctive und vermischte.

§. 238.

1. Der kategorische Sorites.

Der gemeine, aristotelische; regressive Sorites beginnt mit dem Subject, geht vom Besondern zum Allgemeinen zurück, ist also rück-

wärtsschreitend prosyllogistisch. Der verkehrte, goclenische, progressive beginnt mit dem Prädicat geht vom Allgemeinen zum Besondern herab, ist also vorwärtsschreitend episyllogistisch. Daher muß der Aristotelische derjenige seyn, in welchem das Prädicat der vorhergehenden Prämisse Subject der nachfolgenden wird, so daß das Subject der ersten Prämisse (S) und Prädicat der letzten Prämisse (P) den Schlußsatz bilden. Der Goclenische dagegen entsteht dadurch, daß das Subject der vorhergehenden Prämisse, mit einem neuen Begriffe verbunden, Prädicat der nachfolgenden wird; der Schlußsatz besteht aus dem Subject der letzten Prämisse als Subject, und dem Prädicat der ersten als Prädicat.

A. B.	D. E.
B. C.	C. D.
C. D.	B. C.
D. E.	A. B.
A. E.	A. E.

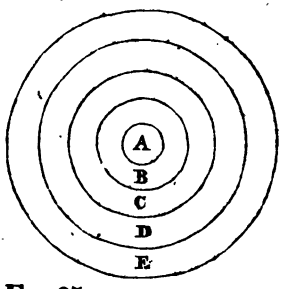

Als Beispiel: Senec. Ep. 85.

Qui prudens est, et temperans est	Qui sine tristitia est, beatus est
Qui temperans est, et constans est	Qui imperturbatus est, sine tristitia est
Qui constans est, et imperturbatus est	Qui constans est, et imperturbatus est
Qui imperturbatus est, sine tristitia est	Qui temperans est, et constans est
Qui sine tristitia est, beatus est	Qui prudens est, et temperans est
Ergo prudens beatus est.	Ergo qui prudens est, beatus est.

§. 239.

Die kategorischen Kettenschlüsse können in vollständige kategorische Schlüsse verwandelt werden.

1) Der Aristotelische. Die beiden ersten Sätze werden versetzt (denn die erste Prämisse ist Untersatz) und hierauf der fehlende Schlußsatz ergänzt. Dieser wird alsdann Untersatz und die folgende Prämisse des Sorites Obersatz des neuen Schlusses.

2) Der Goclenische. Die beiden ersten Prämissen bleiben stehen, weil vom Allgemeinen aufs Besondere übergegangen wird; es wird aber ein neuer Schlußsatz hinzugefügt, welcher Obersatz des

nächsten Schlusses wird, und diesem wird der nächste Satz des Sorites als Untersatz beigefügt. Hieraus läßt sich entnehmen, mit welchem Recht dieser Sorites der verkehrte genannt wird.

B. C. oder D. E.
A. B. „ C. D.
A. C. „ C. E.
C. D. „ B. C.
A. C. „ B. E.
A. D. „ A. B.
D. E. „ A. E.
A. D.
A. E.

Aus dieser Auflösung ergibt sich:

1) daß alle Prämissen des arist. Sorites Obersätze sind mit Ausnahme der ersten;
2) in den goclenischen sämmliche Prämissen Untersätze mit Ausnahme der ersten.

z. B. Trunksucht ist ein Laster
Jedes Laster macht unglücklich
Alles was unglücklich macht, verursacht Reue
Trunksucht verursacht Reue.

Was unglücklich macht verursacht Reue
Jedes Laster macht unglücklich
Trunksucht ist ein Laster
Also Trunksucht verursacht Reue.

§. 240.

Da der kategorische Sorites eine Reihe verstümmelter kategorischer Schlüsse ist, so ergeben sich die Regeln für denselben von selbst. Und zwar:

a. zuerst für den aristotelischen:
1) alle als Obersätze erscheinende Prämissen, also alle außer der ersten müssen allgemein seyn;
2) die erste Prämisse muß (als Untersatz) bejahend seyn;
3) auch die übrigen Sätze mit Ausnahme der letzten Prämisse müssen bejahen. Diese kann auch verneinend seyn, weil sie mit keinem Untersatz mehr in Verbindung tritt;
4) der Schlußsatz richtet sich in Beziehung auf die Quantität nach der ersten (U.-S.) rücksichtlich der Qualität nach der letzten Prämisse (O.-S.).

b. Regeln für den goclenischen Sorites:
1) alle Prämissen mit Ausnahme der ersten und letzten müssen allgemein bejahend seyn;
2) die erste Prämisse kann auch verneinend — aber allgemein seyn;
3) die letzte Prämisse kann allgemein und partikular seyn;
4) der Schlußsatz richtet sich in Beziehung auf Quantität nach der letzten in Rücksicht auf Qualität nach der ersten Prämisse. cfr. §. 217.

Soriten aus blos verneinenden Sätzen sind nach Bisherigem nicht zulässig.

§. 241.

2) Der hypothetische Sorites beruht auf denselben Gesetzen wie der kategorische. An die Stelle des Verhältnisses der Subjects- und Prädicatsbegriffe tritt das Verhältniß von Grund und Folge. Der regressive (arist.) Sorites wird also darin bestehen, daß der Nachsatz der vorhergehenden Prämisse Vordersatz der nachfolgenden wird, und im progressiven erscheint der Vordersatz der vorangehenden Prämisse als Nachsatz eines neuen Vordersatzes. Um jedoch das hypothetische Schlußverfahren vollständig zu üben, müssen die letzte Prämisse und der Schlußsatz kategorisch seyn (cfr. §. 201). Rein hypothetische Soriten sind wieder nur andere Formen für dergleichen kategorische Schlüsse. Der Schluß kann nun gleichfalls modo ponente und modo tollente geschehen:

Ar.	wenn A ist so ist B.	*Goclen.*	wenn C ist so ist D.
	wenn B ist so ist C.		wenn B ist so ist C.
	wenn C ist so ist D.		wenn A ist so ist B.
mod. pon.	Nun ist A oder	mod. pon.	Nun ist A oder
mod. toll.	Nun ist D nicht	mod. toll.	Nun ist D nicht
	Folgl. auch D. (od. auch nicht A.)		Also ist D. (od. ist A. nicht.)

§. 242.

Auch die Auflösung dieser Soriten in einfache hypothetische Schlüsse geschieht nach kategor. Grundsätzen.

1) Bei regressiven (Arist.) durch Versetzung der beiden ersten Sätze, aus welchen ein neuer (hypothetischer) Schlußsatz gezogen wird, der alsdann Obersatz des folgenden Schlusses wird. Der kategorische Untersatz bildet mit dem letzten hypothetischen Obersatz den eigentlich-hypothetischen Hauptschluß. So wird der Sorites in (kategorische) Schlüsse der ersten Figur aufgelöst. Läßt man den ersten Satz stehen, so erscheint ein neuer Schlußsatz, der O.-S. des folgenden wird nach der IV. Figur (§. 228.)

2) Bei den progressiven (Goclen.) bleiben die beiden ersten Sätze in ihrer Ordnung: der neue Schlußsatz wird Obersatz des nachfolgenden Schlusses, dessen Untersatz die folgende Prämisse ist. Wird, wie gewöhnlich geschieht, eine Versetzung der beiden ersten Prämissen vorgenommen, so geschieht die Verwandlung des hypothet. Sorites, wie oben, in kategorische Schlüsse nach der IV. Figur, die dann denselben Regeln unterworfen sind.

Wenn B ist so ist C.	Wenn A ist so ist B.
Wenn A ist so ist B.	Wenn B ist so ist C.

Wenn A ist C.
Wenn C ist so ist D.
Wenn A ist so ist C.
Wenn A ist so ist D.
Nun ist A also ꝛc.

Wenn A ist so ist C.
Wenn C ist so ist D.
Wenn A ist so ist D.
Nun ist A. also D.

oder mod. tollente.

Wenn D nicht ist so ist auch A nicht.

I.

Wenn C ist so ist D.
Wenn B ist so ist C.
Also wenn B ist so ist D.
Wenn A ist so ist B.
Wenn A ist so ist D.
pon. Nun ist A. — also auch D.
toll. Nun ist D. nicht — also A. nicht.

IV.

Wenn B so ist C.
Wenn C so ist D.
Wenn B so ist D.
Wenn A ist so ist B.
Wenn B ist so ist D.
Wenn A ist so ist D.
Nun ist A ꝛc.
Nun ist D. nicht, also ꝛc.

§. 243.

Rein disjunctive Kettenschlüsse kommen im Leben nicht vor. Gleichwohl hat man in der Wissenschaft versucht solche zu bilden, die regelmäßige Form müßte seyn:

A ist entweder B oder C.
B oder C sind entweder D oder E.
D oder E sind entweder I oder G.
Nun ist A weder C noch E noch G.

Folglich B oder D oder F. oder
mod. pon. tollente.
Nun ist A, B, D und F.

Folglich weder C noch E noch G.

ꝛc. ꝛc.

Eine andere jedoch keineswegs rein disjunctive Form ist:

A ist entweder B oder C.
B ist entweder D oder E.
D ist entweder F oder G.
E ist entweder H oder I ꝛc.
C ist entweder K oder L.
K ist entweder M oder N.
L ist entweder O oder P.

Folglich ist A entweder F od. G od. H od. I od. M od. T ꝛc.

Allein auf diese Weise schließt wohl nicht leicht ein vernünftiger Mensch!

Dagegen können in ſ. g. vermiſchten Soriten disjunctive Sätze vorkommen, wie überhaupt in dieſen Schlüſſen alle Formen abwechſeln können. Als Beiſpiel ſolcher künſtlicher Schlußfolgerungen mögen folgende Formeln dienen *).

1) A iſt B.	1) Der Löwe iſt ein Raubthier
B iſt entweder C oder D.	Ein Raubthier iſt entweder den Thieren oder den Menſchen gefährlich
Sowohl C als D ſind E.	Sowohl was den Menſchen, als den Thieren gefährlich iſt, hat Feinde
A iſt E.	Der Löwe hat Feinde.
2) A iſt nicht B.	2) Der Wallfiſch iſt kein Fiſch
B iſt C und D.	Die Fiſche ſind Knorpel- und Gräthenfiſche
C u. D zuſammen ſind E.	Knorpel- und Gräthenfiſche bilden das ganze Fiſchgeſchlecht
A iſt nicht E.	Alſo gehört der Wallfiſch nicht ins Fiſchgeſchlecht.
3) A iſt B und C und entweder D oder E.	3) Cajus iſt reich und vornehm und entweder ein Menſchenfreund oder ein Geizhals
B iſt entweder F od. G.	Ein Reicher iſt entweder glücklich oder unglücklich
C iſt entweder H oder I.	Ein Vornehmer iſt entweder zufrieden oder unzufrieden
D iſt entweder K oder L.	Ein Menſchenfreund iſt entweder beneidet oder beliebt
Aber A iſt weder F noch H.	Aber Cajus iſt weder glücklich noch zufrieden
Folglich A iſt G und I.	Folglich iſt er unglücklich und unzufrieden
G iſt nicht K.	Ein Unglücklicher iſt nicht beneidet
I iſt nicht L.	Ein Unzufriedener iſt nicht beliebt
Folglich A iſt weder K noch L.	Folglich iſt Cajus weder beneidet noch beliebt
Und folglich nicht D.	Und folglich kein Menſchenfreund
A iſt folglich G, I u. E.	Folglich unglücklich, unzufrieden und geizig

*) cfr. Bachmann, §. 152 seq.

G, I und E sind M. — Ein Unglücklicher, Unzufriedener und Geizhals ist ein schlechter Gesellschafter

Folglich A ist M. — Folglich ist Cajus ein schlechter Gesellschafter.

Anm. Die Zahl dieser Fälle läßt sich ins Unendliche vermehren. Es genüge, durch diese Beispiele auf diese — in manchfaltigen Gestalten in der zusammenhängenden Rede vorkommenden Schlußweisen aufmerksam gemacht zu haben. Nach diesen Formeln lassen sich natürlich nach Belieben Beispiele verfertigen.

§. 244.

Beispiele von Soriten zur Uebung und Prüfung.

1) Cajus ist geizig
Der Geizige ist habsüchtig
Der Habsüchtige unzufrieden
Der Unzufriedene unglücklich

C. ist unglücklich (Verwandelung dieses Sorites in einen progressiven).

2) Was nicht aufhört zu seyn ist unsterblich
Was nicht in Theile aufgelöst werden kann, hört nicht auf zu seyn;
Was einfach ist, kann nicht in Theile aufgelöst werden;
Die Seele ist einfach;

Also ist die Seele unsterblich (Verwandelung in ein regressiv. Sorites).

3) Wer mäßig lebt, erhält seine Gesundheit;
Wer seine Gesundheit erhält, ist tauglich zu Berufsgeschäften;
Wer tauglich ist zu Berufsgeschäften, ist ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft;
Wer ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft ist, ist achtungswerth;

Also wer mäßig lebt, ist achtungswerth.

4) Wenn du bequem leben willst, so mußt du Geld verdienen können;
Wenn du Geld verdienen willst, so mußt du arbeiten können;
Wenn du arbeiten willst, so mußt du ein Geschäft verstehen;
Wenn du ein Geschäft verstehen willst, so mußt du fleißig lernen;

Also, wenn du bequem leben willst, so mußt du fleißig lernen.

5) 44 Preußiſche Thaler betragen 7 Louisd'or
7 Louisd'or machen 175 Francs
175 Francs betragen 77 fl. rh.
77 fl. rh. ſind 22 Vereinsthaler
22 Vereinsthaler ſind 11 preuß. Thaler

Alſo ſind 2 preuß. Thaler ein Vereinsthaler.

6) Cic. Tusc. disp. V. 15. 43.
Omne bonum laetabile est,
Quod laetabile, id praedicandum et prae se ferendum
Quod tale autem, id etiam gloriosum;
Si vero gloriosum, certe laudabile;
Quod autem laudabile, profecto etiam honestum

Quod bonum igitur honestum.

Ad 45. Quid quidest, quod bonum sit, id et expetendum est; quod autem expetendum, id approbandum; quod vero approbaris, id gratum acceptumque hadendum, ergo etiam dignitas ei tribuenda est; quod si ita est, laudabile sit necesse est; bonum igitur omne laudabile, ex quo efficitur, ut quod sit honestum id sit solum bonum.

7) Wenn man keine chemiſchen Kenntniſſe beſitzt, ſo kann man auch keine techniſch-chemiſche Schriften verſtehen. Wenn man aber dieſe nicht verſteht, und doch gerne Etwas aus ihnen lernen möchte, ſo wird man natürlicher Weiſe darüber unzufrieden; wenn man in dieſem Falle unzufrieden wird, ſo ärgert man ſich entweder über ſeine Unwiſſenheit, oder über die Unverſtändlichkeit der Schriften, oder man behauptet gar in alberner Eingebildetheit, daß ſolche Schriften nichts taugen; in keinem Falle darf man darüber urtheilen. Wenn man alſo keine chemiſchen Kenntniſſe hat, ſo darf man über ſolche Gegenſtände kein Urtheil fällen.

8) Wenn keine Advokaten, ſo wären keine Proceſſe;
Wenn kein Proceſſe, ſo keine Procuratores;
Wenn keine Procuratores, keine Triegerei;
Wenn keine Triegerei, kein Unrecht;
Wenn kein Unrecht, kein Kläger;
Wenn kein Kläger, kein Richter;
Wenn kein Richter, keine Schergen;
Wenn keine Schergen, kein Henker

Alſo wenn keine Advokaten wären — kein Henker.
Mich. Moſcheroſch Geſichte.)

II. Von den Schlüſſen in Rückſicht auf ihre Gültigkeit.

§. 245.

Die bisherige Betrachtung der Schlüſſe war zunächſt auf die Darſtellung derſelben in geſetzmäßigen Formen gerichtet und ihre Gültigkeit bedingt durch die aufgefundenen formalen Regeln. Da aber formale und materiale Wahrheit in thesi zuſammenfällt und in der Wirklichkeit Form und Materie untrennbar iſt, ſo muß noch eine weitere Prüfung der Richtigkeit der Schlüſſe mit Rückſicht auf ihren Inhalt vorgenommen werden.

Hiernach erſcheinen die Schlüſſe in dreierlei Beziehung: als wahre, als wahrſcheinliche und als falſche.

§. 246.

Schlüſſe ſind formal-richtige, wenn aus der regelmäßigen Anzahl und Stellung der Begriffe und Sätze eine richtige Concluſion folgt; materiell-richtig, wenn aus richtigen Prämiſſen ein wahrer Schlußſatz nothwendig hervorgeht. Die Prüfung der Form geſchieht alſo 1) durch Unterſuchung der Zahl und Stellung der Sätze und ihrer etwa nöthigen Ergänzung; 2) durch Prüfung der Beziehung, in welcher die Begriffe zu einander ſtehen; 3) durch Forſchung nach der geſetzmäßigen Subſumtion oder Aſſumtion in der darauf gegründeten Bildung des Schlußſatzes. Die Prüfung der Richtigkeit des Stoffs der Schlüſſe beginnt am ſicherſten, mit der Unterſuchung des Schlußſatzes. Erſcheint dieſer an ſich als wahr, ſo muß unterſucht werden, ob er nothwendig oder nur zufällig aus den Prämiſſen abgeleitet ſei. Ein wahrer Schluß muß formal und material richtig ſeyn.

§. 247.

Zwiſchen Wahrem und Falſchem gibt es eigentlich kein Drittes. Wenn aber die Logik von Graden des Fürwahrhaltens ſpricht, und der höhere oder niedere Grad der Evidenz eines Satzes aus andern beſtimmt werden kann, ſo muß auch beim Schließen eine Annährung zur Wahrheit, eine Vermuthung, wo die Gewißheit fehlt, vorkommen können (*praesumtio logica*). Dieſe Richtung liegt in der Natur des Verſtandes, der allenthalben das Beſondere unter Allgemeines zuſammenzufaſſen verſucht. Wagt er nun auch da, wo das Einzelne nicht die ganze Sphäre des Allgemeinen erfüllt, ein ſolches Zuſammenfaſſen, ſo entſtehen Schlüſſe mit particularen Oberſätzen*),

*) *Μανθανομεν ἡ ἐπαγωγῃ, ἡ ἀποδειξει· ἐστι δε μεν ἀποδειξις ἐκ των καθολου, ἡ δ' ἐπαγωγη ἐκ των κατα μερος.* Anal. post. I. 18.

welche man mit dem Namen der Wahrſcheinlichkeitſchlüſſe*) (syllogismi dialectici) bezeichnen kann.

Kant nennt dieſe Schlüſſe ohne Grund Schlüſſe der Urtheilskraft. Fries ſchreibt ſie dem reflectirenden Verſtande zu, im Gegenſatz zu dem ſubſumirenden, der die eigentlichen Syllogismen bildet. Daß aber auch hier eine wirkliche, wenn auch nicht vollſtändige Subſumtion ſtatt finde, wird aus dem Nachfolgenden erhellen.

§. 248.

Die Wahrſcheinlichkeitsſchlüſſe kommen überall vor, wo aus Erfahrungsſätzen ein Schluß gezogen werden ſoll. Auf dieſem Wege gelangt man zur Claſſification der Naturkörper, zur Auffindung der Naturgeſetze, zu Folgerungen aus ſich wiederholenden Erſcheinungen und Thatſachen des Menſchenlebens und der Geſchichte. Damit iſt ſolchen Schlüſſen ein ſehr weites Gebiet angewieſen. Da aber unſere eigene Erfahrung immer unvollſtändig iſt, zugleich die Unmöglichkeit einleuchtet, die Erfahrungen aller vernünftiger Weſen zu ſammeln, und, wenn dieß möglich wäre, dennoch die Ueberzeugung von der Allgemeingültigkeit mangelte, ſo bleiben dieſe Schlüſſe immer Wahrſcheinlichkeitsſchlüſſe**), die jedoch den untergeordneten Werth nicht haben, der ihnen oft beigelegt wird, weil wir häufig im Leben auf dieſe Art von Folgerungen hingewieſen werden***). Z. B. kein Menſch wird 1000 Jahr alt, ich bin ein Menſch, folglich ꝛc. Auf den Winter folgt der Frühling, er wird auch in dieſem Jahre nicht ausbleiben. Alle Verſuche eine Univerſalmonarchie zu gründen, ſind bisher geſcheitert; alſo wird auch ſpäter keine zu Stande kommen.

§. 249.

Unter die Wahrſcheinlichkeitsſchlüſſe rechnen wir beſonders die Schlüſſe der Induction, der Analogie und der Hypotheſe.

1) Induction****) (a. v. inducere, ἐπαγειν = einführen, aufzählen, ἐπαγωγη im engern Sinn) beruht auf dem Grundſatze: was

---

*) *Διαλεκτικος συλλογισμος ὁ ἐξ ἐνδοξων συλλογιζομενος* Top. I. 1. 5. Ueberhaupt handeln die Topica von dieſen Schlüſſen, wie die Analytica von den eigentlichen Syllogismen (syllog. demonstrativus, *ἀποδειξις*).

**) *Απαντα πιστευομεν ἡ δια συλλογισμου ἡ ἐξ ἐπαγωγης.* Anal. pr. II. 23. cfr. Rhet. I. 2. *Ἐνδοξα δε τα δοκουντα πασιν, ἡ τοις πλειστοις, ἡ τοις σοφοις, και τουτοις ἡ τοις πασιν, ἡ τοις πλειστοις, ἡ τοις μαλιστα γνωριμοις και ἐνδοξοις.* Top. I. 1. 7.

***) *Εστι δ' ἡ ἐπαγωγη πιθανωτερον και σαφεστερον και κατα την αἰσθησιν γνωριμωτερον και τοις πολλοις κοινον, ὁ δε συλλογισμος βιαιστικωτερον και προς τους ἀντιλογικους ἐνεργεστερον.* Top. I. 12.

****) *Ἐπαγωγη ἡ ἀπο των καθ' ἑκαστον ἐπι τα καθ' ὁλου ἐφοδος. κ. τ. λ.* ibid.

von vielen (bekannten) Dingen einer Art oder Gattung gilt, das gilt auch von allen, oder was den Species zukommt, oder widerſpricht, das kommt zu, oder widerſpricht auch dem Genus. Können nun alle Species angegeben werden, ſo iſt die Induction eine vollſtändige und der Schluß ein Wahrheitsſchluß; iſt dieſes nicht der Fall, ſo heißt ſie unvollſtändige Induction und die der Allgemeinheit entgegentretenden Begriffe oder Sätze werden Inſtanzen*) genannt. Vollſtändige: z. B. Erden, Salze, Brenze und Metalle ſind Mineralien; Erden, Salze, Brenze, Metalle ſind unorganiſch — folglich iſt alles Unorganiſche Mineral. Dieſes iſt ein richtiger kategoriſcher Schluß nach der dritten Figur, in welcher die termini Wechſelbegriffe ſind.

M. P.

A. B. C. D = E.

A. B. C. D. = F. (= S.)

F. = E.

Unvollſtändig: z. B. Geier, Adler, Störche haben Flügel und Federn; Geier, Adler, Störche ſind Vögel, alſo alle Vögel haben Flügel und Federn; oder:

Erde, Venus, Mars, Jupiter haben Atmosphäre
Erde, Venus, Mars, Jupiter ſind Planeten

Alle Planeten haben Atmosphäre.

Hier könnte der Mond als Inſtanz angeführt werden, von welchem die Aſtronomen behaupten, er habe keine Atmosphäre; gleichſam ein negirender Unterſatz der die Subſumtion aufhebt und nach §. 223 nicht zuläſſig iſt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Wahrſcheinlichkeit ſteigt — ſich der Wahrheit um ſo mehr nähert, je mehr Species aufgeführt werden können. Auch erhellt aus dem Bisherigen, daß allerdings in dieſen Schlüſſen ſubſumirt wird, ohne daß man genöthigt wäre, einen hypothetiſchen gleichſam ſtändigen Oberſatz für dieſe Schlüſſe anzunehmen. Z. B. wenn gewiſſe Dinge mehrere weſentliche Eigenſchaften gemein haben, ſo haben es alle; X Y Z hat dieſe Eigenſchaft gemein, ergo ꝛc.

---

*) Ἔνστασις (oppositio, instantia) δ' ἐστι πρότασις προτάσει ἐναντία. διαφέρει δε της προτάσεως ὅτι την μεν ἔνστασιν ἐνδέχεται εἶναι ἐπι μερους, την δε πρότασιν ἢ ὅλως οὐκ ἐνδέχεται ἢ ουκ ἐν τοις καθολυ συλλογισμοις. Anal. pr. II. 28. al. 26.

§. 250.

2) **Analogie** (ἀναλογια, Aehnlichkeit, Gleichheit = [παραδειγμα?]) heißt das Schlußverfahren nach dem Grundsatze: **wenn mehrere Dinge in gewisser Beziehung** (wesentlich) **übereinstimmen, so stimmen sie auch in den übrigen überein**, oder wenn in verschiedenen Begriffen einzelne wesentliche Merkmale übereinstimmen, so werden es auch die übrigen, oder doch die wesentlichen. Die Analogie berücksichtigt also den **Inhalt** der Begriffe, während die Induction auf den **Umfang** derselben sieht. Nach diesem Grundsatze beurtheilt der Arzt den Gang einer Krankheit, und in dieser Weise schließen wir häufig auf Ereignisse im Leben.

Was die logische **Form** dieser Schlußart betrifft, so ist sie **kategorisch** und zwar nach der **zweiten Figur**, jedoch wird sich nicht leicht eine Analogie in einen einfachen Syllogismus auflösen lassen. In gleicher Weise wie die Induction lassen sich auch die Analogien unter allgemeine (ständige) hypothetische Obersätze bringen: z. B. wenn zwei oder mehrere Dinge gewisse Merkmale miteinander gemein haben, so werden sie auch alle ꝛc. Nun haben **A. B.** die Merkmale **X. Y. Z.** gemein, somit werden sie ꝛc. Ob aber diese Obersätze jemals im Bewußtseyn erscheinen, dürfte sehr zu bezweifeln seyn.

Z. B. Mond und Erde werden von der Sonne beleuchtet, haben progressive und rotirende Bewegung, Berge, Thäler ꝛc. — folglich wird der Mond auch wie die Erde Bewohner haben. Auflösung:

Die Erde hat Beleuchtung von der Sonne, Bewegung, Berge und Thäler;
Der Mond hat Beleuchtung und Sonne, Bewegung ꝛc.

Folglich ist der Mond = der Erde.

Die Erde hat Bewohner
Der Mond ist gleich der Erde, folgl. ꝛc.

A = B. C. D.
E = B. C. D.

E = A.

A = P.
E = A. (Epsiyllogism. II.)

E = P.

Eine Vollständigkeit solcher Schlüsse wird auch nur dann zu erwirken seyn, wenn **vollkommene Uebereinstimmung herrscht**, d. h. wenn Subject und Prädicat des Obersatzes Wechselbegriffe sind, oder sämmtliche wesentliche Merkmale dem Subjectsbegriff im Prä-

dicat entgegengestellt werden. Alsdann ist der Schluß nach §. 219 richtig. Dieß wird jedoch selten der Fall seyn, und somit sind auch die Schlüsse der Analogie nur Wahrscheinlichkeitsschlüsse, die der Wahrheit um so näher kommen, je mehr wesentliche Merkmale als übereinstimmend aufgeführt werden.

§. 251.

Vergleichen wir nun die Schlüsse der Induction mit denen der Analogie, so stimmen sie darin miteinander überein, daß sie 1) beide von Bekanntem auf Unbekanntes schließen; 2) daß sie beide vom Einzelnen zum Allgemeinen fortschreiten; 3) daß in beiden folglich die allgemeine Regel im Schlußsatze erscheint; 4) daß ihre Resultate nur in wenigen Fällen die Ueberzeugung der Objectivität hervorbringen.

Sie unterscheiden sich jedoch in ihrem Schlußverfahren: 1) daß die Inductionsschlüsse von Individuen zum ganzen Umfang des Begriffs, die Analogieschlüsse von einzelnen Merkmalen zum ganzen Inhalt gelangen wollen. 2) Daß die Induction auf die Einheit in der Vielheit, die Analogie auf die Vielheit in der Einheit sieht.

Die Verschiedenheit der logischen Form ist außerwesentlich. Indessen geht doch daraus hervor, daß bei der Anwendung dieser Schlüsse mit Vorsicht verfahren werden muß; wovon das Nähere unten bei der Lehre von den Beweisen.

§. 252.

3) Aus derselben Gesetzmäßigkeit unseres Verstandes, nach welcher er im Einzelnen das Allgemeine sucht, entspringt auch das Streben jede Erscheinung als Wirkung einer Ursache zu betrachten. Da nun aber die Natur uns nie die Ursachen, sondern immer nur die Wirkung, nie die Bedingung, sondern nur immer das Bedingte zu Tage legt, so faßt der Verstand das gegebene als Folge auf, und sucht auf dem Wege des Schließens zu den verborgenen Gründen zu gelangen. Hieraus entstehen die Hypothesen (ὑποθεσις = Unterstellung, das zu Grund Gelegte). Hypothesen sind also Schlüsse, in welchen von den Folgen auf die Gründe geschlossen wird. Diese können nur dann zu Wahrheitsschlüssen sich erheben, wenn entschieden ist, daß alle Folgen bekannt sind und alle nothwendig nur aus dem aufgefundenen Grunde entspringen, d. h. wenn nach §. 139 eine Conversion des Vorder- und Nachsatzes möglich, folglich nach §. 202 ein Schluß von der Folge auf den Grund zulässig wäre. Dieß ist nun nie der Fall — oder doch höchst selten; somit gehören

die Hypotheſen zu den problematiſchen, hypothetiſchen Schlüſſen, ſind folglich Wahrſcheinlichkeitsſchlüſſe, die gleichfalls der Wahrheit in ſoweit näher kommen, als ſie eine verhältnißmäßig große Anzahl von Folgen als nothwendig aus einem Grunde entſpringend nachweiſen. Ueber Weſen und Gebrauch der Hypotheſen ſ. unten.

Daß auch disjunctive (divisive) Schlüſſe Wahrſcheinlichkeitsſchlüſſe ſeyn können, erhellt aus dem Charakter der Disjunctionsſphären. Sind dieſe aus der Erfahrung geſchöpft, ſo unterliegen ſie derſelben Unvollkommenheit wie alle Erfahrungsſätze. Z. B. die Fiſche ſind entweder Gräthen- oder Knorpelfiſche; dieſer Fiſch iſt ein Gräthenfiſch, folglich ꝛc. Würde durch weitere Forſchung ein Thier entdeckt, das zwar Fiſch, aber weder Gräthen- noch Knorpelfiſch wäre, ſo wäre die Disjunction unvollſtändig, es würde eine Inſtanz erſcheinen und ſämmtliche Folgerungen aus dem allgemeinen Satze führen nur zur Wahrſcheinlichkeit.

§. 253.

Falſche Schlüſſe ſind endlich ſolche, welche theils gegen die formalen Geſetze ſtreiten, theils aus falſchen Sätzen gezogen werden. Form und Materie werden ſich aber auch hier nicht vollkommen trennen laſſen, da ſowohl die Fehler gegen die Form, als gegen die Materie zu unrichtigen Reſultaten führen. Die Geſetze für die Form gibt aber die Logik, die Prüfung des Inhalts übernimmt die Vernunft und die Erfahrung.

Gegen welche Formen ſtreiten folgende Schlüſſe:

1. Alles was hart iſt, iſt ein Stein
   Alles Eiſen iſt hart. — Alles Eiſen iſt Stein.
2. Alles Weiße iſt gefärbt
   Dieſer Neger iſt nicht weiß — alſo iſt dieſer Neger nicht gefärbt.
3. Einige Blumen blühen unter Stacheln
   Dieſes Veilchen blüht nicht unter Stacheln
   Alſo iſt dieſes Veilchen keine Blume.
4. Alle Edelſteine glänzen, wenn ſie geſchliffen ſind
   Alle Kriſtalle glänzen, wenn ſie geſchliffen ſind
   Alſo ſind alle Kriſtalle Edelſteine.
5. Alle Menſchen gehen auf zwei Beinen
   Einige Menſchen ſind Amerikaner
   Einige Amerikaner gehen auf zwei Beinen.
6. Kein Menſch iſt allwiſſend
   Wenige Menſchen ſind gelehrt
   Alſo wenige Gelehrte ſind nicht allwiſſend.
7. Kein Eſel iſt vernünftig
   Dieſe Eſel ſind keine Menſchen
   Alſo einige Menſchen ſind nicht vernünftig.

8. Alle Horniſſen bauen Höhlen in die Erde

Keine Horniß iſt ein Maulwurf
Alſo kein Maulwurf baut Höhlen in die Erde.

10. Nihil quod animi, quodque rationis expers est id generare ex se postest animantem, compotemque rationis
Mundus autem generat animantes
Animans est igitur mundus et compos rationis.

8. Quod ratione utitur id melius est, quam id quod ratione non utitur
Nihil autem mundo melius
Ratione igitur utitur mundus.

9. Nullius sensu carentis pars aliqua potest esse sentiens
Mundi autem partes sentientes sunt
Non igitur caret sensu mundus.

Cic. de nat. deor. II. 8. 21 — 22.

§. 254.

Mit Rückſicht auf die Abſicht des Schließenden werden aber die falſchen Schlüſſe eingetheilt in Fehlſchlüſſe (paralogismi, fallaciae), worunter alle falſche Schlüſſe verſtanden werden, ohne Rückſicht auf vorſätzliche Täuſchung von Seiten des Schließenden, und in Trugſchlüſſe (sophismata *), captiones, cavillationes), in welchen man die Abſicht der Täuſchung erkennt. Hierüber ſteht nun im Allgemeinen der Logik kein Urtheil zu; doch gibt es ſolche abſichtlich täuſchende Formen, welche in ihrer Unrichtigkeit zu erkennen Kenntniß der ſyllogiſtiſchen Regeln vorausſetzen. Dieſe haben überhaupt nicht blos den Vortheil, Formfehler der Schlüſſe aufzudecken, ſondern ſie führen in ſehr vielen Fällen auch zur Unterſcheidung der materialen Gültigkeit.

§. 255.

Die Alten führen eine große Anzahl ſolcher verfänglicher Schlüſſe auf, einzelne unter beſonderer Benennung und mit Angabe ihres Urhebers. Sie ſtanden zur Zeit in großem Anſehen, beſonders da einige derſelben für unauflösbar (ἄλυτα) gehalten wurden. Es laſſen ſich jedoch alle durch die bekannten Schlußregeln auflöſen und die frühere Meinung hat hauptſächlich in dem Kunſtgriff der Sophiſten ihren Grund, welche auf ihre Fragen nur Antworten mit Ja oder Nein

*) Gleichbedeutend ſind wohl: σοφισμα, συλλογισμος σοφιστικος und ἐριστικος.

zuließen. Im Ganzen ſind dieſe captiones, συλλογισμοι ἐριστικοι oder σοφιστικοι nichts mehr als logiſche Spielereien.

Ariſtoteles hat in ſeinem Buche: de sophisticis elenchis (über die ſophiſtiſchen Ueberweiſungen) eine Zuſammenſtellung ſolcher Trugſchlüſſe gegeben, welche auch neuere Logiker in ihre Darſtellung aufgenommen haben. Sie mögen zur Uebung nachfolgen *).

§. 256.

Ariſtoteles theilt die Trugſchlüſſe in zwei Klaſſen: 1) παρα την λεξιν (in dictione = Wortſpiele), und 2) ἐξω την λεξιν (auch παρα τα πραγματα, extra dictionem = Gedankentrug, Widerſinn).

1) In dictione (formale Trugſchlüſſe):

a. *homonymia* (ὁμωνυμια) Zweideutigkeit des Wortes. Alle Füchſe haben vier Füße, mein Nachbar iſt ein Fuchs, ergo ꝛc.;

b. *amphibolia* (ἀμφιβολια) Zweideutigkeit der Wortſtellung. Vellem, me hostes capere, ergo vellem ab hostibus capi;

c. *compositio* (συνθεσις) Verbindung. Wer lebt, iſt, wer immer iſt, lebt auch, alſo wer lebt, iſt immer;

d. *divisio* (διαιρεσις). 2 und 3 ſind gerade und ungerade; 2 und 3 ſind 5, alſo iſt 5 gerade und ungerade;

e. *accentus* (προσῳδια). Wer Vieles überſieht, überſieht nichts. Populus crescit e terra, homines sunt populus, crescunt ergo e terra;

f. *figura dictionis* (σχημα της λεξεως) verſchiedenartige Deutung. Menſch iſt ein einſylbiges Wort, der Konſtantinopolitaner iſt ein Menſch, alſo iſt Konſtantinopolitaner ein einſylbiges Wort. Quod quis videt, id videt, lapidem quis videt, ergo lapis videt.

2) *Extra dictionem* (materiale Trugſchlüſſe):

a. *ex accidente* (παρα τό συμβεβηκος) durch unzureichende Beſtimmung, Verwechſelung des Weſent-

*) Περι σοφιστικων ἐλεγχων Capp. XXXIV. Ἐλεγχος = ratiocinatio, qua colligitur conclusio contradicens enuntiationi ab adversario propositae = συλλογισμος κατ' ἀντιφασεως το συμπερασματος. Elenchus sophisticus, qui videtur elenchus esse, nec tamen re vera est. Ἐστι και συλλογισμος και ἐλεγχος φαινομενος, ὐκ ὠν δε. De soph. elench. l. 2.

lichen mit dem Außerweſentlichen (auch ficta universalitas), z. B. die Franzoſen ſind Windbeutel, X iſt ein Franzoſe ꝛc., die Berliner ſind Lügner ꝛc.;

b. *ex eo qui dicitur simpliciter ad dictum secundum quid et vice versa* (το ἁπλως, ἡ μη ἁπλως) Weglaſſung oder Hinzuſetzung einer Beſchränkung. Jeder Arzt iſt gelehrt, jeder Arzt iſt ein Thier (animans), folglich iſt jedes Thier (animal) gelehrt. Wer das Schwert unbefugt braucht, wird hingerichtet, X braucht das Schwert (als Soldat), alſo ꝛc. Wer ſein Leben erhalten will, der wirds verlieren ꝛc.;

c. *ex ignorantia elenchi* (ἀγνοια τε ἐλεγχε) Verkennung oder Entſtellung des Frag- oder Streitpunktes: X ſchlägt ſich, alſo iſt er ein Ehrenmann;

d. *ex petitione principii* (το ἐν αρχῃ αἰτεισθαι και λαμβανειν) Vorausſetzung eines erſt zu beweiſenden Satzes. Alles Schwere ſtrebt nach dem Mittelpunkt, ſchwere Körper ſtreben nach dem Mittelpunkt der Erde, folglich iſt der Mittelpunkt der Erde der Mittelpunkt des Weltalls. Beweis gegen die Atheiſten aus der Bibel.

e. *ex consequenti* (παρα το ἑπομενον) Umkehrung der Conſequenz, ſ. o. Wenn die Sonne ſcheint ſo iſt es warm, nun iſt in dieſem Zimmer warm, alſo ꝛc. Wer fleißig ſtudirt, iſt blaß, dieſer Student iſt blaß, alſo ſtudirt er fleißig;

f. *e causa non causa* (παρα το μη αἰτιον, ὡς αἰτιον) Verkennung der Urſache, Urſache des Falls: horror vacui. Daher gehört auch der Schluß: cum hoc, ergo propter hoc. Ein Haus brennt, X verſteckt ſich, alſo hat er's angezündet. Comet und Hungersnoth zugleich, folglich iſt der Comet Urſache der Hungersnoth ꝛc.

g. *ex duabus interrogationibus pro una sumtis* (παρα το τα πλειω ἐρωτηματα ἐν ποιειν). Zuſammenfaſſen zweier Fragen, die verſchiedene Antworten erfordern. Z. B. iſt das Fluß- und Meerwaſſer geſalzen? Haſt du deine Fehler und deine Hörner abgelegt?

Hierher gehören auch die *sophismata polyzeteseos*, Forderung einer Beſtimmung von einem an ſich Unbeſtimmbaren. Z. B. der Sorites: ein Korn bildet keinen Haufen, 2 nicht, 3 nicht ꝛc. — alſo auch Millionen nicht. Calvus (φαλακρος). Quaer.: wie viele Haare ſind erforderlich, um einen Kahlkopf zu haben? und die *sophismata heterozeteseos*. Wenn aus verſchwiegener

zweideutiger Vorausſetzung trügliche Folgerungen gezogen werden. Z. B. der cornutus. Electra, velatus (ἐγκεκαλυμμενος). Z. B. kennſt du dieſen Verhüllten? Nein! Dieſer Verhüllte iſt dein Vater — ergo kennſt du deinen Vater nicht.

§. 257.

Zum Schluſſe mögen noch einige von den Alten als unauflöslich dargeſtellte Sophismen zur Prüfung und Uebung folgen. Es wird ſich jedoch leicht zeigen, daß durch genaue Prüfung des Mittelbegriffs der Grund des Trugſchluſſes gefunden wird, der gewöhnlich in einer mehr oder weniger verſteckten *quaternio terminorum* liegt, ſo wie auch die oben angeführten Schlüſſe hauptſächlich an dieſem Fehler leiden.

1) *Sophisma pigrum*, ignava ratio, ἀργος λογος. Cic. de fato 12. Si fatum tibi est, ex hoc morbo convalescere, sive medicum adhibueris, sive non, convalesces. Item: si fatum tibi est, ex hoc morbo non convalescere, sive tu medicum adhibueris, sive non, non convalesces. Oder: wenn ich thätig ſeyn ſoll, um Etwas zu erreichen, ſo muß es entweder geſchehen, oder es muß nicht geſchehen. Muß es geſchehen, ſo iſt meine Thätigkeit überflüſſig, muß es nicht geſchehen, ſo hilft ſie nichts — alſo habe ich nicht nöthig thätig zu ſeyn.

2) *Achilles* (von Zeno). Der ſchnellſte Läufer könnte den langſamſten (Achilles — eine Schnecke) nicht einholen, wenn der letzte beim Anlauf etwas voraus hätte. Denn wenn der Schnellere auch noch einmal ſo ſchnell liefe, und der Langſamere hätte eine Meile voraus, ſo würde dieſer doch, wenn jener dieſe Meile zurückgelegt hätte, noch eine halbe, ſpäter eine Viertels ꝛc. Meile voraus haben, d. h. immer Etwas, ohne ihn zu erreichen (σοφισμ. πολυζητησεως).

3) Der Lügner (ψευδομενος). Epimenides aus Kreta ſagt: Alle Kreter ſind Lügner, nun iſt er ein Kreter, folglich lügt er; lügt er aber, ſo iſt nicht wahr, daß alle Kreter lügen; iſt nicht wahr, daß alle Kreter lügen, ſo lügt auch Epimenides nicht; lügt Epim. nicht, ſo ſagt er die Wahrheit; ſagt Epim. die Wahrheit, ſo lügen alle Kreter — folglich auch er ꝛc.

Cic. Quaest. acad. 29. 30. Si dicis te mentiri, verumque dicis, mentiris; dicis autem, te mentiri, verumque dicis; mentiris igitur.

4) Der Krokodilſchluß (crocodilinus, κροκοδειλος, κροκοδειλινος sc. syllogism.). Eine Mutter geht am Nil mit ihrem Kinde

spazieren. Das Kind fällt in das Wasser und ein Krokodil ergreift es. Die Mutter fleht um ihr Kind. Das Krokodil erwiedert: „ich werde dir das Kind wieder geben, wenn du mir die Wahrheit sagen wirst.“ Die Mutter geht auf diese Bedingung ein, und sagt; „du wirst mir das Kind nicht wieder geben.“

Das Krokodil sagt: „ich werde dir das Kind nicht wieder geben; denn gebe ich dirs zurück, so hast du die Wahrheit nicht gesprochen, im andern Falle behalte ich es ohnedieß.“

Die Frau erwiedert: „du mußt mir das Kind in jedem Falle geben, denn gibst du es nicht, so habe ich die Wahrheit gesprochen und du mußt es nach unserer Uebereinkunft geben, gibst du es aber zurück, so habe ich mein Kind wieder.“

5) ***Euathlus*** und ***Protagoras.*** Euathlus nimmt bei Protagoras Unterricht in der gerichtlichen Beredsamkeit. Sie kommen überein, daß die Hälfte des Honorars beim Anfange des Unterrichts, die andere Hälfte aber erst dann entrichtet werde, wenn Euathlus seinen ersten Prozeß gewonnen haben würde; sollte er den ersten Prozeß verlieren, so habe er für den Unterricht Nichts weiter zu bezahlen. Die Lehre ist beendigt, und Euathlus führt keinen Prozeß. Darüber verklagt ihn der Lehrer und behauptet: „du mußt jedenfalls bezahlen, ob ich den Prozeß gewinne oder verliere. Gewinne ich ihn, so bezahlst du kraft richterlichen Spruches, verliere ich ihn, so hast du deinen ersten Prozeß gewonnen, also bezahlst du laut Vertrag.“

Euathlus erwiedert: „ich werde dir in keinem Falle die Summe bezahlen. Gewinne ich den Prozeß, so spricht mich der Richter davon frei, verliere ich ihn, so habe ich meinen ersten Prozeß nicht gewonnen, bin also laut Vertrag — Nichts schuldig.“ Wer hat Recht? —

Cfr. §. 256. 2. b für die drei letzten Beispiele.

— Schlüsse dieser Art heißen auch **dilemmata antistropha**, weil sie sich gegen den Beweisführenden anwenden lassen *).

---

§. 258.

Uebersicht der Lehre von den Schlüssen.

II. Von den Schlüssen in Rücksicht auf ihre Darstellung.

A. Einfache Schlüsse (monosyllogismi).

a. Unmittelbare Schlüsse (Folgerungen):

1) Gleichheits-,

2) Entgegensetzungs-,

*) Ueber die Paralogismen überhaupt, vergl. Bachmann §. 380 seq. Fries §. 109 seq. Esser §. 109. seq. Troxler II. 12. Denzinger §. 556 seq.

3) Unterordnungs-,
4) Umkehrungs-,
5) Modalitätsschlüsse.

b. Mittelbare Schlüsse:
1) vollständige:
α. in gewöhnlicher Form:
a. kategorische,
b. hypothetische,
c. disjunctive (divisive);
β. vermischte:
a. hypothetisch-disjunctive,
b. Dilemmata;
γ. Schlußfiguren:
a. kategorische, I. II. III. IV. Figur,
b. hypothetische und disjunctive;
2) unvollständige Schlüsse (Enthymeme):
a. verstümmelte,
b. zusammengezogene.

B. Zusammengesetzte Schlüsse.
a. Vollständig zusammengesetzte:
α. Prosyllogismen,
β. Episyllogismen.
b. Unvollständig zusammengesetzte:
α. Epichereme,
β. Soriten;
a. reine Soriten:
א. nach dem Schlußverfahren:
aa. aristotelisch-prosyllogistisch-regressiver,
bb. goclenianisch-episyllogistisch-progressiver Sorites;
ב. nach der Schlußform:
aa. kategorische,
bb. hypothetische,
cc. disjunctive;
b. vermischte Soriten.

III. Von den Schlüssen in Rücksicht auf ihre Gültigkeit.

A. Wahre.
B. Wahrscheinliche:
1) Inductionsschlüsse,
2) Analogieschlüsse,
3) Hypothesen.

C. Falſche Schlüſſe:
1) Fehlſchlüſſe (Paralogismen),
2) Trugſchlüſſe (Sophismen);
a. in dictione,
b. extra dictionem.

B. Vom Beweiſen.

§. 259.

Beweiſen heißt die Richtigkeit eines Satzes aus Gründen darthun. Jeder Beweis iſt alſo eine Ableitung der Gültigkeit eines Satzes aus andern als richtig anerkannten, alſo ein vermitteltes Urtheil, ſomit dem Schluſſe nahe verwandt. Schließen und Beweiſen ſind untrennbar*). „Die Grundlage und der Inbegriff von allen Beweiſen iſt der Schluß" (Troxler**). Beide Operationen beruhen auf dem Geſetze der Begründung und des Zuſammenhangs (cfr. §. 68. 3.). Doch unterſcheidet ſich der Beweis dadurch von dem Schluſſe, daß ſeine Sätze durchaus material richtig ſeyn müſſen, während beim Schluß mehr auf die Begriffsverbindung geſehen wird. Darum bleibt auch ein falſcher Schluß immerhin ein Schluß, ein falſcher Beweis iſt aber kein Beweis (cfr. §. 175.)

§. 260.

Ein Beweis iſt alſo eine Gedankenreihe aus wahren Schlüſſen zur Begründung eines Satzes (Urtheils). Dieſer Satz wird aber meiſtens vorangeſtellt und iſt ein Schlußſatz, der durch ſeine Prämiſſen (Beweisgründe) erſt in ſeiner Richtigkeit nachgewieſen werden ſoll. — Vergleicht man den Beweis mit den übrigen Denkoperationen, ſo geben dieſe, Erklärung und Eintheilung, an, wie ein Denkelement beſchaffen ſei, der Beweis, warum es ſo ſei. Der Beweis ſetzt alſo Erklärung und Eintheilung voraus.

Verſchiedene Benennungen der Beweiſe: deductio, probatio, demonstratio, ἀποδειξις, argumentatio. a. *Deductio* iſt jede Ableitung eines Satzes aus einem andern durch Mittelglieder,

---

*) Darum ſcheidet auch Ariſtoteles, und nach ihm viele Logiker (neuerdings Fiſcher) Schlüſſe und Beweiſe nicht von einander, behandelt aber vorzugsweiſe in ſeinen Analyt. poster. den wiſſenſchaftlichen Schluß oder Beweis.

**) Ἀποδειξιν δε λεγω συλλογισμον ἐπιστημονικον· ἐπιστημονικον δε λεγω καθ' ὁν τω ἐχειν αὐτον ἐπισταμεθα (secundum quem (syllogism.) nem scimus, quia ipsum habemus). Anal. post. I. 1. 4.

also jeder Beweis deducirt; b. *probatio*, allgemeiner Ausdruck für alle Beweise, also willkührlich beschränkt auf Wahrscheinlichkeitsbeweise; c. *demonstratio* und d. ἀποδειξις *), am nächsten miteinander verwandt = jede zur Evidenz führende Begründung eines Satzes, also nicht blos für intuitive Gegenstände; e. *argumentatio*, Beweisführung im Allgemeinen, hauptsächlich aus innern Gründen — ohne Rücksicht auf die besondere Bedeutung von arguere, überführen, überweisen (ἐλεγχειν).

Vergl. Fries §. 96. Beweis: Begründung eines Urtheils durch andere; Demonstration: Begründung eines Urtheils aus der Anschauung; Deduction: Begründung eines Urtheils aus der Theorie der erkennenden Vernunft. Sind dieß nicht Alles Beweise? —

§. 261.

Wie an andern Denkobjecten unterscheiden wir auch an den Beweisen Materie und Form. Die Materie besteht aus dem Inhalte der zur Beweisführung gehörigen Sätze; die Form ist die Art und Weise wie sie verbunden und auseinander abgeleitet sind.

Zur Materie des Beweises gehört 1) der zu beweisende Satz (*thesis*); 2) die Beweisgründe (*argumenta*), und 3) die in ihnen enthaltene Beweiskraft (*nervus probandi*).

Der zu beweisende Satz ist also ein Schlußsatz, dessen Evidenz durch Gründe nachgewiesen werden soll; da er somit ein abgeleiteter Satz ist, so muß er sich auf einen andern — oder andere stützen; dieß sind Argumente, die entweder an sich unmittelbare Gewißheit geben, oder wiederum aus andern abgeleitet sind (argumenta primaria und secundaria oder auxiliaria). Jeder vollständig geführte Beweis ruht auf einem Hauptbeweisgrund, Grundsatz, (fundamentum argumentationis), in welchem die Kraft (vis, nervus, ἀρετη της ἀποδειξεως) hauptsächlich — nicht aber ausschließlich enthalten ist. Hauptgrund und nervus probandi sind demnach nicht gleichbedeutend.

§. 262.

Jeder Beweis muß daher zuletzt einen Stütz- und Anhaltspunkt haben, von welchem die Gewißheit beginnt; denn ein endloses Zurückgehen ohne Ziel widerspricht dem geistigen Gesetz in unserer Vernunft **). Solche Anhaltspunkte, Träger der Beweise, heißen princi-

---

*) Ἐξ ἀναγκαιων συλλογισμος ἐστιν ἀποδειξις. Anal. post I. 1. 4.

**) Ἀναγκη γαρ, ἐιναι τι, οὐ πρωτον τι κατηγορειται και τουτο ἀλλο, και τουτο ἐκεινου. και ἐστω τι ὁ οὐκετι οὐτε κατ' ἀλλο προτερον, οὐτε κατ' ἀλλον ἀλλο προτερον κατηγορειται. Anal. post. I. 22. 16. Ruhl.

pia, ἀρχαι *). In dem Ausdruck Princip liegt jedoch weder die Allgemeinheit des Satzes noch die Unmittelbarkeit der Gewißheit. Auch einzelne Wahrheiten können als Principien dienen, wenn sie nur als Stütze für abgeleitete Wahrheiten gelten, und allgemeine Sätze können sogar bei unmittelbarer Gewißheit den Charakter der Principien entbehren. Z. B. der allgemeine richtige Satz 2 mal 2 ist 4.

Von einem Princip wird also vorerst nur verlangt, daß mit ihm die Gewißheit anhebe. Axiome sind nun Principien und zwar die letzten und höchsten (absolute Principien), weil sie ihren Grund in der Gesetzmäßigkeit unserer Vernunft haben; z. B. der Mensch ist ein vernünftiges Wesen; jede Größe ist sich selbst gleich; aber auch Postulate, Theoreme, sogar Lemmata (cfr. §. 141), können als Principien verwendet werden, wenn nur bei ihrem Gebrauch ihre Richtigkeit außer Zweifel ist. Grundsatz: der Mensch ist ein persönliches Wesen, 1) er darf seine Freiheit ausdehnen, so weit als er den Freiheitsgebrauch Anderer nicht stört; hierauf beruht 2) die persönliche Freiheit und Gleichheit; 3) auf diesen Grundsatz das Recht der Nothwehr, die Verwerflichkeit des Sklavenstandes ꝛc.

Welchen Sinn Aristoteles mit *Axioma* verbindet, erhellt aus Anal. post. I. 2. 14. **) eam (positionem) quam necesse est eum habere, qui discere ***) quidvis debeat, voco axioma. Die Unterscheidung zwischen *Axioma* (mathematischer Grundsatz) und *Acroama* (philosophischer Grundsatz) ist unbegründet.

§. 263.

Hiernach entscheidet sich sich auch die Frage: Was kann bewiesen werden? — Die Antwort ist: Jeder Satz der richtig, aber nicht unmittelbar gewiß ist. Versuche, Unwahrheiten durch Scheingründe zu unterstützen und als wahr darzustellen, enthält die Sophistik. Aber keines Beweises sind fähig und bedürftig alle Sätze, welche sich nicht aus andern ableiten lassen, also „Alles was geistig evident, und was sinnlich intuitiv ist." Diese Evidenz ist die höchste — die Wahrheit, die von selbst einleuchtet; darum ist jede Beweisführung nur ein Bestreben, dieser unmittelbaren Gewißheit näher zu kommen. Demonstration ersetzt die unmittelbare Wahrheit, je weiter aber die Resultate von den Principien entfernt sind, desto schwieriger ist der Beweis. Daß Gegenstände des höhern Glau-

*) Εἰ γαρ εισιν ἀρχαι οὐτε παντα ἀποδεικτα, ἐτ' εις ἀπειρον ιοντε βαδιζειν. Anal. post. I. 22. 28.

**) Ἀρχη δ' ἐστιν ἀποδειξεως προτασις ἀμεσος, ἀμεσος δε ἡς μη ἐστιν ἀλλη προτερα. Anal. post. I. 2.

***) Ἀμεσου δ' ἀρχης συλλογιστικης θεσιν μεν λεγω, ἡν μη ἐστι δειξαι μηδ' ἀναγκη ἐχειν τον μαθησομενον τι. ἡν δ' ἀνεγκην ἐχειν τον ὁτιουν μαθησομενον, ἀξιωμα.

bens keiner Demonstration fähig sind, haben alle die verunglückten Versuche bewiesen, in denen die Speculation die Schranken der Verstandeserkenntniß überschreiten wollte, wenn nicht schon in dem Wesen dieser höchsten Wahrheiten der Grund der Unmöglichkeit eines Beweises läge.

§. 264.

Ist die *thesis* gegeben, so sieht man sich natürlich nach den Beweisgründen um, man forscht nach den Quellen aus welchen die Argumente geschöpft werden können. Sie sind die Quellen alles Erkennens: Vernunft und Erfahrung. Vernunftgründe (innere, a priori) sind nicht blos Sätze, welche vermöge der Gesetze unseres Geistes gewiß sind, und aus reiner Spontaneität hervorgehen, sondern auch solche, welche auf anderm Wege, z. B. durch Anschauung — aber vermittelst der Selbstthätigkeit des Verstandes gewonnen werden. Erfahrungsgründe (äußere, a posteriori) sind solche, die blos aus der Wahrnehmung entsprungen sind. Für einen und denselben Satz können Beweisgründe verschiedener Art angeführt werden. Z. B. für den Satz: „böse Gesellschaft verderbt gute Sitten." a priori aus der Natur des menschlichen Geistes, aus dem Nachahmungstriebe ꝛc., a posteriori Bestätigung dieser Vermuthung durch die Erfahrung. Der Werth der Gründe aus den beiden Quellen ist zwar verschieden, und Gründe aus allgemeingültigen Wahrheiten werden jederzeit zu größerer Evidenz führen, als Gründe die nur auf (einseitiger) Erfahrung beruhen. Indessen haben im Leben die letzten oft den gleichen Werth und was aus Vernunftgründen deducirt ist, hat oft keine größere Gewißheit, als was aus Erfahrung inducirt worden ist, nur muß die Induction eine vollständige seyn. In den meisten Fällen sind diejenigen Beweise die überzeugendsten, welche ihre Gründe aus beiden Quellen zugleich liefern.

Nach den Quellen der Beweisgründe heißen auch die Beweise selbst Vernunftbeweise (argumentationes a priori), speculative Beweise, und Erfahrungsbeweise (argum. a posteriori). Nach Obigem muß es also auch gemischte Beweise geben. Aber auch gleichartige Beweise können über einzelne Sätze geführt werden; dieses sind alsdann Nebenbeweise (argum. coordinatae). Z. B. in der Mathematik.

Die Juristen unterscheiden hiernach die deductiones facti (Thatbestand) und die deductiones juris (Rechtsgründe).

§. 265.

Rücksichtlich der Vernunftgründe werden wir auf die allgemeine Gesetzmäßigkeit unseres Geistes hingewiesen, ohne welche ja

keine Wahrheit zu ermitteln wäre. Sie müssen also jedem Menschen in gleicher Weise zu Gebote stehen. Anders verhält es sich mit den Erfahrungsgründen. Erfahrung beruht auf Anschauung und Wahrnehmung; sie kann also unmittelbar und mittelbar, genau und oberflächlich, von größerm oder kleinerm Umfange seyn. Die Erfahrung ist also 1) entweder eigene oder fremde. Die eigene Erfahrung wird gewonnen durch Beobachtung, d. h. durch die Richtung unseres Geistes auf solche Gegenstände, welche ohne unser Zuthun vorhanden sind, oder durch Versuche, d. h. durch Wahrnehmungen, welche durch unsere Thätigkeit erst möglich werden. Die Beobachtung hat ein weites Feld! Sie ist eine innere (Selbstbeobachtung), wenn wir die Zustände und Veränderungen unseres eigenen geistigen Lebens vor unser Bewußtseyn bringen (empirisches Selbstbewußtseyn), oder eine äußere (Natur- und Menschenbeobachtung). Die Gründe warum die Selbstbeobachtung, so wie die Erfahrungen des innern Lebens anderer Menschen so schwer sind, lehrt die empirische Psychologie. Aber auch die Natur ist dem Menschen „ein verschlossenes Buch mit sieben Siegeln." Er sucht daher durch eigene Kraft „den Schleier zu heben," er stellt sich an die Stelle der schaffenden Natur, und bemüht sich ihre Geheimnisse zu enträthseln. So entstehen die Versuche (experimenta), die aus dem Gegebenen das Verborgene erforschen, und auf dem Wege der Hypothesen nach Naturgesetzen streben.

Fremde Erfahrung beruht auf Zeugnissen (testimonia). Die Zeugen sind entweder unmittelbare: Augenzeugen oder Urzeugen, oder mittelbare: Ohrenzeugen. (NB. Gibt es nicht auch unmittelbare Ohrenzeugen?) Die Zeugnisse sind entweder mündliche oder schriftliche (Documente). Der Zeugenbeweis kann nur über solche Gegenstände, Thatsachen ꝛc. geführt werden, welche in den Wahrnehmungskreis der Menschen fallen (fides historica). Also für Vernunftwahrheiten, Glaubenslehren gibt es kein Zeugniß. (Blutzeugen).

§. 266.

Von der Form der Beweise.

Die Form der Beweise ist eine äußere und eine innere. Die äußere Form bezieht sich theils auf den Umfang, theils auf die Art der Darstellung und ist jedenfalls die syllogistische. Da in jedem Schluß eine Ableitung eines Satzes aus einem andern vorkommt, so ist schon jeder einzelne richtige Schluß ein Beweis und zwar ein monosyllogistischer. Zuweilen aber müssen meh-

rere Schlüsse aneinander gereiht werden, um die Vermittelung zwischen Princip und Thesis zu Stande zu bringen, dieß ist die polysyllogistische Form der Beweise.

In Rücksicht auf die Art der Darstellung erscheint der Beweis in vollständig-kunstgerechter Schlußform — förmliche Beweise, oder er besteht — wie gewöhnlich — in enthymematischen Sätzen — nicht förmliche Beweise. Die Verwandelung eines nicht förmlichen Beweises in vollständige Syllogismen gewährt nicht allein den Vortheil der Einsicht in die Vollständigkeit der Beweisführung, sondern gibt auch einen Maßstab der Sicherheit im Fortschreiten der Argumentation, beseitigt nicht blos Formfehler, sondern entdeckt sehr oft auch Lücken im Beweis und materielle Irrthümer. Förmliche Beweise können in allen Schlußformen vorkommen. Die Annahme, daß vorzugsweise die hypothetische Form im Beweise repräsentirt sei, ist demnach ungegründet.

Unter die förmlichen Beweise kann hiernach auch die s. g. *via disjunctionis* gerechnet werden; denn der Beweis besteht aus einem einfachen disjunctiven (divisiven) Schluß mit etwaigem Epichereme, in welchem gewöhnlich (modo tollendo-ponente) geschlossen wird. Z. B. der Mensch ist entweder blos Körper oder blos Geist, oder eine Vereinigung beider Elemente (Seele). Nun ist er weder blos Körper (Gründe gegen den Materialismus), noch blos Geist (Gründe gegen den Spiritualismus), folglich ist er Seele.

Auflösung eines nicht förmlichen Beweises in seine Syllogismen:

„Jeder Mensch findet, daß Alles in der Welt zweckmäßig geordnet ist. Was aber nach Zwecken hervorgebracht ist, das hat einen vernünftigen Geist zum Urheber, ein vernünftiger Geist ist also Urheber der Welt. Nun ist der Zweck der Welt der höchste Zweck; die Macht des Urhebers die höchste Macht; es hat also die höchste Weisheit einer einigen, heiligen Vernunft die Welt hervorgebracht."

Hieraus entstehen folgende Schlüsse:

1) Jeder Mensch findet, daß Alles in der Welt nach Zwecken eingerichtet ist,
(Fehlt der Obersatz: Alles was Menschen finden, das ist richtig?)
Folglich ist richtig, daß die Welt nach Zwecken eingerichtet ist.

2) Was zweckmäßig geordnet ist, das ist auch zweckmäßig hervorgebracht,
Die Welt ist ꝛc.
Folglich ist die Welt nach Zwecken hervorgebracht.

3) Was nach Zwecken hervorgebracht worden ist, hat einen vernünftigen Geist zum Urheber,

Die Welt iſt nach Zwecken hervorgebracht,
Alſo hat die Welt einen vernünftigen Geiſt zum Urheber.

4) Wer Etwas nach den höchſten Zwecken hervorbringt, iſt — höchſt vernünftig (heilig?),
Der Urheber der Welt hat die Welt nach den höchſten Zwecken hervorgebracht,
Alſo iſt der Urheber der Welt höchſt vernünftig (heilig?).

5) Wer die höchſte Macht hat, iſt allmächtig,
Der Urheber der Welt hat die höchſte Macht,
Alſo iſt der Urheber der Welt allmächtig.

(6) Eine Mehrheit allmächtiger Weſen iſt ein Widerſpruch,
Der Urheber der Welt iſt ein allmächtiges Weſen,
Alſo eine Mehrheit von Urhebern der Welt iſt undenkbar.)

7) Iſt ſie undenkbar, ſo exiſtirt nur ein Urheber der Welt ꝛc.

8) Die einige, allmächtige, heilige Vernunft iſt Gott,
Der Urheber der Welt iſt die einige, allmächt., heilige Vernunft.

Alſo iſt der Urheber der Welt Gott.

Hier erſcheinen uns Nr. 2, 3 und 5 als richtige Schlüſſe, die übrigen leiden mehr oder weniger an Vollſtändigkeit und Conſequenz. Nr. 6 und 7 ſind in der Deduction nicht enthalten.

§. 267.

Nach der innern Form läßt ſich an einem Beweiſe unterſcheiden: der Beweisgang, das Beweisverfahren oder die Methode, der Beweisgrad und die Beweisart.

1) Der Beweisgang iſt der ſynthetiſche und analytiſche, progreſſive und regreſſive.

2) Das Beweisverfahren iſt direct oder indirect, oſtenſiv oder apagogiſch.

3) Der Beweisgrad iſt apodictiſch oder problematiſch (Wahrheits- und Wahrſcheinlichkeitsbeweiſe).

4) Die Beweisart iſt eigentlicher Beweis, die Widerlegung, der Streit.

§. 268.

1) Beweisgang. Iſt ein Satz zum Beweiſen aufgeſtellt (thesis, hypothesis), ſo kann er entweder dadurch zur Evidenz erhoben werden, daß man von etwas Unmittelbar-Gewiſſem ausgeht und denſelben als nothwendig aus einem Grundſatze abgeleitet darſtellt. Hier iſt alſo der Gang des Beweiſes vom Allgemeinen zum Beſondern, von dem Gründen zu den Folgen (a principiis ad principiata), folglich progreſſiv, in epiſyllogiſtiſcher Form: ſynthetiſche Beweiſe. Oder der Beweiſende erhebt ſich von dem aufge-

stellten Satze, den er als Folgesatz betrachten muß, zu seinen Gründen (Prämissen); er geht also von dem Bedingten zur Bedingung (a principiatis ad principia, a conditionatis ad conditiones) zurück, regressiv in prosyllogistischer Form: analytische Beweise. Der erste Gang könnte also ein Deduciren (i. e. S.), der zweite ein (vollständiges) Induciren oder Reduciren genannt werden. Beide Wege führen zu demselben Ziele und es ist vollkommen einerlei, auf welchem Wege man dahin gelangt.

Beispiele. Hypothesis: Wer seinen Verstand aufklären will, muß auswendig lernen. Defin. Seinen Verstand aufklären heißt denselben von Vorurtheilen befreien, ihn mit nützlichen Kenntnissen bereichern — Wahrheiten erkennen.

Synthetisch: Wer Wahrheiten erkennen will, muß richtige, bestimmte, deutliche Begriffe von den Dingen haben; wer richtige, deutliche, bestimmte Begriffe von den Dingen erlangen will, muß ihre Verhältnisse gegeneinander einsehen, sie vergleichen; wer Begriffe vergleichen will, der muß dieselben in sein Vorstellungsvermögen aufnehmen, und in demselben festhalten; wer Begriffe in dem Vorstellungsvermögen festhalten will, der muß sein Gedächtniß stärken; wer die Kraft seines Gedächtnisses stärken will, der muß dieselbe üben; wer sein Gedächtniß üben will, der muß fleißig auswendig lernen —

Folglich muß der, welcher seinen Verstand aufklären will, fleißig auswendig lernen.

Analytisch: Durch Auswendiglernen stärken wir die Kraft des Gedächtnisses, durch das Gedächtniß halten wir Vorstellungen in unserm Geiste fest und sind im Stande sie zu vergleichen; wer Begriffe vergleicht, lernt ihre gegenseitigen Verhältnisse kennen; wer das Verhältniß verschiedener Begriffe einsieht, der lernt ihre Richtigkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit kennen; wer richtige, bestimmte, deutliche Begriffe hat, der lernt Wahrheiten erkennen; wer Wahrheiten erkennen lernt, der klärt seinen Verstand auf —

Also wer seinen Verstand aufklären will, der muß fleißig auswendig lernen.

q. e. dem.

Hier ist die regelmäßige polysyllogistische Form des regressiven und progressiven Sorites sichtbar; daß diese Beweise gewöhnlich ohne solche bestimmte Form erscheinen, bedarf keiner Nachweisung.

§. 269.

Da nun auf beiden Wegen der Zweck des Beweises mit gleicher Sicherheit erreicht wird, so wird es sich im vorkommenden Falle nur um die Frage handeln: welcher Gang ist der zweckmäßigere? Das

synthetische Verfahren gewährt den Vortheil, daß man von einem Anläugbar-Gewissen ausgeht, und so auf den in Frage gestellten Satz hingeführt wird. Dieß ist allerdings der wissenschaftliche Gang. Doch muß genau darauf geachtet werden, daß der Satz, mit welchem die Gewißheit beginnt, ein wirklicher Grundsatz sei und die Ableitung ohne Lücke und Sprung dem gewünschten Ziele zuführe. Leicht wählt aber der Beweisende einen erst zu beweisenden Satz als Grundlage seiner Deduction, dann wankt das ganze Fundament seines Beweises; oder seine Argumentation führt ihn nicht dahin, wohin er gelangen möchte, daraus folgt, daß er nicht den richtigen Grundsatz gewählt habe. Da uns nun im Leben — der Erfahrung — nirgends Ursachen, sondern nur Wirkungen erscheinen, da ferner das Gegebene immer ein Abgeleitetes ist, so scheint es natürlicher, von dem aufgestellten Satze consequent rückwärts zu gehen, zu den Folgen immer ihre zunächst liegenden Gründe zu suchen, und so endlich zu einem Satze zu gelangen, dessen Richtigkeit unmittelbar einleuchtet. Daher ist das analytische Verfahren das gewöhnlichere, auch bequemere und sicherere. Soll aber eine volle Ueberzeugung zu Stande kommen, so muß auf synthetischem Wege das analytische Verfahren geprüft und bestätigt werden.

Hierher gehört auch der von Aristoteles (Anal. post. I. 13. al. 10) aufgeführte Unterschied des ὁτι und διοτι. Bei der Frage: Was ist das zu Beweisende, verfährt man regressiv; bei der Frage: Warum ist es so? progressiv. Z. B. „daß." Beweis daß geistige Vorzüge ohne sittliche Gesinnung keinen Werth haben; „Warum" Warum gute Vorsätze oft nicht ausgeführt werden.

§. 270.

2) Beweisverfahren. Die Methode des Beweisens ist eine doppelte: entweder führen die Beweisgründe geradezu zur Ueberzeugung von der Richtigkeit des aufgestellten Satzes — auf synthetischem oder analytischem Wege: der directe, ostensive Beweis (*argumentatio s. demonstratio directa, ostensiva*, δειϰτιϰη ἀποδειξις), oder der Beweisende thut die Unmöglichkeit, Ungereimtheit, Falschheit des Gegentheils seiner Behauptung dar: indirecter, apagogischer Beweis (*argum. s. demonst. apagogica, indirecta, deductio ad impossibile, ad absurdum*, ἀπαγωγη ἐις το ἀδυνατον*). Beide Beweise führen zu demselben Ziele **).

*) Die Durchführung dieser Beweisart durch die 3. aristotel. Figuren. cfr. Anal. pr. II. (ap. 11 — 14).

**) Φανερον οὐν, ὁτι δια των αὐτων ὁρων ϰαι δειϰτιϰως ἐστι δειϰνυναι των προβληματων ἑϰαστον, ϰαι δια το ἀδυνατον. Anal. pr. II. 14. 18.

Das direkte Beweisverfahren ist das gewöhnliche, kürzere, sicherere *), weil es den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Grund und Folge zeigt, obgleich das apagogische oft schneller überzeugt, und besonders geeignet ist, lästige Gegner zum Schweigen zu bringen. Immerhin hat die letzte Methode gegen sich, daß sie den weitern Weg führt und wohl die Ueberzeugung der Falschheit einer widersprechenden Behauptuug erzeugt, aber nicht die Einsicht in die Haltbarkeit der Gründe für den in Frage stehenden Satz. Ihre Zuverlässigkeit beruht auf dem Gesetz des contradictorischen Gegensatzes; wird nun die Falschheit des contradictor. Gegentheils wirklich dargethan, so muß der Beweis richtig seyn, wird aber mit dem contradictor. Gegensatz der conträre vertauscht, so wird von der Falschheit des Einen auf die Richtigkeit des Andern geschlossen, was nach §§. 133 und 208 ein falscher Schluß, somit kein Beweis ist. Leicht wird aber das Unbegreifliche für Unmögliches angesehen, und somit nicht bewiesen, was bewiesen werden sollte. Man überzeugt sich übrigens leicht von der Gültigkeit dieser Beweisführung, wenn solche Folgerung in Dilemmen dargestellt werden, weshalb auch dieselbe Vorsicht wie bei jenen erfordert wird. (cfr. §. 212.)

Beispiel: Gott ist ewig.

Direct: Was keinen Anfang und kein Ende hat, ist ewig
Gott hat keinen Anfang und kein Ende — also ist Gott ewig.

Apagogisch: Angenommen: Gott wäre nicht ewig. Hieraus folgt, daß er einen Anfang haben müßte. Dieser Anfang seiner Existenz wäre entweder aus ihm selbst, oder durch ein Anderes; Gott wäre also entweder Geschöpf, oder er wäre sein eigener Urheber — beide Annahmen sind ungereimt — also ꝛc.

Oder in vollständiger dilemmatischer Form: Wenn Gott nicht ewig wäre, so müßte er entweder aus einem anderen oder aus sich selbst hervorgegangen seyn, beide Annahmen sind ungereimt, also ꝛc.

§. 271.

3) Beweisgrad. Der Beweis ist vollständig geführt, wenn der aufgestellte Satz zu voller Gewißheit erhoben ist: apodictischer Beweis (*demonstratio apodictica*, ἀποδεικτικη). Allein zuweilen ist die Erreichung dieses Zieles nicht möglich, zuweilen liegt sie nicht einmal in der Absicht des Beweisführenden. Wenn

*) Ἐστι δ' ἡ κατηγορικη (ἀποδειξις) της στερητικης βελτιων, δηλον, ὁτι και της ἐκ του ἀδυνατου ἀγωγης. (sc. βελτιων ἐστιν) Anal. I. 26. al. 23.

aber auch blos Wahrscheinlichkeit das Ziel des Beweises wäre, so ist doch der Beweis ein vollständiger, wenn er dahin führt. Wie es demnach Wahrscheinlichkeitsschlüsse gibt, so müssen auch Wahrscheinlichkeitsbeweise vorkommen — und diese sind im Leben häufiger, als man glauben sollte.

Kann nur das, was Gegenstand des Wissens werden kann, bei Andern zur Ueberzeugung der Evidenz gebracht werden, so leuchtet von selbst ein, daß eine Meinung so wenig als eine über unsere Verstandessphäre sich erhebende Glaubenserkenntniß bewiesen werden kann. cfr. §. 53 seq. Jene Erkentniß steht demnach zu tief, diese zu hoch. Muß aber zugegeben werden, daß eine Annäherung zur Wahrheit da möglich ist, wo eine vollkommene Ueberzeugung nicht gewonnen werden kann, so erscheinen uns diejenigen Sätze der Wahrheit am nächsten, für welche je mehr und je stärkere Gründe sprechen, und je weniger und je schwächere Zweifel (Instanzen) gegen sie erhoben werden können.

§. 272.

Die Wahrscheinlichkeitsbeweise können nun objectiv und subjectiv betrachtet werden (§. 51). Auf der objectiven (gegenständlichen) Seite handelt es sich um Zahl und Gewicht der Beweisgründe, auf der subjectiven (persönlichen) um die Geneigtheit oder Fähigkeit der Personen, für welche ein Beweis geführt wird, ihn als richtig anzuerkennen oder nicht.

Unter die erste Klasse gehören sämmtliche Inductions- und Analogiebeweise, welche nur eine Annäherung zur Wahrheit bezwecken, und weil die Erfahrung nur Induction und Analogie zuläßt, alle empirische und besonders die Hypothesen- und Zeugenbeweise. — Wenn wir durch Beobachtungen und Versuche auch noch so nahe der Gewißheit gekommen sind, so kann nur die Einstimmung mit einem in unserer Vernunft ruhenden Gesetze die Hypothese zur Evidenz, nämlich zu einem Naturgesetz erheben; und wenn auch über eine Thatsache aus dem Leben noch so viele und gewichtige Zeugnisse vorliegen, so gewinnt der Beweis dann erst vollständige Bündigkeit, wenn etwas Unmittelbar-Ueberzeugendes (z. B. bei den Inquisiten das Geständniß) hinzutritt. Indessen kommen doch solche Beweise der Wahrheit so nahe, daß sie im Leben und in der Wissenschaft den apodictischen gleichgestellt werden. Z. B. der Beweis für die Copernicanische Weltordnung, der Beweis für die Kugelgestalt der Erde, um nicht von solchen Sätzen zu sprechen, die, obgleich Erfahrungssätze, so sehr überzeugend sind, daß wohl kein Verständiger einen Beweis verlangt. Z. B. daß es vor Zeiten

einen Redner Cicero gegeben. Warum ſchenken Viele den Zeugniſſen der h. Schrift nicht daſſelbe Vertrauen? —

In anderer Beziehung unterſcheidet man noch philoſophiſche und mathematiſche Wahrſcheinlichkeit; jene beruht auf dem Gewicht, dieſe auf der Zahl der Gründe. Auf letzte gründen ſich alle Mortalitätstabellen, Verſorgungstontinen, Lebensverſicherungsanſtalten, Actiengeſellſchaften ꝛc. und das ganze Heer von Hazardſpielen.

a. Für philoſophiſche Wahrſcheinlichkeit cfr. Cicer. orr. pro Rosc. Amer., pro Milone, pro rege Dejotaro, pro Ligario etc.

b. Mathematiſche Wahrſcheinlichkeit. Z. B. die Frage: Welche Zahl, oder welcher Paſch (Puff) kommt bei zwei Würfeln wahrſcheinlich am häufigſten vor? Welche gleich oft? ꝛc.

2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
1.1.—1.2.—1.3.—1.4.—1.5.—1.6.—2.6.—3.6.—4.6.—5.6.—6.6.
2.1.—3.1.—4.1.—5.1.—6.1.—6.2.—6.3.—6.4.—6.5.
2.2.—2.3.—2.4.—2.5.—3.5.—4.5.—5.5.
3.2.—4.2.—5.2.—5.3.—5.4.
3.3.—3.4.—4.4.
4.3.

§. 273.

In ſubjectiver Beziehung unterſcheidet man gewöhnlich die Beweiſe *ad veritatem* (κατ' ἀληθειαν) und *ad hominem* (κατ' ἀνθρωπον). Der erſte iſt der wiſſenſchaftliche Beweis, von dem oben geſprochen worden; der zweite iſt der Beweis im gemeinen Leben. Man geht von bekannten, zugeſtandenen Sätzen aus (ex concessis), und folgert aus dieſen bis man Ueberzeugung erweckt, oder Ueberreduug bewirkt. Sind dieſe an die Spitze geſtellten Sätze wirklich richtige Grundſätze, ſo bringt dieſe Beweisführung daſſelbe Reſultat der Allgemeingültigkeit hervor wie der förmliche wiſſenſchaftliche Beweis — ſie iſt daher auch in der Wiſſenſchaft nicht unbedingt zu verwerfen. Wird aber die Folgerung auf Mangel an Einſicht der Perſonen gegründet, welchen Etwas bewieſen werden ſoll, ſo wird ſie verdächtig; es kann ſich derſelben Schlauheit, Argliſt, Bosheit bedienen, und ununterrichtete, ſchwache, bornirte Menſchen zur Annahme eines Satzes überreden, der durchaus falſch iſt. Daher der Name Advokaten- und Rabuliſtenbeweiſe. Darum ſind über ihren Werth die Logiker verſchiedener Anſicht, während der Eine die Fälle aufzählt, in welchen die blödſichtige Menſchheit durch ſolche argumenta ad hominem getäuſcht werden kann, nennt ſie ein Anderer „Apellationen an den allgemeinen ewiggleichen Menſchenſinn" (Troxler).

Unzweifelhaft iſt dieſe Beweisführung von großer Wichtigkeit

im Leben. Die Menſchen ſtehen nicht auf gleicher Stufe der Faſſungskraft und Bildung; ſoll nun irgend Etwas bewieſen werden, ſo muß ſich der Beweiſende auf die Stufe herablaſſen, auf welcher ſeine Zuhörer ſtehen, wenn er anders ſich Wirkung von ſeinen Demonſtrationen verſprechen will. Das haben die größten Lehrer der Menſchheit gethan: Chriſtus und Sokrates in ihren Gleichnißreden, und einen Beweis der Wirkſamkeit liefert Menenius Agrippa bei der secessio plebis in montem sacrum, indem er ſeine berühmte Fabel erzählt Liv. histor. II. cap. 32. Dieß ſind nun nichts Anderes als argumenta ad hominem. Ueber die Abſicht des Beweiſenden hat ja die Logik ohnedieß nicht zu richten.

Außer dieſen beiden Beweisgraden führt Locke noch auf eine *argumentatio ad verecundiam* = Berufung auf Autoritäten, z. B. berühmter Männer ꝛc. und *ad ignorantiam*, wenn verlangt wird, der Gegner ſolle entweder zugeben, oder einen beſſern Beweis liefern. Dieß ſind aber nur untergeordnete Arten des *arg. ad hominem*.

§. 274.

4) Beweisart. Unter Beweisart verſtehen wir diejenige innere Form der Beweiſe, welche durch den Zweck bedingt werden. Hier finden ſich hauptſächlich drei Fälle: 1) wird die Wahrheit eines Satzes dargethan: eigentlicher Beweis; 2) wird die Falſchheit einer Behauptung nachgewieſen: Widerlegung, Ueberweiſung (refutatio, ἔλεγχος *); 3) werden die Gründe für und wider einen Satz einander gegenübergeſtellt und erwogen: Streit (disputatio).

Ein Beweis kann aus verſchiedenen Gründen — nach verſchiedenen Quellen geführt werden. Von einem wahren Satze kann kein entgegengeſetzter Beweis geliefert werden, dagegen ſtreitet das Geſetz der Contradiction. Aber die Falſchheit des Gegentheils kann dargethan werden (apagogice?), und dieſes iſt aus demſelben Grundſatze ebenſowahr, als die Affirmation des Satzes **), daher können apodictiſche Beweiſe ſich nicht widerſprechen ***). Eine Colliſion der Beweiſe kann ferner nicht vorkommen bei reinen

*) Ὁ ἔλεγχος ἀντιφάσεως συλλογισμος. Anal. pr. II. 20. coll. soph. elench. VI. 4. al. V.

**) Ἔλεγχοι δε εισι ἀληθεις. ὁσα γαρ ἐστιν ἀποδειξαι, ἐστι και ἐλεγξαι τον θεμενον την ἀντιφασιν τε ἀληθους (ponenti contradictionem veri = licet eum redarguere, qui thesim veritatem contradicentem posuerit. De soph. elench. IX. al. VIII.

***) Το δ' ἐπιστητον και ἐπιστημη διαφερει τε δοξαστε και δοξης, ὁτι ἡ μεν ἐπιστημη καθολε και δια ἀναγκαιων, το δ' ἀναγκαιον ἐκ ἐνδεχεται ἀλλως ἐχειν — ἡ δε δοξα ἀβεβαιον. Anal. post I. 33. al. 27.

Vernunftbeweisen. Dagegen tritt sie zuweilen ein bei Vernunft- und Erfahrungsbeweisen. Aber auch hier kann ein vollkommener Widerspruch nicht Statt finden, denn Vernunft- und Erfahrung sind keine Gegensätze; wenn also eine Collision eintritt, so kann Etwas als in der Vernunft gegründet (logisch möglich und wirklich) bewiesen werden, daraus folgt noch nicht, daß Dasselbe in der Wirklichkeit (Erfahrung) vorkomme; allein der Widerstreit des Erfahrungsbeweises kann alsdann nur auf Nicht-Wirklichkeit, keineswegs auf die Nicht-Möglichkeit gehen. Häufiger kommt eine Collision unter Erfahrungsbeweisen selbst vor, wenn nämlich aus unvollständigen Inductionen und Analogien geschlossen wird, oder Hypothesen gegen einander auftreten.

Hieraus geht hervor, daß Collisionen nur unter Wahrscheinlichkeitsbeweisen entstehen können. Was ausgemacht, abgeschlossen, fertig ist, erregt keinen Streit, aber gerade das Höchste und Wichtigste läßt sich nicht ad oculos demonstriren, darum ist der Streit ein nothwendiges und wohlthätiges Element in der Wissenschaft und verhindert Erstarrung und Stagnation.

Jeder Streit setzt verschiedene Ansichten voraus. Die Entscheidung kann lange Zeit schwanken, sie kann vielleicht nie mit Bestimmtheit gegeben werden können, es können beide Theile Unrecht haben. Aber der Widerlegende hat immer Recht — sofern er wirklich widerlegt. Die Widerlegung geschieht direct und indirect, durch Beweise **ad veritatem**, zuweilen sehr zweckmäßig durch Beweise **ad hominem**.

Der Sprachgebrauch unterscheidet, jedoch nicht immer mit Bestimmtheit, Beweis von Erweis, Nachweis und Ausweis. Beweis ist eine Begründung aus allgemein gültigen Sätzen des Besondern durch das Allgemeine (synthetisch?). Der Erweis eine Begründung durch Thatsachen, des Allgemeinen durch das Besondere (analytisch?). Daher der Satz: Es ist Manches bewiesen, was nicht erwiesen ist. Der Nachweis ist eine Begründung aus Allgemeinem, das aber erst durch das Besondere seine Bestätigung findet. Z. B. Nachweisung aus Urkunden, Zeugnissen ꝛc. Der Ausweis ist eine Begründung, welche Zweifel voraussetzt, also Verdacht und dergl. beseitigt. Z. B. er hat sich als rechtlicher Mann ausgewiesen.

Erhärten ist eine Begründung die zu einem feststehenden Resultate führt und Darthun eine zur Klarheit der Anschauung erhobene Demonstration *).

§. 275.

Von den Regeln für die Beweise.

Die Regeln für die Beweise sind entweder allgemeine, welche für alle Beweisarten und für jedes Beweisverfahren gelten,

*) cfr. Fischer, Logik §. 176 seq. Eberhard, Maaß und Gruber, Synonymik s. v. erhärten.

oder besondere, die nur in besondern Fällen ihre Anwendung finden.

1. Allgemeine Regeln.

Die allgemeinen Regeln für die Beweise lassen sich unter drei Hauptgesichtspunkte zusammenfassen. Der Beweis muß 1) sein Ziel erreichen; 2) von richtigen Principien ausgehen; 3) Consequenz haben.

I. Gegen die erste Regel fehlt die ***mutatio elenchi***, ἑτεροζητησις, μεταβασις εἰς ἀλλο γενος, d. h. die Nichtübereinstimmung des zu beweisenden Satzes mit dem Schlußsatze des Beweises. Dieß kann nun geschehen:

1) dadurch, daß überhaupt etwas Anderes bewiesen wird, als hätte bewiesen werden sollen. Z. B. man will die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung beweisen und der Beweis führt zu der Thatsache, daß diese Einrichtung anderswo vorkomme. Man will das Daseyn von Gespenstern beweisen und beweist nur, daß man etwas Ungewöhnliches gesehen. Geschieht dieß mit der Absicht zu täuschen, so heißt der Beweis ***sophisma mutationis elenchi***;

2) findet eine Veränderung des Zieles Statt, wenn man zu viel oder zu wenig beweist (***fallacia adaequationis***). Zu wenig wird bewiesen, wenn die Prämissen zu eng, zu viel, wenn sie zu weit sind. Zu wenig leistet der physicotheologische Beweis fürs Daseyn Gottes, er führt uns zur Annahme eines höchst weisen Urhebers der Welt, statt zur Vorstellung eines höchst vollkommenen, unendlichen einen Gottes, der die Welt erschaffen hat, erhält und regirt. Zu viel beweist, Wer aus dem Satze: Was ich mir nicht gegeben habe, darf ich mir nicht nehmen, die Verwerflichkeit des Selbstmordes deducirt; denn es folgt daraus auch, daß ich mir die Haare, den Bart nicht scheeren, Erbschaften nicht verkaufen ꝛc. darf. Daher der Satz: **Qui nimium probat, nihil probat.** Der einzige zulässige Fall wäre der: wenn in dem Zuviel zugleich das zu Beweisende enthalten wäre. Z. B. wenn die Unschuld eines Angeklagten dadurch bewiesen wird, daß er nicht nur an dem angeschuldigten Verbrechen keinen Theil gehabt, sondern der Ausführung desselben ernstlich entgegengearbeitet hat.

II. Gegen die zweite Regel streitet die ***petitio principii***, der ***circulus*** (***orbis***) ***in demonstrando*** und das ὑστερον προτερον.

a. Die ***petitio principii*** (quaesiti) *) ist die Ableitung von

*) Το ἐν ἀρχη αἰτεισθαι και λαμβανειν ἐστι μεν, ὡς ἐν γενα λαμβανειν (et tan-

Beweisgründen aus scheinbaren Grundsätzen. Man soll Nichts als bewiesen voraussetzen, was erst bewiesen werden soll, Nichts erbetteln und erschleichen. Die Prämissen müssen, wenn auch nicht wirkliche Grundsätze, doch anderwärts bewiesene Wahrheiten enthalten. Z. B. der Beweis fürs Daseyn Gottes aus der übereinstimmenden Ansicht aller Völker. Der Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Satze: Die Seele ist etwas absolut Einfaches, Immaterielles; die Annahme einer intellectuellen Anschauung zur Erkennung der Identität des Realen und Idealen.

b. Denselben Fehler begeht der Kreis im Schließen*) (orbis, κυκλος, δι' ἀλληλων). Hier wird ein Beweisgrund als Grundsatz aufgestellt, damit kommt Das, was erst bewiesen werden soll, als Unterstützung des Beweises vor. Z. B. Beweis des Daseyns Gottes aus der Offenbarung und die Offenbarung aus dem Daseyn Gottes. Die Vögel haben Ortssinn, sonst würden sie ihre Heimath nicht wieder finden, und sie finden ihre Heimah, weil sie Ortssinn haben.

c. Das ὑστερον-προτερον ist derjenige Fehler, wenn ein Beweisgrund, der sich auf einen andern stützt, diesem vorausgeht. Es ist dieß eine Verwechselung des Grundes mit der Folge, und erscheint in unrichtiger Ordnung der Sätze. Z. B. ein freies Wesen ist zurechnungsfähig, folglich für seine Handlungen verantwortlich, folglich strafbar; nicht aber: es ist strafbar, folglich zurechnungsfähig.

III. Gegen die Consequenz des Beweises fehlt 1) die Beschränkung des Mittelbegriffs und 2) der Sprung und die Lücke im Beweis.

a. Der Mittelbegriff ist unrichtig, wenn Etwas allgemein und dann unter Beschränkung oder Modification genommen wird. Der Schluß *a dicto simpliciter ad dictum secundum quid*, *a dicto secundum quid ad dictum simpliciter*, und *a dicto secundum quid ad dictum sec. quid.* Z. B. Poesie ist eine Kunst, X macht Verse, also ist er ein Künstler.

b. Der Mittelbegriff kann aber auch ganz fehlen, oder zu schwach seyn. Dieß ist der Sprung oder die Lücke im Beweise *saltus*, *hiatus in demonstrando*, das *vitium obreptionis et subreptionis.* Der Sprung kann offenbar oder versteckt seyn. Hierher gehören natürlich nicht diejenigen Formen der Beweise, in

---

quam concessum sumere si in genere accipiatur) ἐν τῳ μη ἀποδεικνυναι το προκειμενον. Anal. pr. II. 16. (18.) coll. Top. VIII. 13.

*) Mit diesem Cirkel des Beweises ist nicht zu verwechseln die *probatio circularis* bei Aristoteles. Anal. pr. 1. 2 und 5. seq.

welchen die Lücke nur in der Auslassung von Prämissen liegt, die sich von selbst verstehen. Z. B. Enthymemen, Epicheremen und Soriten. Hier geschieht die Auslassung absichtlich, und betrifft blos den Ausdruck. Es muß der Zusammenhang der einzelnen Glieder wirklich fehlen. Z. B. Sokrates war kein Christ, folglich nicht tugendhaft. Die Priester sind geweiht, also Mittler zwischen Gott und den Menschen. Ein Wunder können wir nicht begreifen, folglich ist es unmöglich.

§. 276.

Besondere Regeln für einzelne Beweise.

Die im vorigen Paragraph angeführten Regeln gelten im Allgemeinen für alle Beweise, hauptsächlich aber für die Vernunftbeweise und die apodictischen. Besondere Rücksichten fordern die problematischen und unter diesen die Erfahrungsbeweise, sodann die Widerlegung und der (wissenschaftliche) Streit.

Die Gegenstände der Erfahrung sind manchfaltiger Art, und unterliegen verschiedenartigern, zum Theil noch unerforschten Gesetzen, als die Vernunfterkenntnisse. Alle Erfahrung gründet sich zuletzt auf unmittelbare Wahrnehmung (Autopsie). Diese wird gewonnen durch Richtung des Geistes auf den Gegenstand, durch Beobachtung. Die Beobachtung selbst ist nun wieder eine unabsichtliche gemeine, wie sie jeder Mensch mit gesunden Sinnen anstellen kann, oder eine absichtliche, gelehrte Beobachtung, bei welcher nicht allein willkührliche Auswahl des Gegenstandes, sondern auch gewisse zur Beobachtung nothwendige Kenntnisse und Hülfsmittel (z. B. Instrumente) vorausgesetzt werden. Daß die gewöhnliche Beobachtung keine besondere Regeln zu befolgen hat, erhellt von selbst. Der Beobachter suche sich nur durch die §. 43 seq. angedeuteten Mittel vor Schein und Irrthum zu bewahren. Wenn daher in der Wissenschaft von den Regeln für die Beobachtung gesprochen wird, so beziehen sich diese zunächst auf die gelehrte oder absichtliche.

§. 277.

Bei der Beobachtung wird zunächst gefragt werden müssen: Was soll beobachtet werden und 2) wie soll beobachtet werden?

Gegenstand der Beobachtung ist jede Erscheinung des äußern und des innern Lebens (cfr. §. 265). Die Erscheinungen müssen:

1) genau aufgefaßt und von allem Fremdartigen geschieden werden. Herstellung der Reinheit des Objects (Präpariren).

2) Es muß Rückſicht genommen werden auf die Verhältniſſe (Requiſite), unter welchen ſie in die Wirklichkeit eintreten.
3) Sie müſſen nach ihren Urſachen, wodurch ſie entſtehen, betrachtet, und
4) in der natürlichen Ordnung beobachtet werden.

Zu dieſer Operation gehört aber eine geeignete phyſiſche und pſychiſche Verfaſſung des Beobachters: außer geſunden Sinnen und redlichem Willen:

1) die nöthige Ruhe und Gelaſſenheit, um nicht zu überſehen und anders zu ſehen;
2) feſte Aufmerkſamkeit, die durch ſinnliche Einwirkungen nicht geſtört wird.
3) Vorſicht und Ausdauer, um den Gegenſtand von allen Seiten zu beobachten;
4) Klarheit der Auffaſſung, die nur dadurch gewonnen werden kann, daß ſich der Beobachter beſtimmte Fragen vorlegt.

§. 278.

Wo die Natur dem Menſchen den Blick in ihre Werkſtätte verſagt, da muß ſein Geiſt ſie aus ihren Erſcheinungen zu erkennen verſuchen; er ahmt ſie im Schaffen nach, dadurch, daß er ihre Erzeugniſſe zuerſt in ihre Beſtandtheile zerlegt, um ihren Zuſammenhang zu erkennen. Dieß ſind die Verſuche. Je ſchwieriger dieſes Beſtreben iſt, aus dem Gegebenen den Grund ſeiner Entſtehung zu erforſchen, deſto vorſichtiger muß bei demſelben verfahren werden. Daher ſtellt die Wiſſenſchaft auch Regeln für die Verſuche auf, die im Ganzen mit den Regeln über die Beobachtung übereinſtimmen, weil der Verſuch nur eine künſtliche Beobachtung iſt. Die Verſuche gehen nun entweder auf die Löſung eines beſtimmten Problems, oder ſie haben nur im Allgemeinen den Zweck zu erforſchen, was unter gewiſſen Bedingungen erſcheinen ſoll. Die Regeln beziehen ſich auf das Verfahren ſelbſt und auf die Reſultate deſſelben. Es gehört alſo dazu in erſter Beziehung:

1) genaue Vorbereitung, erforderliche Kenntniſſe, richtiger und vollſtändiger Apparat;
2) ſorgfältige Beobachtung aller, auch der kleinſten Erſcheinungen und Veränderungen;
3) richtige Scheidung des Nothwendigen vom Zufälligen.

Iſt dann zweitens ein Reſultat erſchienen ſo muß

1) der Verſuch mit andern ähnlichen zuſammengeſtellt und verglichen werden;

2) die eigenen Versuche müssen fleißig und unter veränderten Verhältnissen wiederholt werden;
3) die nächstliegenden Aufgaben müssen in stetiger Reihefolge dem Versuche unterworfen, folglich darf Nichts übergangen und übereilt werden.

Da Beobachtungen und Versuche meist nicht für das Subject allein gemacht werden, so gilt als Regel für die Mittheilung der gewonnenen Erfahrung für beide Fälle: Uebung in deutlicher, bestimmter, gründlicher Beschreibung des Verfahrens und seiner Resultate *).

§. 279.

Was nun bei diesen Versuchen, empirische Erkenntnisse zu gewinnen das wissenschaftliche Verfahren betrifft, so leuchtet ein, daß hier alle Beweisführung die analytische seyn müsse, d. h. ein Zurückgehen von dem Bedingten auf die Bedingung. Ist nun das analytische Verfahren nach §. 268 ein Induciren im w. S., so muß hier auch von den Regeln der Induction, Analogie und der Hypothese gesprochen werden.

a. Inductionsbeweise:
1) Alle Inductionen beruhen auf Wahrnehmungen; diese müssen möglichst genau und vollständig seyn.
2) Es müssen möglichst viele Individuen beobachtet werden.
3) Die Wahrnehmungen dürfen nichts Widersprechendes enthalten — also keine wesentliche Instanzen.
4) Es muß ein stetiges Fortschreiten vom Besondern zum Allgemeinen Statt finden.

b. Analogiebeweise:
1) Jede Analogie muß von etwas Bekanntem, als Basis, ausgehen.
2) Die übereinstimmenden Merkmale dürfen — wenigstens nicht blos negative Merkmale seyn.
3) Es muß eine möglichst große Anzahl übereinstimmender Merkmale zusammengestellt werden.
4) Es darf aus den Prämissen nichts mehr und nichts Anders geschlossen werden, als sie selbst enthalten.

c. Hypothesen:
1) Es muß zuerst ein zureichender Grund zu einer Präsumtion vorhanden seyn.

---

*) Ausführlicher: Esser, Logik §. 146 seq. Denzinger, §. 415 seq., sogar Snell, Log. II. Thl, 4 Abschn.

2) Die Erklärung aus den Gründen darf keinem anerkannt richtigen Gesetze der Vernunft und Erfahrung widersprechen.

3) Die Hypothese muß die Erscheinungen einfach und leicht erklären.

4) Sie darf sich auf keine Hülfshypothesen stützen.

5) Sie muß präcis und vollständig seyn.

Vergl. die Ptolemäische, Tychonische und Copernicanische Hypothesen von der Ordnung und Bewegnng der Weltkörper.

Inductionon, welche alle Species aufführen, Analogien, welche alle wesentliche Merkmale vereinigen, Hypothesen, welche die einzig möglichen Ursachen einer Erscheinung nachweisen, sind keine Wahrscheinlichkeitsbeweise mehr, sondern reihen sich den apodictischen an, mit welchen sie also auch in der Wissenschaft gleichen Werth haben.

§. 280.

Die eigene Erfahrung steht höher als die fremde; denn sie ist leichter und sicherer anzustellen, zu prüfen, zu berichtigen, zu wiederholen, und gewährt unmittelbare Ueberzeugung. Wo aber die eigene Erfahrung nicht ausreicht, da sind wir genöthigt die fremde zu benützen, die immerhin den Vortheil gewährt, einen Maßstab für die eigene abzugeben, sie zu bestätigen, zu berichtigen und zu ersetzen.

Die Regeln für fremde Erfahrungen müssen mit denen für eigene übereinstimmen, denn am Ende beruht auch diese auf unmittelbarer Wahrnehmung. Die besondern Vorschriften beziehen sich theils auf Das, was bezeugt wird, Object, theils auf die Personen, welche bezeugen, und die Zeugnisse sind entweder unmittelbare oder mittelbare, mündliche und schriftliche.

Zeugnisse können nur abgelegt werden von Gegenständen der Wahrnehmung (§. 265).

1) Das Object muß daher aus der Erfahrung stammen.

2) Die Wahrnehmung desselben muß vollständig, genau und bestimmt seyn.

3) Sie darf keinem Gesetz der äußern und innern Wahrnehmung widersprechen.

Was die Persönlichkeit der Zeugen betrifft, so muß sie vor Allem die Ueberzeugung erwecken, daß der Zeuge die Wahrheit sagen könne und sagen wolle; die erforderlichen Eigenschaften eines Zeugen sind also theils intellectuelle, theils moralische. Die letzten müssen alle gültige Zeugen gemeinschaftlich haben, hinsichtlich der ersten

unterscheidet man noch gemeine Zeugnisse und Zeugnisse von Kunstverständigen.

§. 281.

Moralische Eigenschaften der Zeugen:

1) redlicher Wille, die Wahrheit zu sagen; daher:

2) Freiheit von Vorurtheilen und Leidenschaften,

3) Fleiß und Sorgfalt im Beobachten.

Hierzu gehört genaue Bekanntschaft mit der Persönlichkeit des Zeugen. Menschenkenntniß im Allgemeinen, Beobachtung der Handlungsweise einzelner Menschen, besonders in entscheidenden Momenten müssen bei der Prüfung lebender Zeugen die Ueberzeugung von ihrer Glaubwürdigkeit verschaffen. Biographien, besonders Autobiographien dienen bei Verstorbenen als Quellen. Ihr Werth ist sehr verschieden. Bekannte und Verwandte berichten nicht immer treu (sine ira et studio) und Wer ein Bild seines eigenen innern Lebens den Augen der Welt entwirft, verhüllt, beschönigt, entstellt — mit und ohne Vorsatz — Manches, was einen tiefern Blick in seinen Charakter gestatten würde.

Intellectuelle Eigenschaften der Zeugen:

1) der Zeuge muß den Grad von Bildung besitzen, der ihn fähig macht, die Wahrnehmung richtig aufzufassen;

2) er muß während der Beobachtung in einem solchen psychischen Zustande gewesen seyn, daß er im Stande war, klar zu erkennen;

3) er muß fähig seyn, Das, was er wahrgenommen, in Wort und Schrift deutlich darzustellen.

Kunstverständige müssen noch außer diesen Eigenschaften diejenigen positiven Kenntnisse nachweisen, welche sie zur Abgabe eines Urtheils über einen ihrer Prüfung untergelegten Fall berechtigen.

§. 282.

Besondere Vorsicht ist nöthig, wenn für eine Thatsache nur mittelbare — entfernte Zeugen sprechen. Sagen, Gerüchte, Traditionen sind unzulängliche, verdächtige Zeugnisse. Was den Werth der mittelbaren Zeugnisse betrifft, so gilt

1) ein Ur- oder Augenzeuge mehr, als die größte Anzahl von mittelbaren, weil sich ihre Aussage doch zuletzt auf die eines Urzeugen stützt.

2) Je näher der mittelbare (Ohrenzeuge) dem Urzeugen in Zeit und Verhältnissen stand, desto werthvoller ist in der Regel das Zeugniß, wenn es sich nicht auf bloße Gerüchte gründet.

3) Mittelbare Zeugen müssen die Quellen, aus denen sie schöpften,

bezeichnen, und den Muth haben, zur Begründung ihrer Aussagen ihren Namen anzugeben.

4) Je genauer die Zeugenaussagen übereinstimmen, je bestimmter die mittelbaren Zeugen die Urzeugen unterstützen, je mehr und gewichtigere Zeugnisse über ein Object vorhanden sind, desto bündiger ist der Zeugenbeweis.

§. 283.

Kann der Zeuge nicht mehr selbst vernommen werden, so hat er vielleicht seine Aussage schriftlich niedergelegt. Solche Zeugnisse bedürfen aber doppelter Vorsicht, sei der Zeuge ein unmittelbarer, oder ein mittelbarer. Falsche Zeugnisse werden untergeschoben, wahre verfälscht, und je weiter der Berichterstatter von der Zeit und dem Orte der Thatsache entfernt war, desto mißtrauischer muß man gegen sein Zeugniß seyn.

Darum sucht die Wissenschaft zuerst die Aechtheit, sodann den richtigen Sinn eines Zeugnisses zu erhärten, und heißt in der ersten Untersuchung Kritik, in der letzten Hermeneutik. Die Kritik hat nach logischen Gesetzen über die Unverfälschtheit einer Schrift im Ganzen und im Einzelnen zu entscheiden; wird aus äußern und innern Gründen die Aechtheit der ganzen Schrift (Authenticität) bewiesen, so heißt sie höhere, wird die Unverfälschtheit einzelner Stellen (Integrität) geprüft, niedere Kritik. (lectiones variantes, emendatio, Conjecturalkritik).

Die Hermeneutik oder Auslegekunst enthält theils die Gesetze für die Bestimmung des Sinnes eines jeden Schriftwerks und heißt dann allgemeine, oder beschränkt sich auf die Auslegung von Schriften über einzelne wissenschaftliche Fächer: besondere Hermeneutik. (Worte, Contert, Parallelstellen) *).

§. 284.

Durch Mittheilung der Gedanken wird manche Ansicht geläutert, berichtigt, geändert; daher ist das wissenschaftliche Gespräch (dialogus) ein sehr zweckmäßiges, ja nothwendiges Mittel zur Aufklärung durch Gedankentausch. Nicht immer lassen sich aber die Ansichten auf einen Punkt vereinigen; aus den entgegengesetzten Ansichten entsteht der wissenschaftliche Streit (*disputatio*), in welchem die eine Partei einen Satz behauptet, während die andere bemüht ist, ihn umzustoßen, d. h. zu widerlegen. Daher ist Streit und Widerlegung nahe verwandt. Der Streit führt zur Widerlegung. Wenn aber diese auch nicht erreicht wird, so ist doch Manches

*) cfr. Esser, Logik §. 157 seq.

deutlicher, bestimmter erörtert, mancher Antrieb zu weiterm Forschen gegeben worden, und somit jedenfalls für die Wissenschaft Etwas gewonnen. Nur Dünkel und Unwissenheit fliehen und hassen den wissenschaftlichen Streit, weil sie einerseits sich im Besitze des Alleinrichtigen wähnen, anderseits fürchten, Blößen zu geben. Der wissenschaftliche Denker liebt den Streit, denn aus dem Kampfe der Meinungen geht — wie die Sonne aus dem Kampfe der Elemente — die Wahrheit hervor. Wem es Ernst ist in seinem wissenschaftlichen Streben, der *will* seine Ansichten entweder bestätigt, oder berichtigt und widerlegt haben. Doch fordert eben dieser Ernst der Sache Rücksichten, ohne welche der Streit in ein zweckloses, gehässiges Gezänke ausartet.

Was ausgemacht, abgeschlossen, fertig ist, wird keinen Streit erregen; aber gerade das Wichtigste, Höchste — das der Verstand nicht zu analysiren vermag, ist Gegenstand des Streites. Z. B. philosophische Principien, Lehrsätze, Glaubensartikel ꝛc.

§. 285.

Die Regeln für den Streit und die Widerlegung beziehen sich theils auf die *Streitenden* selbst, theils auf den *Gegenstand des Streites* und die *Beweisführung*, sind also *subjectiv* und *objectiv*.

Subjective Regeln:

1) die Streitenden müssen rücksichtlich ihrer Intelligenz die nöthigen *Fähigkeiten* und *Kenntnisse* besitzen, welche zur Führung eines Streites berechtigen;
2) sie müssen den *redlichen Willen* haben, den Streit nur als *Mittel*, nicht als *Zweck* zu betrachten. Gelehrte Kampfhähne, literarische Klopfechter, die opponiren, *um zu opponiren*;
3) sie dürfen nie die Rücksichten der *Humanität* aus dem Auge verlieren, nicht absichtlich den Gegner reizen, verwirren, ihm unedle Absichten unterschieben (Consequenzenmacherei).

Objective Regeln:

1) muß das *Object* des Streites einer solchen *Behandlung fähig* seyn. Ueber unmittelbar gewisse Sätze läßt sich so wenig streiten, als über subjective Erfahrungen;
2) muß der *Streitpunkt* (punctum quaestionis) genau bestimmt seyn, damit nicht Wortstreit entstehe (*Logomachie*);
3) muß man sich über die *Principien vereinigen* (contra principia negantem disputari non potest);
4) muß untersucht werden, ob die Argumente *allgemeingültige* oder blos *subjective* Gründe enthalten;
5) dürfen *nicht blos* die *Beweisgründe* widerlegt werden,

ſondern der Satz ſelbſt. Die Gründe können falſch ſeyn, damit iſt aber die Unrichtigkeit des aufgeſtellten Satzes nicht nachgewieſen. (cfr. Speculative Beweiſe fürs Daſeyn Gottes, Unſterblichkeit der Seele ꝛc.)

In Rückſicht auf die Beweisführung ſelbſt können:

1) alle Beweisarten*) — directe und indirecte, ad veritatem und ad hominem ihre Anwendung finden; jedoch ſind die directen vorzuziehen, weil ſie unmittelbar überzeugen;
2) der Widerlegende wird zuerſt die Unhaltbarkeit der Gegengründe nachweiſen, alsdann verſuchen, den Grund des Irrthums ſeines Gegners zu entdecken;
3) die Richtigkeit ſeiner Anſichten durch objective Gründe darthun, alſo auf die Widerlegung den Beweis folgen laſſen;
4) er wird vollſtändig ſiegen, wenn er im Stande iſt, den Gegner mit ſeinen eigenen Gründen zu ſchlagen, und dieſelben für ſeine Behauptung zu verwenden **).

In dieſen Sätzen mögen die weſentlichſten Regeln für den wiſſenſchaftlichen Streit und die Widerlegung enthalten ſeyn. Vom formellen Streit (disputatorium) ſ. unten Hodegetik. Die Zuſammenſtellung der ſophiſtiſchen Kunſtgriffe, ſo wie die Regeln gegen die Sophiſtik ſind nicht von praktiſcher Bedeutung; durch jene hat ſich wohl noch keine Sophiſt gebildet, und durch dieſe ſind wohl Wenige vor ſophiſtiſchen Fallſtricken bewahrt, und aus ihnen gerettet worden.

Die Verwandelung der Beweiſe in logiſche Schlußform erleichtert die Widerlegung; man erkennt die Schwächen der Gründe des Gegners, und hat ein Werkzeug, mit welchem man ſie umſtoßen kann.

Ueber die Stellung der Beweiſe, ſowie über praktiſche Anwendbarkeit einzelner Beweisarten, entſcheidet die Rhetorik.

§. 286.

Zur Uebung und Prüfung dienen folgende***) Beweiſe.

1) Die ſpeculativen Beweiſe fürs Daſeyn Gottes:
   a. der ontologiſche Beweis aus dem Begriff eines allervollkommenſten Weſens. Der Begriff iſt möglich, alſo (das Weſen?) wirklich, weil das Daſeyn auch unter die Realitäten gehört.

---

*) Ἐπει δε ἐχομεν ποτε, και πως ἐχοντων των ὁρων γενεται ὁ συλλογισμος, φανερον και, ποτε ἐσται και ποτε ὀυκ ἐσται ἐλεγχος. — παντων μεν συγχωρουμενων ἡ ἐνναλλαξ τιθεμενων των ἀποκρισεων (οἱον της μεν ἀποφατικης, της δε καταφατικης) ἐγχωρει, γενεσθαι ἐλεγχον. Anal. pr. XX. al. XXI. (Omnibus enim concessis aut responsionibus vice versa positis (utpote altera affirmante, altera negante) potest fieri elenchus.

**) Ἁμα δε δηλον, ὁτι και το ἀνασκευαζειν ἐστι του κατασκευαζειν. ρητον. Arist.

***) Eine große Anzahl dieſer Beiſpiele iſt geſchöpft aus der Sammlung von Rumpf: Disputir- und Vortragkunſt. Berlin 1833.

b. Der kosmologische argumentirt aus dem Vorhandenseyn des Bedingten auf das Daseyn des Unbedingten, Absoluten, aus dem Zufälligen auf das Nothwendige. Er stützt sich auf das ontologische Argument, und steht und fällt mit ihm. NB. mutatio elenchi.

c. Der physicotheologische geht von der Harmonie und Zweckmäßigkeit der Natur aus, und beweist aus ihr das Daseyn eines absoluten Urhebers, Schöpfers. Er beruht auf den beiden vorhergehenden.

d. Der historische Beweis (e consensu gentium) findet in der Uebereinstimmung aller Völker — aller Zeiten in Rücksicht auf die Idee von Gottes Daseyn den Grund der Wahrheit. Er geht demnach von dem Grundsatz (?) aus: Was alle Menschen glauben, muß wahr seyn.

e. Der moralische Beweis (von Kant) gründet sich auf die Unsterblichkeit der Seele und dadurch auf einen Zustand der Ausgleichung des Widerstreits zwischen sittlicher Würdigkeit mit den äußern Schicksalen des Menschen in dieser Welt. Gott würde somit nur die Aufgabe haben diesen Widerstreit zu heben.

2) Beweise für die Unsterblichkeit der Seele und die Freiheit des Willens:

a. der Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Satze: die Seele ist einfach, folglich unzerstörbar (pet. princ.) und aus einem Postulat der sittlichen Vervollkommnung;

b. der Beweis für die Freiheit des Willens aus der Unabhängigkeit des Menschen von dem Einfluß der sinnlichen Triebe. (NB. absolute und relative Freiheit.)

3) Beweise für und wider die Zulässigkeit des Duells.

a. Gründe für das Duell.

1. Das Recht des Duells gründet sich auf das Recht der Natur. Der Staat hat dem Menschen seine Ehre nicht gegeben, und ist nicht im Stande sie zu schützen, darum muß der Beleidigte es selbst thun. Der Glauben an Muth und Tapferkeit befördert die Wirksamkeit des Soldaten insbesondere; Beweise davon gibt das Duell, da der junge Soldat im Frieden keine andere Gelegenheit dazu hat. Das Duell ist ferner ein Mittel zur Erweckung des Ehrgefühls auf der einen, der Bescheidenheit auf der andern Seite, und wenn man die Wahl hat zwischen Verachtung von Seiten seiner Standesgenossen oder Duldung von Strafen nach dem Gesetze, so zieht man das Letzte vor.

Ausführung dieſes Beweiſes in ſyllogiſtiſcher Form:

1) Was ſich auf das Recht der Natur gründet, das muß der Menſch üben dürfen. (NB. ?)
Das Recht des Zweikampfs gründet ſich auf das Naturrecht — Alſo ꝛc. (NB. ?)

2) Der Staatsbürger übergibt dem Staate nur die Rechte, die dieſer zu ſchützen im Stande iſt;
Vor Ehrenkränkung kann der Staat den Bürger nicht ſchützen — alſo übergibt ꝛc.

3) Was nun ein Dritter (der Staat) nicht geben kann, das kann ich auch nicht von ihm verlangen.
Die gute Meinung von meiner Ehre und meinem Muth kann mir der Staat nicht geben ꝛc.

4) Was die öffentliche Wirkſamkeit eines Menſchen fördert, muß unterſtützt werden;
Der Glaube an Muth und Tapferkeit fördert die öffentliche Wirkſamkeit — alſo muß dieſer Glaube ꝛc.

5) Alles was den Glauben an Muth und Tapferkeit erweckt, muß befördert werden;
Das Duell befördert dieſen Glauben an Muth und Tapferkeit — alſo ꝛc.

6) Der junge Soldat kann im Kriege ſeine Bravour nicht zeigen;
Das Duell gibt ihm im Frieden dazu Gelegenheit (?) ꝛc.
(Was folgt hieraus?)

7) Der Staat muß im Kriegerſtande Ehrgefühl, Muth und Furchtloſigkeit befördern;
Das Duell iſt ein Mittel hiezu — alſo muß der Staat das Duell befördern (?).

8) Alle Mittel zur Beförderung der Beſcheidenheit ſind lobenswerth und müſſen angewendet werden;
Das Duell iſt ein Mittel (?) weil es Furcht erweckt (?). Vgl. Nr. 7.

9) Wenn ich gefordert werde, ſo nehme ich den Zweikampf entweder an oder nicht;
In beiden Fällen bin ich im Nachtheil, denn im erſten werde ich geſtraft, im zweiten ehrlos — alſo wähle ich das Erſte, als das geringere Uebel.
ꝛc. ꝛc.

b. Gründe gegen das Duell.

1. Der Duellant beleidigt den Staat, denn er erlaubt ſich unbefugte Selbſthülfe, greift ſomit in das Richteramt des Staates ein, und verfällt alſo mit Recht dem Strafgeſetze.

2. Der Duellant verletzt das Recht der Natur, denn er verfügt über die Integrität des Körpers, wozu er kein Recht hat.

3. Er handelt gegen den geſunden Menſchenverſtand, weil der Zweikampf unmoraliſch, ungerecht und thöricht iſt, und keinen Beweis von ächtem Muth gibt;

a. Der Zweikampf iſt unmoraliſch von Seiten des Fordernden, der oft um geringfügiger Urſachen willen das Leben eines Menſchen aufs Spiel ſetzt; von Seiten des

Geforderten, da er über sein Leben verfügt, welches, abgesehen von der Vorschrift der Religion, der Familie, der Gemeinde, dem Staate gehört.

b. Der Zweikampf ist ungerecht, weil die Kräfte der Kämpfenden, ihre Geschicklichkeit in dem Waffengebrauch ꝛc. ungleich sind.

c. Er ist thöricht, weil oft der Beleidigte verwundet und getödtet wird — überhaupt die Ehre des Fordernden wegen des unbestimmten Ausgangs nicht gerettet wird.

d. Der Zweikampf gibt keinen Beweis für wahren Muth, denn Mancher, der durch Zufall oder Waffengeschicklichkeit siegte, benahm sich vor dem Feinde feig.

4. Wahre Ehre besteht in dem Gefühle eigenen Werthes; dieses Gefühl kann mir nicht geraubt werden, also ist es Thorheit, seine Ehre durch einen Zweikampf retten zu wollen, da dieser den Menschen weder ehrenhaft, noch ehrlos machen kann.

(Ausführung wie oben!)

4) Beweis für die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit des Kriegs.

1. Der Krieg ist erlaubt. Das Recht: Eigenthum, Freiheit, Leben zu vertheidigen, ist jedem Menschen gegeben. Was einzelnen Menschen erlaubt ist, muß auch Vereinen, Völkern, Staaten erlaubt seyn. Zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Staaten gibt es keinen Gerichtshof. Die Vernunft kann nicht fordern, daß Ungerechtigkeiten straflos verübt werden. Es gibt nun für Völker und Staaten kein anderes Mittel, Unrecht abzuwehren, als Waffengewalt, ergo! (Gilt vom Vertheidigungskrieg.)

2. Der Krieg ist nützlich

a. für ganze Staaten und Völker, denn er erhält und weckt die innere Kraft der Staaten, befördert Patriotismus und Nationalität, verbreitet Kultur, befördert Industrie, und bringt Gewinn in vielfacher Beziehung;

b. für Einzelne: Die Noth spannt alle Kräfte, erweckt hohe Tugenden, befördert religiösen Sinn, und feuert zur Nacheiferung der Heldenthaten an.

(Versuch einer Widerlegung dieser Gründe.)

5) Der ewige Friede ist ein Ideal.

Die Realisirung eines ewigen Friedens könnte nur unter folgenden Voraussetzungen möglich seyn:

1. Wenn ein vollkommenes, politisches Gleichgewicht hergestellt werden könnte. Dieß ist nicht denkbar wegen Ungleichheit der physischen Beschaffenheit des Bodens der einzelnen Länder, wegen Verschiedenheit der Erwerbsquellen der Völker, wegen verschiedener Culturfähigkeit und Intelligenz der Menschen, wegen intellectueller und moralischer Eigenschaften der Regierungen.
2. Durch Aufrechthaltung aller politischen Verträge, Heilighaltung des Völkerrechts, also durch ein moralisches Gleichgewicht. Gegen diese Annahme streiten Gründe aus der Natur des Menschen und aus der Erfahrung.
3. Gründung einer Universalmonarchie oder wenigstens durch ein politisches Uebergewicht einzelner Staaten. Auch dagegen sprechen innere und äußere Gründe und die Geschichte.
4. Errichtung eines allgemeinen Gerichtshofes zur Entscheidung der Völkerstreitigkeiten, Schwierigkeit, ja Unausführbarkeit dieses Vorschlags.
5. Allgemeine Vernünftigkeit der Menschen, welche in ihrem Entwickelungsgange allmählig so weit gelangen, daß sie nichts mehr thun, was den Gesetzen der Vernunft widerspricht. Wird es wohl je dahin kommen?

Schluß: Sind diese Annahmen nicht denkbar, so wird der ewige Friede stets Ideal bleiben.

6) Gründe für und wider die Todesstrafe.

a. Für die Todesstrafe: Gesetze bestehen theils zur Strafe, theils zur Abschreckung. Für die schwersten Verbrechen muß der Gesetzgeber die schwersten Strafen bestimmen, und zur Abschreckung von denselben die wirksamsten. Die Todesstrafe ist aber die schwerste und wirksamste Strafe, also ꝛc. Auch die Erfahrung bestätigt dieß. Das Recht, verderbliche Mitglieder des Staates durch ihre Tödtung auszuscheiden, ist dem Staate durch seine allgemeine Befugniß (Leben, Freiheit und Eigenthum seiner Bürger zu schützen) und durch die Religion gegeben. Wer Menschenblut vergießt ꝛc.

b. Gegen die Todesstrafe.

1. Wenn die Todesstrafe zu rechtfertigen wäre, so müßte der Mensch das Recht haben, über sein Leben selbst zu verfügen, oder er müßte diese Befugniß der Obrigkeit übertragen haben. Nun aber hat er das Recht selbst nicht, und hat es also auch nicht der Obrigkeit übertragen können, folglich ꝛc.

2. Das Leben des Menschen, als der Inbegriff und die nothwendige Bedingung aller Güter ist von so hohem Werth, daß es mit gar nichts Anderem verglichen werden kann, es kann daher um anderer Zwecke willen nicht genommen werden.

3. Die Natur allein verfügt über das Leben des Menschen — nicht die menschliche Gesellschaft, also was der Staat seinem Bürger nicht gegeben hat, das darf er ihm auch nicht nehmen.

4. Die Todesstrafe setzt die Unverbesserlichkeit des Verbrechens voraus. Zu dieser Annahme ist kein Mensch berechtigt. Jedenfalls kann, was auch die Erfahrung bestätigt, ein Irrthum geschehen, und dann ist der Schaden unverbesserlich.

5. Die Annahme, daß Todesstrafen die schwersten sind, wird widerlegt durch die Erfahrung, daß große Verbrecher muthig gestorben sind, und in der Strafe eine Befreiung von den Qualen ihres Bewußtseyns gefunden haben. Gegen die Wirksamkeit dieser Strafen streitet die Erfahrung, daß auf dem Richtplatze, oder doch unmittelbar nach einer öffentlichen Hinrichtung, die schwersten Verbrechen begangen worden sind.

6. Es gibt andere Mittel einen gefährlichen Menschen unschädlich zu machen. Z. B. Gefangenschaft, Verbrecher-Colonien ꝛc., diese Mittel stehen dem Staate zu Gebot, und schließen die Besserung des Verbrechers nicht aus.

7. So lange der Staat einem Verbrecher nicht die Hoffnung nehmen kann, nicht gefangen und nicht gehangen zu werden, wird die Todesstrafe ihren Zweck nicht erreichen.

8. Die Todesstrafe ist unrecht, weil doch die Gesinnung schwerer Verbrecher, z. B. Mörder, nicht genau erkannt werden, folglich die Grade der Schuld sehr verschieden sind.

9. Aus dem Rechte der Nothwehr läßt sich das Recht der Hinrichtung nicht deduciren, denn der Staat ist nicht in der Lage es auszuüben — weil ja dieß die Möglichkeit der Rettung eines andern Lebens voraussetzte, was bei einem Morde nicht mehr denkbar ist. Daher wäre die Todesstrafe nur aus dem Rechte der Wiedervergeltung hervorgegangen und dieß ist ein falsches Princip der Strafgesetzgebung.

(Prüfung dieser Gründe vgl. Rumpf, pag. 238 — 52.)

7) Beweise für die Kugelgestalt der Erde.

a. Erscheinungen auf der Erdoberfläche.

1. Die kreisförmige, scharf abgeschnittene Gestalt des Hori-

zontes, die wir auf jedem Standpunkte auf der Erde, wo wir freie Aussicht haben, wahrnehmen.

2. Die gleichmäßige, kreisförmige Erweiterung des Horizontes bei Erhöhung des Standpunktes.

3. Die verhältnißmäßig geringe Entfernung, in welcher Gegenstände auf der Oberfläche der Erde dem Auge verschwinden, und die Art wie dieß geschieht, von unten nach oben.

4. Der Umstand, daß die aufgehende Sonne zuerst die Gipfel der westlich liegenden Berge röthet, und erst nach und nach ihren Fuß beleuchtet.

5. Die wiederholten Reisen um die Erde seit 1519.

6. Alle Regeln, welche Schiffer zu ihrer Fahrt durch die Meereswogen beobachten, sind auf diese Voraussetzung gegründet, sie haben sich immer in ihrer Anwendung bestätigt, folglich muß die Voraussetzung richtig seyn.

b. Erscheinungen am Himmel:

1. Die veränderliche Höhe der beiden Weltpole bei einer Veränderung des Standortes von Norden nach Süden.

2. Der bei jeder Mondsfinsterniß stets als Kreisabschnitt erscheinende Erdschatten auf der verfinsterten Mondscheibe.

3. Die kugelähnliche Gestalt der nächsten Himmelskörper, wie uns solche mit bewaffnetem Auge erscheint.

Zur Uebung können noch folgende Sätze benutzt werden:

8) Beweis, daß Cäsar ein großer Feldherr und Staatsmann gewesen.
9) — Daß es besser sei, Unrecht leiden, als Unrecht thun.
10) Die Verderblichkeit des Romanenlesens.
11) Widerlegung des Satzes: ubi bene ibi patria.
12) Die Zukunft ist nicht so dunkel, wie Viele glauben.
13) Kenntnisse sind der beste Reichthum.
14) De mortuis nil nisi bene!
15) Für und gegen das Tragen von Trauerkleidern.
16) Alles Große ist ein Kind des Augenblicks.
17) Ueber Abschaffung der körperlichen Strafen.
18) Mathematische Beweise, besonders in Beziehung auf den Beweisgang.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wissenschaft.

§. 287.

Ist es überhaupt Aufgabe der Logik, Licht, Ordnung und Zusammenhang in unsern Gedankengang zu bringen, so ist sie ihrem Ziele näher gekommen, wenn sie die Grundbestandtheile des Denkens untersucht, und zu voller Deutlichkeit vors Bewußtseyn stellt. Begriffe, Urtheile und Schlüsse bilden die Denkelemente, sie werden durch Erklärung, Eintheilung und Beweis zur Deutlichkeit erhoben, mit Bestimmtheit erkannt, und in ihrer Gültigkeit begründet. Damit ist aber das Denkgeschäft noch nicht vollendet; unsere Erkenntnisse stehen noch immer isolirt — sind noch immer membra disjecta eines großen Gedankenkörpers, dessen Einheit schon in den Elementen wahrgenommen, und von dem Verstande gefordert wird.

Das, was wir im Einzelnen als evident erkannt haben, zu einem geschlossenen, organischen Ganzen zu vereinigen, ist die Aufgabe der Wissenschaft. Wissenschaft ist also subjectiv: die vollständige Vereinigung unserer Gedanken zu einem organischen Ganzen, und objectiv: der Inbegriff unserer durch die Idee der Einheit verknüpften Erkenntnisse.

§. 288.

Erscheint eine Erkenntniß nach Inhalt und Umfang deutlich, (Erklärung und Eintheilung) und in ihrem Zusammenhange (Beweis) mit andern vor dem Bewußtseyn, so wissen wir, d. h. die Evidenz ist durch objective Gründe (§. 56) bestimmt. Aber nicht jedes evidente Wissen ist ein wissenschaftliches; dieses fordert Vollständigkeit, vereinzeltes heißt Aggregat (rhapsodisches Wissen), wie es die Erfahrung bietet, und wie der ungebildete Verstand sammelt. Dem

Aggregat steht gegenüber das System, d. h. ein zur Einheit verknüpftes Ganze von Erkenntnissen. System ist Form der Wissenschaft, daher fordert sie systematische Einheit. Eine Wissenschaft kann daher mehrere Systeme haben. Z. B. die Wissenschaft der Philosophie, das System des Realismus, Idealismus ꝛc. Systeme können falsch seyn, die Wissenschaft nicht; aber wegen ihrer nahen Beziehung, als Stoff und Form, nimmt der Sprachgebrauch systematische und wissenschaftliche Erkenntnisse für gleich bedeutend.

§. 289.

Also auch in der Wissenschaft unterscheiden wir Stoff und Form; sie sind innig verbunden, untrennbar. Die Materie der Wissenschaft ist der Inbegriff aller Erkenntnisse, somit gibt es nur eine Wissenschaft als Idee, die in der Wirklichkeit in die einzelnen Wissenschaften auseinandergeht. Die Form der Wissenschaft ist gleichfalls nur eine, aber ein logisches Ideal, dem wir uns nur nähern können. Der Stoff bedingt die Form, daher gibt es verschiedene Wege, auf welchen man zu einem wissenschaftlichen Ganzen gelangt, verschiedene Arten, auf welche man Systeme erbaut.

Die Logik als die Wissenschaft von der Denkform, hat es also zunächst nur mit der Form der Wissenschaft zu thun, und weist dieser Lehre einen — oft mehr, oft weniger umfassenden Abschnitt an, unter der Bezeichnung: Methodenlehre, Synthetik, Systematik, Architektonik ꝛc. Der Stoff der Wissenschaft kann hier nur beigezogen werden, um nachzuweisen, daß alle Wissenschaften durch ein enges Band miteinander verknüft sind *).

A. Von der Form der Wissenschaft, oder vom System.

§. 290.

Die Form der Wissenschaft ist die systematische, und das charakteristische Merkmal des Systems ist die Einheit der Verknüpfung evidenter Erkenntnisse. Das System unterscheidet sich daher auch dadurch vom Aggregat, daß jenes ein gegenseitiges Durchdringen der einzelnen Theile verlangt, während dieses, auch in der größten Ausdehnung, nur ein äußeres Anhäufen bleibt. Daher heißen die einzelnen Sätze eines Systems Glieder, weil sie ein lebendiges Ganze, einen Organismus ausmachen. Aggregiren kann also dem System vorangehen (Rhapsodisten sind die Bauleute, der Syste-

*) Eterim omnes artes, quae ad humanitatem pertinent, habent quoddam commune vinculum, et quasi cognatione quadam inter se continentur.

Cic. pro. Arch. poet. l. 2.

matiker ist der Architect), wird aber, wenn auch noch so weit fortgesetzt, nie zum Systeme führen, und ist selbst als Vorarbeit mißlich, weil zum Sammeln von Erkenntnissen schon ein Ueberblick über den erforderlichen Vorrath, und schon eine Einsicht in das Wesen des künftigen Systems gehört. Um ein System zu errichten, muß man seine Theile schon kennen.

§. 291.

Der Weg zum System ist die Methode (ἡ μεθοδος, ταξις, ordo doctrinae), d. h. ein bewußtes Verfahren nach Regeln, die im Verstande liegen, und durch welche Manchfaltiges zur Einheit verknüft wird. Unmethodisch verfahren heißt also regellos, etwa nach Associationen ordnen. Irgend eine Ordnung hat der Mensch in seinem Denken, wenn er sich auch nicht Rechenschaft darüber geben kann. Dieß fordert die Einheit seines Geistes. Wenn aber statt des Verstandes die Phantasie oder das Gefühl maßgebend und leitend eingreifen, so heißt das Verfahren Manier, ein zufälliges Verknüpfen durch Gedankenassociationen — ästetische Methode, weil sie in der Kunst ihre Anwendung findet.

Methodisiren (als Tadel), heißt pedantisch aus kleinlichen Gesichtspunkten ordnen, oder nach wechselnden Methoden; Manieriren heißt geistloses Nachahmen eines Vorbildes in Nebendingen (schillern, goethisiren), daher: manierirte Bilder.

§. 292.

Hiernach läßt sich die Frage beantworten: Was gehört zur Construirung eines Systems?

1) Eine Idee, die das geistige Ganze, in welchem, wie in einen Brennpunkt vereinigt, alle Strahlen des Systems zusammenlaufen, gleichsam das ideale Thema, das dem Erbauer eines Systems bei seiner Arbeit stets vorschweben muß, das er nie aus dem Auge verlieren darf. (Digressionen, Episoden).
2) Ein Vorrath evidenter Erkenntnisse. Sie bilden den Stoff des Systems, und müssen deutlich erkannt und vollständig seyn, damit keine Lücken und Sprünge entstehen. Auch Gegenstände des Glaubens können systematisch geordnet werden.
3) Ein Anfangs- und Ausgangspunkt, die Basis der Gewißheit — ein Princip, das entweder an sich gewiß ist, oder als evident nachgewiesen werden kann. Die Forderung, daß jede Lehre, welche den Namen einer Wissenschaft führen will, von einem Principe ausgehe, ist übertrieben. Die Zahl der Systeme würde sich dadurch bedeutend vermindern, denn es würden aus der Reihe eigentlicher Wissenschaften verschwinden nicht nur solche Doctrinen, bei welchen wegen ihrer eigenthüm-

lichen Beschaffenheit von einem einzigen Ausgangspunkt überall die Rede nicht seyn kann, wie: Geschichte, Geographie, Physik u. a., sondern auch solche, denen doch gewiß der wissenschaftliche Charakter nicht abgesprochen werden kann, wie: Anthropologie, Logik, Mathematik.

4) Ein methodisches Verfahren, das die Theile zu einem organischen Ganzen verbindet, und die Ueberzeugung von der Deutlichkeit, Bestimmtheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit des Systems erweckt. Daß hiezu auch die Sprachdarstellung beitrage, bedarf keines Beweises. (Phraseologie, Terminologie haben schon viel Unheil in der Wissenschaft angerichtet.)

§. 293.

Princip des Systems ist also der feste Anfangs- und Ausgangspunkt desselben, bestehend entweder in einem oder mehreren evidenten Sätzen, auf welchen das System im Ganzen und in seinen Theilen, wie auf einem Fundamente, ruht. Man unterscheidet:

1) formale und materiale Principien; die ersten verleihen dem System die Form, die letzten begründen seinen Inhalt;

2) reale und ideale (principia essendi [fiendi] und cognoscendi), subjective und objective, in soferne sie entweder aus den Gegenständen (Objecten), dem Seyn, oder aus der Natur des Geistes, der Erkenntniß (dem Wissen) abgeleitet sind;

3) constitutive und regulative. Das constitutive Princip ist die Grundlage der Gewißheit aller Glieder des Systems, das regulative ist die leitende Regel, welche die Einheit des Systems begründet bei der Construction und Prüfung desselben.

§. 294.

Da die Glieder eines Systems nur evidente Sätze enthalten können, so müssen alle, die es nicht an sich sind, begründet, die Gegengründe umgestoßen, die Einwendungen entfernt werden. Was also im Einzelnen beim Beweis geschieht, das findet im Ganzen beim System statt. Es muß aus Principien vermittelst Argumentation deducirt und auf Principien reducirt werden können. Man wird also auch hier entweder von den Grundsätzen zu den Folgen herabsteigen (progressus a principiis ad principiata), oder von dem Gegebenen, Bedingten zum Allgemeinen zu den Gründen hinaufsteigen (regressus a principiatis ad principia). Jenes ist die synthetische, dieses die analytische Methode. Dieses Verfahren kann bei allen Wissenschaften angewendet werden; es frägt sich daher nur: welche dieser Methoden ist überhaupt die zweck

mäßigere, sichrere, oder in wieferne lassen sich beide vereinigen.

§. 295.

Auf diese Fragen erhalten wir verschiedene, scheinbar entgegengesetzte Antworten. Man hört: „die analytische Methode ist die allein richtige.“ Dagegen: „die systematische ist die allein wissenschaftliche.“

Die analytische Methode geht aus von dem Gegebenen, Bekannten und führt zum Unbekannten. Dieses Verfahren ist das natürliche, denn von etwas Unbekanntem kann unmöglich ausgegangen werden; wie sollte damit die Gewißheit anheben können?!

Die synthetische Methode beruht wie jede sichere Argumentation auf den Gesetzen des Syllogismus, sie ist der Fortschritt von dem Allgemeinen zum Besondern, nur auf diesem Wege gelangen wir zur Einsicht des innern Zusammenhanges der einzelnen Sätze, nur durch sie ist eine Gliederung des Systems denkbar. Auf analytischem Wege finden wir zwar die Theile, wir gelangen sicher zu den Principien, aber es fehlt alsdann die Bedingung der Wissenschaft — die Ueberzeugung von ihrer systematischen Einheit.

Hierin liegt aber zugleich die Beantwortung der Frage. Alles selbständige Denken beginnt mit der Skepsis. Damit wird alles Wissen in Frage gestellt, untersucht, begründet. Also muß auch bei der Construirung des Systems der Stoff untersucht, gesichtet, begründet werden; dieß allein führt zu unmittelbarer Gewißheit, zu wirklichen Principien. Somit ist die analytische Methode, die allein richtige, wo Nichts als bekannt vorausgesetzt werden kann oder will; daher untersuchende (kritische) Methode. Denkt man sich aber den Stoff als gesammelt, vorhanden, erschöpft, so muß die synthetische Methode das System erbauen, vollenden. Sie heißt auch die dogmatisirende, in so ferne sie etwas Bekanntes, Festes, Gewisses als Grundlage des ganzen Systems voraussetzt und voranstellt. Ist die Richtigkeit und Festigkeit dieses Ausgangspunktes nicht erwiesen und anerkannt, so kann freilich ein System nicht zu Stande kommen. Der Dogmatiker, der ohne Prüfung Principien aufstellt, wird also so wenig sein Ziel erreichen, als der Skeptiker, der immer nur untersucht.

§. 296.

Im Allgemeinen wird also die analytische Methode der sicherste Weg seyn, zu Principien zu gelangen, und die Theile des Systems zu finden; die synthetische dagegen ist die einzig wissenschaftliche, weil nur durch sie ein System wirklich erbaut werden kann. Darum müssen auch beide Methoden bei der Darstellung eines Systems vereint werden, und man kann eben deßwegen wohl von

analytischer und synthetischer Methode, nicht aber von analytischem und synthetischem Systeme sprechen.

Fragt man aber, welche Methode bei einzelnen bestimmten Wissenschaften vorzugsweise anwendbar sei, so muß schon auf den Stoff der Wissenschaft Rücksicht genommen werden, und hier begegnen wir dem alten Spruch:

Ope analyseos leges naturae eopdantur, ope synthesees phaenomena explicantur.

Die analytische Methode wird demnach vorzugsweise bei empirischen Erkenntnissen, die synthetische bei rationalen ihre Anwendung finden.

Die Erfahrung gibt aber Vorstellungen von Dingen im Raume nebeneinander, oder von Dingen in der Zeit nacheinander. Die erste Classe erfordert Beschreibung und Classification, die zweite Erzählung und Verknüpfung (chronistische, pragmatische, philosophische Behandlung des historischen Stoffes; synchronistische und ethnographische Methode).

Die Vernunfterkenntnisse beruhen auf allgemeinen im Geiste liegenden Gesetzen. Hier kann also nicht von Wahrnehmungen und der Reflexion über dieselben ausgegangen werden. Doch sucht der Verstand auch in der Erscheinungswelt das Allgemeine, er faßt einzelne Erscheinungen zusammen, und sucht sie aus einer gemeinschaftlichen Quelle abzuleiten, auf ihre Grundursachen zurückzuführen. Dieß ist die Theorie, welche auf dem Wege der Induction, Analogie und der Hypothesen Systeme erbaut.

Die eigentlichen Vernunfterkenntnisse liegen jenseits der Erfahrung; sie beruhen auf Grundsätzen und werden auf dem Wege des Syllogismus begründet und dargestellt: speculatives System. Die mathematische Methode ruht auf den Principien der Zeit und des Raumes, die philosophische auf der Idee des Absoluten. Daß aber Vernunft und Erfahrung keine streng geschiedene Gebiete sind, und auch in der Wissenschaft nicht als heterogen betrachtet werden dürfen, zeigt ein Ueberblick über die einzelnen Wissenschaften.

B. Von dem Stoffe der Wissenschaft, oder von den Wissenschaften.

§. 297.

Der Stoff der Wissenschaft ist das Weltall, das Reich der Körper und der Geister. Die Wissenschaft an sich umfaßt also alles

menschliche Wissen, ist der Inbegriff aller Erkenntnisse. Sie ist in soferne Idee und erscheint nie in der Wirklichkeit. Eine systematische Encyklopädie der Wissenschaften hat zwar die Aufgabe, sämmtliche concrete Wissenschaften in ein harmonisches Ganzes zu vereinigen; allein diese Aufgabe kann schon darum nicht vollständig gelöst werden, weil die Wissenschaft im Ganzen wie in ihren Theilen kein Fertiges und Geschlossenes, sondern in beständiger Entwickelung, in stetem Fortschreiten und Erweitern ihrer Grenzen begriffen ist. Wäre es also auch möglich, die Gesammtheit der menschlichen Erkenntnisse in einen großen Organismus zu vereinigen, so liegt gerade in dem Wesen der Wissenschaft selbst — wie in der Natur des menschlichen Geistes — das unüberwindliche Hinderniß, wodurch sich, während der Construction des Gebäudes, die Theile desselben unaufhörlich verändern und erweitern. Dieß ist das Schicksal aller wissenschaftlichen Encyklopädien.

§. 298.

Soll daher ein Ueberblick über den Inbegriff aller menschlicher Wissenschaft erlangt werden, so muß die Wissenschaft an sich ihrem Stoffe nach in einzelne Wissenschaften auseinanderfallen. So wird es dann am leichtesten, den ganzen Umfang des menschlichen Wissens zu erkennen, und die Schranken zu bestimmen, in welche gleichartige wissenschaftliche Erkenntnisse nothwendig eingeschlossen werden müssen. Zwingt ja doch ohnedieß die Beschränktheit der Geistesfähigkeit und die Kürze und Bewegtheit des Menschenlebens den Einzelnen, sich auf ein kleines Gebiet des großen Reiches einzuschließen, will er anders mit der ihm verliehenen Kraft Tüchtiges und Nützliches wirken, und der Nachwelt dauernde Früchte seiner Bestrebungen überliefern.

§. 299.

Die Eintheilung der Wissenschaften nach ihrem Inhalte läßt sich wie jede Eintheilung nach verschiedenen Gesichtspunkten unternehmen, und jede derartige Eintheilung wird richtig seyn, so ferne sie das ganze Gebiet der Wissenschaft umfaßt, und die einzelnen Theile zu einem organischen Ganzen verknüpft. Im Allgemeinen kann der Eintheilungsgrund entweder objectiv oder subjectiv seyn. Objectiv, wenn auf die Beschaffenheit der wissenschaftlichen Gegenstände; subjectiv, wenn auf die Erkenntnißweise gesehen wird.

In der ersten Beziehung sind die Wissenschaften dann wieder entweder allgemeine (z. B. historische, mathematische, philosophische ꝛc.) und besondere (z. B. medizinische, juristische, theologische), (Wiß) oder sie werden eingetheilt in freie, gebundene und gemischte, wo unter den freien die allgemeinen zusammengefaßt, unter gebun-

denen, die theologischen und juristischen, unter gemischten, medicinische und cameralistische verstanden werden. (Krug) oder Real-, Ideal-, Formal-Wissenschaft (cfr. S. Erhard).

Nach subjectivem Eintheilungsgrunde theilt man die Wissenschaften gewöhnlich ein in rationale, empirische und gemischte oder positive.

Anm. Inzwischen haben alle Versuche eine vollständige logische Eintheilung des Begriffs Wissenschaft zu Stande zu bringen, auf Schwierigkeiten geführt. Auf der einen Seite fehlt es an der Einheit des Eintheilungsgrundes, auf der andern an der Adäquation der Glieder. Entweder werden zur vollständigen, stetigen Durchführung der Classification Wissenschaften aufgeführt, welche nur der Idee nach — aber nicht in der Wirklichkeit existiren — dann ist die Uebersicht nicht der Inbegriff der bestehenden Wissenschaften, oder es bleiben an den ausgefüllten Stellen Lücken — dann ist die Eintheilung nicht vollständig, folglich jur. log. nicht richtig.

Selbst die allgemein angenommene Eintheilung nach subjectivem Eintheilungsgrunde hat bei genauer Betrachtung der einzelnen Glieder ihr Mißliches. Wie schwer lassen sich oft die rationalen und empirischen Elemente trennen und isolirt darstellen!

Ueber verschiedene Eintheilungen der Wissenschaften vergl. Schaller Encyklopädie und Methodologie der Wissenschaften. Magdeburg 1812.

§. 300.

Einen Ueberblick über das ganze Gebiet menschlicher Wissenschaft gewährt nachfolgende Zusammenstellung, in welcher für die einzelnen Fächer die üblichen Eintheilungen beibehalten worden sind.

Anm. Eine zweckmäßige Uebung wäre die Eintheilung der Wisschaften im Ganzen und Einzelnen nach andern Eintheilungsgründen.

Uebersicht der Wissenschaften.

I. Rationale — Vernunft-Wissenschaften.

A. Discursive — Philosophische Wissenschaften. Gegenstand: Anschauungen, Begriffe und Ideen.

1) Theoretische Philosophie. W. von Dem, was im Leben wirklich ist.

A. Wissenschaft vom Menschen im Allgemeinen: Anthropologie i. w. S.

a. Der Mensch als Leib: physische Anthropologie, Somatologie, Physiologie des Menschen;
b. der Mensch als Seele: psychische Anthropologie, Psychologie i.w.S. (Empirische Psychologie).

B. Vom Menschen als erkennendem Wesen: Erkenntnißlehre, Metaphysik.
α. Reine Metaphysik: Ontologie;
β. angewandte Metaphysik:
a. rationale Physik,
b. rationale Kosmologie,
c. rationale Psychologie,
d. rationale Theologie oder Religionsphilosophie.

C. Vom Menschen als denkendem Wesen: Denklehre, Verstandeslehre, Logik.

D. Vom Menschen als fühlendem Wesen: Geschmackslehre, Kritik des Geschmacks, Aesthetik i.w.S.

NB. Verschiedene Stellung, welche die Aesthetik in der Reihe der philosophischen Disciplinen einnimmt. Versuch, sie aus dem Kreise der Philosophie zu verbannen. cfr. Matthiä, Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie. III. Aufl. Einl. §. 7. Anm.

2) Praktische Philosophie: Wissenschaft von Dem, was im Leben wirklich seyn soll.

A. Einrichtung des Menschenlebens an sich nach den höchsten Vernunftzwecken: Tugendlehre, Ethik, Moralphilosophie.

B. Vernünftige Einrichtung des Menschenlebens im Verhältniß zu andern Menschen: philosophische Rechtslehre, Vernunftrecht, Naturrecht.

C. Vernünftige Einrichtung des Menschenlebens in Beziehung zu größeren Menschenvereinen: philosophische Staatslehre, Staatswissenschaft.
Mit Rücksicht auf die zeitlichen Bedingungen: Staatsklugheitslehre, Politik.

D. Vernünftige Entwickelung der physischen und psychischen Anlagen des Menschen für die Lebenszwecke überhaupt: Erziehungslehre, Pädagogik.

3) Geschichte der Philosophie. Nachweisung des Entwickelungsganges der philosophischen Forschungen mit Berücksichtigung der äußern Einwirkungen auf die Richtung derselben.

B. Intuitive — Mathematiſche Wiſſenſchaften. Gegenſtand: Größen.

1) Reine Mathematik: Wiſſenſchaften von den Größen an ſich (in abstracto).

A. Arithmetik: W. von den discreten (getrennten) oder Zahlengrößen.

a) Niedere oder Elementar-Arithmetik.

α. Zahlenrechnung, mit beſtimmten, beſonderen Größen.

β. Buchſtabenrechnung, mit unbeſtimmten, allgemeinen Größen.

b. Höhere Arithmetik.

α. Algebra: Auflöſung unbekannter Größen durch Gleichungen.

β. Analyſis: Beſtimmung unbekannter Größen durch Vergleichung.

(a. Des Endlichen; b. des Unendlichen: Integral- und Differentialrechnung).

B. Geometrie: Wiſſenſchaft von den zuſammenhängenden, continuativen, ſtetigen oder Raumgrößen.

a. Niedere oder Elementar-Geometrie.

α. Longimetrie: Lehre von den Linien und Winkeln.

β. Planimetrie: Lehre von den Flächen.

γ. Stereometrie: Lehre von den Körpern.

b. Höhere Geometrie.

α. Höhere Planimetrie.

β. Höhere Stereometrie.

C. Trigonometrie: Wiſſenſchaft von der Anwendung der Arithmetik auf Geometrie zu näherer Beſtimmung der Dreiecke.

a. Ebene Trigonometrie, Dreiecke in ebener Fläche.

b. Sphäriſche Trigonometrie, Dreiecke auf Kugelflächen.

2) Angewandte Mathematik: die Größen in ihrer empiriſchen Anwendung (in concreto).

A. Phyſiſch-angewandte mathematiſche Wiſſenſchaften:

a. auf die Bewegung: Mechanik i. w. S.

α. Theorie der allgemeinen Bewegungsgeſetze: Phoronomie, Phorometrie.

β. Theorie der beſondern Bewegungsgeſetze:

a. Der feſten Körper: Mechanik i. e. S.

α. im Gleichgewicht: Statik,
β. in Bewegung: Dynamik.

b. Der flüssigen Körper:
α. der tropfbar-flüssigen (Wasser): Hydraulik:
aa. im Gleichgewicht: Hydrostatik,
bb. in Bewegung: Hydrodynamik;
β. der elastisch-flüssigen Körper (Luft): Aerometrie:
aa. im Gleichgewicht: Aerostatik,
bb. in Bewegung: Aerodynamik;

b. auf äußere Sinneswahrnehmungen:
α. auf die des Gesichts vermittelst des Lichtes: optische Wissenschaften, Optik i. w. S.
a. Theorie der geradelaufenden Lichtstrahlen, Verbreitung des Lichtes: Optik i. e. S.
b. Theorie der gebrochenen Lichtstrahlen: Brechung des Lichtes;
α. so ferne sie durch Körper gehen: Dioptrik,
β. so ferne sie von einem Körper zurückgeworfen werden, Zurückstrahlung des Lichtes (Spiegel): Katoptrik;
β. auf die des Gehörs, vermittelst der Luft: akustische Wissenschaften.
a. Akustik i. e. S.
b. Mathematik der Musik;

c. auf die Weltkörper: Astronomische Wissenschaften:
α. Theorie des Weltgebäudes überhaupt und seiner einzelnen Theile: Astronomie;
β. besondere Kenntniß einzelner Weltkörper.
a. Mathematische Geographie;
b. Selenographie, Heliographie ꝛc.

B. Technisch-angewandte mathematische Wissenschaften:

a. Technisch-angewandte Arithmetik:
α. bürgerliche Arithmetik: Rechenkunst;
β. merkantilische Arithmetik: Buchhaltung ꝛc.;
γ. politische Arithmetik: Anwendung auf Staatswirthschaft.

b. Technisch-angewandte Geometrie:
α. Feldmeßkunst: Geodäsie od. praktische Geometrie;
β. Markscheidekunst: Anwendung der Geometrie auf den Bergbau.

c. Technisch-angewandte Mechanik:
α. Maschinenlehre;
β. architektonische Wissenschaften;
a. Hochbau — Landbaukunst;
b. Wasser- und Straßenbau;
γ. technische Aerostatik;
δ. technische Akustik.
d. Technisch-angewandte optische Wissenschaften:
α. Verfertigung optischer Werkzeuge: Instrumentirkunst;
β. Perspective (Camera obscura).
e. Technisch-angewandte astronomische Wissenschaften:
α. mathematische Chronologie;
a. Chronologie i. e. S.: Bestimmung größerer Perioden durch Rechnung;
b. Gnonomik, Bestimmung kleinerer Abtheilungen durch künstliche Vorrichtungen: Uhren, daher: Horographie, Skiagraphie ꝛc.;
β. Nautik: Anwendung der Astronomie auf Schifffahrtskunde.
f. Technisch-angewandte Mathematik für Kriegführung: Militärische Wissenschaften:
α. zur Einrichtung von Sicherheitsplätzen: Fortificationslehre;
β. von den Werkzeugen zur Vertheidigung und zum Angriff: Artillerie;
γ. Aufstellung und Leitung von Heeresmassen;
a. Taktik: Lehre von der Stellung der Truppen — im Einzelnen;
b. Strategie: Lehre von der Leitung des Heers — im Ganzen.

II. Empirische, Erfahrungs-Wissenschaften.

A. Wissenschaften, welche ihren Stoff aus der Außenwelt schöpfen.
1) Die Natur im Ganzen:
a. Welt- und Himmelskunde: Uranologie, Uranographie;
b. Erdkunde: Geographie;
α. nach der Zeit: alte, mittlere, neue;

β. nach dem Umfang: allgemeine, ſpecielle, nach der Größe der Theile: Topographie, Chorographie; nach den Gegenſtänden: Orographie, Hydrographie;

γ. nach dem Gegenſtand: mathematiſche, phyſicaliſche, politiſche Geographie, Ethnographie, Statiſtik.

2) Die Natur in ihren Reichen.

a. Reine Naturwiſſenſchaften:

α. Naturbeſchreibung;

a. unorgan. Welt: Mineralogie;

b. organ. Welt, Pflanzenkunde: Botanik, Phytologie; Thierkunde, Zoologie;

β. Naturgeſchichte;

γ. Naturlehre i. w. S.;

a. Phyſik oder Naturlehre i. e. S.;

b. Chemie.

b. Angewandte Naturwiſſenſchaften:

α. zur Gewinnung des Naturſtoffs;

a. aus dem Mineralreich: Berg- und Hüttenkunde;

b. aus dem Pflanzenreich:

א. im Allgemeinen: Oekonomie;

ב. einzelne Pflanzungen:

aa. Ackerbau;

bb. Forſtwiſſenſchaft;

c. aus dem Thierreich: Viehzucht, Jagdkunde;

β. zur Verarbeitung des Naturſtoffs: Technologie;

γ. zur Verbreitung des gewonnenen und verarbeiteten Stoffes: Handlungswiſſenſchaft.

B. Wiſſenſchaften, welche ihren Stoff aus dem Menſchenleben ſchöpfen:

1) Geſchichte.

a. Nach ihrem Umfang:

α. Univerſalgeſchichte, allgemeine Weltgeſchichte;

β. Specialgeſchichte: Völker- und Staatengeſchichte;

γ. Individualgeſchichte: Geſchichte einzelner Vereine, Familien, Städte ꝛc;

Geſchichte einzelner Perſonen: Biographik (Autobiographie).

b. Nach der Zeit:

α. alte;

β. mittlere;
γ. neue, oder neuere und neueste.
c. Nach dem Gegenstand:
α. äußeres Leben: politische Geschichte;
a. allgemeine;
b. besondere (Kriegsgeschichte);
β. inneres Leben: Culturgeschichte;
a. allgemeine Culturgeschichte der Menschheit;
b. besondere;
aa. einzelner Zeiträume;
bb. einzelner Völker oder Staaten;
cc. einzelner Gegenstände;
א. Geistesbildung überhaupt: Geschichte der Künste und Wissenschaften;
αα. Literaturgeschichte (schöne Literat.);
ββ. Kunstgeschichte (einzelne Künste);
ב. Religiöse Cultur:
αα. Geschichte der nicht-christlichen Religionen (Polytheismus, Theismus);
ββ. Geschichte der christlichen Religion ꝛc.;
aa. äußere Geschichte: Kirchengeschichte;
bb. innere Geschichte: Dogmengeschichte.

2) Sprache.
a. Theoretische Sprachwissenschaften:
α. allgemeine:
a. allgemeine Geschichte der Sprache und Schrift;
b. allgemeine Grammatik u. Lexicographie;
β. besondere:
a. allgemeine Sprachenkunde, Linguistik;
b. specielle Sprachenkunde;
aa. morgenländische Sprache: semitische, indische;
bb. abendländische Sprachen;
αα. alte: lateinische, griechische, celtische;
ββ. neue: teutsche, romanische.

b. Praktiſche Sprachwiſſenſchaften:
α. zur Erklärung und Würdigung der Schriftwerke:
a. Aechtheit der Schrift: Kritik (höhere, niedere, diplomatiſche, Conjecturalkritik);
b. Erforſchung des Sinnens: Hermeneutik;
β. zum Zweck der Mittheilung:
a. Proſa: Stiliſtik;
b. Beredſamkeit: Rhetorik;
c. Poeſie: Poetik.

III. Poſitive (gemiſchte) Wiſſenſchaften.

A. Philologiſche Wiſſenſchaften.
B. Theologiſche Wiſſenſchaften.
C. Juriſtiſche Wiſſenſchaften.
D. Mediciniſche Wiſſenſchaften.
E. Cameraliſtiſche Wiſſenſchaften.

Anm. Die weitere Auseinanderſetzung dieſer Wiſſenſchaften folgt in der Hodegetik.

Hodegetik.

Einleitung.

Begriff und Aufgabe der Hodegetik.

§. 1.

Die Hodegetik ist ein der Logik nahe verwandter, wissenschaftlicher Zweig. Sie soll den Weg zur Erwerbung wissenschaftlicher Erkenntnisse zeigen, bedarf also der Logik — der Lehre vom wissenschaftlichen Denken — als Führerin. Das Studium der Wissenschaften ist aber in der Regel an gewisse äußere Verhältnisse (Zeit und Ort) gebunden. Die Hodegetik beschäftigt sich daher vorzugsweise mit der Aufsuchung der Regeln und Vorschriften für das Studium auf der Universität, und umfaßt im weitern Sinne zugleich eine Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung des Universitätslebens. Sie ist daher die Lehre von den Grundsätzen des Universitätsstudiums und Universitätslebens, oder wissenschaftliche Anleitung zur vernünftigen Einrichtung des intellectuellen und moralischen Lebens auf der Hochschule.

§. 2.

Aus der rein formalen Natur der Hodegetik erhellt schon ihre nähere Verwandtschaft mit andern Wissenschaften. Sie ist eine rational-empirische Disciplin, welche ihren Stoff hauptsächlich aus der Logik, empirischen Psychologie, Encyklopädie der Wissenschaften, Literaturgeschichte und Ethik schöpft, und gehört dem Theile der Pädagogik an, der sich mit dem Unterrichte beschäftigt. Sie heißt daher zuweilen auch Methodik oder wissenschaftliche Methodenlehre im engern Sinne — im weitern bildet sie mit der Didaktik, als Anleitung des Vortrags für den Lehrer, den ganzen Umfang der Methodologie oder der „systematischen Anleitung, sich auf eine zweckmäßige Weise wissen-

schaftliche Einsichten überhaupt oder einer gewissen Gattung derselben zu erwerben."

§. 3.

Die Hodegetik heißt allgemeine, wenn sie die Regeln und Vorschriften für das zweckmäßige Studiren überhaupt gibt, und besondere, wenn sie auf Bedingungen Rücksicht nimmt, unter welchen es geschieht. Diese beziehen sich entweder — objectiv — auf eine bestimmte Wissenschaft, oder — subjectiv — auf die Art und Weise, wie wissenschaftliche Erkenntnisse erworben werden — ob durch eigenes Nachdenken, oder durch Unterricht.

Etymologische Ableitung: von ὁδος ἡγεομαι (via et ratio); daher auch Methodenlehre im engern Sinne; Isagogik (εισαγειν), Propädeutik ꝛc. Gewöhnlich verbunden mit einer encyklopädischen Uebersicht der Wissenschaften, und allgemeine Wissenschaftslehre genannt. cfr. Kiesewetters Lehrbuch der Hodegetik. Berlin 1811. §. 10 seq.

§. 4.

Der Gegenstand der Hodegetik ist also das (wissenschaftliche) Studium, oder das Studiren (a. v. studere). Zuerst im Allgemeinen: eifriges Bestreben, hier beschränkt auf die Erwerbung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Begriff Studiren hat zweierlei Umfang. Im weitern Sinne heißt es „die stufenweise Entwickelung und Uebung des Erkenntnißvermögens, durch äußerlich gegebene Gegenstände geweckt, und durch freie Reflexion in verschiedenen Graden zweckmäßig geleitet," oder es ist „ein zusammenhängendes, nach Grundsätzen fortlaufendes Streben, nach wissenschaftlicher Erkenntniß." Im engern Sinne ist es jenes Streben, oder die Beschäftigung mit den Wissenschaften auf der hohen Schule, oder Universität*).

§. 5.

Studiren und Erlernen (Lernen) sind somit nicht einerlei. Dieses ist mehr ein Erwerben von Kenntnissen vermittelst des Gedächtnisses in Folge eines mehr mechanischen Einübens, jenes ein geistiges Fortschreiten durch freie Entwickelung der Gesammtthätigkeit des Geistes zur Erweiterung des Gebietes der Erkenntnisse. Lernen geschieht also nothwendig in dem Alter, wo die geistigen Kräfte noch nicht zur Reife gelangt sind, wo vorherrschend das Gedächtniß entwickelt ist, und bei solchen Gegenständen, welche auf dem Wege des Gedächtnisses Eigenthum des Geistes werden.

---

*) cfr. Scheidler, Grundriß der Hodegetik oder Methodik des academischen Studiums. Jena 1832. §. 26, und Kiesewetter, Hodegetik §. 1 seq.

Studiren unterscheidet sich also vom Lernen rücksichtlich der Zeit, in welcher es geschieht, rücksichtlich der Art, wie es geschieht, und rücksichtlich der Gegenstände, an welchen es geschieht. Warum kommen Viele in ihrem Leben nie über das Lernen hinaus?

§. 6.

Geht nun das Erlernen dem Studium voraus, und ist dieses ein erweitertes vervollkommnetes Erlernen, so zerfällt auch die Zeit der wissenschaftlichen Ausbildung in zwei Hauptperioden: die propädeutische, vorbereitende, und die eigentliche Studienzeit. Ein Studirender (Student) ist also ein Mensch (Jüngling) der die systematische Erwerbung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Hauptaufgabe macht, und ein Studirter ein solcher, der eine bestimmte Zeit zur Lösung dieser Aufgabe zweckmäßig verwendet hat. Ein Studirter ist noch kein Gelehrter. Von diesem wird der Besitz eines bedeutenden Umfangs wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Vollständigkeit und Gründlichkeit des Wissens verlangt. Ein Gelehrter ist aber nicht nothwendig geistreich; ausgezeichnete Geistesgaben berechtigen also so wenig zu diesem Titel, als er durch bloßes Nachdenken erworben werden kann. Einseitige Gelehrte, Pedanten, gelehrte Schwachköpfe (der römische Kaiser Claudius I.). Gelehrsamkeit = gründliche, wissenschaftliche Erkenntniß im Gegensatz der Geschäftsführung, und: Inbegriff historischer Erkenntnisse, im Gegensatze zu rationalen *).

§. 7.

Eine Anleitung zum richtigen Studiren ist nicht überflüssig **). Die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit einer vorbereitenden Anweisung zum academischen Studium erhellt aus folgenden, theils in der Sache selbst, theils in den Umständen liegenden Gründen ***):

1) aus dem Mangel an reifer Ueberlegung, und der Unkenntniß vieler Jünglinge bei der Wahl ihres Lebensberufes;
2) aus der Unbekanntschaft der meisten angehenden Studirenden

---

*) Kiesewetter, l. c.

**) Der besondern Bildung zu einem einzelnen Fach muß die Erkenntniß des organischen Ganzen der Wissenschaften vorangehen. Derjenige, welcher sich einer bestimmten ergibt, muß die Stelle, die sie in diesem Ganzen einnimmt, und den besondern Geist, der sie beseelt, so wie die Art der Ausbildung kennen lernen, wodurch sie dem organischen Bau des Ganzen sich anschließt, die Art also auch wie er selbst diese Wissenschaft zu nehmen hat, um sie nicht als ein Sklave, sondern als ein Freier und im Geiste des Ganzen zu denken.

Schelling, Vorlesungen über die Methode des academischen Studiums. 3te Aufl. Stuttgart und Tübingen 1830. Pag. 7.

***) cfr. Scheidler, Hodegetik §. 5 seq.

mit dem Wesen der Wissenschaft und den Verhältnissen der Universität;

3) aus der besondern Art und Weise wie der Unterricht auf der Universität ertheilt wird, und der Kürze der Zeit, welche in der Regel auf das Studium verwendet werden kann;

4) aus mancherlei selbstsüchtigen, engherzigen Richtungen, welche leider! so oft bei der Einrichtung des Universitätslebens maßgebend wirken. Brodsucht (Artolatrie), (**ad panem lucrandum, ad Martham alendam**). Ehr- und Geldsucht: **Dat Galenus opes, Justinianus honores.** Geistlich Brod!

§. 8.

Zwei Wege führen zum Besitze wissenschaftlicher Erkenntnisse: eigenes Nachdenken, und Unterricht. Das erste reicht in der Regel nicht hin, sich Gelehrsamkeit im eigentlichen Sinne zu erwerben (Autodidakten). Man fordert daher von einem Studirenden, daß er den Unterricht Anderer benütze (akroamatische und erotematische Methode). Dieser ist nun wieder Privatunterricht und öffentlicher. Jener hat den Vorzug, daß die Kräfte des Lehrers auf einen oder wenige Schüler concentrirt sind, aber den Nachtheil, daß er leicht zu Einseitigkeit, Lückenhaftigkeit und zu Dünkel führt, zugleich für die vollkommene, geistige und moralische Ausbildung unzureichend ist, weßhalb er meist nur in der propädeutischen Periode angewendet wird.

§. 9.

Darum ist der öffentliche Unterricht eine große Wohlthat. Er erscheint aber als ein dreifacher:

1) zur Bildung der Elemente des Wissens zum Geschäfte des gewöhnlichen Lebens: Volksschule, Elementarschulen;

2) zur Entwickelung von Fertigkeiten, welche sich auf besondere theoretische Kenntnisse gründen, die nicht nothwendig eine wissenschaftliche Gestalt haben müssen: Realschulen, technische Anstalten;

3) zur höhern Ausbildung für Kunst und Wissenschaft:

a. Praktisch-wissenschaftliche Ausbildung, theils gegründet auf Realunterricht, theils und vorzugsweise auf mathematische Vorbildung: Kunstschulen, polytechnische Anstalten mit Fachschulen für höhere Gewerbskunde, Forst-, Bau-, Ingenieurschulen; Militärbildungsanstalten ꝛc.

---

*) Vergl. Schillers Xenion: Dem Einen ist sie die hohe himmlische Göttin Göttin, dem Andern eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt.

b. Gelehrte Ausbildung, gegründet auf philosophische Vorbildung der Gelehrtenschulen: Universitäten (Hochschulen, Academien ꝛc.).

§. 10.

Von diesen Anstalten, von dem Unterrichte, wie er auf denselben ertheilt und fruchtbar genossen wird, von den Vorschriften zum zweckmäßigen Gebrauche der Zeit, zur Erwerbung nöthiger Kenntnisse in einzelnen wissenschaftlichen Fächern, und von der vernünftigen Einrichtung des Lebens in derselben, soll nun zunächst die Rede seyn. Wir werden also sprechen:

1) von der Universität überhaupt;
2) vom Universitätsstudium;
3) vom Universitätsleben.

Erster Abschnitt.

Von der Universität überhaupt.

A. Entstehung und Urgeschichte der Universitäten.

§. 11.

Obgleich der Ursprung der Hochschulen nicht ins graueste Alterthum hinauf reicht, so läßt sich doch weder über die Zeit noch über die Art ihrer Stiftung im Allgemeinen etwas Bestimmtes nachweisen. Jede Anstalt hat ihre besondere Geschichte, und ist hervorgegangen aus eigenthümlichen Zeitverhältnissen und aus schon vorhandenen Elementen, die mehr oder weniger vollkommen, schon das Wesen der spätern Anstalt in sich trugen. Darum kann die Entstehung der Universitäten nur dadurch klar gemacht werden, wenn man einen Blick auf die Unterrichtsmittel und Anstalten zur Beförderung der höhern geistigen Ausbildung in früherer Zeit wirft.

§. 12.

Die höhere Geistesbildung des entferntesten Alterthums sehen wir in die geheimnißvollen Kreise besonderer Genossenschaften eingeschlossen; (Kasten der Indier, Aegypter, Chaldäer ꝛc.). Erst unter den Griechen trat sie ans Licht hervor, und fand freundliche Aufnahme und Pflege. Der athenische Jüngling konnte nur dann ins öffentliche Leben eintreten, wenn er Körper und Geist gleichmäßig ausgebildet hatte (καλοκαγαθια). Die Uebung der Körperkräfte fand er im Gymnasium, die ersten Anfänge der geistigen Bildung im Pädagogium (γραμματιστης für die Elemente, γραμματικος für Grammatik, Lectüre der Dichter, später für Geographie, Arithmetik, Geometrie und Zeichenkunst). Frühe schon wurde der Knabe in der Musik unter-

richtet (κιθαριστης), nicht blos, um in gebildeter Gesellschaft erscheinen zu können, sondern damit sein Gemüth mit Sinn für Zeitmaß und Wohlklang die Richtung auf alles Edle gewänne. Der höhere Unterricht, den Sophisten und Philosophen ertheilten, bestand hauptsächlich in Rhetorik, Politik und Philosophie. Um ausgezeichnete Lehrer sammelte sich eine Schaar von Jünglingen, die seit Protagoras (cca 400) Honorar bezahlten. Studentenleben in Athen *).

§. 13.

Von den Griechen ging die Bildung zu den Römern über. Griechische Lehrer unterrichteten die jungen Römer, und der Staat schenkte den Bildungsanstalten in Athen, Byzanz, Rhodus, Alexandria ꝛc. alle Aufmerksamkeit. Indessen scheint doch lange der Unterricht Privatunterricht gewesen zu seyn. Erst Vespasianus gründete öffentliche Schulen und besoldete die Lehrer (Quintilian). Professores = öffentliche Lehrer der Grammatik und Rhetorik. Hadrian stiftete das Athenäum auf dem Capitol, Antonius pius errichtete einen Lehrstuhl der Philosophie, und vermehrte die Zahl der Professoren. Constantinus I. erbaute in Byzanz ein Capitol und legte ein Auditorium von 31 Professoren an. Ptolemäus Philadelphus stiftete das Museum zu Alexandria, die erste Akademie der Künste und Wissenschaften. Die berühmtesten Lehranstalten des römischen Reiches blieben bis ins 5te Jahrhundert die Schulen zu Athen, Rom, Alexandria und Constantinopel. Im Abendlande entstanden auch in (Massilia), Marseille, Lugdunum (Lyon), Augustodunum (Autun), Augusta Trevirorum (Trier) u. a. O. höhere Bildungsanstalten.

§. 14.

Auch unter den Arabern fand die höhere Bildung ihre Pflege, und wenn auch der Chalife Omar die Bibliothek zu Alexandria (641) verbrannte, so sorgten doch seine Nachfolger in den verschiedenen Ländern, die ihrem Scepter unterworfen wurden, für die Ausbildung ihres Volkes und anderer ihrer Unterthanen. Davon zeugen die Rechtsschule zu Berytus, die Studien zu Nisibis, die christlichen Anstalten zu Antiochia und Edessa. In Spanien und Aegypten fand das Studium Schutz und Pflege (Harun-al Raschid, Abder-Rhaman) und besonders wurde sogar in Bagdad Grammatik, Poesie, Philosophie, Naturwissenschaften, Astronomie, Mathematik, Jurisprudenz, Medicin mit Eifer betrieben.

---

*) cfr. Schwarz, Erziehungslehre. Leipz. 1829. 1. Bd. I. Abth. Geschichte der Erziehung.

§. 15.

Unter den christlichen Anstalten zur Verbreitung höherer Bildung zeichnete sich schon frühe die Katechetenschule zu Alexandria (ἡ κατ' Ἀλεξανδρειαν κατηχησις, oder το-διδασκαλειον) aus. Sie war schon im II. Jahrhundert nach Christus von Pantänus zur Bildung christlicher Lehrer gestiftet, (Katechumenenschulen für den Religionsunterricht in den Gemeinden) aber sie beschränkte sich nicht auf den Vortrag der Theologie, sondern ausgezeichnete Lehrer (Origenes, Clemens u. A.) unterrichteten auch in allen Fächern altgriechischer Weisheit, (griechische Literatur, Logik, Rhetorik, Methodik und Philosophie), mit welcher sie die Ansichten der Chiliasten bestritten, aber selbst ein mystisches Element durch Vermischung ihrer Philosopheme mit den christlichen Religionslehren in die Theologie brachten. Die Anstalt bestand bis in die Mitte des IV. Jahrhunderts. Eine ähnliche, jedoch minder berühmte war zu Antiochia.

§. 16.

Mit dem Eindringen der fremden Völkerschaaren ins römische Reich, und der zunehmenden Schwäche der Kaiser verfielen nach und nach im Morgenlande, wie im Abendlande, die früher blühenden Bildungsanstalten, und verschwinden mit dem Ende des 5ten Jahrhunderts ganz, oder führen ein dürftiges Leben (Trivium und Quadrivium). In dieser trüben Zeit flüchteten sich die Wissenschaften in die Klöster, und fanden hie und dort eine Freistätte. Karl der Große stiftete seine Schola palatii (Alkuin) und that Vieles für den öffentlichen (niedern und höhern) Unterricht durch Gründung anderer Schulen (Kaiserschulen), die aber unter den schwachen Nachfolgern des großen Kaisers meistens wieder eingingen. Auch in die Klosterschulen war, wo nicht Trägheit den Sinn für höhere Bildung ganz erstickt hatte, der Geist des Scholasticismus gedrungen, und ihr Verfall rief vom VII. bis XI. Jahrhundert, zum Theil unter Kämpfen mit der Geistlichkeit, besonders in Frankreich, Teutschland, Holland, und Italien Anstalten hervor, welche als die Grundlagen der später entstehenden Universitäten zu betrachten sind. Dahin gehören die Rechtsschulen zu Clermont, Lyon, Toul und die berühmte Arzneischule zu Salerno (1075?). —

§. 17.

Die Elemente, aus welchen vom XII. Jahrhundert an die Universitäten entstanden, waren demnach die früheren Rechts- und Arzneischulen, die Kaiser- und Klosterschulen, aus welchen manches Eigenthümliche auf sie überging. Die ältesten Hochschulen waren Bologna und Paris. Ihre Einrichtungen waren größtentheils maßgebend für die spätern.

1) Bologna erhielt 1158 von Friedrich Barbaroſſa beſondere Rechte, beſtand aber wohl ſchon mehrere Decennien früher (1065?). Zuerſt Rechtsſchule (Irnerius = Werner), daher Vorrechte der Rechtslehrer (Dominus) bei Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit. Der Rector (magnificus), anfangs von Profeſſoren und Studenten und aus denſelben [Scholares] gewählt. Mehrere Univerſitäten nach dem Vaterlande der Scholares (Citramontaner 17, Ultramontaner [18],) Nationen. Die teutſche Nation hatte Vorrechte. Später vier Univerſitäten: zwei juriſtiſche, eine mediciniſch-philoſophiſche (artistae = Aerzte), und eine theologiſche; daraus wurden fünf, auch collegia oder facultates genannt: 1) das juriſtiſch-canoniſche; 2) juriſtiſch-civiliſtiſche; 3) mediciniſche; 4) theologiſche; 5) philoſophiſche (artes liberales) Collegium.

Außer dieſen Collegien beſtanden noch kleinere Vereine dieſes Namens unter den Studirenden, die eine gemeinſchaftliche Kaſſe zur Unterſtützung dürftiger Scholaren hatten. (Bursa, bursarii, Burſche), (Massarius Caſſier), Bidellus (Pedell).

Die Doctorwürde (doctores legentes et non legentes) verlieh neben dem Lehramt obrigkeitliche Gewalt; die übrigen Lehrer hießen *Magistri*. Andere Würden waren die der *Baccalaurei* (Scholaren) und der *Licentiati* mit beſondern mehr und weniger beſchränkten Rechten des Vortrags, dieſe mit der Antwartſchaft auf die Doctorwürde. Ordentliche und außerordentliche Lehrer und Vorleſungen, Bücher und Stunden (professores, lecturae, libri, horae ordinar. und extraordinar.). Streitigkeiten unter den Scholaren (im XIII. sec. 10,000) veranlaſſen die Gründung der Rechtsſchulen zu Vicenza (1204 — 9), und Padua (1222).

§. 18.

Die Univerſität Paris ging aus einer Vereinigung ausgezeichneter, philoſophiſcher und theologiſcher Lehrer hervor (Peter Abälard — anfangs nicht Geiſtlicher), daher ſchon 1140 philoſophiſche Hochſchule; ums Jahr 1200 privilegirte Univerſität (universitas *doctorum*) aus der Vereinigung der vier Nationen: 1) der franzöſiſchen; 2) der allemaniſchen, oder engliſchen, ſpäter teutſchen, der picardiſchen, und 4) der normänniſchen in die facultas artium, welche den Rector wählte; ſpäter traten die theologiſche, juriſtiſche und mediciniſche Facultät hinzu. Wie in Bologna die Juriſten, ſo hatten in Paris die Theologen den Vorrang. Die Corporation der Lehrer (magistri legentes) hatte die Leitung des Ganzen, die Scholaren übten keinen Einfluß. Die Collegien, anfangs gegründet zur Unterſtützung armer Studenten, wurden (wie ſpäter in England) Penſionsanſtalten für

Wohlhabende. Das älteste, die Sorbonne *) (gest. n. von Robert v. Sorbonne 1252) wurde später eine berühmte theolog. Akademie. Der Rector wurde zuerst von den Procuratoren der vier Nationen gewählt auf vier Wochen bis drei Monate. Die Promotionen geschahen in den Facultäten mit Genehmigung des Domkanzlers. Die theologische Falcultät hatte drei Ordnungen: Magistri (Professoren, Doctores), Licentiati (mit den Rechten eines akademischen Lehrers und der Anwartschaft auf die Doctorswürde), Bacalari (1. bacc. simplex, 2. bacc. currens [cursores auch biblici genannt, weil sie die Bibel übersetzen mußten], 3. bacc. sententiarius o. formatus, der des Petrus Lombardus „sententiae" erklären durfte, und Licentiat werden konnte. Pedelli communes und speciales, diese für die Landsmannschaften. Körperliche Züchtigungen (Ruthenstreiche der Studenten, wie in England bis XVII. sec.) **).

§. 19.

Nach diesen beiden ältesten Universitäten bildeten sich fast alle spätere, und behielten die Einrichtungen mehr oder weniger bei, am meisten die englischen, mit Ausnahme der neu gestifteten Londoner Universität. Die teutschen Universitäten, wiewohl anfangs gleichfalls nach dem Muster der Pariser gebildet, nahmen im Laufe der Zeit ihre eigenthümliche Gestalt an, die sie jetzt noch vor allen übrigen in andern Ländern auszeichnet.

Die jetzt bestehenden teutschen Universitäten sind folgende nach der Reihefolge ihrer Stiftung:

1) Prag, gestiftet von Carl IV. 1348, und verändert durch Ferdinand II. und III. (Karl Ferdinands Universität), ganz nach dem Muster von Bologna und Paris, 20,000 Studenten. Der Streit der Nationen (die böhmische, polnische, baierische und sächsische), in welchem die böhmische dieselben Rechte erhielt, wie die drei übrigen zusammen [Huß und Hieronymus von Prag] veranlaßte 1409 den Auszug von 5000 Lehrern und Studenten, und die Stiftung der Universität Leipzig. Jetzt zählt Prag 52 — 55 Lehrer, 1450 — 1500 Studenten.
2) Wien, gestiftet von Erzherzog Rudolph IV. 1365. Wiederhersteller unter Maria Theresia: Georg van Swieten; bes. medicinische Facultät. Josephinische Akademie, gest. 1783. 60—65 Lehrer, 1650 — 1700 Studenten.

---

*) Domus oder congregatio pauperum magistrorum bestimmt zur Unterstützung von (16) armen Theologen.

**) cfr. Schwarz, Erziehungslehre. 2. Aufl. 1. Bd. 2. Abth. Pag. 34—70.

3) Heidelberg, gestiftet von Pfalzgraf Ruprecht 1346, eingeweiht 1386. Nach den Verheerungen des 30jährigen Krieges aufs Neue eingeweiht von Churfürst Karl Ludwig 1652. Karl Theodor verlegt 1784 die Cameralschule von Kaiserslauten hieher. Karl Friedrich restaurirt und erweitert die Anstalt 1803. (Ruperto-Carolina). Lehrer 55, Studenten 600 — 700.

4) Würzburg, gestiftet vom Grafen Johann v. Egloffstein 1403. Neue Verfassung durch König Maximilian-Joseph v. Baiern 1803 — 4 (Joseph Maximilians Universität). Julius-Hospital, gest. v. Fürstbischoff Julius 1581. Lehrer 33 — 40, Student. 625 — 60.

5) Leipzig (vergl. Prag). Churfürst Friedrich der Streitbare eröffnet den Flüchtlingen eine Freistätte 1409. Der Nationalismus soll noch jetzt bestehen (sächsische, meißnische, baierische und polnische Nation). Lehrer 83 — 85, Studenten beinahe 1400.

6) Rostock, 1419 gestiftet durch die Herzoge Johann III. und Albrecht V., vielleicht aus Veranlassung der Prager Unruhen oder des Constanzer Concil's. 1487 — 92 nach Lübeck verlegt. Lehrer 33, Studenten cca 150.

7) Greifswalde, 1456 gestiftet von Herzog Wratislaw. Sanctionirt von Papst Sixtus IV. und Kaiser Friedrich III. Restaurirt 1539. 30 — 32 Lehrer, über 150 Stud.

8) Freiburg im Breisgau, gestiftet unter Erzherzog Albert 1456. Reformirt unter Ludwig, Großherzog von Baden (Alberto-Ludoviciana). Lehrer 30 — 32, Stud. 600 (?).

9) Tübingen, gestiftet 1477 von Herzog Eberhard im Barte (Reuchlin, Melachthon). Neue Verfassung 1817. Theologische Seminarien beider Confessionen. 57 — 58 Lehrer, 800 Stud.

10) Marburg, gestiftet von Landgraf Philipp, dem Großmüthigen, 1527. Wanderung, wegen verheerender Krankheiten und zeitweise Vereinigung mit Gießen, 1529 — 1650. Lehrer 42, Studenten 350 — 70.

11) Königsberg, gestiftet von Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog von Preußen, 1544 (Albertina). Kant. 43 — 45 Lehrer, 300 — 350 Stud.

12) Jena (vereinigte Landesuniversität der sächs. Herzogthümer), gestiftet 1548 von Churfürst Johann Friedrich, dem Großmüthigen, aber erst nach seinem Tode sanctionirt von Kaiser Ferdinand I. 1558. Lehrer 50 — 57, Stud. 450 — 500.

13) Gießen, gestiftet von Herzog Ludwig V. 1607 (Ludoviciana). cfr. Marburg. Lehrer 39, Stud. 400 — 450.

14) Kiel, gestiftet von Herzog Christian Albrecht (Christiano-Albertina) 1665. Lehrer 33, Studenten über 300.

15) Halle, gestiftet von Churfürst Friedrich III., später König Friedrich I. 1694 (Academia Friedericana). Stiftungsbrief Kaisers Leopold I. Thomasius, A. H. Franke, Stifter des Waisenhauses. 1817 vereinigt mit dem 1502 von Friedrich Churfürst von Sachsen gestifteten Wittenberg, daher „vereinigte Friedrichs Universität." Lehrer 60 — 65, Stud. 1300.

16) Breslau, gestiftet 1702 von Kaiser Leopold (Leopoldina). Anfangs nur zwei Facultäten. 1811 vereinigt mit Frankfurt an der Oder (gest. 1506). Jetzt fünf Facultäten. Lehrer 51—53, Stud. 710 — 30.

17) Göttingen, Stifter und erster Rector König Georg II. 1734 bis 1737 (Georgia Augusta). Königliche Societät der Wissenschaften, gest. 1751. Lehrer 85 — 89, Stud. 1500 (?).

18) Erlangen, entstand aus der von Friedrich Adam v. Trockau 1740 gestifteten Ritteracademie und der von Markgraf Friedrich im Jahre 1742 gegründeten Universität Baireuth, und wurde eingeweiht 1743. Wegen der großen Reform unter Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, heißt sie seit 1769 Academia Friederico Alexandrina; erweitert unter Maximilian I. von Baiern. Lehrer 30 — 32, Stud. 200 (?).

19) Bonn, im Jahr 1777 Ritteracademie; 1786 unvollständige Universität, 1802 Lyceum. 1818 durch den Congreß zu Aachen nach der Aufhebung der Universität Münster zur königl. preuß. Rheinuniversität erhoben (Poppelsdorf). Fünf Facultäten. 54—56 Lehrer, 1000 Stud.

20) Berlin, gestiftet von König Friedrich Wilhelm III. 1810. Die königliche Akademie der Wissenschaften auf Leibnitz Antrieb gestiftet 1711 von Friedrich I. 104 Lehrer, 1400 Stud.

21) München, entstanden aus der aufgehobenen Universität Landshut, der Münchner Akademie der Wissenschaften durch König Ludwig eingeweiht 1826 (Ludwig-Maximilians Universität)*). Lehrer 80 — 85, Stud. über 1600.

An diese teutschen Hochschulen schließen sich an die Schweizer-Universitäten:

22) Basel, gestiftet 1459 — 60.

23) Zürich, gestiftet 1822.

24) Bern, gestiftet 1834.

*) cfr. Kilian, die Universitäten Deutschlands ꝛc. Heidelb. und Leip. 1828, woraus auch die statistischen Notizen geschöpft sind. Unter der Zahl der Lehrer sind auch die Privatdocenten begriffen.

Aufgehobene teutsche Universitäten:

1) Altdorf, 1576 — 1807. 2) Bamberg, 1647 — 1803. 3) Bützow, 1760 — 88. 4) Dillingen, 1554 — 1804. 5) Duisburg, 1655 — 1804. 6) Erfurt, 1392 — 1810. 7) Frankfurt a. d. O., 1506 — 1811, s. Breslau. 8) Fulda, 1734 — 1805. 9) Helmstädt, 1575 — 1809. 10) Herborn, 1654. Theol. Seminar. 11) Ingolstadt, 1472. 1802 nach Landshut, gest. 1804—1826, s. München. 12) Mainz, 1477 — 1798. 13) Münster, 1631 — 1818. s. Bonn. 14) Osnabrück, 1632 — 33. 15) Paderborn, 1592 — 1819. 16) Rinteln, 1621 — 1810. 17) Salzburg, 1623 — 1810. 18) Stadthagen, 1619 — 21. 19) Stuttgart, 1775 — 94. 20) Trier, 1554 gest., 1472 eingeweiht, 1797 aufgehoben. 21) Wittenberg, 1502 — 1815, s. Halle.

Universitäten des Auslandes:

a. Italien: 1) Bologna, 1158. 2) Padua, 1222. 3) Neapel, 1224. 4) Rom, 1431. 5) Ferrara, 1264. 6) Pisa, 1316. 7) Pavia, 1361. 8) Turin, 1412. 9) Florenz, 1438. 10) Catania, 1445. 11) Messina. 1584. 12) Parma, 1601. 13) Mailand, 1766. 14) Genua, 1812.

b. Frankreich: 1) Paris, 1200. 2) Montpellier. 1180 (?). 3) Strasburg, 1538. Aehnliche Anstalten: 4) in Rheims, 1145.5) Toulouse, 1234, 6) Lyon, cca 1300. 7) Bordeaux, 1647. 8) Besançon, 1564.

c. Spanien: 1) Valencia, 1209. 2) Salamanca, 1250. 3) Lerida, 1300. 4) Saragoza, 1424 und andere in Valladolid, San Jago. Orihuela, Oviedo, Alcala, Estella, doch meist verkümmert.

d. Portugal: Coimbra, 1279. (Lissabon, 1290. Evora, 1578 eingegangen).

e. Großbritanien: 1) Oxford, 1200. 2) Cambrigde, 1209. 3) Glasgow, 1454. 4) Edimburg, 1582. 5) Dublin, 1591. 6) London, 1826.

f. Niederlande: Leiden, 1575. Gröningen. Utrecht.

g. Belgien: Löwen, 1426.

h. Schweiz: (außer den oben angeführten) Genf, 1596.

i. Dänemark: Kopenhagen, 1429. (Kiel, s. o.)

k. Schweden: Upsala, 1426. Lund, 1666.

l. Russisch-Polen: Krakau, 1347 — 1818. Wilna, 1597. Warschau, 1816 — 32.

m. Rußland: 1) Moskau, 1755. 2) Petersburg, 1800. 3) Dorpat, 1804. 4) Kasan, 1804. 5) Charkow, 1803. 6) Helsingfors, 1827 von Abo, gest. 1640.

n. Ungarn: 1) Ofen, 1465. 2) Lemberg, 1784 wiederhergestellt 1817. 3) Pesth, 1777.

o. Griechenland: Corfu, 1823.

Europa zählt jetzt 104 Universitäten mit 3630 Lehrern und 71000 Studenten. *)

§. 20.

Verschieden von den Universitäten sind die Akademien.

Das Wort Akademie bezeichnet dreierlei: 1) ein philosophisches System, 2) einen Verein von Gelehrten, und 3) Universität.

Akademus oder Hekademus von Athen, schenkte dem Staate zur Errichtung eines Gymnasiums eine Besitzung, in deren Nähe Plato eine Villa besaß. Er kam in das Gymnasium, und lehrte da-

*) cfr. Scheidler, Hodegetik pag. 65.

selbst, daher hießen seine Schüler Akademiker (alte Akademie). Die später Skeptiker wurden mit dem Namen der neuen Akademiker oder der neuen 2. Akademie bezeichnet. So gab es ein 3. 4. 5te.

Als erste Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken können betrachtet werden: das Museum zu Alexandria und die Hochschule (schola palatina), Karls des Großen. In gleicher Absicht stifteten die Chalifen ihre Akademien. Die ältesten Vereine von Gelehrten dieser Art waren in Italien: 1) die Akademie in Neapel, 1435. 2) Die platonische Akademie von Florenz, gestiftet v. Cosmo von Medici, 1434. 3) Die Alterthumsgesellschaft in Rom, 1468. 4) Die von Aldus Pius Manuzzi gestiftete, 1495 eröffnete Akademie in Venedig. Diese Anstalten fanden durch Konrad Celtes (Meißel? Scheffer, Schäfer, † 1805) in Teutschland Nachahmung. Unter den von ihm gestifteten Gesellschaften ist besonders zu erwähnen: die Donaugesellschaft für humanistische Studien, zuerst in Ofen, 1490, dann in Wien, 1493, neu eingerichtet 1497. Nach ihrem Muster wurden durch den Bischoff von Worms, Joh. Clemens von Dalberg, eine Gesellschaft gegründet: *Sodalitas celtica s. rhenana.* Aehnliche Vereine zu Strasburg, Schlettstatt und Augsburg.

Zur Beförderung der Sprache und Literatur entstanden in Italien im XVI. sec. verschiedene Vereine zu Bologna, Venedig, Reggio. Die Florentinische Akademie *della crusca* u. a. In Frankreich: die *Académie française*, 1629. In Teutschland: die fruchtbringende Gesellschaft, o. der gekrönte Palmenorden von Caspar v. Teutleben, die teutschgesinnte Genossenschaft von Phil. v. Zesen, der gekrönte Blumenorden der Hirten an der Pegnitz von Phil. Harsdörfer u. Joh. Clai, der Schwanenorden an der Elbe von J. Rist, die aufrichtige Tannengesellschaft in Strasburg — sämmtlich ohne große Wirkung; endlich die noch bestehende teutsche Gesellschaft zu Leipzig, 1697.

Zur Erweiterung und Begründung der Wissenschaften entstanden gelehrte Vereine von großer Bedeutung. 1) Die *Academia del Cimento* in Florenz, gestiftet von Leopold v. Medici 1657. 2) Die societas columbaria daselbst, gest. 1735. 3) Das *Institutum scientiarium et artium* zu Bologna, 1690. 4) Die *Academia etrusca*, 1727 zu Cortona. 5) Die Königl. Societät der Wissenschaften zu London, 1658. 6) Die Akademie der Wissenschaften zu Paris, das Nationalinstitut genannt. 7) Die Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften (Ac. des inscriptions). 8) Die kaiserl. Akademie

der Naturforscher (Ac. Leopoldina naturae curiosorum, jetzt in Bonn. 9) Die Akademie der Wissenschaften in Berlin durch Leibnitz, 1700 (s. o.) 10) Die Göttinger Societät der Wissenschaften, gest. 1750 (s. o.) 11) Die Mannheimer Akademie, 1763—1800. 12) Die Jablonowskische zu Leipzig seit 1771 für Geschichtsforschung*). 13) Zu München, gest. 1759.

Anm. Akademie wird oft auch gebraucht zur Bezeichnung von Anstalten, welche nur einem besondern wissenschaftlichen Zwecke bestimmt sind. In diesem Sinne spricht man von Forstakademien, Militärakademien und dgl.

B. Wesen und Einrichtung der teutschen Universitäten.

§. 21.

Der Name: Universität (universitas literarum) kommt, in der jetzigen Bedeutung des Wortes, erst seit dem XIV. Jahrhundert vor. Früher bezeichnete der Ausdruck entweder, wie zuerst in Bologna nach §. 16, eine einzelne Facultät, oder, wie in Paris nach §. 17, eine *universitas doctorum s. magistrorum et scholarium*, d. h. eine privilegirte Corporation von Lehrern und Studirenden. Die ganze Lehranstalt hieß entweder Studium (z. B. Patavinum, Bononiense) oder *schola*, in Teutschland „eine hohe, würdige, gefreite und gemeine Schule oder Universität**).“ Im XV. sec. war *Gymnasium* universale, generale oder illustre, sublimius und dgl. gleichbedeutend mit Universität. Im XVI. sec. kam in Teutschland das Wort Akademie als gleichbedeutend mit Universität auf. (Scheidler).

§. 22.

Universitäten sind aber nach ihrem Wesen und ihrer Bestimmung solche höhere Bildungsanstalten, in welchen die Wissenschaft um ihrer selbstwillen in ihrem organischen Zusammenhange vorgetragen wird. Die Bildung des künftigen Staats- und Kirchendieners soll zwar gleichfalls bezweckt werden, aber sie ist nicht der Hauptzweck der Universität — diese ist eine Vorbereitungsanstalt für den Gelehrtenberuf im Allgemeinen nicht ausschließlich fürs Brodstudium. Daher haben die Universitäten die Hauptaufgabe, die Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen,

*) cfr. Ersch und Gruber, Encyklop.

**) So sagt Albrecht VI. Erzherzog von Oestreich in der Stiftungsurkunde der Universität Freiburg: „er habe unter allen andern guten Werken das auserwählt eine hohe, gemeine Schule und Universität zu stiften und aufzurichten ꝛc.“

und ihnen den Weg zu zeigen, der sie zur Höhe der Wissenschaftlichkeit führt; in so ferne sind sie „Kunstschulen des wissenschaftlichen Verstandesgebrauchs."

Versteht man unter Akademie einen Verein von Gelehrten, der die Absicht hat, das Gebiet der Wissenschaft zu erweitern, und ihr neue Bahnen zu öffnen, so ist in diesem Sinne die Universität, als Corporation von Männern, die sich die Pflege und Mittheilung der Wissenschaft zur Lebensaufgabe gemacht hat, gleichfalls Akademie. Es ist nur noch ein weiteres Element hinzugetreten: die Wissenschaft soll durch sie in der jüngern Generation fortleben, und in ihr neue Pfleger und Beförderer finden.

Ist sie nun die Repräsentantin des Gesammtwissens, wie es sich in einer bestimmten Zeit in seinem wissenschaftlichen Zusammenhange zeigt, so kann sie, nach dem Ausdrucke eines neuern Gelehrten, die zur Potenz erhobene Intelligenz der Zeit genannt werden *).

§. 23.

Die teutschen Universitäten hatten zwar mit denen der übrigen europäischen Länder ungefähr denselben Ursprung, gewannen aber theils durch den im teutschen Nationalcharakter gegründeten Sinn für Wissenschaft, theils durch politischen Einfluß nach und nach eine eigenthümliche Gestalt. Sie unterscheiden sich nun besonders von den englischen und französischen in Rücksicht auf den Umfang der Lehrgegenstände, in Rücksicht auf die Art der Behandlung derselben, und in Rücksicht auf das äußere Leben der Studirenden.

1) Während sich auf Universitäten anderer Länder der Gegenstand des Unterrichts auf einzelne Fächer und Facultäten beschränkt, sind die Teutschen wahre *universitates literarum*. So in Frankreich die collèges für Medicin, Jurisprudenz und Theologie; ebenso in England. Dazu kommen noch auf teutschen Hochschulen für einzelne Fächer mehrere Docenten zur Auswahl und Prüfung des Vorgetragenen.

2) Der Vortrag auf den teutschen Universitäten ist durchaus der akroamatische. Dieß erfordert gründlichere Vorbereitung zum Studium und größere Aufmerksamkeit. Es werden nicht blos einzelne Sätze erläutert, sondern auch Ansichten, Resultate der Forschungen anderer Gelehrten im Zusammenhange vorgetragen.

---

*) Staudenmaier: Ueber das Wesen der Universität und des innern Organismus der Universitätswissenschaften. Freiburg i. Br., 1839.

Ueber das Wesen der Universität überhaupt vergl. Scheidlers Grundlinien der Hodegetik oder Methodik des akademischen Studiums und Lebens. Zweite sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. Jena, 1839.

Leider wird der Katheder manchmal zum Kampfplatz für gelehrte Subtilitäten und leidenschaftliche Polemik.

3) Rücksichtlich des äußern Lebens der teutschen Studenten unterscheiden sich die teutschen Universitäten von denen des Auslandes besonders durch die größere Freiheit, die den Studirenden gestattet ist. Während in England und Frankreich noch die alte Einrichtung der Collegien, Hallen, Bursen ꝛc. fortbesteht — was rücksichtlich der Controle und des gründlichern Einübens des Gehörten seine Vorzüge hat, herrscht auf teutschen Universitäten im Privatleben und Studium eine große Unabhängigkeit, welche Vielseitigkeit im Wissen, Ausbildung des Charakters und moralische Selbständigkeit bei Denen erzeugt, welche den wahren Sinn des wissenschaftlichen Berufs erkannt haben. Für Andere ist freilich schon die Hochschule ein Grab des physischen und moralischen Lebens geworden. Allein auch Seminarien, Hallen ꝛc. sind häufig — wie die Erfahrung lehrt — Höhlen der Trägheit und des Lasters geworden; und freudiger gedeiht immerhin die geistige Pflanze am Lichte der Freiheit, als bei der engherzigen (wissenschaftlichen) „Stallfütterung."

Indessen hat die eigenthümliche Einrichtung der teutschen Universitäten längst schon die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und Gelehrten auf sich gezogen, und eine besondere Richtung der neuern Zeit hat sie hauptsächlich als Sitze staatsgefährlicher Umtriebe angeklagt, welchem Uebel durch die Karlsbader Beschlüsse v. J. 1819 und die Bundesbeschlüsse v. J. 1835 gesteuert werden soll.

§. 24.

Rücksichtlich des innern Organismus der teutschen Hochschulen unterscheiden wir die Regierung und Verwaltung derselben, und den Unterricht.

1) An der Spitze der Universitäten steht, jetzt allgemein durch die Karlsbader Beschlüsse der Curator, ein hochgestellter Staatsbeamter, der die Staatsregierung repräsentirt, und die politische Richtung der Universität (der Lehrer und Schüler) überwacht.

2) Die höchste Würde und Macht hatte schon in den frühesten Zeiten der Rector, von dem Collegium der Lehrer und Schüler*) aus ihnen gewählt (s. §. 16). Später wurde die Wahl nur den Lehrenden gestattet und es durfte nur aus ihrer Mitte ge-

*) Auch in Teutschland nahmen im XI. Jahrhundert die Studenten nicht nur Theil an der Wahl, sondern es wurden auch aus ihrer Mitte Rectoren gewählt, denen man dann Vice-Rectoren aus dem Kreise der Professoren an die Seite stellte. So in Helmstädt und Ingolstadt. cfr. Kilian, l. c.

wählt werden. Die Dauer des Amtes war verschieden — in Teutschland länger als in Frankreich und Italien. Die Rectoren (Magnificenz und Eminenz) hatten einen sehr hohen Rang. In Frankreich gingen sie den Erzbischöffen und Bischöffen vor, in Spanien wurden sie nur aus dem höchsten Adel, in Portugal aus der höchsten Geistlichkeit gewählt. In Teutschland erhielt der Rector die Pfalzgrafenwürde, und hatte (wie noch in Leipzig) den Rang nach den Prinzen vom Geblüt. Daher kam es, daß es Sitte wurde, die Rectorswürde Fürsten und sogar dem Landesherrn (magnificentissimus) zu übertragen, weßhalb fast überall an die Stelle der Benennung Rector, der Name: Prorector getreten ist. Der Rector (Prorector) übt die höchste akademische Regierungs-Gewalt, ist Präsident des Senates, und wird in der Regel auf ein Jahr von den ordentlichen Professoren gewählt, und von der Regierung bestätigt.

3) Neben dem Rectorat bestand und besteht auf einzelnen Universitäten die Würde eines Kanzlers (Cancellarius, Chancelier, Chancelor). Die Kanzlerwürde war zur Zeit, als die Schreibkunst noch seltener geübt wurde, ein Amt, das die Verpflichtung auflegte, öffentliche Urkunden abzufassen, und darum zuerst eine geistliche Würde. Später bezeichnete man damit die höchsten Staatsämter; in England: der Großkanzler (Lord High Chancellor); in Frankreich: der Chancelier de France; in Teutschland: der Erzkanzler (Churfürst von Mainz). Auf Universitäten erscheint diese Würde zuerst in Paris, wo der Kanzler der Stiftskirche sich das Recht nahm, Licenz zu Vorlesungen zu ertheilen. Er mußte später vom Pabste bestätigt werden, verlor aber an seiner Macht immer mehr, und zuletzt hatte er blos die von den Facultäten erwählten Candidaten zu segnen. In Teutschland hatte der Kanzler neben der Licenzertheilung noch die Aufsicht über die Gerichtsbarkeit; er war Conservator des Rechts (superintendens principis). Nicht alle Universitäten haben diese Würde. Sie wurde stets einem professor theologiae übertragen. Seit 1819 erhielt sie (in Tübingen) auch ein Professor einer andern Facultät.

4) Der Senat bestand ursprünglich aus den Consiliarien (Vorstehern) der Nationen und den beiden Procuratoren der teutschen Nation. Der Präsident war der Rector. Später bezeichnet er ein Collegium von Professoren, von größerm oder geringerm Umfange (weiterer und engerer Senat, Consistorium), jetzt besteht er auf einigen Universitäten aus einer von der Regierung bestimmten Anzahl gewählter und durch sie bestätigten Professoren

aus verschiedenen Facultäten *). Er besorgt mit dem Rector die Leitung der Universitätsangelegenheiten. Wo der Senat auf einzelne Mitglieder beschränkt ist, besteht zur Berathung über Gegenstände, welche durch ihn bestimmt werden, eine Plenarversammlung sämmtlicher ordentlicher Professoren, welche der Curator zusammenberuft.

5) Die Decane sind Directoren der Facultäten, die sie vertreten, entweder für immer ernannt, oder jährlich erwählt.

Andere zur Handhabung der Ordnung im äußern Leben und im Haushalt bestellte Beamte sind:

6) der Syndicus Bevollmächtigter der Universität zur Besorgung ihrer Angelegenheiten, zur Führung der Rechtshändel, Vollziehung ihrer Vorträge ꝛc.

7) der Universitäts-Amtmann (Justitiarius) zur Ausübung der Justiz und Policei unter den Studirenden; seine Diener sind die Pedelle (Oberpedell und Unterpedellen).

8) der Administrator, ein Wirthschaftsbeamter, besonders bei solchen Universitäten, welche Grundeigenthum, das sie selbst verwalten, und Einkünfte besitzen, die eine besondere Verwaltung nöthig machen.

§. 25.

Außer diesen mit Dienstfunctionen verbundenen Stellen gibt es auf den Hochschulen noch s. g. akademische Würden, die gewisse Rechte ertheilen, ohne Dienstverrichtungen aufzulegen.

1) Die Doctorwürde. Doctor hieß ehemals jeder Lehrer. Sodann unterschied man Lehrer, die Doctoren waren, und solche, die es nicht waren. Die ersten Doctoren waren Juristen (in Bologna s. o.), und zwar jur. civilis und canonici oder decretorum (daher doctor juris utriusque), in den übrigen Facultäten hießen sie zuerst Magistri **). Später gab es doctores theologiae, medicinae, grammaticae, logicae, philosophiae, aliarum artium, sogar notariae (des Notariatswesens), selbst doctores musices, und in neuerer Zeit auch doct. rerum cameralium. Der magister liberalium artium gehört zur philosophischen Facultät, und ist vereinigt mit dem doctor philosophiae; außer den Doctorwürden der Theologie,

*) Gewöhnlich aus dem Prorector, dem Exprorector und vier Professoren der einzelnen Facultäten bestehend, deren Function ohne Unterbrechung höchstens drei Jahre dauern kann. Schreiber, Freibg. ꝛc.

**) Magister Petrus war der Lehrer, Petrus magister (Meister = master) konnte ein Handwerksmann seyn. cfr. Schwarz, Erziehungslehre.

Jurisprudenz, Medicin und Philosophie und den obengenannten, sind im Laufe der Zeit die übrigen eingegangen. In Teutschland behielten die Kaiser sich das Recht der Ernennung von Doctoren der Theologie und Jurisprudenz vor, und ließen diese Würde durch ihre Pfalzgrafen ertheilen. Man unterschied aber diese (bullarii, von bulla = Kapsel) von den schulgerechten (rite promoti), welche von den Universitäten ernannt wurden. Die Insignien der Doctoren waren: cathedra, birettum (Doctorhut); außerdem: liber, annullus, osculum. Nach Reichsgesetzen steht der Doctor über dem Adligen, und ist dem Ritter gleich.

2) Licentiat hieß (nach §. 16 und 17) Jeder, der das Recht des Vortrags hatte, und man betrachtete (wie noch heute) diese Würde als Uebergang zur Doctorwürde. Ueber die verschiedenen Abstufungen s. o.

3) *Baccalaureus* (von bacca laureata?) bacularius (vom Stab, der als Zeichen der Würde gegeben wurde), bachalarius, bacillarius (bachelier — ein Krieger niedern Standes, der unter einem Ritter oder Bannerhern stand, oder überhaupt ein angehender Ritter), wurde ein Candidat durch Prüfung und Promotion. Er erhielt ein beschränktes Vortragsrecht. Diese Würde besteht noch in England (bachelor of arts) und in Frankreich (bachelier ès lettres), ist aber auf den meisten teutschen Universitäten abgekommen. Sie bildet den Uebergang zur Licentiatur, d. h. zum unbeschränkten Rechte des Vortrags.

§. 26.

Der akademische Unterricht theilt sich unter die Lehrer der einzelnen Facultäten, deren es noch immer vier gibt: die theologische, juristische, medicinische und philosophische; wo fünf aufgeführt sind (Bonn und Breslau), wird die theologische in zwei zerspalten (kathol. und protestant. theol.). Unter der philosophischen Facultät wird noch immer Alles zusammengefaßt, was nicht zur Theologie, Jurisprudenz und Medicin gehört: philosophische Wissenschaften, Philologie und Alterthumskunde, Geschichte mit Hülfs- und Nebenwissenschaften, mathematische und astronomische Wissenschaften, Naturkunde, Staats- und Gewerbswissenschaften*), und endlich schöne Wissenschaften und Künste. Der Rang der Facultäten ist der oben bezeichnete.

---

*) In Gießen wurde 1777 eine eigene (5te) öconomische Facultät errichtet.

§. 27.

Jede Facultät zählt eine gewisse Anzahl von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, zu denen sich noch Privatdocenten und Lectoren gesellen, welche zusammen das akademische Lehrpersonal ausmachen.

Ein *professor ordinarius* war früher ein solcher, der berechtigt war, über bestimmte (ordentliche) Bücher in bestimmten Stunden (Morgenstunden) Vorlesungen zu halten; jedoch hatte er auch das Recht zu außerordentlichen Vorlesungen; ein *professor extraordinarius* durfte nur außerordentliche Vorlesungen halten. Jetzt unterscheidet sich der ordinarius von dem extraordinarius nur durch höhere Besoldung durch die Verpflichtung bestimmte Vorlesungen zu halten, durch gewisse Vorrechte (Activ- und Passivwahlrecht bei akademischen Aemtern) u. dergl.

Privatdocenten (doctores legentes) sind unbesoldete, zu bestimmten Vorlesungen berechtigte Gelehrte, welche sich dem akademischen Lehrberuf widmen wollen, und sich zu diesem Behufe in einer Prüfung und Promotion die licentia docendi (venia legendi) erwerben müssen. Aus ihnen gehen die professores extraordinarii hervor.

Die Lectoren sind gleichfalls Lehrer untergeordneten Ranges, besonders zum Unterrichte in lebenden Sprachen, und zum Privatunterrichte bestimmt.

Die Functionen eines Bibliothekars, Prosectors, Custos und dergl. sind gewöhnlich mit Lehrämtern verbunden.

Außerdem wird in schönen Künsten, gymnastischen Uebungen und dergl. von eigens dazu aufgestellten Lehrern und Meistern unterrichtet.

Die zu der Universität gehörigen Anstalten: Bibliotheken, Sammlungen, Cabinete, Laboratorien, Kliniken, Hospitälern, Gärten ꝛc. stehen den Studirenden zum Gebrauche offen.

§. 28.

Die Vorlesungen (praelectiones, lecturae) haben ihren Namen von der Sitte, die Grundtexte gewisser Bücher vorzulesen und zu erläutern. Z. B. der Bibel, des corpus juris (civilis und canonici), der Werke des Aristoteles, Hippocrates, Galenus ꝛc. Der Text selbst hieß litera, und lectura die Erklärung, daher lesen = erklären. Die Bücher waren (s. o.) gleichfalls ordentliche und außerordentliche, und ebenso wurden die Vorlesungen über dieselben unterschieden. Jetzt sind die Vorlesungen entweder öffentliche (publica) von ordentlichen Professoren — ohne oder gegen

geringeres Honorar gehalten, und Privatcollegien (privata), welche beſſer honorirt werden müſſen. *Privatissima* heißt man Privatſtunden, welche von akadem. Lehrern einem oder mehreren Studenten gegen beſondere Bezahlung gegeben werden.

§. 29.

Der akademiſche Unterricht wird in einem zuſammenhängenden, wiſſenſchaftlichen Vortrage mit oder ohne Zugrundlegung eines Lehrbuchs (Compendium) ertheilt. Zuweilen dictirt der Lehrer einzelne Sätze, und entwickelt ſie in der darauf gegebenen Erklärung. Mißbrauch des Dictirens (dictator perpetuus)*). Der zuſammenhängende Vortrag mußte bei der ſpätern Geſtaltung der höhern Unterrichtsanſtalten an die Stelle des bei den Alten üblichen wiſſenſchaftlichen Geſprächs treten, aber auch jetzt noch ſoll der Lehrer ſich beſtreben, ſich möglichſt dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte und der Faſſungskraft ſeiner Zuhörer zu accomodiren, ohne daß damit der rein wiſſenſchaftliche Charakter ſeiner Darſtellung verwiſcht wird. Dieſe Kunſt beſitzen nur wenige Lehrer, ſie geht hervor aus der klaren Auffaſſung des Lehrberufes, und aus der Begeiſterung für die Wiſſenſchaft**).

Die Dictirmethode kam im XIV. sec. zu Paris unter den Artiſten auf, und nahm ſoſehr überhand, daß Geſetze gegen dieſelbe ergingen. Das Dictiren wurde ausdrücklich verboten, hörte jedoch nie ganz auf, ja es ging ſo weit, daß z. B. in Padua vornehme Studenten ihre Bedienten in die Vorleſungen ſchickten, und ſich das Dictatum heim bringen ließen. Der hohe Rath von Venedig ſetzte eine Strafe von 20 Ducaten darauf, dennoch gab es noch ſpäter ſolche „Papierdoctoren."

§. 30.

Zu den akademiſchen Feſten und Feierlichkeiten rechnet man die bei Gelegenheit von Feſttagen überhaupt, der Geburtsfeſte des Landesherrn, der Stiftungstage, der Rectors- (Prorectors) und anderen Wahlen vorkommenden feierlichen Aufzüge und Redeacte. Bei letzten kommen vor die eigentlichen Gedächtnißreden, die gelehrten Abhandlungen und die öffentlichen Disputationen. Solche *disputatoria* werden vornehmlich gehalten bei Doctorspromotionen (pro gradu, pro venia legendi, pro loco). Sie wurden früher in ſtrenger Form (ſogar in reinen Syllogismen, cfr. Log. 232) und

*) cfr. Scheidler, Hodegetik Pag. 112 seq.
**) Schleiermacher, über Univerſitäten pag. 60.

mit großem Ernste abgehalten. Die neuere Zeit hat die Formen etwas erleichtert — ja zum Theil in leere Formen verwandelt. (Präses, Opponent, Respondent.)

Ueber die Regeln des Opponirens und Respondirens (vgl. Logik §§. 284) Kiesewetters Hodegetik pag. 168 seq.; über Disputationen: Bachmanns Logik §. 389 seq., und die Bemerkungen in Scheidlers Hodegetik pag. 138, §. 45 ff. Esser, Log. §. 175.

Zweiter Abschnitt.

Vom Universitätsstudium.

1. Vom Studium im Allgemeinen.

A. Erfordernisse und Vorbereitung zum akademischen Studium.

§. 31.

Aus dem Wesen der Hochschule geht hervor, daß das Universitätsstudium nur dann ein gedeihliches und fruchtbringendes seyn kann, wenn der angehende „Akademiker" ausgerüstet mit allen zum Studium nothwendigen Eigenschaften eintritt.

Daß sogar körperliche Beschaffenheit (mens sana in corpore sano!) ein nicht unwichtiges Erforderniß sei, hat häufig schon die Erfahrung gelehrt. Abgesehen von der Wechselwirkung, in welcher das körperliche und geistige Leben steht, sind besonders auffallende körperliche Gebrechen nicht blos störend für das Fortschreiten im Studium, sondern, insbesondere bei Denen, die auf Staats- und Kirchendienste aspiriren, oft ein Hinderniß ihres gedeihlichen Wirkens (der Arzt, der Beamte, der Geistliche mit abschreckenden Leibesgebrechen!). Ferne sei zu behaupten, daß nicht oft die überwiegende Kraft des Geistes solche Mängel unsichtbar gemacht habe, aber in einer Zeit, wo der Zudrang Unberufener zum wissenschaftlichen Studium so groß ist, darf auch diese Rücksicht nicht übergangen werden.

§. 32.

Es sollte kaum nöthig seyn, einen Punkt zu berühren, der bei der Wahl eines Lebensberufes überhaupt nicht pflegt übersehen zu werden —

die ökonomischen Verhältnisse. Im Vorbeigehen sei wenigstens auf das Loos Derer aufmerksam gemacht, die durch den Mangel an Subsistenzmitteln auf der Universität versunken, oder doch verkümmert, mit dem kaum hinreichenden Vorrath an Kenntnissen für die Staatsprüfung nothdürftig dem Untergang entronnen, durch magere Candidaten und Praktikantenjahre zur dürftigen, oft ihres Berufes unwürdigen Anstellung hindurchgekrochen, und Zeitlebens Stümper geblieben sind, während sie in einem andern Wirkungskreise tüchtige Arbeiter und geachtete Mitglieder der Gesellschaft geworden wären. Daher so viele Krüppel im Staatsdienst! Vorurtheil im Volke. (Wer nicht Kraft und Geschick zur Handthierung hat, der muß (geistlich?) studiren. Stipendienjagd. Zur Berufung an Namen wie: Linné, Herder, J. H. Voß, Jean Paul u. A., die in ihrer Jugend mit Mangel gekämpft, aber siegreich hervorgegangen sind, hat nicht Jeder das Recht; obgleich allerdings zugegeben werden muß, daß Reichthum ein gefährlicherer Feind der Wissenschaftlichkeit ist, als Armuth. Das Talent bricht sich überall Bahn; aber Wer berechtigt uns, uns für Talente zu halten!? Ueberschätzung der Anlagen eines Knaben von Seiten der Eltern und Lehrer!

§. 33.

Mit Recht stellt die Hochschule an ihre Jünger hohe Anforderungen, und ruft den Herannahenden noch von der Schwelle zu: **odi profanum vulgus — et arceo!** Der innere Beruf muß die Wahl leiten, wenn auch die äußern Verhältnisse noch so günstig wären. (Standesvorurtheile, Castengeist.) Vor Allem muß Talent — Geisteskraft und Geistesreife die Zulassung bedingen. Es gibt kein quälenderes Gefühl, als das der geistigen Ohnmacht bei den Forderungen des Lebens. Darum prüfe Jeder, ehe er sich dem heiligen Berufe der Wissenschaft weiht: **quid valeant humeri, quid ferre recusent. Sumite materiam, viribus aequam!** Wie Mancher hat schon einem Vorurtheil seine Lebensruhe geopfert! Selbsttäuschung, Ueberschätzung im Jugendalter ist verzeihlich — aber unverzeihlich ist es Denen, die die Schritte des Jünglings auf seinem ersten Bildungsgange zu lenken haben, wenn sie nicht mit allem Ernste, mit aller Kraft einem unseligen Streben, mahnend, warnend, hemmend entgegentreten.

§. 34.

Nicht minder gefährlich ist das allzufrühe Beziehen der Hochschule. Man will ein Jahr gewinnen, (sic!) und verliert die ganze Studienzeit. Geistesreife kommt nur mit den Jahren — oft spät (**ingenia praecocia** haben selten große Resultate geliefert). Und doch verlangt das Universitätsstudium sowohl Geübtheit des Verstandes, als Selbständigkeit des Charakters. Geht durch den Mangel

der ersten der dargereichte Gewinn an Intelligenz verloren, so raubt der andere Fehler oft die schönsten Früchte, die das akademische Leben seinen Bürgern bietet. Wie enge sind auch beide verbunden! Vor dem 18. Jahre sollte kein Jüngling die Universität beziehen dürfen *).

§. 35.

Sind nun alle äußere und innere Bedingungen zum Uebergange auf die Hochschule erfüllt, so entsteht wohl die nächste Frage: Welche positive Kenntnisse verlangt sie von ihren Zöglingen?

Die Forderungen sind verschieden an Art und Grad. Insbesondere ist Streit unter den Gelehrten über den Umfang der philosophischen Ausbildung, welche der Abiturient zur Universität mitbringen soll. Je nachdem mehr und weniger dem akademischen Studium zugewiesen wird, erweitert und beschränkt sich die Studienzeit. Gründliche, wissenschaftliche Vorbildung ist aber eine unerläßliche Bedingung des Uebergangs und der Mangel an derselben ist die Klippe, an welcher schon viele gescheitert sind. Bei aller Verschiedenheit der hierüber bestehenden positiven Bestimmungen wird die Vorbildung fürs akademische Studium im Wesentlichen aus folgenden Wissenschaften und Kenntnissen bestehen müssen **):

a. Religion. Nicht blos gedächtnißmäßiges Wissen der Religionslehren der einzelnen christlichen Confessionen, sondern dem Verstand und Gemüth eingeprägte Kenntniß der ganzen Religionslehre, und ein auf religiöse Ueberzeugung gegründeter frommer Sinn. Alles mit Gott!

b. Sprachkunde. Die Sprache ist das Organ des Denkens; je unvollständiger das Werkzeug, desto unvollkommener das Werk ***). Aber ächte Sprachwissenschaft, nicht kleinliche Wortklauberei! †).

Als Basis alles gelehrten Wissens sind zu allen Zeiten die alten s. g. classischen Sprachen betrachtet worden. Ihre Grammatik ist das sicherste Weckungs- und Bildungsmittel des Verstandes, die Lectüre ihrer Autoren, die reichste Quelle ächter

*) Die badische Studienordnung verlangt das 19. Lebensjahr.

**) cfr. Verordnung über die Gelehrtenschulen im Großherzogthum Baden, nebst einem Lehrplan für dieselben. Karlsruhe, 1837.

***) Die Sprache an und für sich selbst schon und blos grammatisch angesehen, ist eine fortgehende angewandte Logik. Schelling, Meth. d. ak. Stud. pag. 76.

†) Mit jeder Sprache mehr, die du erlernst, befreist du deinen bis daher in dir gebundenen Geist. (Rückert.)

Humanität, und gründliche Kenntniß der Sprache selbst die unerläßlichste Bedingung wahrer Gelehrsamkeit *). Dazu gehört aber Eindringen in den Geist des Alterthums, der leider! oft unter der Formenlast erliegt, oder beim Jagen nach s. g. philologischen Feinheiten entschwindet.

Die Liebe zum classischen Studium verleite nicht zur „Erbsünde" des teutschen Volkes, zur Vernachlässigung der Muttersprache. In ihr denken wir und theilen uns mit in Sprache und Schrift. Gründliches Studium der Grammatik, Uebung im Sprechen und Schreiben nach Grundsätzen, (Stylistik, Rhetorik) und Kenntniß der Literatur unseres Volkes. „Muttersprachen sind Völkerherzen," sagt Jean Paul.

Die Kenntniß lebender Sprachen anderer Völker dient nicht nur als Vergleichungsmittel der eigenen — formal — bildend, sondern öffnet uns auch den Zugang zur Literatur des Auslandes und zum Verkehr mit den gebildeten Zeitgenossen **). **Homo sum, humani nihil a me alienum puto!**

§. 36.

c. Mathematik: Arithmetik, Algebra bis einschließlich die Lehre von den Gleichungen zweiten Grades; Geometrie und die Anfangsgründe der Stereometrie und Trigonometrie. Sodann die wichtigsten Lehrsätze der angewandten Mathematik, am besten in Verbindung mit der Experimentalphysik.

d. Philosophie. Daß philosophische Bildung die Grundbedingung wissenschaftlicher Studien sei, bezweifelt Niemand. Nur über die Frage, welcher Theil dem Unterrichte auf Gelehrtenschulen zugewiesen werden soll, herrscht Streit unter den Pädagogen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das eigentliche philosophische Studium, in seiner ganzen Tiefe und seinem ganzen Umfange, der Hochschule angehört. Metaphysische Speculationen werden in diesem Alter nicht gefaßt, nicht gewürdigt, nicht verarbeitet. Aber eine philosophische Propädeutik ist unläugbar ein integrirender Theil des Gymnasial- (Lyceal-)

*) Die elenden Gründe, aus welchen vorzüglich das Erlernen der alten Sprachen in frühem Alter von der modernen Erziehungskunst bestritten wurde, bedürfen keiner Widerlegung mehr. Sie gelten für ebensoviele Beweise der Gemeinheit der Begriffe, die dieser zu Grunde liegen, und sind vorzüglich einem mißverstandenen Eifer gegen überwiegende Ausbildung des Gedächtnisses nach den Vorstellungen einer empirischen Psychologie eingegeben. Schelling, Meth. d. akad. Stud. S. 74.

**) Nur Sprachenkunde führt zur Weltverständigung. (Rückert.)

studiums. Bloſe Encyklopädie gibt ein unfruchtbares Gedächtnißwerk; aber gründliches, praktiſch-geübtes Studium der Logik iſt eine weſentliche Forderung an die, welche nicht einen akademiſchen Vorbereitungscurſus von wenigſtens einem Jahre durchmachen. Dieſes Studium kann nicht parallel mit andern beſondern Fachſtudien laufen. Der Logik voran muß pſychiſche Anthropologie als die Wiſſenſchaft von dem geiſtigen Leben des Menſchen gehen, und der Kreis der philoſophiſchen Vorſtudien mögen ſchließen eine Einleitung in die Philoſophie und ihre Hauptſyſteme, und eine Hodegetik oder Methodik des akademiſchen Studiums und Lebens*).

e. Naturwiſſenſchaften. Kenntniß der Natur in ihren Reichen, ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der wichtigſten Naturkörper, die Lehren der Phyſik in wiſſenſchaftlicher Form mit Verſuchen.

f. Geographie. Zur Orientirung auf der Oberfläche der Erde: Kenntniß ihrer Theile im Großen und ihrer gegenwärtigen Eintheilung als Wohnplatz des Menſchen (mathematiſche und politiſche — alte und neue Geographie).

g. Geſchichte. Weltgeſchichte der alten und neuen Zeit, Staatengeſchichte der wichtigſten Völker Europa's, beſonders teutſche Geſchichte; Geſchichte der Literatur der Griechen und Römer, und insbeſondere der teutſchen Nationalliteratur.

h. Auch körperliche Uebungen zur Stärkung der phyſiſchen Kräfte und zur Erwerbung mechaniſcher Fertigkeiten ſollen dem künftigen Gelehrten nicht fremd ſeyn **), und eingeführt in den heitern Tempel der Kunſt, ſollte ſein Sinn frühe fürs Schöne und Edle gebildet worden ſeyn.

§. 37.

Alſo ausgerüſtet betrete der ſtudirende Jüngling die akademiſche Laufbahn. Es wird ihm dann leicht werden, ſeine Neigungen zu prüfen und, mit Würdigung ſeiner beſondern Kräfte, ſeinen beſtimmten Lebensberuf, ſein Fachſtudium zu wählen. Frühe Wahl iſt immer ſchwer und gefährlich, und am ſicherſten wird die Zeit der Entſcheidung bis zum Abgang auf die Hochſchule ausgeſetzt ***). Dann aber wähle man ohne Ueberſchätzung der Kräfte, ohne Selbſttäuſchung in

*) Die Gründe für dieſe Anſicht ſind theils im Vorhergehenden entwickelt, theils iſt hier der Ort nicht zu ausführlicherer Erörterung.

**) „Alſo ſollte jeder Gelehrter ein Handwerk lernen.“ Juſtus Möſer.

***) Der künftige Theolog muß freilich ſich früher entſchließen, um ſchon auf der Gelehrtenſchule ſich die nöthige Kenntniß der hebräiſchen Sprache zu verſchaffen. Andere Ausnahmen gibt es aber nicht.

der Betrachtung der Zukunft und mit dem ernsten Vorsatze, dem hohen und heiligen Berufe im Dienste der Wissenschaft treu zu leben.

Ist das Fachstudium gewählt, so richtet sich wohl theilweise auch darnach die Wahl der Universität. Häufig bestimmen Verhältnisse, politischer, öconomischer Natur (Universitätsbann, Stipendien), sogar Vorurtheile diese Wahl. Wo sie aber frei gegeben ist, mögen folgende Regeln gelten:

1) man wähle die Universität, wo die ausgezeichnetsten Lehrer — nicht Schriftsteller — sind. Beides ist sehr häufig nicht vereint;
2) bei gleichem Vorzug für ein bestimmtes Fach, besuche man zuerst die kleinere. Auch die kleinen Universitäten haben ihre Vorzüge;
3) man beschränke sich — wenn es anders die Verhältnisse gestatten, nie auf eine Universität. So verderblich ein fortgesetztes Wandern von einer Hochschule zur andern ist, so sehr ist zu empfehlen der Besuch von wenigstens zwei Universitäten — und zwar der Besuch der größern und entferntern zuletzt;
4) man suche möglichst von der Heimath entfernte Universitäten. Fremde Menschen, Sitten und Verhältnisse befördern die Bildung, und geben einen reichen Schatz von Erfahrung fürs ganze Leben.

B. Einrichtung des akademischen Studiums selbst.

§. 38.

Sind nun alle Bedingungen einer zweckmäßigen Vorbereitung erfüllt, tritt der Jüngling „mit aufgeschlossenem Sinn, mit Geistesfülle" ein in die erwählte Hochschule, so entsteht wohl die wichtigste Frage: Nach welchen Grundsätzen und Regeln soll die wissenschaftliche Ausbildung fortgesetzt und vollendet werden?

Das Studium auf der Universität zerfällt in das öffentliche und in das Privatstudium, und von beiden muß gesprochen werden, zuerst im Allgemeinen, sodann in Beziehung auf die einzelnen wissenschaftlichen Fächer (Fachstudien).

1. Vom Universitätsstudium im Allgemeinen.

a. Vom öffentlichen Studium.

§. 39.

Der öffentliche Unterricht auf der Universität besteht in zusammenhängenden Vorträgen, in wissenschaftlichen

Uebungen, und in Benutzung der akademischen Anstalten u. Sammlungen, ist also ein theoretischer und ein praktischer.

Den theoretischen Unterricht bilden die Vorlesungen, d. i. akroamatische Vorträge des Lehrers, welche eine Wissenschaft vollständig in systematischer Form darstellen, und ihre einzelnen Lehren zweckmäßig erklären. Die wissenschaftliche Methode sollte stets die analytische (regressive) seyn (cfr. Logik §. 268 seq.) „Der Lehrer muß Alles, was er vorträgt, vor den Zuhörern entstehen lassen"; er muß nicht erzählen, was er weiß, sondern sein eigenes Erkennen, die That selbst, reproduciren, damit sie beständig nicht nur Kenntnisse sammeln, sondern die Thätigkeit der Vernunft in Hervorbringung der Erkenntniß unmittelbar anschauen, und anschauend nachbilden" (Schleiermacher) *). Ist der Lehrer Herr seines Stoffs, durchdrungen von der Hoheit der Wissenschaft, frei von eitler Selbstsucht, und begeistert für den Gegenstand, so wie für den hohen Beruf seines Lehramtes, so werden seine Vorträge Eingang finden in Verstand und Gemüth seiner Zuhörer, und zu weiterem Forschen mächtig anspornen.

§. 40.

Hiernach entscheidet sich auch die Wahl der Vorlesungen und Lehrer. Jedes Hauptfach enthält unter sich Hauptwissenschaften und Hülfs- oder Grundwissenschaften. Das richtige und vollständige Verständniß jener hängt häufig ab von der Kenntniß der andern. Es bedarf keiner Erörterung, daß der Vortrag, durch welchen ein anderer bedingt ist, vor diesem gehört werden muß. Die Reihenfolge selbst kann erst bei den einzelnen Fachstudien bestimmt werden. Nicht in jedem Semester werden dieselben Vorlesungen gehalten; häufig hängt auch hievon die Wahl ab. Indessen hat der Studirende doch auf jeder wohlorganisirten Universität Gelegenheit, in jedem Cursus die für seinen wissenschaftlichen Standpunkt passenden Vorträge zu hören. Geschähe die Wahl nur immer aus bewußten, vernünftigen Gründen! Wie oft hat schon ein solches ὕστερον πρότερον den Studiengang gestört!

Was die Zahl der Vorlesungen betrifft, welche in einem Semester gehört werden sollen, so läßt sich wohl darüber etwas Bestimmtes nicht aussprechen. Das Bedürfniß ist am meisten maßgebend. Im Allgemeinen sollten aber — besonders im Anfange der Studienzeit — täglich nie weniger als drei und nie mehr als fünf Collegien gehört werden. In den letzten Cursen muß das Privatstudium die meiste Zeit für sich fordern.

*) cfr. Schelling. Meth. d. ak. Stud. pag. 49.

§. 41.

Die größere Anzahl öffentlicher Lehrer (Professoren und Privatdocenten) gestattet fast immer auch eine Auswahl unter denselben. Nach welchen Bestimmungsgründen soll gewählt werden? Am häufigsten entscheidet der öffentliche Ruf, gegründet auf Tradition unter den Schülern, die Stimme älterer Commilitonen. Dieß ist nicht immer die lauterste Quelle. Die Persönlichkeit des Lehrers trägt allerdings Vieles bei zur Fruchtbarkeit seiner Vorträge, aber die Bestimmung des Werthes derselben geschieht oft aus unrichtigen Entscheidungsgründen. Mancher Lehrer schreckt ab durch die Mattigkeit seines Vortrags, lehrt aber zweckmäßiger und gründlicher, als ein anderer, die durch die Macht seiner Stimme, durch das Pathos seines Vortrags, durch eingestreute Scherze und Witze, durch pikante Polemik die Zuhörer anzieht. Um von förmlichen Werbungen nicht zu sprechen, gewinnt oft ein geschmeidiges, einnehmendes Wesen die Zuneigung, während der ernste Mann, der vielleicht in seiner Pflichterfüllung genöthigt war, dem Ueberschlagen der s. g. akademischen Freiheit Schranken zu setzen, gemieden wird. So entscheiden oft äußere Conflicte und Parteiungen.

Hat man unter mehreren Lehrern, welche denselben Gegenstand vortragen, die Wahl, so wähle man:

1) den freien Vortrag — etwa nach einem Compendium — vor dem Dictiren und Ablesen;
2) den faßlichen, analytischen Vortrag vor dem gelehrtern, synthetischen, vornehmlich im Anfange der Studienzeit;
3) den lebendigern, vor dem schläfrigen und matten, weil ein Schluß auf das Interesse, das der Lehrer an seinem Gegenstande nimmt, zuweilen zulässig ist, und weil leicht die eigene Aufmerksamkeit und das eigene Interesse ermatten;
4) den gründlichen, vor dem oberflächlichen bei allen etwaigen äußern Vorzügen;
5) sind die Lehrer im Alter verschieden, so wähle man nicht die jüngsten (magistri imberbes), weil sie selbst noch lernen, und vortragen, um zu lernen; nicht die ältesten (europäische Namen!), weil diese leicht sich verleiten lassen, auf ihren Lorbeern auszuruhen, und weil auch dem geistreichsten Manne im hohen Alter die Kraft gebricht, mit der Wissenschaft gleichen Schritt zu halten. Also man wähle den Lehrer mittlern Alters in der Kraft und Fülle seines Geistes und Wissens. Dieses natürlich cum grano salis!

§. 42.

Vorlesungen sind das wichtigste Element des akademischen

Studiums und der regelmäßige Besuch derselben ist die Grundbedingung eines erfreulichen Erfolges, aber das bloße Anhören der Vorlesungen hat noch keinen Gelehrten hervorgebracht. Träge, leichtsinnige Menschen haben schon oft zu spät bereut, daß sie sich mit dem Frequentiren der Collegien begnügt haben. Es ist nicht möglich den Reichthum der stets zuströmenden Erkenntnisse im Bewußtseyn zu fesseln; auch das eminenteste Talent wird durch das bloße Auffassen des Vorgetragenen nichts Ausgezeichnetes leisten und im glücklichsten Falle Lücken und Verwirrung in seinem Wissen zurücklassen.

Daher sind die Hauptbedingungen eines gedeihlichen Studiums: 1) sorgfältige Vorbereitung auf die Vorlesungen; 2) ungetheilte Aufmerksamkeit während derselben; 3) fleißige und verständige Wiederholung des Vorgetragenen.

§. 43.

Die Vorbereitung wird um so leichter geschehen können, wenn der Lehrer nach einem Compendium vorträgt, oder auf ein Handbuch verweist. Wer gedankenlos in den Hörsaal, wie zur Mittagstafel wandelt, wird, bei aller Aufmerksamkeit, nur die halben Früchte ernten. Allein die Vorbereitung auf den Vortrag darf auch nicht blos in mechanischem Durchlesen der betreffenden §§. bestehen — wahrlich eine leichte Mühe! — sondern muß eine geistige Anknüpfung des Gegebenen an das zu Erwartende seyn.

Ein klares Reproduciren des Vorgetragenen leitet an sich schon den denkenden Geist auf den nothwendigen Zusammenhang, in welchem die nachfolgenden Sätze mit den vorhergehenden stehen, und erleichtern das Verständniß derselben. Deutlicher aber wird der neue Vortrag vor dem Bewußtseyn erscheinen, wenn sich der Schüler vorerst über die Materie desselben orientirt. Dieß geschieht am zweckmäßigsten durch Lectüre von Handbüchern. Nicht Jeder ist freilich in der Lage sich schon auf der Universität eine reichhaltige Bibliothek zu acquiriren — dieß ist auch keineswegs nöthig — sogar oft verderblich — aber wem sein Budget nicht einmal die Anschaffung der nothwendigsten Hülfsmitttel zum Studium gestattet, der leihe*) sie von Freunden oder aus Bibliotheken. Ein freundliches Verhältniß zum Lehrer hilft manchem derartigen Mangel ab.

*) Hippel sagt! „Ich bin sehr für geliehene Bücher. Hat man selbst das Buch, glaubt man: ein ander Mal! Man sieht es im Schranke, und denkt: wenn ich gelegenere Zeit haben werde."

§. 41.

Die zweite Hauptbedingung eines zweckmäßigen Besuchs der Vorlesungen ist die Aufmerksamkeit*) während desselben. Daß der Zuhörer dem Vortrage des Lehrers unausgesetzt folgen, seinen Ideengang Schritt für Schritt begleiten, die Hauptsätze dem Gedächtnisse und dem Verstande einprägen müsse, davon ist Jedermann überzeugt — sogar Der, der diese Regel nicht befolgt. Aber die sinnliche Natur des Menschen, die Trägheit oder Langsamkeit des Geistes, die Unzuverlässigkeit der Erinnerungskraft und der reproducirenden Phantasie nöthigen uns gewisse äußere Mittel anzuwenden, um das Vorgetragene in unseren Vorstellungsvermögen zu fixiren. Ein gewöhnliches und allgemein empfohlenes Mittel hiezu ist das Nachschreiben.

Dieß kann nun auf verschiedene Art geschehen, und von der Art, wie es geübt wird, hängt wohl die Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit desselben ab. Den ganzen Vortrag des Lehrers Nachschreiben, ist oft nicht möglich — immer aber — wo es geschieht, verkehrt. Es ist eine tachygraphische Quälerei, man bringt freilich dickleibige „Hefte" zu Stande, aber Wichtiges und Unwichtiges durcheinander, in den meisten Fällen — unlesbar, daher unbrauchbar **).

Daher die Hauptregel: man folge genau dem Gedankengange des Lehrers, unterscheide wohl Hauptsache und Nebenbemerkungen, bloße Erläuterungen ꝛc., die oft und mit andern Ausdrücken wiederholt werden, achte auf die markirten Uebergänge, und notire sich dann das Wesentliche kurz. Das Uebrige muß aus dem Zusammenhang und aus dem Gedächtniß ergänzt werden ***).

§. 45.

Ist der Stoff gesammelt, so ist damit die Arbeit nicht vollendet, die hingeworfenen Notizen müssen ergänzt, verbunden, und durch sorgfältiges Wiederholen†) Eigenthum des Geistes werden; diese Recapitulation des Gehörten darf jedoch nicht blos durch und für

---

*) „Attentio est quasi manus, qua arripiuntur omnia."

**) Ueber das s. g. Heftschmieren (Wer gut schmiert, fährt gut) satyrisirt schon Mephisto in Göthe's Faust:

Doch Euch des Schreibens recht befleißt,
Als dictirt Euch der heilig' Geist.
Denn, was man schwarz auf weiß besitzt,
Kann man getrost nach Hause tragen;

***) Hippel: „Ein großer Kopf schreibt auf einen Zettel, ein mittelmäßiger auf ein Quartblatt, ein dummer auf einen ganzen Bogen." Gilt wohl dieser Schluß auch rückwärts?!

†) Repetitio est mater studiorum!

das Gedächtniß geschehen. Der Vortrag muß geistig reconstruirt und assimilirt werden. Am sichersten und angenehmsten geschieht dieß in Gemeinschaft mit Freunden, die ihren Vorrath zusammentragen, und ihre Ansichten und die Resultate ihres eigenen Nachdenkens gegenseitig austauschen. Dazu sind besonders die stillen Abendstunden geeignet. Indessen darf man sich mit der Wiederholung der täglichen Pensa nicht begnügen. Soll Zusammenhang in das Ganze kommen, so muß diese Wiederholung in der Art geschehen, daß je nach Verfluß eines größern Zeitabschnittes ein größeres Pensum, wenn auch 2—3mal repetirt werde. Wöchentliche, monatliche, Quartalrepetitionen. Verwendung der Ferien zum Ueberblick über das Ganze.

Zudem sind besonders gegen das Ende der Studienzeit die **Repetitoria** zu empfehlen. Es sind Vorträge akadem. Lehrer, welche einen Gegenstand, der schon gehört ist, noch einmal behandeln, und die dunkelgebliebenen Stellen aufhellen. Dieß kann jedoch am zweckmäßigsten durch selbstthätige Theilnahme des Schülers geschehen.

§. 46.

Diese Uebung führt auf den praktischen Theil des öffentlichen Studiums. Unter den praktischen Collegien versteht man: Examinatorien, Conversatorien, Disputatorien und Elaboratorien.

a. Examinatorien sind Repetitorien, in welchen der Zuhörer durch an ihn gerichtete Fragen sich von dem Grade seines Wissens in einem Gegenstande zu überzeugen sucht. Es werden dadurch dunkle Stellen entdeckt, Lücken ausgefüllt, der Ausdruck wird geschärft und geübt, und der ganze frühere Vortrag aufgefrischt. Sie sind nützliche Uebungen, wenn sie mit Ernst und Aufmerksamkeit getrieben werden. Dazu gehört aber gewissenhafte Vorbereitung, Aufzeichnung des Wichtigsten, und Wiederholung des Mitgetheilten.

b. Conversatorien sind wissenschaftliche Gespräche zwi Lehrer und Schüler, wodurch nicht nur dem letztern Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse und seine Darstellungsgabe zu zeigen, sondern wodurch leicht Zweifel gehoben, und Einwendungen entfernt werden können. Sollen sie fruchtbar seyn, so muß dem Schüler zuerst der Gegenstand bekannt werden, damit er sich darauf vorbereiten kann. Aufzeichnung und Wiederholung wie oben.

c. Disputatorien sind Uebungen im wissenschaftlichen Streit, in welchem durch Gegenüberstellung der Gründe entgegengesetzter Ansichten die Wahrheit gefunden werden soll. Ueber

die Regeln und den Werth des Disputirens überhaupt cfr. Log. §§. 274, 285 *). Oeffentliche Disputorien sind in neuerer Zeit zu bloßen Scheingefechten herabgewürdigt worden.

d. Elaboratorien sind die eigentlichen *Practica*. Ueber einzelne Gegenstände eines Vortrags werden von dem Lehrer Aufgaben gegeben, die in Form schriftlicher Aufsätze eingereicht, und recensirt werden. Die Recension geschieht entweder vom Lehrer allein, oder sie wird unter Aufsicht des Lehrers von den Schülern ausgeübt, oder sie ist gemeinschaftlich. Sie bezieht sich theils auf den Inhalt im Ganzen und im Einzelnen, theils auf die innere und äußere Form der Arbeiten, und ist gewiß ein wesentliches Beförderungsmittel der Ausbildung, sobald stets nur die Sache im Auge behalten wird, und nicht Eitelkeit, Tadelsucht und Arroganz sich einmischen. Zugleich sind sie nützliche Uebungen im Styl, besonders für bestimmte Gegenstände.

e. Ueber Benutzung der Seminarien, Laboratorien, Kliniken ꝛc. s. u. bei den betreffenden Fachstudium.

b. Vom Privatstudium.

§. 47.

Daß geistige Selbstthätigkeit die Grundbedingung des erfreulichen Fortschreitens in der wissenschaftlichen Ausbildung sei, geht aus dem Bisherigen zur Genüge hervor. So wenig die Universität allein den Gelehrten bildet, so wenig macht das öffentliche Studium den Studirten. Darum muß als zweites eben so wichtiges Element das Privatstudium hinzutreten.

Es kann hier der Ort nicht seyn, über den zweckmäßigen Gebrauch der Zeit und über das Lob des Fleißes im Allgemeinen in extenso zu sprechen. Wer sich darüber beim Uebergang zur Hochschule erst belehren lassen muß, der geht besser einen andern Weg. Aber „Ordnung lehrt uns Zeit gewinnen," und Erfahrung und Nachdenken geben uns doch manche nicht zu verachtende Winke über die zweckmäßige Einrichtung des Privatstudiums.

§. 48.

Alle Zeit wird theils der Arbeit, theils der Ruhe und Erholung gewidmet. Diese sollen nur die Mittel seyn zu freudigerem Gedeihen der Früchte jener. Sie können nie Hauptsache werden, sie können nie den größern Theil der Zeit in Anspruch nehmen. Fordert das

*) cfr. Kiesewetter, Hodegetik §. 269 seq.

öffentliche Studium die hellen geräuschvollen Tagesstunden für sich, so bleiben die frischen Morgenstunden, die stillen Abendstunden dem eigenen Nachdenken, dem ruhigen Selbstforschen geweiht. Wie die Biene in ihrer Zelle den gesammelten Blumenstaub des Tages zum Honig verarbeitet, so soll der Studirende auf seiner Stube geistig eintragen, in sich aufnehmen, verarbeiten, was ihm von Außen an Stoff geboten worden ist. Unsere sinnliche Natur fordert ihre Rechte, der Körper verlangt die Ruhe des Schlafes, und erstarkt durch sie zu neuer Thatkraft; aber das Uebermaß erzeugt Erschlaffung, und „das Bett ist ein Nest einer Menge von Krankheiten" sagt Kant. **Aurora musis amica!** und wenn am stillen Abend das Geräusch der Welt verstummt ist, arbeitet unser Geist, ungestört von sinnlichen Eindrücken, mit größerer Freudigkeit und glücklicherem Erfolge. Bleibt ja doch noch so manche Stunde zur Erholung und zum heitern Umgange mit den Studiengenossen; man sorge nur, daß der Geist aus den Zerstreuungen frisch und ungetrübt zu den Studien zurückkehre.

§. 49.

Ohne Anstrengung der Kräfte erreicht auch das Talent sein Ziel nicht, Fleiß ist darum Hauptforderung an den Studirenden — aber ein regelmäßiger, zweckmäßiger, den Kräften des Einzelnen entsprechender Fleiß.

Es fehlt nicht an talentvollen Jünglingen — um von den akademischen Handwerksgesellen nicht zu reden — welche, die irrige Meinung hegen, es bedürfe keines consequent fortgesetzten Studirens, um am Ende doch zu einem günstigen Resultate zu gelangen. Sie werfen sich zur Zeit mit aller Kraft ihres Talentes auf das Studium, glauben aber alsdann sich einige Tage Ruhe und Erholung gönnen zu müssen. Die daraus entstehenden Lücken in den Collegienheften sind dann das Schlimmste nicht — wie wohl das s. g. „Nachreiten" nichts taugt —; aber diese Indulgenz gegen sich selbst erzeugt noch größere Lücken im Wissen, und führt leicht zu habituellem Leichtsinn und unüberwindlicher Trägheit und Abneigung gegen das dadurch ungewohnte Studium. Andere dagegen sind „mit dem Glockenschlag" in dem Hörsaal, tragen, ohne umzusehen, den Gewinn nach Hause, gönnen sich keine Erholung und studiren emsig vom frühen Morgen bis in die tiefe Mitternacht — und dennoch wills ihnen nicht gelingen, etwas Erkleckliches im Reiche der Wissenschaft zu erobern. Es ist nicht immer Mangel an Geistesgaben, das diesen Treufleißigen die Früchte ihrer Anstrengung versagt, sehr oft liegt es in der Art, wie sie ihre Kräfte anstrengen. Der übertriebene Eifer, Alles in sich aufzunehmen, was irgendwo und irgendwie von Irgendeinem über die vorgetragene Materie gesagt und geschrieben worden, diese Jagd

nach Subtilitäten und Minutiositäten — häufig erzeugt durch Lehrer, die für sich, nicht für die Schüler vortragen — läßt sie nicht auf den Grund und Boden gelangen, läßt sie, wie das Sprüchwort sagt: vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen. Die erfolglos aufgewendete Mühe, die vergeblich vergeudete Kraft macht sie am Ende muthlos und unglücklich. Genaues Scheiden des Wesentlichen vom Unwesentlichen, festes Fixiren des Hauptziels, verständiges Eingehen in den Rath Anderer, besonders wohlmeinender, unterrichteter Lehrer wird diese Klippe vermeiden. (Warnung vor dem Zuvielerlei treiben, vor den s. g. Nebenstudien in Ueberzahl, überhaupt vor dem Zersplittern der Kräfte.) Seltener ist die Erscheinung, daß die Begierde nach Aufschluß und die Sehnsucht nach der Höhe der Weisheit in unstillbaren Wissensdurst ausartet. Ehrenhaft ist dieser Feuereifer, er hat schon die schönsten Früchte getragen — ja ohne ihn läge wohl noch manches jetzt fruchtbare Feld der Wissenschaft unbebaut, aber auch hier schadet das Uebermaß. Man bedenke, daß auf der Hochschule vorerst nur „das Lernen gelernt" werden soll, und halte Haus mit Zeit und Kraft. Dieser wissenschaftliche Heißhunger hat auch schon schöne Blüthen welken gemacht; diese Lucubrationen, so anziehend, so sehr zu empfehlen sie sind — wenn sie in den nöthigen Schranken bleiben — sind höchst nachtheilig für die Entwickelung des körperlichen Organismus (Gebücktsitzen, künstliche Mittel des Wachhaltens ꝛc.), und wahrlich! schwer hat sich die Natur schon an Solchen gerächt, die ihre Gesetze — wenn auch in edelm Bemühen — übertreten haben. — Doch gehört die Warnung vor dem „Ueberstudiren" nicht zu den nothwendigsten auf unsern Universitäten!

§. 50.

Die Antwort auf die Frage: Worin besteht das Privatstudium? kann kurz gegeben werden: im Denken, im Lesen, im Schreiben.

1) Nachdenken ist nicht — wie es häufig verstanden wird — ein Denken nach einem Andern (Epimetheus), sondern wissenschaftliches Selbstdenken. Mit bloser Receptivität wird wohl ein Vorrath von Erkenntnissen erworben, dieser ist aber weder dem Inhalt nach vollständig, noch der Form nach vollkommen. Der Eintritt in die Hochschule ist der Act der Mündigmachung des Geistes. Es kann zwar nicht fehlen, daß besonders im Anfange der Studienzeit das „jurare in verba magistri" fortdauere, und das Gefühl der eigenen Schwäche, Bescheidenheit des Schülers fordert es; aber jeder weitere Fortschritt im Studium muß eine Annäherung zur Emancipation des Geistes seyn. Ferne sei es der Superklugheit vorlauter Gelbschnäbel das Wort zu reden; doch eine traurige Ge-

stalt ist die eines Menschen, der in seinem Leben nie geistig-mündig wird! —

Das Selbstdenken beruht jedoch nicht auf einer einseitigen Ausbildung der Verstandeskräfte; das ganze geistige Leben muß entwickelt, und in Thätigkeit gesetzt seyn. Gesunder Sinne bedarf besonders der Naturforscher, der Mediciner ꝛc. Uebung des Gedächtnisses ist die nothwendige Forderung einer ungehinderten Geistesthätigkeit in allen Zweigen des Wissens, eine vernünftig gebildete Phantasie ist eine sehr kräftige und wohlthätige Helferin des Verstandes, denn dieser übt seine Functionen nur unter und mit dem Einfluß der übrigen geistigen Vermögen (cfr. Logik §. 37 seq.). Dem trägen, säumigen, widerstrebenden Verstande muß der Wille zu Hülfe kommen. Der Verstand läßt sich zwingen, sein Geschäft zu verrichten, und Nachgiebigkeit in den Stunden des Widerstrebens ist bedenklicher, als der Versuch auch invito marte der Wissenschaft seine Kräfte weihen. Das Abwarten günstiger Momente kostet viele Zeit, und ist oft nur das Product eines lahmen Willens.

Die Regeln für die Meditation lehrt die Rhetorik; übrigens vergl. man Kiesewetters Hodegetik §. 327 seq.

§. 51.

2) Bei der Ausdehnung, welche die Wissenschaft in unsern Tagen erlangt hat, ist die Lectüre wissenschaftlicher Werke ein unumgänglich nothwendiges Mittel zur Beförderung der Ausbildung. In den Schriften der Gelehrten sind die geistigen Erzeugnisse aller Zeiten, der ausgezeichnetsten Arbeiter auf dem Felde der Wissenschaft niedergelegt. Es reicht nicht hin, sich die Resultate der Forschungen von Andern vorlegen zu lassen, man muß selbst zur Quelle gehen, aus ihr schöpfen, das Gefundene prüfen und „das Beste behalten.“

Ist es demnach entschieden, daß der Studirende lesen muß, so handelt es sich noch um die Frage: Was? und wie muß gelesen werden? —

Bei dem so verschiedenen Werthe der Bücher ist Vorsicht bei der Auswahl der Lectüre sehr nöthig. „Der Umgang mit schlechten Büchern ist oft gefährlicher, als der Umgang mit schlechten Menschen“ *). Was von ihrem moralischen Einfluß gilt, das gilt auch für ihre Wirkung auf die wissenschaftliche Cultur. Wenn es nun ausgemacht ist, daß man nur gute Bücher lesen solle, so bleibt immer noch die Frage, welche Schriften eines bestimmten Faches diesen Namen verdienen. Jede Wissenschaft hat ihre classische

*) Hauff, Skizzen.

Literatur, in welchen Werken sie bestehe, muß, wenn das eigene Urtheil hiezu noch nicht reif ist, die Autorität Anderer bestimmen. Der Studirende lese daher zuerst die von dem Lehrer empfohlenen, in der nächsten Beziehung zu den Vorlesungen, die er im Augenblicke hört, stehenden Werke; hüte sich aber vor allzugroßer Ausdehnung der Lectüre (multum, non multa!), weil diese leicht die Zeit zum eigenen Nachdenken raubt, und Verwirrung erzeugt *). Gestattet es später die Zeit (Ferien), so läßt sich leicht zur Vergleichung und Gewinnung eines eigenen Urtheils das Entferntliegende nachholen. Nur vermeide man die Lectüre solcher Schriften, welche die Phantasie aufregen (Romanenlectüre), weil diese zum Studiren unfähig machen.

§. 52.

Sehr Vieles hängt auch ab von der Art, wie gelesen wird. Vor Allem hüte man sich vor planlosem Lesen. Dieses Hin- und Herschwanken in der Lectüre, das Aufraffen des nächsten besten Buches, das unter die Hände fällt, ist sehr nachtheilig für den consequenten Fortgang des Studiums. Ein Leseplan kann aber nur darin bestehen, daß man nach zweckmäßiger Auswahl der Lectüre vom Leichteren zum Schweren fortschreite, und erst dann zu einem andern Gegenstande übergehe, wenn der vorhergehende abgehandelt und verstanden ist.

Die Methode des Lesens ist aber eine doppelte: die cursorische und die statarische; jene verschafft einen schnellen Ueberblick über das Ganze, ist deshalb bei der ersten Lectüre eines wissenschaftlichen Werkes, oder bei Büchern, von deren Inhalt man sich schnell unterrichten will, anzuwenden; diese hingegen muß bei jedem ernsten und gründlichen Studium eines Werkes, besonders bei der wiederholten Lesung beobachtet werden.

Die Regeln für die Lectüre lassen sich wohl in folgende zusammenfassen: **)

1) der Studirende lese keine Schrift, die ihm nicht vermöge seiner bereits erworbenen Kenntnisse verständlich ist. Vorrede und Einleitung instruiren in der Regel nicht, es ist öfters sogar rathsam, die Vorrede zuletzt zu lesen;
2) man lese nie ohne Vorbereitung, aber auch nie mit Vorurtheil.

---

*) Eine ausführliche Zusammenstellung empfehlenswerther Schriften hat Kiesewetter, Hodegetik §. 282 seq. Eine vollständige Angabe aller für die einzelnen Fächer wichtigen Werke, ist ein schweres Unternehmen schon wegen des Umfangs der Aufgabe, aber auch wegen des steten Wechsels im Gebiete der Literatur.

**) Vergl. Kiesewetter, Hodeg. §. 313, wo 26 Regeln über die zweckmäßige Lectüre aufgeführt sind.

Wer vorgefaßte Meinungen mit zur Lectüre bringt, wird nicht die wahren Früchte ernten. Darum lasse man sich weder blenden durch den Prunk der Diction, noch abschrecken durch die Mangelhaftigkeit des Styls — die selbst bei ausgezeichneten Schriftstellern vorkommt;

3) man lese möglichst immer zu einem bestimmten Zwecke. Unterhaltungslectüre — besonders der Schriften unserer Classiker — ist an sich nicht verwerflich, aber man opfere ihr nicht die zur Arbeit nöthige Zeit;

4) man lese stets mit Aufmerksamkeit, suche den Zusammenhang im Auge zu behalten; recapitulire daher häufig das Gelesene, und höre mit dem Lesen nur bei Abschnitten auf;

5) man lese deshalb auch nicht zu viel. Gerne ermattet die Aufmerksamkeit, dann geht man über schwierige Stellen leicht hinweg, und es bleibt Manches dunkel;

6) um jede Dunkelheit aufzuhellen, lese man wichtige, wissenschaftliche Werke nicht blos einmal. Jede Wiederholung bringt neue Aufschlüsse, weckt neue Gedanken.

§. 53.

Was gelesen ist, muß aber auch ein bleibender Gewinn für den Studirenden werden. Es muß dem Gedächtnisse und Verstande die erworbenen Schätze als Eigenthum übergeben. Die Moemonik lehrt die Regeln, wie wir Aufgenommenes aufbewahren, allein auch das künstlich gebildete Gedächtniß wird untreu, oder ist zu enge für die große Masse von Vorstellungen. Jedenfalls überliefert sie blos dem Gedächtnisse — und damit ist sehr oft wenig gethan. Als ein wichtiges Mittel zur Firirung der Lesefrüchte wird daher das Excerpiren empfohlen. Auch das Excerpiren hat seine Regeln: man bemerke sich die betreffende Stelle des Buchs auf eine sichere Weise, ohne das Buch selbst zu verunstalten (durch Punkte mit dem Bleistift, oder durch eingelegte Papierstreifen); notire aber nie während der Lectüre, sondern nach der Vollendung eines Abschnittes. Ueberhaupt zeichne man vielmehr den Inhalt der Stellen auf, als daß man sie copire. Aus den Excerpten mache man alsdann wieder Auszüge, so bringt man die Quintessenz eines ganzen Buches allmählich auf wenige Blätter — ja Zeilen, und verliert nicht während des Suchens in der Spreu die wenigen Fruchtkörner, die oft allein der Aufbewahrung werth sind *).

*) cfr. Der Tanzmeister Aubin im Anhange zu Jean Pauls Katzenbergers Badereise.

§. 54.

3) Eigenes Produciren, schriftliches Zusammenfassen des gesammelten und durch Selbstdenken gewonnenen Stoffes ist eine höchst nützliche Uebung, der einzige Prüfstein des gründlichen Wissens. „Ein Blatt schreiben regt, nach Jean Paul, den Bildungstrieb mehr auf, als ein Buch lesen*). Die Regeln des wissenschaftlichen Componirens sind im Allgemeinen die einer zweckmäßigen Meditation und Disposition. Die Aufgabe muß klar aufgefaßt, in ihren Theilen unterschieden und consequent durchgeführt werden. Da hier insbesondere die Benutzung fremder Quellen zur Sprache kommt, so gilt nur als Regel, daß man nicht sogleich nach der Lectüre sich zum Schreiben niederlasse.

Es ist schwer sich aus dem Gedankengange des Andern, den man so eben vernommen, heraus zu winden, also verliert der Geist die nöthige Unbefangenheit und die Arbeit die erforderliche Allseitigkeit. Sehr richtig räth daher Jean Paul (Hesper.). „Nie über eine Sache zu schreiben, ohne sich vorher über dieselbe voll und satt gelesen, und nie zu lesen ohne sich vorher hungrig gedacht zu haben.“ **)

Anm. Eine gute Lehre zum Schlusse möge die seyn: sich eine anständige, leserliche Handschrift zu erwerben. Man achte diese Kunst nicht gering! Nicht nur empfiehlt sie bei Jedem der Sinn fürs Schöne und Schickliche hat, sondern sie hilft auch unsern eigenen Concepten einen dauernden Werth verschaffen. Wie grauenhaft sehen oft die Collegienhefte aus! „Docti male pingunt“ ist wohl kein wesentliches Merkmal eines Gelehrten!

2. Von einzelnen Fachstudien.

§. 55.

Die allgemeinen Regeln für das akademische Studium finden ihre Anwendung auf jedes besondere Studium mit derjenigen Modification und Ausdehnung, welche die Eigenthümlichkeit der bestimmten Wissenschaft fordert. Die Encyklopädie der Wissenschaften stellt daher alle einzelne Studien in ihren Bestandtheilen dar, um daraus die Stufenfolge zu ermessen, in welcher vernünftigerweise die Orientirung in den einzelnen Disciplinen vorgenommen werden soll.

Wenn wir uns hier auf diejenigen Wissenschaften beschränken,

---

*) Scribendi recte, sapere est principium et fons. Hor. de art poet 209.

**) Ueber diesen ganzen Abschnitt vergl. man vorzüglich Scheidlers Hodegetik 2. Ausgabe, II. Thl., 2. Abth. — ein Buch, das nicht nur jeder Lehrer der Hodegetik besitzen, sondern auch seinen Schülern empfehlen sollte.

welche Beziehung auf das öffentliche und praktiſche Leben haben, ſo geſchieht dieß, einmal wegen der beſondern Beſtimmung dieſes Lehrbuchs, ſodann aus dem allgemeinen Grunde, weil der Beruf eines Gelehrten κατ' ἐξοχην eine ſeltene Erſcheinung unter der ſtudirenden Jugend iſt, und Solche, die ſich zu einem akademiſchen Lehramt vorbereiten wollen, ohnedieß ihren eigenen Gang gehen, ſomit dieſer Anleitung nicht bedürfen. Wir betrachten hier alſo:

1) das Studium der Philologie, als Vorbereitung zum Lehramte auf Gelehrtenſchulen;
2) das Studium der Theologie, als Vorbereitung auf den Beruf des praktiſchen Geiſtlichen;
3) das Studium der Jurisprudenz, als Vorbereitung auf Juſtiz- und Adminiſtrationsſtellen im Staat;
4) das Studium der Medicin, als Vorbereitung auf den Beruf des ausübenden Arztes und des Medicinalbeamten;
5) das Studium der Cameralwiſſenſchaften, als Vorbereitung auf den Staatsdienſt im Finanzweſen i. w. S.

Hiernach wird ſich auch der Studienplan für jedes einzelne Fach beſtimmen laſſen.

A. Vom Studium der Philologie.

§. 56.

Der Begriff von Philologie iſt ſehr unbeſtimmt. Die etymologiſche Unterſuchung und der Gebrauch des Wortes bei den Alten gibt keinen Aufſchluß. Abgeſehen von andern Bedeutungen verſtand man unter φιλολογια bei den Griechen: Beſchäftigung mit Literatur, Gelehrſamkeit in Sprachen und hiſtoriſchen Gegenſtänden (humaniora), zuweilen iſt es ſoviel als Grammatik*), und die φιλολογοι werden den φιλοσοφοις entgegengeſetzt, wiewohl beide urſprünglich nichts weiter hießen als wiſſenſchaftlich-gebildete Männer.

Ebenſowenig iſt man in neuerer Zeit einig über den Umfang der philologiſchen Wiſſenſchaften. Es laſſen ſich vielleicht drei Haupterklärungen des Begriffs aufſtellen: die engſte verſteht unter Philologie: wiſſenſchaftliche Kenntniß der alten Sprachen, d. h. der griechiſchen und römiſchen; eine weitere dehnt die Aufgabe auf alle Sprachen aus, und verſteht unter Philologie: allgemeine Sprachwiſſenſchaft; die umfaſſendſte Erklärung, zugleich die

*) Der erſte, der ſich Philolog nannte, war ein Mathematiker und Geographiſt, Eratoſthenes in Alexandrien 270 — 90 a Chr. Erſt ſpäter gaben ſich auch die Grammatiker den Namen Philolog.

üblichste in Teutschland, ist die Wolfische, welcher Philologie gleichbedeutend mit Alterthumskunde*) nimmt.

Dieß ist wohl die einzig würdige Bestimmung der Aufgabe der Philologie.

Dennoch sind diese reinen Philologen selten, und erscheinen nur als Privatgelehrte und auf akademischen Lehrstühlen. Bei weitem die Mehrzahl von Denen, die Philologie studiren, wollen sich für ein Lehramt an Gelehrtenschulen befähigen. Darum muß aber in das Studium dieser Art von Philologie ein weiteres Element aufgenommen werden: das der pädagogischen Wissenschaften und anderer Disciplinen, welche Unterrichtsgegenstände der Gelehrtenschulen sind. Wir können demnach hier den Philologen nur als Lehramtscandidaten betrachten.

§. 57.

Uebersicht der philologisch-pädagogischen Wissenschaften.

I. Philologisch-propädeutische Wissenschaften, d. h. Erweiterung und Befestigung der gelehrten Vorkenntnisse:
   - A. Philosophie;
   - B. Mathematik;
   - C. Naturwissenschaften;
   - D. Geschichte;
   - E. Neuere Sprachen.

II. Formale Philologische Wissenschaften.
   - A. die Sprache selbst betreffend:
     1) Grammatik, Lehre von den Gesetzen der Sprachrichtigkeit:
        - a. allgemeine Sprachlehre;
        - b. besondere Sprachlehren (d. h. der einzelnen Sprachen).

---

*) Alterthumswissenschaft, alte Literatur, classische Gelehrsamkeit, *literae antiquae etc.* umfaßt den ganzen Inbegriff derjenigen Kenntnisse, die uns mit den Thaten und Schicksalen der politischen, gelehrten und häuslichen Verfassung des aufgeklärten Volkes des Alterthums, mit ihrer Cultur, ihren Sprachen, Künsten und Wissenschaften, Sitten, alter Religion, Nationalcharakter und Denkart bekannt machen, und dieses auf eine solche Art, daß wir zugleich in den Stand gesetzt werden, die von ihnen übrig gebliebenen Werke verschiedener Art gründlich zu verstehen, mit Geschmack und Einsicht zu beurtheilen, und zu den besondern Zwecken unserer übrigen Studien zu benutzen.
F. A. Wolf, Encyklopädie der Philologie, herausgeg. v. Stockmann.

2) Stylistik, Lehre von der kunstgemäßen Bearbeitung der Sprache:
   a. Rhetorik im w. S., für Prosa überhaupt;
   b. Poetik, für Poesie.
      α. Aeußere Eigenschaften des poet. Styls: Metrik.;
      β. innere Eigenschaften: Literar-Aesthetik.

B. Die Erklärung und Würdigung der Schriftwerke betreffend:
   1) Aechtheit und Integrität: Kritik;
   2) Auffindung des Sinnes: Hermeneutik.

III. Reale philologische Wissenschaften:
   A. das Leben der Alten im Allgemeinen: alte Geschichte;
   B. in Beziehung auf äußere Lebensverhältnisse: Antiquitäten (Alterthümer);
   C. in Beziehung auf Kunst: Archäologie (Numismatik);
   D. in Beziehung auf Wissenschaft: Literaturgeschichte;
   E. in Beziehung auf Cultus: Mythologie.

IV. Pädagogische Wissenschaften: Pädagogik:
   A. Erziehungslehre (Diätetik, Gymnastik);
   B. Unterrichtslehre: Methodik, Didaktik (Katechetik).

§. 58.

Studienplan für Philologen auf drei Jahre oder sechs Semester.

I. Curs. Griechische und lateinische Grammatik.
Encyklopädie der Philologie.
Lectüre griechischer und lateinischer Autoren (Historiker).
Stylübungen.
Empirische Psychologie oder Encyklopädie der Philosophie.
Alte Geschichte.
(Hebräisch).

II. „ Kritik und Hermeneutik.
Griechische und römische Alterthümer.
Griechische und römische Dichter (Epiker).
Weltgeschichte oder Logik.
Mathematik oder Naturwissenschaften.
(Hebräisch).

III. „ Archäologie und Mythologie der Griechen und Römer.
Metrik.
Griechische und römische Dichter (Lyriker und Dramatiker).
Geschichte der Philosophie.

Mathematik oder Naturwissenschaften.
(Hebräisch).

IV. Curs. Allgemeine Grammatik und Sprachenkunde.
Rhetorik und Poetik.
Philosophische Autoren der Griechen und Römer.
Literaturgeschichte der Griechen und Römer.
Mathematische oder Naturwissenschaften.
(Hebräisch).

V. „ Pädagogik, insbesondere Didaktik.
Aesthetik.
Literatur- und Kunstgeschichte.
Neuere Sprachen.
Mathematik oder Naturwissenschaften.
Katechetik.
Gymnastik.

VI. „ Altteutsche Sprache und Mythologie.
Alterthümer anderer Völker.
Literatur und Kunstgeschichte.
Neuere Sprachen.
Repetitorien.

Anm. Mit dem philologischen Studium ist verbunden die Theilnahme am philologischen Seminar, dessen Besuch wenigstens zwei Jahre dauern sollte.

B. Vom Studium der Theologie.

§. 59.

Theologie ist wissenschaftliche Religionslehre. Religion (religio a relegere od. religare) subjectiv als Gemüthsstimmung und Willensrichtung kann nicht Gegenstand der Wissenschaft seyn; objectiv ist sie der Inbegriff von Erkenntnissen, die aus unserm Verhältniß zur Gottheit entspringen; diese systematisch geordnet bilden den Inhalt des theologischen Studiums.

Quellen der Religionslehren sind Vernunft und Offenbarung. Die Wissenschaft von den aus der Vernunft stammenden Religionswahrheiten (der natürlichen Religion) ist die Religionsphilosophie; die Wissenschaft von den geoffenbarten Religionswahrheiten: positive Theologie. Philosophie und Theologie bilden so wenig einen Gegensatz, als Vernunft und Offenbarung. Die Vernunftreligion findet in der geoffenbarten ihre Vollendung, weil sie solche Wahrheiten mittheilt, zu welchen die menschliche Vernunft, vermöge ihrer Schranken, nicht gelangen kann.

Die Benennung: natürliche und geoffenbarte Theologie ist unpassend.

Hier kann nur von der geoffenbarten christlichen Religion, also von der christlichen Theologie die Rede seyn.

§. 60.

Theologische Wissenschaften.

I. Theologische Propädeutik.

A. Sprachkunde, Grammatik und Lectüre:
- a. hebräisch, zur Erforschung der Schriften des A. T.;
- b. griechisch, zur Erforschung der Schriften des N. T.;
- c. lateinisch, in besonderer Beziehung auf das Studium der Kirchenväter, päbstlichen Bullen u. Concilenbeschlüsse;
- d. teutsch, besonders zum Gebrauche öffentlicher Vorträge: Rhetorik.

B. Philosophie:
- a. Psychologie;
- b. Logik;
- c. Religionsphilosophie;
- d. Moralphilosophie.

C. Historische Wissenschaften:
- a. Geschichte, insbesondere des jüdischen Volkes, der Griechen und Römer und des Mittelalters;
- b. Geographie und Archäologie, bes. von Palästina.

D. Encyklopädie der theologischen Wissenschaften.

II. Theologische Hauptwissenschaften.

A. Exegetische Theologie:

1) Zur Würdigung und Erklärung der Religionsurkunden:
- a. theologische Kritik;
- b. theol. Hermeneutik.

2) Zum richtigen Verständniß derselben:
- a. Einleitung ins A. T. — allgemeine Einleitung in den A. und N. testamentlichen Kanon;
- b. Einleitung ins N. T. — specielle Einleitung in einzelne Schriften des A. und N. T.

3) Studium der biblischen Schriften selbst: Exegese i. e. S.

B. Systematische Theologie.

1) Glaubenslehre: Dogmatik im Allgemeinen, und als:

a. Apologetik: wissenschaftliche Darstellung der Gründe für die Göttlichkeit des Christenthums;

b. Polemik: Widerlegung der Gegner der christlichen Glaubenslehren überhaupt, oder anderer Confessionen;

c. Symbolik: vergleichende Darstellung der kirchlichen Systeme mit Erklärung der Bekenntniß (symbol.) Bücher.

2) Sittenlehre: Moral, christliche Ethik im Allgemeinen, und als:

a. Ascetik: Darlegung der Mittel, um in der christlichen Vollkommenheit fortzuschreiten;

b. Casuistik: Entscheidung schwieriger Fälle bei eintretender Collision der Pflichten.

C. Historische Theologie.

1) Geschichte der christlichen Religion in ihren äußern Beziehungen: Kirchengeschichte:

a. allgemeine Kirchengeschichte: der christlichen Religion überhaupt;

b. besondere: einzelner Religionspartheien, Confessionen, Secten ꝛc.

2) Geschichte der Kirchenverfassung (christliche Archäologie und Alterthümer).

3) Geschichte der christlichen Lehre:

a. der allmälichen Entwickelung und Ausbildung der einzelnen Glaubenslehren: Dogmengeschichte;

b. mit Rücksicht auf Lehrer und Schriftsteller, so wie auf die Beschlüsse der Kirche als einer äußern Gesellschaft: Patristik = Studium der Kirchenväter, Concilienacten und päbstlichen Bullen.

D. Praktische Theologie, Pastoraltheologie im weitesten Sinne.

1) Lehre vom Vortrage christlicher Religionswahrheiten:

a. akroamatischer Vortrag: Homiletik;

b. erotematischer Vortrag: Katechetik.

2) Wissenschaftliche Anleitung zur geistlichen Amtsführung: Pastoraltheologie im engern Sinne:

a. in Rücksicht auf gottesdienstl. Einrichtungen: Liturgik;
b. in Rücksicht auf die äußere Amtsführung: Pastoraltheologie im engsten Sinne, Pastoralklugheitslehre.

3) Lehre von den Rechtsverhältnissen der Kirche: Kirchenrecht:
a. allgemeines Kirchenrecht;
b. besonderes;
α. der katholischen Kirche: kathol. Kirchenrecht;
β. der evangelisch-protestantischen Kirche: protestantisches Kirchenrecht.

§. 61.

Studienplan für Theologen.

A. Zunächst für evangelisch-protestantische Theologen auf 3½ Jahr oder sieben Semester.

Das evangelisch-theologische Studium zerfällt in 2 Abschnitte:
1) Eigentliches Universitätsstudium, theoret. Vorbereitung 2½ Jahr.
2) Seminarstudium, praktische Vorbereitung 1 Jahr.

1.

Universitätsstudium*).

1 Jahr philologische, philosophische, exegetische Studien.
2 „ dogmatische, moralische, kirchenhistorische Studien.
3 „ praktische Disciplinen.

I. Curs. 1) Erklärung eines lateinischen Schriftstellers mit latein. Stylübungen.
2) Theologische Encyklopädie o. Hermeneutik.
3) Einleitung ins A. T.
4) Ein exegetisches Collegium über eine Schrift des A. T. etwa Psalmen oder kleine Propheten.
5) Exegese des N. T. — Synopsis der T. Evangelien oder Apostelgeschichte, oder die katholischen Briefe.

II. „ 1) Erklärung eines griechischen Schriftstellers.
2) Logik oder Psychologie.
3) Einleitung ins N. T.
4) Exegese des A. T. etwa Jesajas oder Hiob.

---

*) Dieser Studienplan ist entworfen nach den Verordnungen im Großh. Bad. Staats- und Regierungsblatt d. d. 1. Jul. 1828. N. XI. und d. d. 3. Febr. 1838. N. VII.

5) Neuteſtamentliche Exegeſe, beſ. pauliniſche Briefe.

III. Curs. 1) Exegeſe des N. T.
2) Philoſophiſche Ethik.
3) Kirchengeſchichte (erſter Theil).
4) Dogmatik.

IV. „ 1) Exegeſe des N. T.
2) Metaphyſik.
3) Kirchengeſchichte (zweiter Theil).
4) Moral.
5) Dogmengeſchichte.
6) Wiederholung der Dogmatik als Apologetik, Polemik oder Symbolik.

V. „ 1) Exegeſe.
2) Homiletik und Katechetik.
3) Pädagogik.
4) Patriſtik.
5) Kirchenrecht.

Anm. Während dieſer 5. Curſe ſollten das ganze N. T. und die Hauptſchriften des A. T. entweder in Vorleſungen oder mit den beſten literariſchen Hülfsmitteln durch Privatſtudium durchgearbeitet werden. Für das Privatſtudium ſollte in jedem Semeſter ein Hauptgegenſtand gewählt werden. Auch andere theolog. Collegien, z. B. über das Leben Jeſu, bibliſche Theologie, über den paulin. Lehrbegriff und dergl. ſollten von geiſtreichen Lehrern gehört werden.

2.

Seminarſtudium. 2. Semeſter.

Der Seminarunterricht beſteht mehr aus Uebungen (Converſatorien, Elaboratorien), als aus Vorleſungen. Einen großen Theil der Zeit kann der Seminariſt auch dem Privatſtudium widmen.

A. Vorleſungen.

VI. Curs. (1. Semeſter). 1) Allgemeine Einleitung in den Beruf des evangel. Geiſtlichen.
2) Praktiſche Auslegung des A. und N. T.
3) Kirchenrecht mit vorzüglicher Rückſicht der Verhältniſſe der Landeskirche.
4) Geſchichte der Predigt (erſte Hälfte).

B. Uebungen und Beſprechungen:
1) Homiletiſche und katechetiſche Uebungen.
2) Uebungen im Interpretiren des A. u. N. T.
3) Beſprechungen über Dogmatik und Dogmengeſchichte.

VII. Curs. (2. Semester).

A. Vorlesungen.

1) Praktische Auslegung des A. und N. T.
2) Pastorallehre mit Einschluß der Lehre vom Volksschulwesen.
3) Liturgik.
4) Geschichte der Predigt (zweite Hälfte).

B. Uebungen und Besprechungen.

1) Homiletische und katechetische Uebungen und Besprechungen.
2) Uebungen im Interpretiren des A. u. N. T.
3) Besprechungen über christliche Moral und Kirchengeschichte.

Außerdem empfangen die Seminaristen beide Semester hindurch Musikunterricht, der sie befähigen soll, in ihren künftigen Gemeinden sich der Leitung des Orgelspiels und des Gemeindegesangs beim Gottesdienst auf erfolgereiche Weise anzunehmen *).

B. Das Studium der katholischen Theologie zerfällt gleichfalls in zwei Abtheilungen.

1) eigentliches Universitätsstudium von drei Jahren, innerhalb welcher die theologischen (theoretischen und praktischen) Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange gehört werden müssen,

und zwar im ersten Jahr vorzugsweise kirchenhistorische und exegetische Fächer.
zweiten „ „ dogmatische und moralische Vorlesungen.
dritten „ „ praktische Theologie.

2) Seminarstudium: ein Jahr.

Der Aufnahme ins Seminar geht eine Prüfung voran. Die ganze Zeit des Seminarstudiums wird zur Vorbereitung auf die Amtsübung der Geistlichen verwendet.

§. 61.

C. Studium der Jurisprudenz.

Recht, ein vieldeutiges Wort, heißt 1) Aufrechtung persönlicher Selbständigkeit freier Wesen in ihrer Wechselwirkung mit einander (jus)

---

*) cfr. Rothe, Denkschrift der Eröffnung des Großh. bad. Predigerseminars in Heidelberg, Hdlb. 1838. Nach den Bestimmungen der Verordnung können auch Ausländer als Hospitanten bei dem Unterrichte und den praktischen Uebungen im Seminarium zugelassen werden, wenn sie der Direktor hiezu vorbereitet findet.

2) Was den göttlichen und menschlichen Gesetzen gemäß ist (jus et fas). 3) Inbegriff solcher positiver Bestimmungen (jus, leges). 4) Das Rechte, das was mit den Vorschriften des Rechtes (den Gesetzen) übereinstimmt (justum). 5) Ein Recht (jus, obligatio, privilegium (Vorrecht)), ein Verhältniß zwischen zwei oder mehreren Personen, welche Rechte (jura) besitzen, vermöge welcher der Eine schuldig ist, gewisse Handlungen zu unterlassen, oder andere zu verrichten zum Vortheil Anderer. 6) Recht = Macht, Gewalt (potestas). 7) Gericht, in welchem Rechthändel entschieden werden (judicium) z. B. Kriegsrecht, Standrecht.

Die Rechtswissenschaft (juris prudentia, justi in justique scientia) ist die aus Principien abgeleitete Kenntniß dessen, was Recht ist — also nicht blos des positiven Rechts, sondern jedes Rechtes. Ein Rechtsgelehrter (juris consultus) wissenschaftlich-gebildeter Kenner und Ausüber des Rechts, unterschieden vom Rechtskundigen (juris peritus?) = purus putus practicus.

§. 63.

Die Quellen der Rechtswissenschaft sind die allgemeinen Begriffe der Moral, der Religion und des Rechts an sich, dann die rechtlichen Bestimmungen (Gewohnheiten, Verträge) des denkenden, wissenschaftlich gebildeten Theiles des Volkes, und zwar im Allgemeinen, und im Besondern eines einzelnen Volkes. Rationales und positives Recht. Das erste beruht auf objectiven Vernunftgrundsätzen und geht aus der persönlichen Freiheit des Menschen hervor. Das Zusammenleben der Menschen in größeren Vereinen mußte den Freiheitsgebrauch der Einzelnen zu Gunsten der Andern beschränken. Die Bedingung des Zusammenlebens — der Mensch darf seine Freiheit nur so weit ausdehnen, als die Freiheit Anderer dadurch nicht gefährdet wird. Historisches Recht. So gieng das Naturrecht in positives Recht über. Dieses ist aber keineswegs ein Gegensatz gegen jenes; sondern nur eine Modification desselben, welche gleichfalls auf Vernunftgrundsätzen ruht, und aus der allgemeinen Menschenvernunft, so wie aus dem jeweiligen geistigen Culturgrade der Völker hervorgegangen ist.

§. 64.

So hat sich die Rechtswissenschaft als eine empirisch-rationale Wissenschaft gebildet. Sie soll nicht blos lehren, was in einem, oder dem andern Staate Recht ist, sondern was an sich recht ist, und recht seyn sollte. Dieß ist die Aufgabe der philosophischen Rechtslehre. Die positive Gesetzgebung kann sich nie ganz von dem Naturrecht entfernen, sie wird um so vollkommener

ſeyn, je mehr ſie ſich dem Ideale nähert, das natürliche Recht, als ſolches, wird jedoch nie in einer beſtehenden Rechtsverfaſſung erſcheinen.

§. 65.

Ueberſicht der juriſtiſchen Wiſſenſchaften.

A. Theoretiſche Rechtswiſſenſchaften:

I. Rationale oder philoſophiſche Rechtswiſſenſchaften.

A. Philoſophiſche Rechtslehre im e. S.

1) Reine, welche den oberſten Grundſatz des Rechts aus der Vernunft entwickelt.

2) Angewandte, welche ihn auf die unter den Menſchen möglichen Verhältniſſe anwendet.

B. Philoſophie des poſitiven Rechts oder Naturrecht i. e. S.

1) Formal — wenn ſie blos den vorhandenen Stoff in ſyſtematiſche Form bringt;

2) univerſal — wenn ſie unterſucht, was überhaupt unter den Menſchen in verſchiedenen Zeiten und Ländern als Recht gegolten hat.

3) Kritik des Rechts: Unterſuchung einer beſtimmten Geſetzgebung in Rückſicht auf ihre innere Rechtmäßigkeit und Brauchbarkeit für die Bedürfniſſe eines Volkes.

(NB. Auch einzelne poſitive Rechtsdoctrinen, als Staatsrecht und Privatrecht, können vom rationalen Standpunkt aus betrachtet werden.)

II. Poſitive Rechtswiſſenſchaften.

A. Hiſtoriſche Rechtswiſſenſchaften:

1) äußere Rechtsgeſchichte:

a. allgemeine: aller Völker und Zeiten:

b. beſondere: z. B. römiſche, teutſche ꝛc.

2) Innere Rechtsgeſchichte: hiſtoriſche Entwickelung des Rechtsſyſtems:

a. univerſelle: aller Zeiten und Völker.

b. ſpecielle: römiſche, teutſche ꝛc.

B. Rechtsdoctrin.

I. Nach dem Urſprung:

1) Römiſches Recht: Quellen: Corpus juris civilis.

a. Inſtitutionen. IV Bücher. Civil und Proceßrecht.

b. Pandecten (pandectae, digesta) 50 Bücher. Stellen juriſtiſcher Schriften.

c. Codex (codex Instinianeus) XII. Bücher: Sammlung von Verordnungen römiſcher Kaiſer.

d. Novellen (Novellae), Verordnungen Justinians.
e. Basilica, 60 Bücher des griechischen Kaisers Basilius Macedo.

2) Teutsches Recht.
α. ursprünglich teutsches: z. B. sächsisches, schwäbisches,
β. angenommenes: z. B. französisches (Code Napoleon).

II. Nach dem Gegenstand:
1) Oeffentliches Recht: Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse des Gemeinwesens.
a. der Völker: positives Völkerrecht, äußeres Verhältniß der Völker gegen einander.
α. allgemeines europäisches Völkerrecht.
β. teutsches Völkerrecht.
b. Der Staaten: positives Staatsrecht: Bestimmung der öffentlichen Verhältnisse und Angelegenheiten des Staats.
α. in Rücksicht auf Verfassung und Regierungsform des Staates: Staatsrecht im engern Sinn.
a. Allgemeines teutsches Staatsrecht.
b. besonderes teutsches Staatsrecht, Teritorialrecht.
β. in Rücksicht auf Verwaltung und Förderung der Wohlfahrt des Staates.
a. Anstalten des Staats zu diesem Zweck: Polizeirecht. (Sicherheits, Wohlfartspolizei).
b. Gegenstände, welche die Staatsgewalt zu diesen Zwecken zu benützen berechtigt ist: Cameralrecht. (Domainenrecht, Münzrecht, Forstrecht, Postrecht ꝛc.

2) Privatrecht: Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger unter einander.
a. allgemeines Privatrecht.
aa. Personenrecht: in Rücksicht auf Familienverbindung.
bb. Sachenrecht: in Rücksicht auf Eigenthum.
cc. Obligationenrecht: in Rücksicht auf vorübergehende Verbindlichkeiten.
b. specielles Privatrecht.
α. Fürsten und Adelsrecht. ꝛc. ꝛc.
β. Handelsrecht (Wechselrecht).

3) Gemischtes Recht.
a. Lehnrecht. Wissenschaft von den zwischen Lehnherrn und Vasallen eintretenden Rechten und Verbindlichkeiten.
α. eigenthümlich teutsches
β. angenommenes lombardisches
} Staats und Privatlehnrecht.

b. Kirchen (canonisches) Recht. Wissenschaft derjenigen Rechtsnormen, welche die Verhältnisse der Kirche sowohl in ihrem Innern, als gegen den Staat und anderer Kirchen betreffen. (Staats- und Privat-Kirchenrecht).

Quellen.

a. Decret (Decretum Gratiani).
b. Capitula. — Briefe der Päbste.
c. Decretalen.

(Corpus juris canonici)

α. allgemeines;
β. besonderes.
a. katholisches;
b. protestantisches Kirchenrecht.

c. Criminalrecht. Inbegriff der Grundsätze, nach welchen Verbrechen beurtheilt und bestraft werden sollen.

B. Praktische Rechtswissenschaften:

1. Anleitung zur Erklärung und Auslegung der Gesetze: juristische Hermeneutik.

II. Anleitung zur juristischen Geschäftsführung: juristische Praxis.

1. Inneres Wesen:

a. Praktische Privatrechtsgelehrsamkeit, wenn sie Privatgeschäfte betrifft;

α. außer Gericht, (willkürliche Gerichtsbarkeit). Notariatswissenschaft.

β. gerichtliche: Proceßwissenschaft.

aa. Umfang.

a. gemeiner teutscher Proceß, nach den in Teutschland geltenden Regeln.
b. particularer, Provincialproceß, so fern auf die Justizverwaltung einzelner teutscher Staaten gesehen wird.

bb. Gegenstand.

a. Civilproceß in bürgerlichen Streitigkeiten.
b. Criminalproceß bei Vergehungen und Verbrechen.

b. Praktische Staatsrechtsgelehrsamkeit. Besorgung von Staatsangelegenheiten.

α. Außergerichtliche: Kanzleipraxis. Anleitung zur Geschäftsführung.

β. Gerichtliche Staatspraxis; ehemals Wissenschaft des Reichs oder Reichsgerichtsproceßes.

2. Aeußere Vermittelung:

a. Referir- und Decretirkunst.

b. Archiv und Registraturwissenschaft.
c. Gerichtliche Beredsamkeit.

§. 66.

Studienplan für Juristen auf drei und ein halbes Jahr — sieben Semester.

I. Curs. 1) Encyclopädie der Rechtswissenschaften.
2) Institutionen.
3) Römische Rechtsgeschichte.
II. „ 4) Pandecten.
5) Hermeneutik.
III. „ 6) Civilproceß.
7) Criminalrecht.
8) Teutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.
IV. „ 9) Criminalproceß.
10) Teutsches Privatrecht.
11) Lehnrecht.
12) Naturrecht.
V. „ 13) Practicum.
14) Staatsrecht.
15) Völkerrecht.
16) Kirchenrecht.
VI. „ 17) Relatorium.
18) Landrecht.
VII. „ 19) Pandectenrepetitorium.

Anm. Diese Reihefolge der Hauptfächer der Jurisprudenz kann zwar nicht immer genau eingehalten werden, weil einzelne Collegien entweder zur Zeit gar nicht, oder nicht von dem Docenten gelesen werden, bei dem man sie hören will.

Nothwendig ist, daß man Nr. 2 vor 4.
„ „ „ 4 „ 6. 7. 9. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 18.
„ „ „ 7 „ 9.
und 13. und 17. nicht höre, bevor man 2. 4. 6. 7. 9. 10. gehört hat. Zweimal Pandecten zu hören ist nur zu empfehlen, wenn man Gelegenheit hat, sie bei einem ausgezeichneten Docenten hören zu können. Im andern Fall kann durch Privatstudium oder ein Repetitorium derselbe Zweck erreicht werden. Ein solches Repetitorium kann statt im 7ten schon im 3ten Cursus genommen werden.

Zu empfehlen sind auch Vorlesungen über Nationalöconomie, Polizeiwissenschaft und Finanzwissenschaft. Zu dem sollte jeder Jurist,

wenigſtens in den 4 erſten Curſen einige hiſtoriſche und philoſophiſche Collegien hören.

D. Studium der Medicin.

§. 67.

Die Medicin iſt zwar eine in der Erfahrung wurzelnde und aus ihr hervorgegangene Wiſſenſchaft, kann aber darum nicht unter die empiriſchen Doctrinen gezählt werden, weil ſie nur durch rationale Auffaſſung ihres Gegenſtandes Wiſſenſchaft geworden iſt. Sie hat wie jede andere Wiſſenſchaft ihr philoſophiſches Element und der bloſe Empiriker verdient den Namen eines Arztes nicht. **Ratio et experientia**, nie Eines ohne das Andere!

Das Object der Medicin iſt im weiteſten Umfange die Natur; ſie iſt in ſofern eine Naturwiſſenſchaft, als alle in dem Univerſum exiſtirende Körper und Kräfte mit in den Kreis ihrer Unterſuchung gezogen werden. Zunächſt aber iſt ihr Gegenſtand die animaliſche Welt und vorzugsweiſe der Menſch von ſeiner natürlichen Seite.

Die Medicin im engern Sinne beſchäftigt ſich alſo mit dem geſunden und kranken Leben des menſchlichen Organismus. Sie iſt Wiſſenſchaft, inſofern ſie den menſchlichen Organismus an und für ſich als einen Gegenſtand der Forſchung betrachtet, und das geſunde und kranke Leben in ſeinen Geſetzen und Erſcheinungen auffaßt, oder Kunſt, wenn ſie in daſſelbe ſelbſtthätig eingreift, und die Geſundheit zu erhalten, oder, wenn ſie verloren iſt, wieder herzuſtellen verſucht. Hiernach laſſen ſich die Benennungen würdigen, mit welchen man die mediciniſchen Wiſſenſchaften bezeichnet hat: Heilkunde, Heilkunſt, Heilwiſſenſchaft, Arzneiwiſſenſchaft.

§. 68.

Mediciniſche Wiſſenſchaften.

A. Eigentliche Medicin (**Medicina hominis**).

I. Vorbereitende Wiſſenſchaften (Naturwiſſenſchaften.)

A. Naturlehre der unorganiſchen Welt: Lehre vom Weltbau im Allgemeinen, von der Conſtruction der Materie oder Subſtanz an ſich, und von den Erſcheinungen und Geſetzen, welche ſich an dieſer offenbaren.

1) Phyſik.
2) Chemie.
3) Mineralogie.

B. Naturlehre der organiſchen Welt: Lehre von den belebten, ſelbſtſtändigen Organismen auf der Erde.
1) Botanik (mediciniſche oder pharmaceutiſche);
2) Zoologie (mediciniſche);
3) Anthropologie, Naturlehre des Menſchen:
a. als Seele (Pſychologie) ſiehe Philoſophie;
b. als Leib (Somatologie) ſiehe Anatomie und Phyſiologie.

II. Mediciniſche Hauptwiſſenſchaften.
A. Theoretiſche Medicin: Lehre von dem geſunden und kranken Leben des menſchlichen Organismus.
1) Vom geſunden Leben des Menſchen:
a. Anatomie: Lehre von dem Bau des menſchlichen Körpers.
α. Der menſchliche Körper an ſich betrachtet: Abſolute Anatomie;
aa. Oſteologie, Lehre von den Knochen;
bb. Myologie, „ „ „ Muskeln;
cc. Anchiologie, Lehre von den Gefäßen;
dd. Splanchnologie, Lehre von den Eingeweiden;
ee. Neurologie, Lehre von den Nerven;
ff. Adenologie, Lehre von den Drüſen;
gg. Syndesmologie, von den Bändern.
β. Der menſchliche Körper nach ſeinen einzelnen Theilen in Vergleichung mit dem Bau anderer organiſcher, beſonderer thieriſcher Körper: vergleichende Anatomie (An. comparata).
b. Phyſiologie: Lehre von den Kräften und Functionen des menſchlichen Körpers:
α. an ſich: abſolute Phyſiologie;
β. in Beziehung auf andere Organismen: Vergleichende Phyſiologie.
2) Vom kranken Leben des Menſchen: Pathologie, im weitern Sinn: Erkenntnißlehre der Krankheiten.
a. Pathologiſche Anatomie, Lehre von den anatomiſch nachweisbaren Veränderungen in den Organen, welche in Folge von Krankheiten entſtehen. (Körper der Krankheit.)
b) Pathologie im engern Sinn: Kenntniß der Krankheiten ſelbſt.
α. Allgemeine Pathologie (pathologia generalis.)

aa) pathologiſche Zeichenlehre: Semiotik (Semiotics) Semiologie: Betrachtungen der Erſcheinungen des kranken Lebens, in wieferne ſie bei einzelnen Organen vom Normalen abweichen.

bb. Aetiologie: Unterſuchung der Entſtehung der einzelnen Krankheitsformen;

cc. Diagnoſtik: Kunſt, die einzelnen Krankheiten von einander zu unterſcheiden;

dd. Prognoſtik: Vorherſage des zukünftigen Verlaufs und endlichen Ausgangs der Krankheit.

β. Specielle Pathologie (pathol. specialis) Kenntnißlehre einzelner Krankheitsformen.

aa. Innere Krankheiten, innere Pathologie.

bb. äußere:

αα. chirurgiſche
ββ. geburtshülfliche } Pathologie ſ. u.

B. Praktiſche Medicin: Lehre von der Heilung der Krankheiten und Anwendung der mediciniſchen Kenntniſſe zu praktiſchen Zwecken.

A. Im Allgemeinen.

1) Therapie im weitern Sinn:

a) Kenntniß der Mittel, durch welche die Geſundheit erhalten werden kann:

Geſundheitslehre; Diätetik (Hygiaſtik, Hygiene, Eubiotik, Polybiotik, Macrabiotik, Prophylactik.)

b) Arzneimittellehre (*Pharmacologia*). Mittel, durch welche die Krankheiten geheilt werden können.

α. der einfachen, rohen Stoffe. ***Materia medica.***

β. der zuſammengeſetzten, künſtliche Arzneien.

Pharmacognoſie (pharmaceutiſche Waarenkunde.)

aa. Kunſt, die Arzneien zu bereiten: **Pharmacia;**

bb) Kenntniß von den Wirkungen der Arzneimittel Pharmacodynamik. (Hieher die Lehre von den Beſtandtheilen und Wirkungen der Mineralwaſſer).

cc) Receptirkunſt, Formulare;

dd) Toxicologie, Lehre von den Giften.

2) Therapie im engern Sinne:

a. Allgemeine Therapie (**therapia generalis**). Feſtſtellung der allgemeinen Grundſätze und Methoden der Heilung.

α. durch die Natur: Sanatio, medicatrix natura;
β. durch Kunst: curatio.

b. Specielle Therapie (therapia specialis.)
α) Körperkrankheiten:
aa. Innere — (Innere Heilkunde);
bb. Aeußere. —
αα. chirurgische;
ββ. geburtshülfliche.
β. Seelenkrankheiten (Psychiatria).

3) Klinik, praktische Uebungsanstalt für Studirende zur Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten:
a. Clinice nosocomialis;
b. — ambulatoria;
c. — policlinice. (Stadtklinik.)

4) Staatsarzneikunde (medicina politico - forensis).
Lehre von der Anwendung medicinischer Grundsätze zur Erreichung von Staatszwecken;

a. *medicina forensis*, Darstellung derjenigen Grundsätze der Natur- und Heilkunde, welche zur Aufklärung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen in Betracht kommen.

b. *Policia medica*, Anwendung der Grundsätze der Medicin in Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege.

B. Besondere medicinische Hauptwissenschaften.

A. Innere Heilkunde:
1) Pathologie } der s. g. innern Krankheiten, s. den allge-
2) Therapie } meinen Theil.

B. Chirurgie (chirurgia.)
1) Theoretische Chirurgie;
a. Pathologie } s. o.
b. Terapie }
2) Praktische, operative Chirurgie.
a. Allgemeine:
α. Akologia, Instrumentenlehre;
β. Desmologia, Verband und Maschinenlehre;
γ. Akiurgia, Lehre von den blutigen Operationen;
b. besondere:
α. Ophthalmologia, Lehre von den Augenkrankheiten;
β. Otiatria, Lehre von den Ohrenkrankheiten;
γ. Orthopaedia, Heilung der Deformitäten besonders Verkrümmungen.

(NB. Diese Doctrinen sind Theile der Chirurgie, werden aber in der Regel gesondert vorgetragen).

C. Geburtshülfe (ars obstetricia).

1) Theoretische: Pathologie und Therapie, (Kenntniß der Weiber- und Kinderkrankheiten);

2) praktische oder geburtshülfliche Operationslehre.

B. Thierarzneikunde (ars veterinaria.)

1) Theoretische: Kenntniß der Thierkrankheiten;

2) Praktische: Heilung derselben.

NB. Diese Lehre ist dem Arzte interessant wegen Vergleichung menschlicher Krankheitsformen mit den thierischen, und besonders dem Medicinalbeamten von großer Wichtigkeit in medico-politischer Beziehung, wegen der epidemischen Krankheiten der Hausthiere.

C. Geschichte der Medicin.

§. 69.

Studienplan für Mediciner auf vier bis 4½ Jahre.

I. Curs. Allgemeine Naturgeschichte.
Botanik, oder wenn der erste Cursus ein Wintersemester ist:
Anatomie.
Physik.
Psychologie.

II. „ Chemie (allgemeine).
Pharmaceutische Chemie.
Anatomie, in obiger Voraussetzung dazu noch:
Botanik.

III. „ Praktische anatomische Uebungen.
Physiologie.
Vergleichende Anatomie und Physiologie.

IV. „ Allgemeine Pathologie.
Semiotik.
Allgemeine Therapie.

V. „ Arzneimittellehre.
Receptirkunst.
Diätetik.

VI. „ Specielle Pathologie.
Specielle Therapie.
Medicinisches Clinicum.

VII. „ Therapie der Chirurgie.
Geburtshülfe.
Medicin. Clinicum.

VIII. Curs. Pathologie und Therapie der Thierheilkunde.
Medicinisches, chirurgisches und geburtshülfliches Clinicum.
Geschichte der Medicin.
IX. „ Repetitorien der Pathologie und Therapie.
Fortgesetzter Besuch der Cliniken.

E. Studium der Cameralwissenschaften.

§. 70.

Das Cameralfach ist eine aus der Praxis hervorgegangene Wissenschaft. Sie hat ihren Namen von dem Kammerwesen in Teutschland und modificirte sich nach der Veränderung des Begriffs, den man mit demselben verband. Unter Kammerwesen verstand man nämlich bald die Verwaltung des fürstlichen Privatvermögens, bald der fürstlichen und Staatslandgüter mit ihren Gefällen und Gerechtsamen, bald blos Staatslandgüter und Zugehör nebst andern Staatseinkünften, bald Staatseinkünfte und Ausgaben, bald Verwaltung des Finanzwesens und der Polizei i. w. S., bald Verwaltung des Finanzwesens im Gegensatz der Polizei, deren Verwaltung man Regierung nannte.

Die Cameralwissenschaft ist demnach eine teutsche Wissenschaft, das Product des teutschen Kammerwesens und des teutschen Gelehrtenfleißes; einzelne Lehrer derselben sind jedoch sowohl von geistreichen Männern des Alterthums, als auch von ausländischen Gelehrten unsrer Zeit ausgebildet worden.

Erst im XVII. Jahrhundert bemühte man sich, aus den vereinzelten Lehren ein systematisches Ganzes zu bilden. Allein die Theorie hieng noch zu sehr mit der Praxis zusammen, und erst im XVIII. sec. gelang es einigen teutschen Gelehrten das Wort des geistreichen englischen Großkanzlers *) Baco v. Verulam zu realisiren, die Oeconomik oder Wirthschaftslehre als Universitätsdoctrin aufzunehmen.

§. 71.

Zuerst errichtete Friedrich Wilhelm I. von Preußen 1727 in Halle und Frankfurt a/O. Lehrstühle der Oeconomie und Cameralwissenschaften. Auf diesen Anfang mit der Begründung des cameralistischen Studiums auf Universitäten folgte 1730 Schweden mit der Gründung einer cameralistischen Professur zu Rinteln und Upsala. Im Jahr 1774 wurde die Cameralschule zu Kaiserslautern errichtet, welche später (cfr. §. 19) mit der Universität Heidelberg vereinigt wurde und 1777 entstand in Gießen eine 5te öconomische Facultät. S. o. §. 19. 13.

*) cfr. Einl. in die Logik. §. 23.

Die Wissenschaft selbst war aber noch in ihrer Kindheit. Man stellte die Hauptzweige der Kenntnisse, die zur Verwaltung nöthig waren, zusammen, ohne auf die Gründe ihres wissenschaftlichen Zusammenhangs einzugehen.

Die Cameralwissenschaften bestanden daher:

1) aus den ökonomischen Wissenschaften, d. h. aus den Lehren von den Gewerben, von der Landwirthschaft und Forstwissenschaft, vom Bergbau und von der Handlung (Handlungswissenschaft);
2) aus der Polizeiwissenschaft, von deren Inhalt man keine bestimmte und deutliche Vorstellung hatte;
3) aus der Cameralwissenschaft im engern Sinne gleichbedeutend mit Finanzwissenschaft, unter welcher man die Wissenschaft von der Erhebung und Verwendung der fürstlichen Einkünfte verstand.

§. 72.

Durch genauere philosophische Bestimmung der Hauptbegriffe hat in unserer Zeit die Cameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre erst ihre eigentliche Bedeutung erhalten. Man versteht darunter die systematische Darstellung der Grundsätze und Regeln von der Wirthschaft. Wirthschaft ist aber die Thätigkeit des Menschen zur Beischaffung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens, oder der Summe von Gütern, von Gebrauchs und Tauschwerth, welchen man ausschließlich besitzt.

Bei der Eintheilung der Cameralwissenschaft in ihre einzelnen Doctrinen muß man theils nach objectiven, theils nach subjectiven Eintheilungsgründen verfahren, weil weder der eine noch der andere Gesichtspunkt für sich ein genügendes System construirt.

Die Hülfswissenschaften des Cameralfaches sind theils mathematische, theils Naturwissenschaften.

§. 73.

Uebersicht der Cameralwissenschaften.

I. Allgemeine Wirthschaftslehre: Lehre von dem Erwerbe, der Erhaltung und Verwendung des Vermögens überhaupt.

A. Erwerbslehre oder Inbegriff der allgemeinen Gründe und Mittel des Erwerbs oder der Herbeischaffung der wirthschaftlichen Güter.

B. Hauswirthschaft. Lehre von den Mitteln zur Sicherung der Güter gegen die Zerstörung oder Verschlechterung, und

der Grundsätze und Regeln von der wirthschaftlichen Einrichtung und Verwendung der Güter.

II. Specielle Wirthschaftslehre. Inbegriff der Grundsätze und Regeln der verschiedenen Arten von Wirthschaften.

A. Bürgerliche Wirthschaftslehre: von den Grundsätzen der Einzelwirthschaft der Privaten, Stiftungen, Corporationen:

1) Gewerbslehre;

2) Betriebslehre;

(NB. Die früheren Eintheilungen in Stadt- und Landwirthschaft, und nach den drei Naturreichen sind unpassend.)

B. Gemeinde-Wirthschaftslehre: von den Grundsätzen, nach welchen das Gemeindevermögen auf die zweckmäßigste Weise verwaltet wird:

1) theoretische: Wirthschaftslehre i. e. S.;

2) praktische: Verwaltungslehre.

C. Oeffentliche Wirthschaftslehre.

1) Volkswirthschaftslehre, Nationalöconomie.

a. Theoretische;

b. praktische, oder Volkswirthschaftspflege (Gewerbspolizei, Wohlstandssorge)

2) Staatswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft.

a. Theoretische: Finanzwissenschaft i. e. S. Lehre, wie das Staatseinkommen auf eine — die Bürgerrechte und den Wohlstand am wenigsten gefährdende Weise erhoben werden kann.

b. Praktische: Finanzverwaltungslehre: von den Maximen über die beste Art der Einrichtung jener Erhebung, der Bereithaltung des Staatseinkommens, der Controle und Rechtfertigung.

§. 74.

Studienplan für Cameralisten auf drei und ein halbes Jahr — sieben Semester.

I. Curs. 1) Arithmethik, Algebra;
2) Geometrie und ebene Trigonometrie;
3) Zoologie.
4) Physik.

II. „ 1) Anfangsgründe der praktischen Geometrie.
2) Elemente der Mechanik.
3) Die Rechnungen fürs Geschäftsleben (Mathematik in specieller Anwendung auf Lebensverhältnisse.)

4) Lehre von den Logarithmen, Handhabung derselben.
5) Combinations- und Wahrscheinlichkeitsrechnung.
6) Botanik.
7) Chemie (experimentelle).
8) Oryktognosie.

III. Curs. 1) Geologie und Geognosie.
2) Landwirthschaft.
3) Forstwissenschaft.
4) Wiederholung des mathematischen Unterrichts.

IV. „ 1) Technologie.
2) Bergbau (Hüttenkunde).
3) Handelswissenschaft.
4) Wiederholung des naturwissenschaftlichen Unterrichts.

V. „ 1) Juristische und staatswissenschaftliche Encyklopädie.
2) Nationalöconomie.
3) Wiederholung der Vorlesungen über die gewerblichen Szienzen: Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Technologie, Bergbau, Handelslehre.

VI. „ 1) Polizeiwissenschaft.
2) Finanzwissenschaft.
3) Allgemeines teutsches Staatsrecht.
4) Naturrecht.
5) Völkerrecht.

VII. „ 1) Cameralpracticum.
2) Vaterländisches Landrecht.
3) Teutsches Privatrecht.
4) Recapitulation des Gesammtstudiums und Vorbereitung auf die Staatsprüfung.

cfr. Großh. badisches Staats- und Regierungsblatt v. 2. Juni 1838. No. XXII.

Dritter Abschnitt.

Vom Universitätsleben.

§. 75.

Der Eintritt in das akademiſche Leben eröffnet dem Jünglinge eine erſehnte, höchſt erfreuliche Ausſicht in mancherlei neue, ungewohnte Verhältniſſe. Beſonders anziehend iſt für ihn der Uebergang aus dem Zwange der Schule zur akademiſchen Freiheit. Wer möchte es auch läugnen, die Univerſitätsjahre ſind wohl die heiterſten des Lebens! Aber damit auch die Erinnerung an dieſelben eine ungetrübte bleibe, muß das Ziel, deſſen Erreichung der Zweck der Studienzeit iſt, feſt im Auge behalten werden. Dieſes ſteht jedoch nicht am Schluſſe der akademiſchen Laufbahn, ſondern am Ende eines durch gewiſſenhafte, nützliche Thätigkeit im Kreiſe der Familie, der Geſellſchaft, im Staate fruchtbaren Lebens. Darum vergeſſe Keiner, daß er ſich nicht nur durch ſein Wiſſen eine würdige Stellung in der menſchlichen Geſellſchaft erwerben, ſondern ſich vorbereiten ſolle für alle jene Lebensverhältniſſe, die den Menſchen empfangen, wenn er aus der Vorſchule ins ernſte Leben hinübertritt, daß namentlich der Studirende berufen ſei, dereinſt Andern voranzuleuchten im Wiſſen und Handeln, durch Anſtand und Bildung, durch Männlichkeit und Redlichkeit der Geſinnung, durch Sittenreinheit und Religiöſität. Von Wem ſollte auch die wahre Bildung ausgehen, wenn nicht von Denen, die verpflichtet ſind voranzugehen, als Führer, Tröſter, Helfer und Lenker in den manichfaltigen Beziehungen des Lebens! Auch dieſe Eigenſchaften bedürfen der Vorbereitung, auch für ſie wird der Menſch unfähig, wenn er verſinkt in dem Strudel der Sinnlichkeit; denn nur wer ſeine Aufgabe treu im Auge behält, wird ſein eigenes Glück

begründen und fähig sein, Anderer Freude und Trost, Vorbild und Führer zu werden (Matth. V. 13.).

Betrachten wir daher das öffentliche und Privatleben des Studirenden näher.

A. Vom äußern Leben des Studirenden.

§. 76.

Der erste Blick des eintretenden akademischen Bürgers fällt auf seine Umgebungen. Aus dem väterlichen Haus auf längere Zeit geschieden, getrennt von den bisherigen Genossen und Freunden, aus dem Kreise bekannter Menschen entfernt, bei denen er sich Rath und Hülfe suchen durfte, steht er nun plötzlich allein, auf sich selbst hingewiesen, und sieht sich um nach liebreichen Rathgebern, nach theilnehmenden Freunden, nach redlichen Hausgenossen. So bringt ihn sein äußeres Leben in Beziehung zu seinen Vorgesetzten und Lehrern, zu seinen Studiengenossen, zu den Bürgern der Universitätsstadt. Es wird Manchem nicht leicht, sich in diese Verhältnisse zu finden, und ein in dieser Beziehung falsch gewählter Weg hat schon viel Unheil angerichtet. Darum seien zuerst einige Regeln für diese Verhältnisse gegeben.

§. 77.

Achtung den Gesetzen, Gehorsam der Obrigkeit, Ehrerbietung gegen die Personen, denen der Staat seine Regierung anvertraut, ist Forderung an Jeden, der im Staate lebt, und die Wohlthaten einer socialen Ordnung genießen will — sie ergeht in höherem Grade an Die, welche später als die ersten Staatsbürger zu erscheinen und diese Ordnung zu erhalten berufen sind. Jugendlicher Uebermuth, vorlauter Dünkel glauben aus Mißverständniß der akademischen Freiheit sich dieser Forderung enthoben; auch die weiten Schranken, die ihnen die akademischen Gesetze ziehen, sind ihnen zu eng. Daher das unwürdige Widerstreben gegen gesetzliche Vorschriften — und die sonderbare, verwerfliche Meinung von einem besondern Berufe, politische Verhältnisse beurtheilen und Staatseinrichtungen reformiren zu müssen (politische Verbindungen). Diese Verirrungen beruhen auf einer totalen Verkennung der Stellung eines akademischen Bürgers und arten in Gemeinheit aus, wenn sich die übermüthige Gesinnung in Verletzung der den Beamten der Regierung schuldigen äußern Achtung kund gibt. Außer groben Excessen dieser Art gehört hieher die unwürdige, höchst unmoralische reservatio mentalis bei Abgabe des Ehrenworts an akademische Behörden. Welcher Ehrenmann schämt sich solcher Gesinnung nicht!

Strafen für Uebertretung der Gesetze bestehen in Geldstrafen, Freiheitstrafen (Carcer), Androhung der Ausweisung (Unterschreiben des consilium abeundi); wirkliche Ausweisung (consilium abeundi auf bestimmte Zeit), und vollständige Verbannung von der Universität relegatio, geschärfte Relegation (cum infamia), wenn sich das Verbot auf alle teutsche Universitäten erstreckt.

§. 78.

Ein besonderes Verhältniß zwischen akademischen Behörden und ihren Untergebenen besteht noch darin, daß jene der Mehrzahl nach aus Universitätslehrern bestehen. Es tritt also zum Gebot der Ehrfurcht vor den Trägern der öffentlichen Gewalt, noch die Pflicht der Pietät hinzu, von der sich kein Mensch — am wenigsten ein gebildeter, ausschließen darf. Das Band zwischen Lehrer und Schüler ist zwar lockerer geworden, der Lehrer ist nicht mehr Stellvertreter des Vaters — Erzieher; aber er ist doch der nächste väterliche Freund, bei dem Rath und Hülfe zu suchen ist, der natürlichste Führer auf der Bahn des Studiums selbst. Steht auch der Professor dem Studenten außer dem Hörsaal ferne — er läßt sich finden, und viele akademische Lehrer, ja fast alle sind zu freundlichem Entgegenkommen bereit, so bald man sich ihnen nur nähern will. Es ist immer ein schlimmes Zeichen, wenn Studenten ihre Professoren meiden.

Aber nicht bloß in wissenschaftlicher Beziehung, auch im gesellschaftlichen Leben stehen sich akademische Lehrer und Schüler nahe. Jeder gebildete, wohlgesittete Studirende findet Zutritt in wenigstens einem Hause, wo Anstand und feinere Sitte herrscht. Ein solcher Umgang bewahrt am sichersten vor Versinken in Rohheit. Nicht jene ceremoniösen Abendgesellschaften sind gemeint, in welche bevorzugte Söhne s. g. guter Familie — oft bloß aus Rücksicht auf die öffentliche Stellung des Vaters — zuweilen eingeladen werden, sondern die Theilnahme an dem häuslichen Leben einer gebildeten Familie ist es, was höchst wohlthätig auf den Charakter und die sittliche Haltung des Studirenden einwirkt. Es ist ein Ersatz für den Umgang mit Eltern und Verwandten, der jedem wohlgearteten Menschen ein theures Bedürfniß ist. Darum nähere sich der Studirende solchen freundlichgesinnten Menschen, mache sich einer solchen Verbindung würdig, sei jedoch nicht zudringlich, und bedenke wohl, daß besonders die Zeit des akademischen Lehrers eine kostbare, der Pflege der Wissenschaft gewidmet ist, die ihm nicht durch allzuhäufige, am Ende lästige Besuche geraubt werden darf. *)

*) cfr. Scheidler. S. 450.

§. 79.

Bei weitem den meisten Verkehr hat der Studirende mit seinen Alters- und Studiengenossen (Commilitonen). Hierin besteht ein Hauptvorzug der teutschen Universitäten. Dieses freie, selbständige Anschließen jugendlicher Gemüther ist wohl das Schönste, was das gesellige Leben uns bieten kann. Universitätsfreund ist ein heiliger Name, der uns bis ins höchste Alter, auch bei der längsten Trennung theuer bleibt.

Aber Vorsicht bei der Wahl der Freunde thut hier mehr Noth, als in irgend einem andern Verhältnisse. Gerade die große Auswahl, die Gleichheit der äußern Stellung ist das Gefährliche! Kommt der angehende akademische Zögling ins Weichbild der Universitätsstadt, so nähert sich ihm da und dort ein erfahrner Studiosus (altes Haus, bemooster Bursche) und reicht ihm vertraulich die Hand zum „Bruderbunde." Diese freundschaftlichen Wegelagerer sind die gefährlichsten Bekanntschaften; sie sind gefällig, zuvorkommend, zutraulich, sorgen für alle mögliche Bedürfnisse, und sind nicht selten das Verderben des unerfahrnen Neulings, den sie alsbald mit Stolz und Verachtung von sich stoßen, wenn er — zu seinem Glücke — nicht unbedingt ihrem Winke folgt — oder wenn sie ihn hinlänglich für ihre Zwecke benützt haben. Jede Universität hat solche Subjecte. Man fliehe ihre Schlingen, suche ältere Schulfreunde, deren Grundsätze bekannt sind, oder nahe sich, wenn sie nicht zu finden sind, vertrauensvoll ältern Männern, wohlmeinenden Lehrern, die gerne mit Rath und That beistehen, sei aber zurückhaltend mit dem Anschließen an einzelne Studirende, besonders aber an Studentenvereine. Das Zusammentreffen im Hörsaal führt bald gleichgestimmte Gemüther zusammen, und ein Kreis von wahren Freunden bildet sich ohne ängstliches und übereiltes Suchen, das ist dann die Würze des akademischen Lebens. Es ist nicht nöthig, oft nicht einmal rathsam und wohlthätig, sich nur an seine Landsleute anzuschließen. Freunde aus entfernten Gauen sind nicht nur häufig viel interessanter, sondern auch für die Ausbildung des Charakters zuträglicher, als der Umgang mit Menschen aus der Heimath, in welchem sich die Unterhaltung sehr oft nur um Gewohntes, Bekanntes, Alltägliches bewegt.

Vor Allem aber hüte man sich vor dem Eintritt in abgeschlossene Gesellschaften (Corps, Burschenschaft). Die politischen Vereine sind vom Staate verpönt — sie treten auch selten in ihrer eigentlichen Gestalt auf — aber auch die in dieser Beziehung unschuldigen (Landsmannschaften) sind Zeit und Geld raubend, verwickeln in allerlei oft gefährliche Collisionen, und machen einseitig und engherzig. Eine gewöhnliche Folge solcher Aufnahmen ist die

Verpflichtung zur Theilnahme an Trinkgelagen (Comercen) und häufige Duelle, oft für die s. g. allgemeine Sache. Die Verwerflichkeit beider Excesse ist so einleuchtend, daß es wohl einer nähern Begründung nicht bedarf *).

Ausschließung eines Studirenden aus der Gemeinschaft der übrigen (Verruf) ist ein furchtbares Gericht, dessen Ausführung höchstens bei offenbar moralisch versunkenen Subjecten Entschuldigung findet. —

§. 80.

In weitere Berührung kommt der Studirende mit den übrigen Einwohnern der Universitätsstadt (Philistern **)), die entweder seine Hausgenossen, seine Diener, seine Handwerker sind, oder in keiner nähern Beziehung zu ihm stehen. Die Forderung der Beobachtung des äußern Anstandes, Erweisung der gebührenden Achtung, Vermeidung jeder Beleidigung, sind wohl nicht die einzigen Vorschriften, die hier nöthig sind — und ihre Beobachtung darf von jedem wohlerzogenen Jünglinge erwartet werden. Dennoch fehlt es leider! nicht an auffallenden Beispielen von übermüthigem Erheben über die achtbarsten Klassen der menschlichen Gesellschaft, von roher Brutalität einzelner Studirenden und ganzer Genossenschaften gegen Solche, die — oft mit dem gegründetsten Rechte — in Forderungen und Ansprüche von Seiten der Studenten nicht einzugehen geneigt sind. Der Gegensatz ist das allzuvertrauliche Anschließen an Leute niederen Standes. Das Fraterniſiren mit „Gevatter Schneider und Handschuhmacher" ist jedenfalls ein schlimmes Zeug-

*) Ueber die Verwerflichkeit des Duells cfr. Log. §. 256. Auf Universitäten sind Duelle — wenn sie ernstlich sind — gefährlich in politischer und Sanitäts-Hinsicht — und lächerlich, theils wenn sie aus nichtswürdigen Gründen entstehen, theils durch die Art, wie die vermummten Kämpfer ihren Muth hinter den Pallisaden des Duellzeugs verbergen.

**) Die Benennung „Philister" stammt nicht, wie man glauben sollte, aus Palästina. Sie bezeichnet einen ungarischen Volksstamm, der mit Spießen bewaffnet war = Spießbürger. Diese und andere ähnliche Ausdrücke haben auf der Universität Prag ihren Ursprung, wo sich zuerst das teutsche Studentenleben ausbildete. Manche in der Studentensprache noch übliche Benennungen kamen mit den Lehrern und Scholaren aus Paris. z. B. Corps, Comment. Commerce, Bursche; sogar der übliche, unanständigklingende Ausdruck für Verruf. Das Wort heißt ursprünglich Verjus = unreife Trauben (ὄμφαξ), überhaupt unreifes Obst, das man wegwirft als unbrauchbar. Damit stimmt auch die sprüchwörtliche Redensart überein: mettre à la pile au verjus = faire souffrir du mal à quelqu'un, et sur tout *par des medisances*. Dict. de Trevoux 1704. Die schlechte Aussprache der Prager Studenten hat dem Worte die schmutzige Nebenbedeutung gegeben.

niß für den Geschmack und die sociale und moralische Cultur des Studirenden, aber es ist ein Fehler, vor dem weit weniger zu warnen nöthig ist, als vor dem andern Extrem. Achtung jedem Stande, Achtung jedem ehrenwerthen Charakter, in welcher Gestalt sie uns auch erscheinen mögen! Der beweist am besten, daß er verdient, der Elite der menschlichen Gesellschaft anzugehören, der die Rechte und Verdienste Anderer ehrt, und freundliches, höfliches Benehmen gegen Geringere hat noch Niemand Schande gebracht.

Mißhandlung der Diener, Störung der Hausordnung, muthwilliges Schuldenmachen, brutale Zahlungsverweigerung sind Flecken im Leben eines Studirenden.

B. Vom Privatleben des Studirenden.

§. 81.

Das äußere Leben des Studirenden ist bedingt durch sein Privatleben. Gelingt es auch Einem, durch äußern Anstand die Unwürdigkeit seines Charakters und Betragens eine Zeitlang zu verhüllen — in der Regel ist sein Auftreten in der Gesellschaft ein Abbild seines innern Werthes oder Unwerthes. Darum verdient das Privatleben des Studirenden eine vorzügliche Rücksicht. Sorge für seine Gesundheit, Ordnung seiner ökonomischen Verhältnisse, ästhetische, moralische, religiöse Ausbildung neben der wissenschaftlichen bezeichnen die Hauptrücksichten, welche bei einer vernünftigen Einrichtung des akademischen Lebens zu nehmen sind *).

§. 82.

Daß körperliches Wohlseyn, Lebensfrische, die nothwendigen Begleiter einer freudigen geistigen Entwickelung seien, ist schon oben bemerkt. Kommt der Jüngling unverdorben und kräftig in blühender Gesundheit aus dem Elternhause oder aus treuer Obhut und Leitung gewissenhafter Pflegeeltern, so sei es seine erste Sorge, dieses unschätzbare, unwiderbringliche Gut unverletzt zu bewahren, und Alles zu meiden, was dasselbe vermindern oder zerstören könnte. Wer diese heilige Pflicht verletzt, der sündigt gegen sich selbst, denn er raubt sich den Frieden des Herzens und eine heitere Zukunft, gegen den Staat, der nur rührige, kräftige Arbeiter — keine junge Invaliden will, gegen Gott, der ihm den Leib als Wohnung und Werk-

*) Vgl. Scheidler l. c. und Wiß: Prodicus, oder Lehrbuch der Hodegetik. Leipz. 1836.

zeug des unsterblichen Geistes gegeben hat. Dennoch ist die Hochschule schon Manchem die Quelle des Siechthums — ein frühes Grab geworden. Jammervoll ist der Anblick solcher welkender Jünglingsgestalten, herzzerreißend sind die Thränen der Reue, wenn der Verblendete im Angesichte eines schönen, vor ihm ausgebreiteten Lebens, die Augen öffnet, und den Abgrund vor sich sieht, in den er unrettbar hinabstürzen muß. Nicht das Duell [allein] mordet, jene unmäßigen Trinkgelage und das verderblichste aller Laster — die Wollust verzehren das Mark des Körpers und machen die Blüthe des Geistes welken! —

Mittel zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit sind, außer Mäßigkeit in allen Genüssen, körperliche Uebungen (Gymnastik, Turnen), Reiten — nicht aber das Jagen auf Philisterpferden, Fechten — nicht zum Zwecke des Duells, Tanzen — nicht blos für Bälle u. s. g. thés dansants, — Schwimmen u. dgl. Dadurch wird auch den „gelehrten Krankheiten" vorgebeugt, welche durch Gebücktsitzen, Mangel an körperlicher Bewegung u. dgl. entstehen und — oft aus ehrenhaften Gründen — Manchen fürs praktische Leben frühe untauglich gemacht haben.

§. 83.

Mit der größern Freiheit des äußern Lebens beginnt auf der Universität die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der öconomischen Verhältnisse. Auch hierin ist die Universität Vorschule des Lebens, nur wird dem Studirenden blos eine Seite des Haushaltes bekannt — nämlich die Verwendung des Vermögens. Aber um so vorsichtiger, ordnungsliebender, sparsamer muß er seyn. Wie im Leben, so ist auch auf der Hochschule das zeitliche Vermögen ungleich vertheilt. Der Eine muß sich einschränken, muß sich manchen Genuß versagen, den der Andere, ohne seiner Kasse wehe zu thun, sich gestatten darf. Höchst verderblich ist alsdann das „Mitmachen wollen", es führt zu Verlegenheiten und Schulden. Der Studirende soll seine Erholung im Kreise heiterer Freunde suchen, aber seine Vergnügen seinen öconomischen Kräften anpassen. Mit Recht sagt man, das Studiren koste weniger Geld, als das Nichtstudiren; und mancherlei Vergnügungen — ja die edelsten sind die am wenigsten kostspieligen.

Der Studirende suche sich eine anständige, freundliche Wohnung, damit er gerne in ihr verweile — möglichst für sich allein, ohne sogenannte Stubenbursche, die in vielfacher Beziehung mehr stören und verderben können, als die kleine Ersparniß werth ist. Er wähle sich eine einfache, gesunde Kost in Gemeinschaft mit gebildeten Freunden. Tischgespräche sind erheiternd und belehrend; darum speise man nicht auf seinem Zimmer, aber auch nicht in Kosthäusern

von „gemischter Gesellschaft“. Ein eigenthümlicher, des Jüngers der Wissenschaft unwürdiger Aufwand ist der Luxus in Kleidern und Ueppigkeit im äußern Leben. Dies führt zu dem höchst verderblichen und verwerflichen Schuldenmachen, das nicht blos das Geld, sondern die Ruhe des Gemüths raubt, und Schritt für Schritt zu weitern Vergehungen verleitet. Sogar der Aufwand in Anschaffung von Büchern ist nicht zu billigen. Wer viele Bücher hat, studirt wenige. Man erwerbe sich den nöthigen literarischen Bedarf, und verspare die Anlegung einer Bibliothek auf das praktische Leben.

Sehr zu empfehlen ist die Führung eines Tagebuchs — besonders für Einnahme und Ausgabe. Wir erfahren dadurch, was wir unserer Kasse zumuthen dürfen, und können uns jederzeit über die Verwendung unseres Vermögens Rechenschaft geben.

§. 84.

Größere Sorgfalt als auf die materiellen Bedürfnisse muß der Studirende in seinem Privatleben auf die Cultur seines Geistes und Herzens verwenden. Soll die Universität an ihm ihren Beruf in seinem ganzen Umfange erfüllen, so darf auch die ästhetische Ausbildung nicht ausgeschlossen werden. Universitäten sollen keine Kunstschulen seyn, aber der Sinn fürs Schöne und Erhabene muß auch durch sie genährt werden (**Didicisse fideliter artes emollit mores, nec sinit esse feros**). Das Studium der Wissenschaften steht dieser Richtung nicht entgegen. Dennoch herrscht zuweilen ein Geist der Rohheit und Gemeinheit unter den Studirenden, der sich durch Handlungen kund gibt, die jeden Gebildeten mit Staunen und Abscheu erfüllen. Jugendlicher Frohsinn möge die geselligen Zusammenkünfte beleben, aber ferne bleibe jenes wilde Lärmen und bachantische Toben in den Wirthssälen und auf den Straßen, das den Studirenden in den Augen jedes Gebildeten herabwürdigt. Ferne sei es, dem faden Kunstgeschwätz, dem süßen Gelispel in den Theegesellschaften das Wort reden zu wollen — Apoll liebt solche salbenduftenden Jünglinge nicht; aber wohl noch abstoßender ist der Anblick eines renommirenden Burschen, der in lächerlicher Wildheit der Tracht und Stellung der Welt und ihren Sitten zu trotzen scheint. Vor Versinken in Rohheit schützt die Pflege der Kunst, sie gewöhnt an edlere Genüsse. Vornehmlich wird der Geschmack gebildet durch Beschäftigung mit Dichtkunst und Musik, die, mit der Mäßigung behandelt, welche die Hauptaufgabe der Universität fordert, die edelste Erholung gewähren.

§. 85.

Was für den Menschen überhaupt den höchsten Werth hat, muß ihn auch für den Studirenden haben — sittliche und religiöse

Bildung. Der Kopf darf nicht auf Kosten des Herzens gebildet werden, und gerade darin besteht ein hoher Vorzug des akademischen Lebens, daß es dem Jünglinge so schöne Gelegenheit bietet, seinen sittlichen Charakter zu bilden, den Sinn fürs Schöne, Wahre und Gute zu wecken und zu nähren, und zur Tugend zu erheben. Was ist am Ende alle menschliche Weisheit, wenn ihr die Blüthe fehlt, die ihr nur die Tugend verleihen kann! Unsittliche Diener des Staates und der Kirche haben schon weit mehr Unheil gestiftet, als unwissende. Das möge Jeder bedenken, der einst im öffentlichen Leben wirken will; die schlechten Gesinnungen, die er nährt, die unmoralischen Handlungen, die er begeht, sind nicht allein Flecken in seinem Charakter und die Quelle seines eigenen Verderbens, sondern sie sind ein böser Same, der ausgestreut wird unter die Menschen, der zum verderblichen Unkraut durch kommende Geschlechter aufwuchert — und die Unschuld vergiftet. Wer möchte eine solche Schuld auf sich laden!

Reinheit des Herzens in Gesinnung, Wort und That, ist der schönste Schmuck, den der junge Mann von der Hochschule mitbringen kann, das herrlichste Zeugniß, daß er mit Treue und Fleiß der wahren Wissenschaft gelebt hat. Dann ist er die Freude und der Stolz seiner Eltern, die Hoffnung des Vaterlandes; ein blühender Baum des Segens, der seine Früchte in kommende Zeiten streut.

Die wahre Sittlichkeit ist aber durch die Religion geheiligt. Auf diesem Boden — nur auf diesem steht und wurzelt sie. Tugend und Religiösität sind Zwillingsschwestern, welche sterben, wenn sie getrennt werden.

Sind Schulen „Werkstätten des heiligen Geistes" — so sei es auch die Hochschule! Es ist ein unglücklicher Wahn, meinen, die Religion sei nur ein Zuchtmittel für den Ungebildeten. Dieses Hinwegsetzen über religiöse Einrichtungen, diese Verschmähung der Theilnahme an kirchlichen Gebräuchen ist immer ein schlimmes Zeugniß des Herzens. Religionsverächter sind Gottesverächter, und schwer hat sich schon das Leben an solchen Verirrten gerächt.

Wissenschaft, Tugend und Religion seien dem studirenden Jüngling die drei Leitsterne, die ihn sicher durch die gefahrvollen akademischen Jahre zu einem schönen reichen Leben führen, wo Ehre, Freude, Lohn und Dank der Mit- und Nachwelt seiner harren.

Sinn und Schrift entstellende Druckfehler.

Seite 4. Not. st. ἐπιςτημη, φαςιν, διαιρειςθαι und ähnlichen l. ἐπιστημη, φαοιν, διαιρεισθαι ꝛc.
" " st. τα γαρ ἀιλε l. του γαρ αὐτου.
" 7. §. 12. 2. st. Katarthik l. Kathartik.
" 9. §. 16. st. arte artem l. ante artem.
" " §. 17. u. st. διαλικτικη ἐπιςτημη l. διαλεκτικη ἐπιστημη.
" 10. st. περι ἑρμενειας l. περι ἑρμηνειας.
" 12. Z. 7. v. o. st. Metologicus l. Metalogicus.
" 27. §. 55. st der Glaube l. das Glauben.
" 29. §. 59. st. offenbart sich das reine Denken im Leben l. nie im Leben.
" 30. Anm. st. ἀυτυ l. ἀυτο.
" 31. §. 64. u. st. Denkarten l. Denkacten.
" 38. §. 76. 3. nach „innere" und „äußere" ein Komma.
" 44. §. 92. 2. st. Grundbegriff l. Genusbegriff.
" 48. Anm. Z. 2. st. als Urtheil l. das Urtheil.
" 53. §. 108. Z. 2. st. verneinten l. vereinten.
" 68. §. 140. st. Lemme l. Lemmen.
" 72. u. st. Τδε l. Τοδε.
" 74. u. st. definitiorum l. definitionum.
" 77. Nr. 6. Z. 2. st. definitium l. definitum.
" 81. 22 Z. 2. st. quaedum l. quaedam.
" 83. §. 158. u. st. arctissime l. arctissima.
" " Anm. letzte Zeile st. primus l. primas.
" 100. Anm. 1. st. πλειωνων l. πλειονων.
" 103. §. 199. Z. 9. st. assumtirt l. assumirt.
" " §. 199. Z. 12. st. auf l. auch.
" 106. Z. 7. st. vernunft-freie l. vernünftige, freie.
" 111. §. 111. §. 211. st. cornutis l. cornuti.
" 123. Z. 11. st. wenn l denn.
" 137. Nr. 6. st. Ad. 45. Quid quidest l. cod. 45. Quidquid est.
" 146. b. st. qui l. quod.
" 160. Z. 7. st. Exidenz l. Evidenz.
" 178. Z. 2. st. Verbrechens l. Verbrechers.
" " 8. st. Gesinnung l. Gesinnungen.
" 181. Anm. st. Eterim l. Etenim.
" 191. Z. 18. v. o. st. Gnonomik l. Gnomonik.
" 203. §. 13. st. Antonius l. Antoninus.
" 207. 9. st. Melachton l. Melanchthon.
" 210. Z. 13. st. 1805 l. 1508.
" " " 5. v. u. st. Cortona l. Tortona.
" 215. 6. st. Vorträge l. Verträge.
" 238. Note. st. Geographist l. Geography.

Die Correctur der übrigen Fehler bleibt billig den Schülern überlassen.

Berichtigung:

Die §. 19. Pag. 206—208 der Hodegetik verzeichnete Frequenz der teutschen Universitäten weicht von andern Zählungen so sehr ab, daß es zur Annäherung an die Wahrheit nöthig scheint, einige neuere Angaben nachzutragen.

Im Winterſemeſter $18^{39}/_{40}$ studirten in Wien statt 1700 — 2620; in Würzburg st. 660 — 427; in Freiburg st. 600 — 346; in Marburg st. 370 — 245; in Königsberg st. 350 — 405; in Gießen st. 450 — 375; in Kiel st. 300 — 246; in Halle st. 1300 — 625; in Göttingen st. 1500 — 656; in Bonn st. 1000 — 760; in Berlin st. 1400 — 2155; in München st. 1600 — 1465.

Bei dem Verleger dieses Werks sind noch nachstehende sehr empfehlenswerthe Bücher erschienen:

Lehrbuch

der

Physik und Astronomie

nach den

neuesten Beobachtungen und Entdeckungen.

Systematisch zum Gebrauche beim Unterrichte bearbeitet

von

Dr. J. F. Goebel,

Professor etc.

Mit 10 Figurentafeln in quer Folio gr. 8. fl. 4. 30.

oder Thlr. 2. 12 gr.

Theoretisch-praktisches

Lehrbuch der Rhetorik

von

J. N. Schmeisser,

Director des Gymnasiums zu Freiburg im Breisgau.

gr. 8. fl. 1. 30 kr. oder 20 gr.

Deutschlands

PHANEROGAMISCHE PFLANZENGATTUNGEN

in

analysischen Bestimmungstabellen

nach dem

natürlichen und linneischen Systeme.

Mit einem lateinischen und deutschen terminologischen

Wörterbuch

Von

Dr. F. C. L. Spenner,

Professor der Botanik etc.

gr. 8. fl. 2. 12 kr. oder Thlr. 1. 6 gr.

Handbuch
der
gesammten Mineralogie
in
technischer Beziehung,
zum
Gebrauche bei seinen Vorlesungen
und
zum Selbststudium
von
Dr. F. A. Walchner,
Professor der Chemie und Mineralogie etc.

1r Band: Oryktognosie; mit 4 Tafeln fl. 5. 24. oder Thlr. 3.—
2r Band: Geognosie; mit 11 Tafeln fl. 8. 6 kr. od. Thlr. 4. 12 gr.
2 Bände gr. 8. fl. 13. oder Thlr. 6. 16 gr.

Lehrbuch
der
Musikwissenschaft
oder dessen,
was Jeder, der Musik treibt oder lernen will, nothwendig wissen muß.
Nach
einer neuen Methode, zum Selbstunterricht, und als Leitfaden bei allen Arten von praktischem wie theoretischem Musikunterricht.
Von
Hofrath Dr. Gustav Schilling.
4 Lieferungen gr. 8. geheftet. Subscriptionspreis fl. 5. 24. oder Thlr. 3. — Künftiger Ladenpreis fl. 7. 12 kr. oder Thlr. 4. —
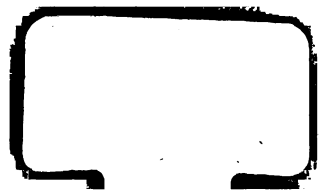
MAR 2 0 1930